

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 01/22 vom Donnerstag, den 06. Januar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (1/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel..... 2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (1/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone

1. Aufgrund Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 heben wir die mit

- tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (27/2021) vom 10.12.2021

angeordneten Maßnahmen für die **Überwachungszone 1 (Ganderkese, Groß Ippener, Hude)** auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.01.2022 um 0:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 4 VwVfG. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Die Bekanntmachung kann in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht, um die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zeitnah und damit effektiv umzusetzen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht. Der Verzicht auf eine Anhörung ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens insoweit geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiter - dies gilt insbesondere für die dort getroffene Festlegung einer Anschlussüberwachungszone und für die kreisweit angeordnete Aufstallung:

Allgemeinverfügung	Inhalt
25/2021	Aufstallungsanordnung
28/2021	Anschlussüberwachungszone (Hanstedt, Bühren, Beckstedt) 1 <u>hier:</u> Ausbruch in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta

Wildeshausen, den 06.01.2022

Im Auftrage

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

in der jeweils geltenden Fassung.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“ oder in dem Sie auf den unten stehenden Link klicken.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr

Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 02/22 vom Freitag, den 07. Januar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz 5

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 69 Hatterwüstring/Hatter Weg 7

Gemeinde Wardenburg

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 02.02.2017 8

Stadt Wildeshausen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wildeshausen vom 15.12.2016 vom 04.01.2022 9

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 9

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz

Der Landkreis Oldenburg erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Art. 8 Grundgesetz (GG) im Gebiet des Landkreises Oldenburg sind verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG.
Hiervon ausgenommen sind Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dies ist gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31. Januar 2022, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 8 Abs. 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Regelung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da zahlreiche Versammlungen mit verschiedenen Veranstaltern im Gebiet des Landkreises Oldenburg stattfinden. Neben fristgerecht angezeigten Versammlungen finden in letzter Zeit vermehrt nicht angezeigte Versammlungen sowie Eil- und Spontanversammlungen statt. Bei diesen kann die Versammlungsbehörde den Infektionsschutz nicht in einem Kooperationsgespräch thematisieren und möglichst auf dieser Basis sicherstellen. Um dennoch in der aktuellen Infektionslage ein Mindestmaß an Infektionsschutz bei allen Versammlungen zu regeln, ergeht diese Allgemeinverfügung.

Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 17).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Nach § 7c der Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Das Robert Koch-Institut hat seine Risikobewertung bezüglich COVID-19 am 21.12.2021 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das

Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen

(s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html zuletzt abgerufen am 03.01.2022).

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen im Landkreis Oldenburg ist in der jüngsten Zeit entsprechend dem Landestrend stetig gestiegen und liegt derzeit bei 219,8 (Stand RKI 05.01.2022) und somit über dem Landesdurchschnitt. Auch die anderen Warnfaktoren der Nds. Corona-Verordnung steigen wieder an, die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt 4,6 und die landesweite prozentuale Intensivbettenbelegung mit COVID-19 Patienten 7,4 % (Stand 05.01.2022). Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tagen, noch vor dem durch die Omikronvariante zu erwartenden Effekt, ansteigen werden.

In der Zeit vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 15.01.2022 gilt in ganz Niedersachsen die sog. Weihnachts- und Neujahrsruhe und damit Warnstufe 3. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen verbreitet. Denn es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen.

Auch bei Versammlungen ist zwar der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 1 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung). Versammlungen sind aber in aller Regel durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet, so dass der Mindestabstand nicht konsequent einzuhalten und sicherzustellen ist. Denn nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es teilweise zu Berührungen untereinander, aber auch zu anderen Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen können die Teilnehmenden die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Gehtempo und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen.

Auch bei ortsfesten Versammlungen stehen die Teilnehmenden in Kontakt zueinander und bewegen sich in der Menge, sodass die Mindestabstände nicht dauerhaft eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt.

Es besteht daher das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände nicht einhalten. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Versammlungsbehörde in den letzten Wochen.

Ziel der hier verfügbaren Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden.

Die Maskenpflicht ist geeignet, diesen Zweck zu fördern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom RKI empfohlen, insbesondere, wenn das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann.

FFP2-Masken bieten nach aktuellen Studien einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie ergriffen werden soll.

(s. Max-Planck-Gesellschaft: So gut schützen Masken, 02.12.2021
<https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz>
zuletzt abgerufen am 03.01.2022)

Die Maskenpflicht ist erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das angestrebte Ziel zu fördern. Ein solches Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Verweis auf die einzuhaltenen Mindestabstände nicht ausreichend. Denn die Einhaltung der Maskenpflicht kann anders als der Mindestabstand während der gesamten Versammlung konsequent eingehalten werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind. Gegenüber Verboten von Versammlungen oder Begrenzungen auf ortsfeste Versammlungen stellt die Maskenpflicht das mildere Mittel dar. Ernsthaftige Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzzeitige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend (vgl. ausführlich OVG NRW, Beschl. v. 9.3.2021 - 13 B 266/21.NE -, juris Rn. 53 ff.).

Schließlich ist die Anordnung einer Maskenpflicht auch angemessen. Der mit ihr erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Versammlungsteilnehmenden, etwaiger Gegendemonstranten, von Passantinnen und Passanten, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens wiegen schwerer als die Beschränkung der Versammlungsfreiheit. Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht einher. Auch mit Maske können sich die Teilnehmenden untereinander unterhalten und gemeinsam artikulieren.

Auch bei Reden schränkt das Tragen der Maske nicht ein. Im Zweifel können Mikrophone oder Megafone eingesetzt werden.

Für Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht vorgesehen.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung insbesondere nicht angezeigte Versammlungen dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnten. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

Zu Nr. 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zunächst bis zum Ablauf des 15.01.2022 befristet, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen den § 7c Niedersächsische Corona-Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Wildeshausen, 06.01.2022

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 69 - Hatterwüstring/Hatter Weg

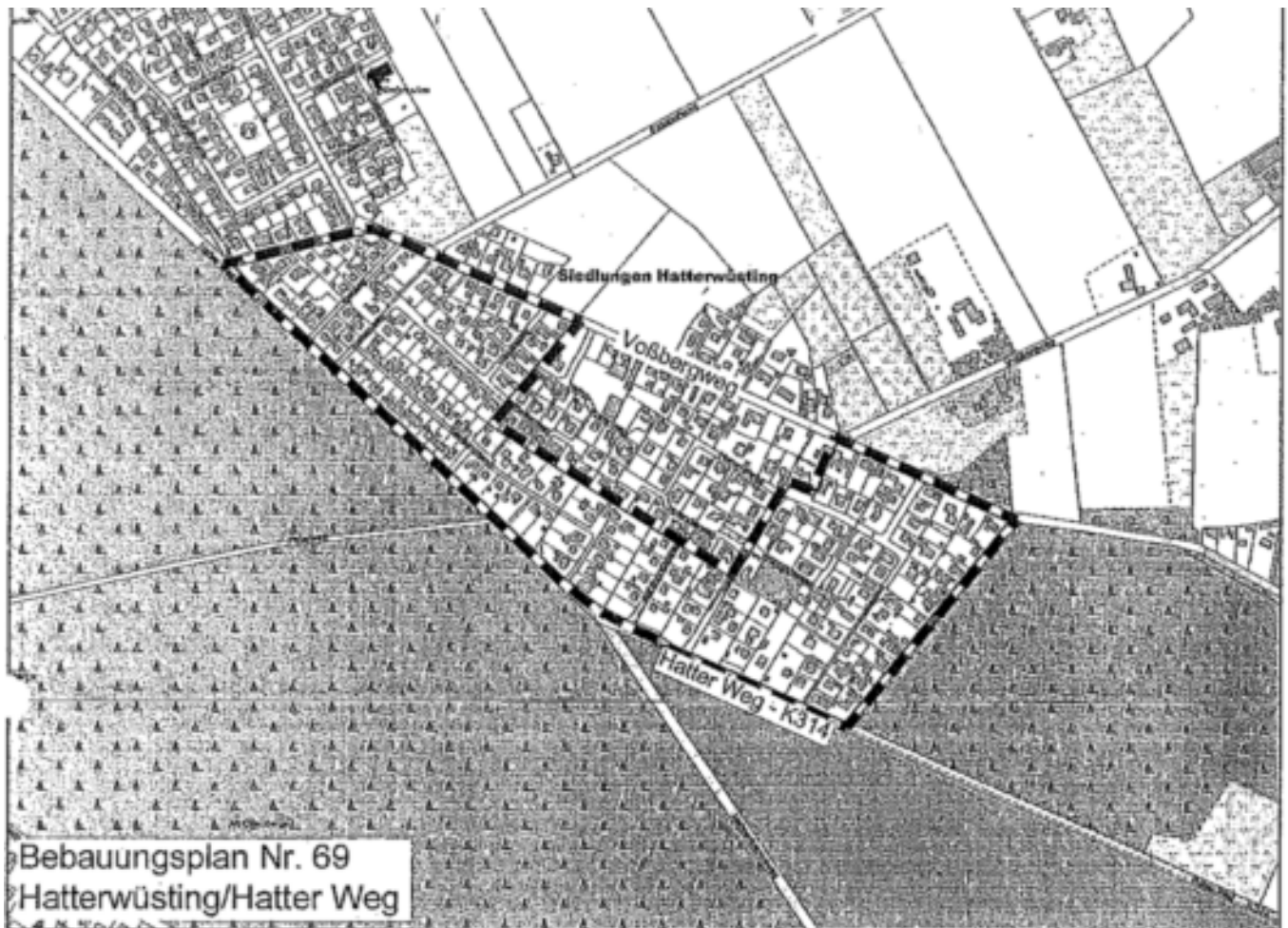
Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 567) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 22.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der am 10.01.2020 in Kraft getretenen Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 69 - Hatterwüstring/Hatter Weg - wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Hatten, den 27.12.2021

Gemeinde Hatten

Guido Heinisch
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 02.02.2017

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 02.02.2017 beschlossen:

§1

Es wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a – Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen von der Verwaltung bzw. von der Verwaltung beauftragte Personen Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wardenburg, 04.01.2022

Gemeinde Wardenburg

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wildeshausen vom 15.12.2016 vom 04.01.2022

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wildeshausen vom 15.12.2016 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wildeshausen, 04.01.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Dienstsiegel)

gez. Thomas Eilers

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 20. Dezember 2021 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2022 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 3. Januar 2022

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 03/22 vom Freitag, den 14. Januar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 11

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 12

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – Sandkrug/Alte Osenberge – 13

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 21, 8. Änderung

- Obdachlosenunterkunft / ZUH - 14

Bebauungsplan Nr. 32, 6. Änderung

- Südmoslesfehn - Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 96 - 15

Bebauungsplan Nr. 53A, 2. Änderung

- Gewerbegebiet Astrup - 16

Bebauungsplan Nr. 95

- Fläche für Sportanlagen Am Everkamp - 17

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung

- Sondergebiet Windpark Westerborg / Charlottendorf-Ost - 18

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 19

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 22.12.2022 gem. §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Alterric Erneuerbare Energien GmbH, Donnerschweer Str. 22-26, 26123 Oldenburg, einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2., Verfahrensart V, des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Alterric Erneuerbare Energien GmbH
Herrn Schepker
Donnerschweer Str. 22-26
26123 Oldenburg

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Anlage zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit 166,6 m Nabenhöhe** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke:

Ort, Straße: Wildeshausen, Glane
Gemarkung: Wildeshausen
Flur: 26
Flurstück: 48/1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 22.12.2022 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 17.01.2022 bis zum 31.01.2022 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
nach vorheriger Terminabsprache:	04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise ist die Einsichtnahme in die vorgenannten Unterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die Bekanntmachung einschließlich der v.g. Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie über die Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht erhoben, so dass gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kein Erörterungstermin durchzuführen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 14.01.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
-Bauordnungsamt-

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 22.12.2022 gem. §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der VR Energieprojekte Glane GmbH, Westerstr. 4, 27793 Wildeshausen, einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2., Verfahrensart V, des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

VR Energieprojekte Glane GmbH
Herrn Raschen
Westerstr. 4
27793 Wildeshausen

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Anlage zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit 166,6 m Nabenhöhe** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke:

Ort, Straße:	Wildeshausen, Glane
Gemarkung:	Wildeshausen
Flur:	26 26 26 26 26 27 27
Flurstück(e):	50 50 54/2 55/11 55/11 17/2 97/7

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 22.12.2022 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 17.01.2022 bis zum 31.01.2022 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
nach vorheriger Terminabsprache:	04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-724.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise ist die Einsichtnahme in die vorgenannten Unterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die Bekanntmachung einschließlich der v.g. Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie über der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburgkreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht erhoben, so dass gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kein Erörterungstermin durchzuführen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 14.01.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
-Bauordnungsamt-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

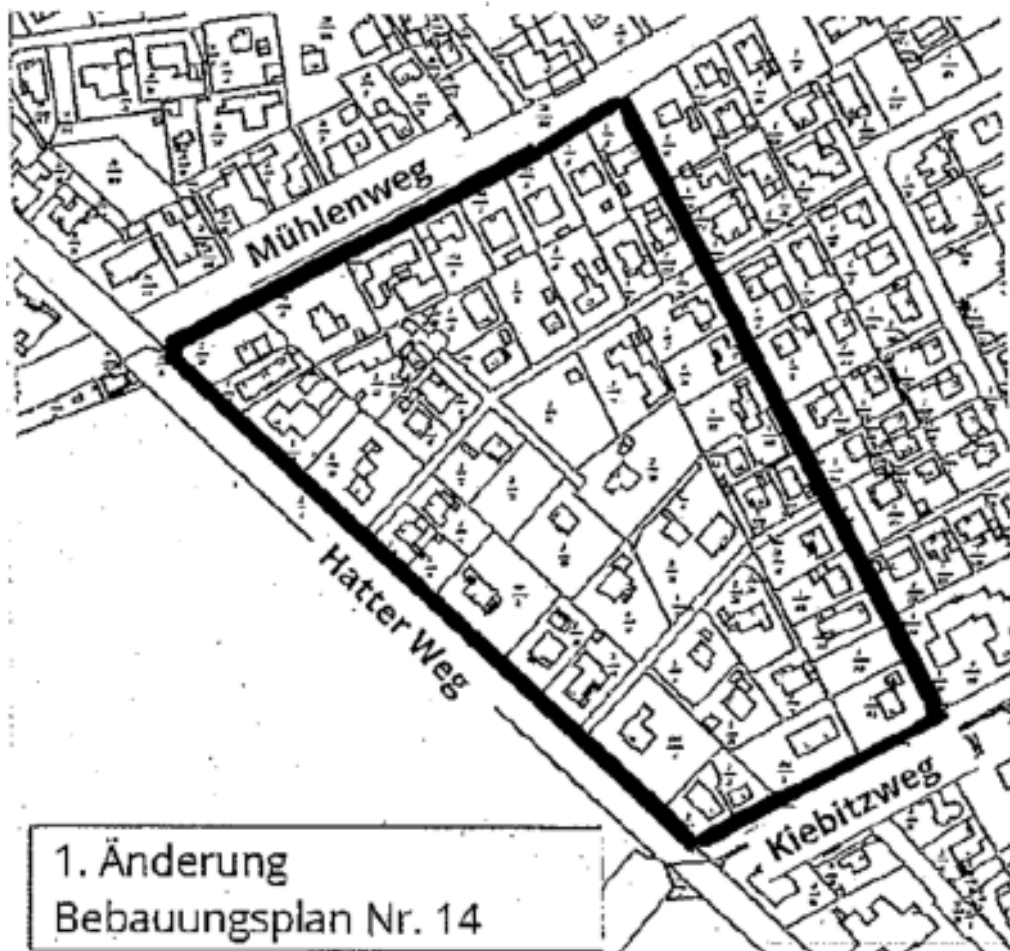
Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – Sandkrug/Alte Osenberge –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – Sandkrug/Alte Osenberge - als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – Sandkrug/Alte Osenberge - sowie deren Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus+Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 – Sandkrug/Alte Osenberge - rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 10. Januar 2022

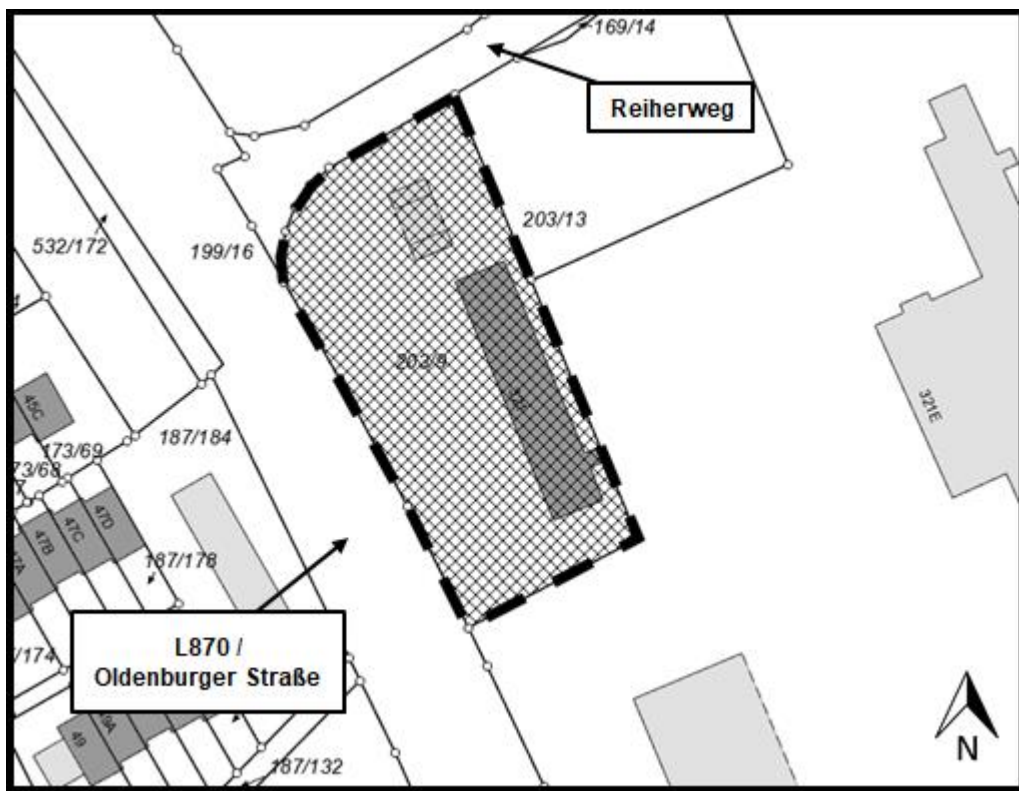
Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

Gemeinde Wardenburg

**Bebauungsplan Nr. 21, 8. Änderung
- Obdachlosenunterkunft / ZUH -**

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Obdachlosenunterkunft / ZUH“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 sowie deren Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Obdachlosenunterkunft / ZUH“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

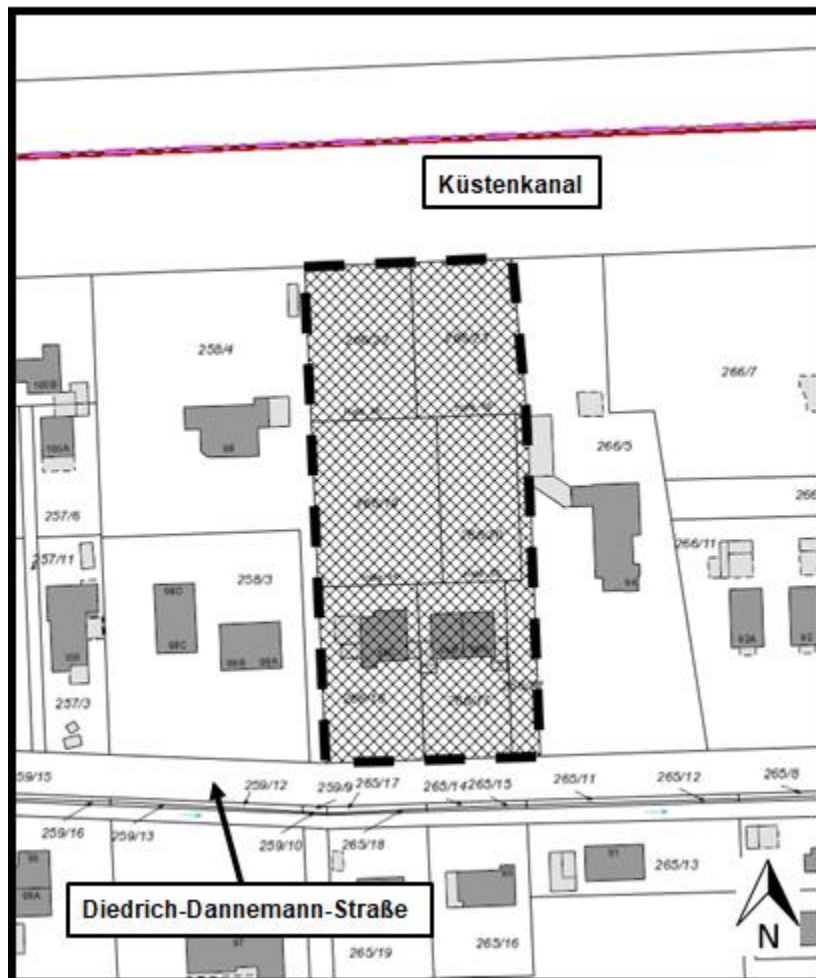
Wardenburg, den 06.01.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung
Frank Speckmann

Bebauungsplan Nr. 32, 6. Änderung - Südmoslesfehn - Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 96 –

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südmoslesfehn – Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 96“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sowie deren Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südmoslesfehn – Bereich Diedrich-Dannemann-Straße 96“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

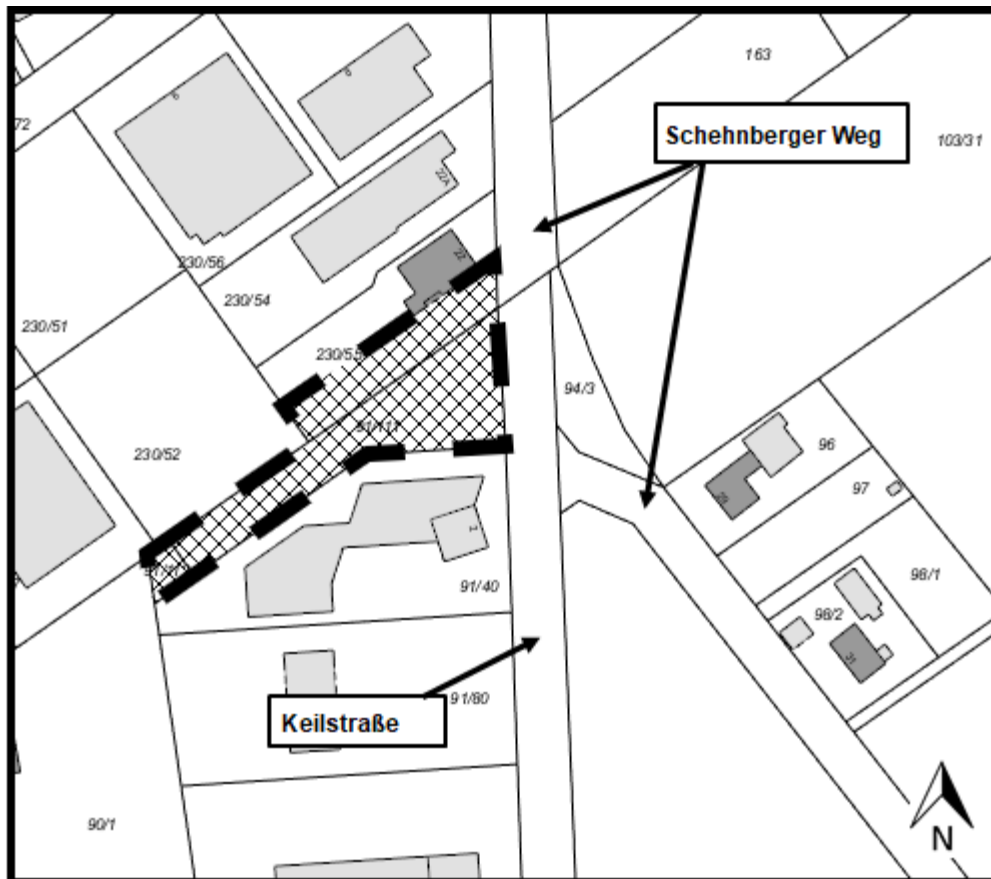
Wardenburg, den 05.01.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Bebauungsplan Nr. 53A, 2. Änderung - Gewerbegebiet Astrup -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53A „Gewerbegebiet Astrup“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53A sowie deren Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53A „Gewerbegebiet Astrup“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

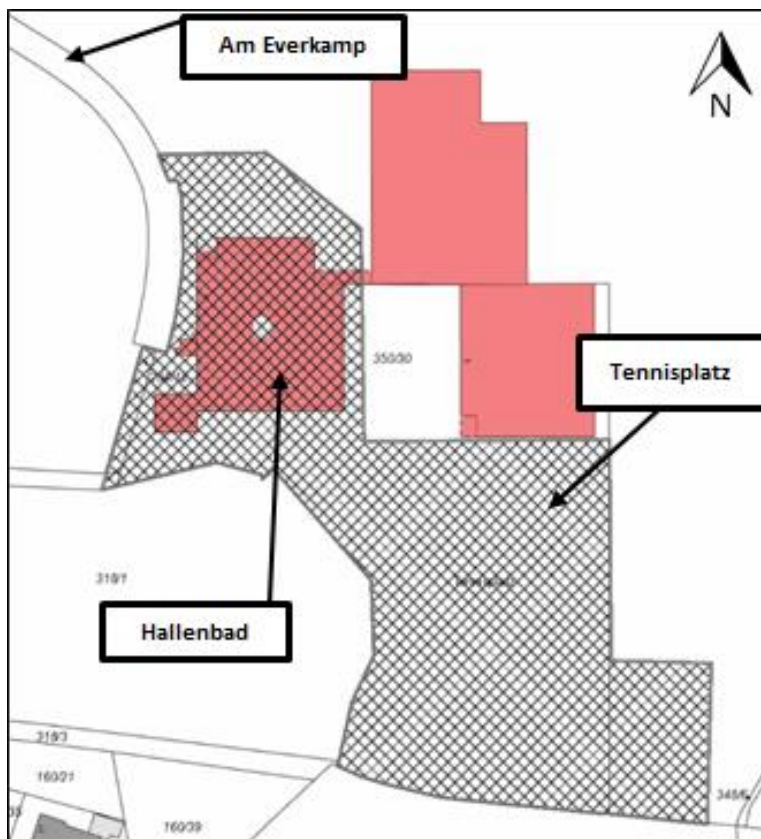
Wardenburg, den 06.01.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung
Frank Speckmann

Bebauungsplan Nr. 95 - Fläche für Sportanlagen Am Everkamp –

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Bebauungsplanes Nr. 95 „Fläche für Sportanlagen Am Everkamp“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 95 sowie deren Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 95 „Fläche für Sportanlagen Am Everkamp“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

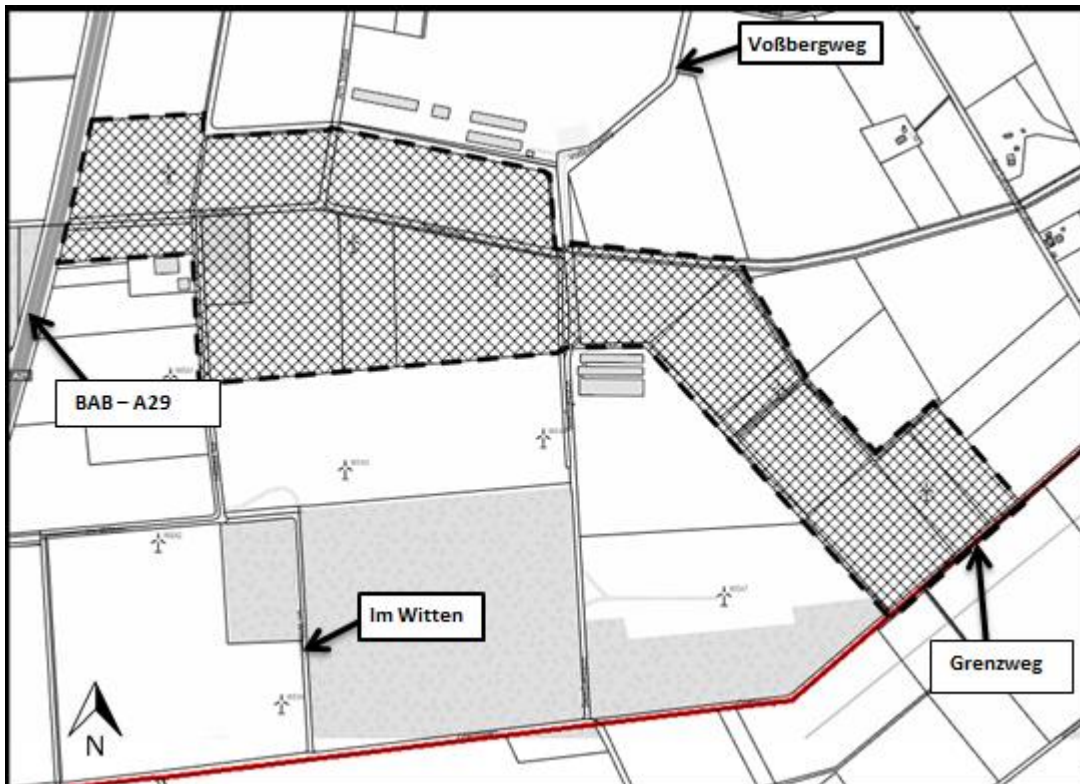
Wardenburg, den 06.01.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung
Frank Speckmann

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung - Sondergebiet Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich.



Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 sowie deren Begründung und zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 06.01.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung
Frank Speckmann

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2013 liegen in der Zeit vom 17.01. bis 25.01.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 14.01.2022

Christoph Reents
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 04/22 vom Freitag, den 21. Januar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2022 21

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

• Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Aschenstedt-West“, Aschenstedt (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB) 21

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2022 22

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2022

Die Jägerprüfung 2022 im Landkreis Oldenburg beginnt am 30.03.2022 und endet am 22.04.2022. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der Bundes- und Landesregierung zur Eindämmung des Corona- Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten.

Anmeldungen sind bis zum 28.01.2022 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 12.01.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

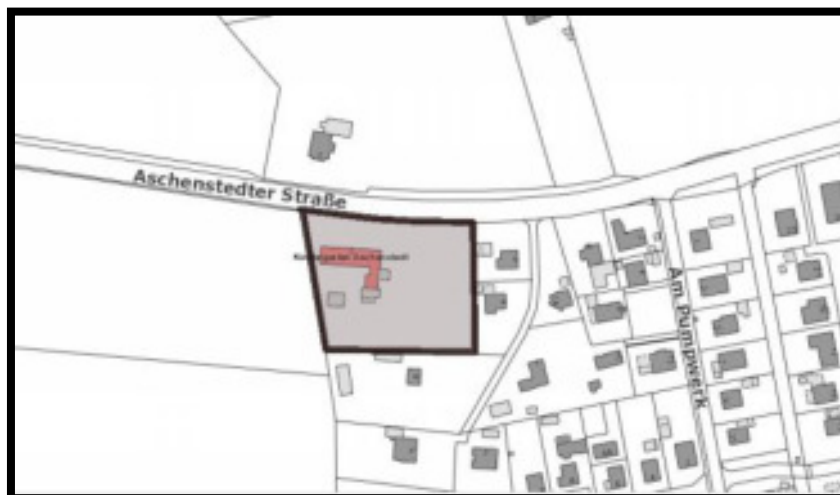
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Aschenstedt-West“, Aschenstedt (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 84 „Aschenstedt-West“, Aschenstedt, einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 84
„Aschenstedt-West“, Aschenstedt

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Aschenstedt-West“, Aschenstedt einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 108, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 84 „Aschenstedt-West“, Aschenstedt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Oltmanns

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	31.473.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	32.422.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	701.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	300.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.485.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.199.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.008.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.802.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.794.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	354.300 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich:	
	Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	46.287.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	46.356.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.794.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.764.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Wardenburg, den 16.12.2021

Christoph Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 12.01.2022 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 24.01.2022 bis 01.02.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-24, öffentlich aus.

Wardenburg, den 21.01.2022

Gemeinde Wardenburg

Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 05/22 vom Mittwoch, den 26. Januar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (2/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel 25

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (2/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone

1. Aufgrund Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 heben wir die mit
 - tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (28/2021) vom 28.12.2021angeordneten Maßnahmen für die **Anschlussüberwachungszone (Hanstedt, Bühren, Beckstedt) 1** auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.01.2022 um 0:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Anschlussüberwachungszone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 4 VwVfG. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Die Bekanntmachung kann in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht, um die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zeitnah und damit effektiv umzusetzen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht. Der Verzicht auf eine Anhörung ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens insoweit geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit der folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiter.

Allgemeinverfügung	Inhalt
25/2021	Aufstellungsanordnung

Die Geflügelpest im Landkreis Oldenburg ist hiermit erloschen.

Wildeshausen, den 26.01.2022
Im Auftrage

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

in der jeweils geltenden Fassung.

Bürgertelefon:

Das Bürgertelefon zur Geflügelpest wird eingestellt.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 06/22 vom Freitag, den 28. Januar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2022..... 27

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses 28

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 12.01.2022 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 08.02.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 133, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 19.01.2022

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	56.650.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	56.638.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.845.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.116.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.840.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.071.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	975.200 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	57.685.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	62.162.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.981.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 für den Eigenbetrieb Bäder Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

Ganderkesee, 17.12.2021

gez. Ralf Wessel
L.S.

Ralf Wessel
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Am 10.02.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Sozialausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Integrationsarbeit in der Stadt Wildeshausen
- Mündlicher Bericht -
7. Auslaufen des BIS-Projektes; weiteres Vorgehen
8. Geschwindigkeitsreduzierung Dügstruper Straße
Antrag der CDW-Fraktion vom 08.09.2021
9. Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen - 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis Teil B)
10. Erhöhung der Verfügungszeiten im Naturkindergarten Spascher Sand;
Finanzierung der Personalmehrkosten
11. Einsatz von Küchenhilfen in den Kindertagesstätten;
weiteres Vorgehen
12. Personalsituation in den städt. Kindertagesstätten (Kitas)
13. Platzsituation in den Kindertagesstätten - Kindergartenjahr 2022/2023
14. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
15. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 26.01.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 07/22 vom Freitag, den 4. Februar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 30

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 31

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 – Falkenburg..... 31

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses 32

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 8. Februar 2022, findet um 14:30 Uhr in einer Videokonferenz/im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.06.2021
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
- 4 Aufgaben des Jugendamtes
- 5 Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2022 - Teilhaushalt 15 Jugendamt
- 6 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen -
- 7 Antrag des Vereins „wildmark e.V.“ auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- 8 Antrag des Vereins „Pfadfinderbildungsstätte Sager Schweiz e.V.“ auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- 9 Förderung des Kreisjugendringes
- 10 Förderung des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlung e.V.
- 11 Antrag der Samtgemeinde Harpstedt auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Zwergnase“, Am Kleinen Wege, 27243 Harpstedt um zwei Krippengruppen mit insgesamt 30 Plätzen und eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen
- 12 Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung der Kindertagesstätte Achternmeer, Alter Dorfweg 7, 26203 Wardenburg, um eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen
- 13 Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung der Ev. Kindertagesstätte „Bienenkorb“, Oldenburger Str. 235b, 26203 Wardenburg, um eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen
- 14 Antrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg auf Erhöhung des Kreiszuschusses für die Schaffung einer neuen Kindertagesstätte mit 2 Krippengruppen mit insgesamt 30 Krippenplätzen in der Evangelischen Kinderkrippe Bienenkorb, Oldenburger Straße 235 B, 26203 Wardenburg
- 15 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Lüttje Ganter“, Fritz-Reuter-Straße 2, 27777 Ganderkesee um eine Krippengruppe mit 15 Plätzen
- 16 Projekt zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jugendamt
- 17 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 18 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund der Pandemie auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer/Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 08.02.2022 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 27.02.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 8. Februar 2022, findet um 17:00 Uhr per Videokonferenz/ im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Schul- und Kulturausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund der Pandemie auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer/Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 08.02.2022 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.09.2021

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Verpflichtung der hinzugewählten Schul- und Kulturausschussmitglieder

4 Informationszentrum Freilichtbühne Bookholzberg

5 Förderung der Baumaßnahme für Gut Moorbeck

6 Bericht nach § 8 der Kulturförderrichtlinie

7 Haushaltsansätze im Bereich Kultur für das Jahr 2022

8 Einrichtung einer Bildungsregion - Bericht

9 Schülerbeförderung - Anpassung der Satzung durch Aufnahme Sekundarbereich II

10 Haushalt 2022 - TH 06 - Amt 40 - Schulamt, Hochbau

11 Mitteilungen des Landrates

12 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 28.01.2022

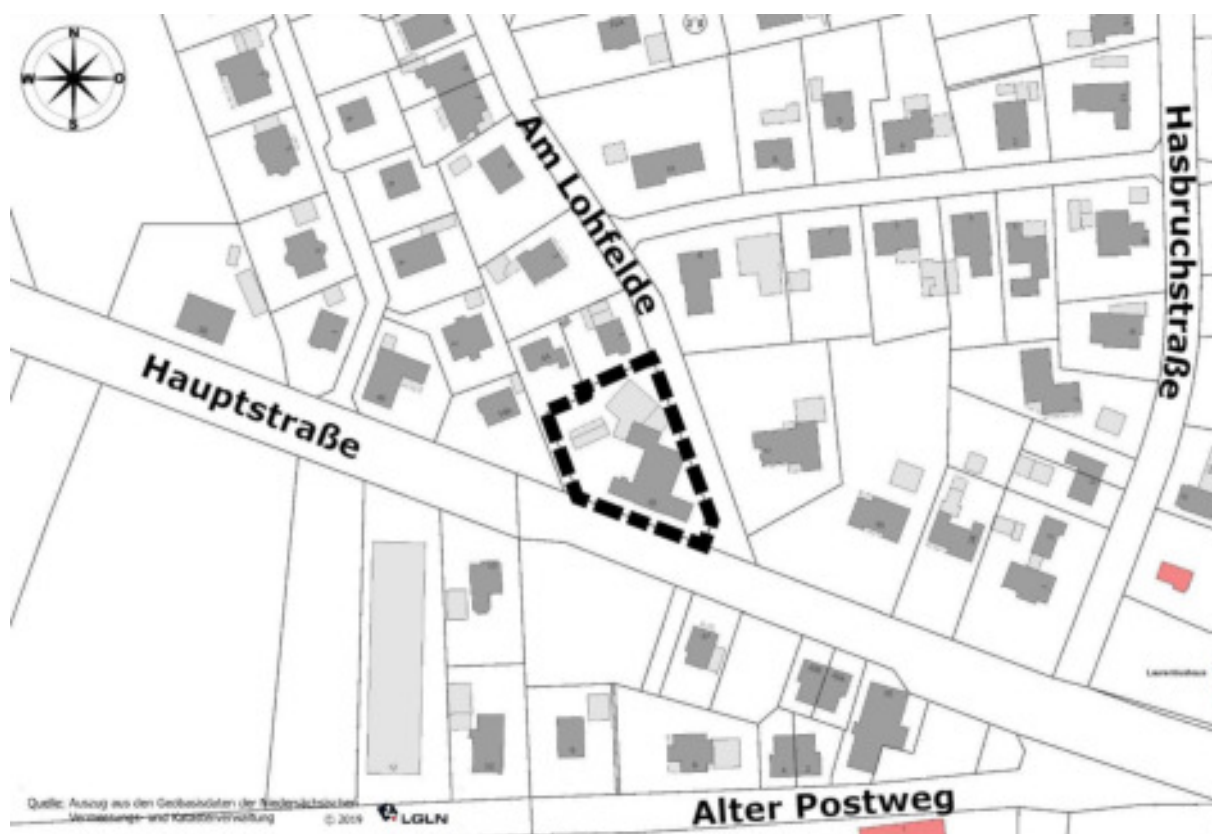
Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 – Falkenburg

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 - Falkenburg als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ganderkesee, den 01.02.2022

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 17.02.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung

3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Bebauungsplan Nr. 49 "Am Krandel", 2. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
7. 46. Flächennutzungsplanänderung - Feststellungsbeschluss und Bebauungsplan Nr. 63 A
"Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen" - Satzungsbeschluss (Stadium III)
8. Vorstellung Planung UZW "Alte Feuerwache"
9. Umnutzung und Rückbau der Liegenschaft "Kleine Straße 12"
10. Nachnutzung des Areals Grashorn
Erarbeitung von städtebaulichen Vorgaben für die zukünftige Bauleitplanung
- Vortrag, Austausch u. Meinungsbildungsprozess -
11. Erstellung eines Konzeptes zur Nachnutzung des Geländes der Diakonischen Werke Himmelsthür
- Vortrag, Austausch u. Meinungsbildungsprozess -
12. Erschließungsvertrag für ein Grundstück "An der Bahn" im Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 4.1 "Ahlhorner Straße/Bargloyer Straße", 2. Änderung
13. Bauvorhaben Brauereiweg
Antrag der FDP-Fraktion vom 13.12.2021
14. Benennung der Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 "Stadtfelde" in "Am Spascher
Garten"
15. Ausbau Uhlandstraße
Teilstück zwischen Rövekampstraße und "Am Huntetal"
16. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
17. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
18. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 01.02.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Gez.

Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 08/22 vom Freitag, den 11. Februar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages.....	35
Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	35
Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses	36

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Am Montag, 14. Februar 2022, findet um 16:00 Uhr im Gut Altona, Wildeshäuser Straße 34, 27801 Dötlingen eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.12.2021 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Weiterentwicklung Blockhaus Ahlhorn
- 4 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 5 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Hinweis:

Bitte tragen Sie einen geeigneten Mund-Nasenschutz und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. Die BesucherInnen werden gebeten, die bekannten **2-G-Regelungen** einzuhalten. Bitte zeigen Sie Ihren entsprechenden Nachweis am Eingang vor. Ob der Mundschutz im Rahmen der Sitzung entbehrlich ist, entscheidet der Vorsitzende. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Schutz auch während der Sitzung beizubehalten. Bei Verlassen des Sitzungsraumes ist der Schutz erneut zu tragen.

Landkreis Oldenburg, 07.02.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 15. Februar 2022, findet um 14:30 Uhr in einer Videokonferenz / im Sitzungsraum A + B + C, Wildeshäuser (Kreishaus), eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 08.06.2021
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
- 4 Zuschussantrag der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. für die Beratung und Unterstützung erwerbsloser und einkommensarmer Menschen im Landkreis Oldenburg für das Jahr 2022
- 5 Zuschussantrag des Vereins „Wildwasser Oldenburg e.V.“ für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026
- 6 Zuschussantrag des Vereins „Konfliktschlichtung e.V.“ für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026
- 7 Antrag auf Bezuschussung für die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Donum Vitae Wildeshäuser e.V. für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026
- 8 Antrag auf Bezuschussung für die Beratungsstelle pro familia in Oldenburg für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026
- 9 Antrag auf Bezuschussung für die Beratungsstelle Aidshilfe e.V. in Oldenburg für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026

- 10 Antrag auf Aufstockung des Zuschusses für die gemeinsame Hebammenzentrale des Landkreises Oldenburg und der Stadt Delmenhorst ab 01.04.2022
- 11 Haushaltsentwurf für das Jahr 2022: Amt für Teilhabe und Soziale Sicherung, Kommunales Jobcenter, Gesundheitsamt
- 12 Mitteilungen des Landrates
- 13 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund der Pandemie auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer / Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 15.02.2022 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 04.02.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 15. Februar 2022, findet um 17:00 Uhr in einer Videokonferenz / im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 06.07.2021
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
- 4 Erneute Erweiterung des Kreishauses - Außenanlagenplanung
- 5 Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2022 im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- 6 Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2022
- 7 Verkehrssicherheitskonzept für den Landkreis Oldenburg
- 8 Einrichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage über die „Königstraße“ (K 224) in Hude in Höhe des „Ginsterweg“
- 9 Modellprojekt zur „Ausweisung von Tempo 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen“ in geschlossenen Ortschaften
- 10 Geschwindigkeitsbegrenzung auf der „Holler Landstraße“ (L 866), Gemeinde Hude
- 11 Reduzierung der Geschwindigkeit und Einrichtung von Querungshilfen auf der „Kirchstraße“ (L 868) im Bereich der Einmündung der „Linteler Straße“ (K 222) in Hude
- 12 Haushaltsansätze 2022 des Veterinäramtes
- 13 Haushaltsansätze für das Produkt Kreisstraßen, Radwege für 2022
- 14 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Kreisstraßen und Radwege 2022 - 2025
- 15 Mitteilungen des Landrates

16 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund der Pandemie auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer / Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 15.02.2022 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 04.02.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 09/22 vom Donnerstag, den 17. Februar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (03/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza..... 39

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (03/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg ist in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, am 16.02.2022 in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch im Landkreis Cloppenburg berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschlussüberwachungszone auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

A. Festlegung einer Überwachungszone:

1. Um die Schutzzone im Landkreis Cloppenburg wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.
2. Da die errichtete Überwachungszone das Gebiet des Landkreises Oldenburg berührt, wird die **Anschlussüberwachungszone (Achternmeer, Achternholt, Tüdick, Döhlen, Sage, Ahlhorn) 2** errichtet.

Die Anschlussüberwachungszone ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Ammerland und die K 141 (Ammerländer Straße) am Küstenkanal in der Gemeinde Wardenburg
- Von dort der K 141 durch Achternmeer & Westerholt nach Oberlethe folgen
- In Oberlethe über Tungeler Damm – übergehend in Böseler Straße – bis Abbiegung Wassermühlenweg
- Den Wassermühlenweg folgend über die Lethe auf Litteler Straße (L 847)
- L 847 Richtung Littel bis Einmündung Fladderstraße
- Weiter über Fladderstraße / Grüner Weg / Oldenburger Straße (L 870) / Wikinger Straße (K 242) auf Autobahn A 29 - Anschlussstelle Wardenburg
- Der A 29 Richtung Ahlhorn bis Lammerweg folgen
- Von Dort über Lammerweg / Am Schmeel / Petersburg / Voßbergweg / Zum Döhler Wehe bis Einmündung Straße Schmehl in Döhlen
- Anschließend weiter über Schmehl / Krumlander Straße / Hasselbusch auf die Straße „Im Dorf“ (L 871)
- Der L 871 Richtung Großenkneten folgend zur Bahntrasse
- Weiter der Bahntrasse Richtung Osnabrück bis Sager Esch/ Hauptstraße (L 871) in Großenkneten
- Von dort der L 871 nach Sage; Sager Straße/ Oldenburger Straße (L 870) folgend bis Abbiegung Feldmühlenweg in Ahlhorn
- Weiter über Feldmühlenweg / Lether Schulweg auf Cloppenburger Straße
- Anschließend der Cloppenburger Straße westlich folgen zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Landkreis Cloppenburg
- Abschließend der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Landkreis Cloppenburg im Uhrzeigersinn zum Ausgangspunkt am Küstenkanal in der Gemeinde Wardenburg

Die Grenze der Anschlussüberwachungszone verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Anschlussüberwachungszone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel,
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - c. Eier,
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.

- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 25.12.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

- 3. **Aufstallungspflicht:** Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (25/2021) Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 17.11.2021, die unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiterhin Gültigkeit besitzt.

- 4. **Eigenüberwachung:** Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
- 5. **Schadnagerbekämpfung:** Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
- 6. **Hygienemaßnahmen:** Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
- 7. **Biosicherheit:** Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.

- j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
 9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
 10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
 11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Untersagung der Teilausstellung

In der gesamten Überwachungszone ist die Teilausstellung untersagt.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.02.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. und B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die aviäre Influenza ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Virus-erkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verwendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationa-

Die Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf im Landkreis Cloppenburg wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Die Anschlussüberwachungszone bleibt ausdrücklich bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.**

Bei der Festlegung der Anschlussüberwachungszone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren innerhalb der Überwachungszone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Die Anschlussüberwachungszone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von einem Mindestradius von 10km für die Überwachungszone. Geringfügige Überschreitungen von ca. max. 2.900 Metern sind i.d.R. auf besondere örtliche Gegebenheiten zurückzuführen, die eine effektive Seuchenbekämpfung (z.B. auch durch örtlich klar abgrenzbare Verläufe der Sperrzone) erforderlich machen und mit einer Überschreitung der Mindestabstände einhergehen. Örtlich klar abgrenzbare und beschreibbare Verläufe helfen bei der Unterscheidung, ob Gebiete reglementiert sind und damit Einschränkungen unterliegen oder nicht. Auf diesem Wege kann somit auch eine effektive und erfolgreiche Seuchenbekämpfung sichergestellt werden. Überschreitungen bedürfen dabei einer gesonderten Begründung, die hiermit erfolgt ist.

zu C.:

Die Teilausstallung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein „Vorgreifen“ dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone bzw. der Überwachungszone steigt aber die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen, potentiell hochdynamischen Szenarios und der Tatsache, dass bereits während des vergangenen Geflügelpestgeschehens im Landkreis Oldenburg in mehreren Mastställen Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza festgestellt und die befallenen Tiere in Konsequenz getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden mussten, was enorme wirtschaftliche Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe nach sich zog, ist es erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstallung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Sperrzone sind - nach vorheriger Genehmigung – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive auf Schnelligkeit angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 17.02.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen*:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportale des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

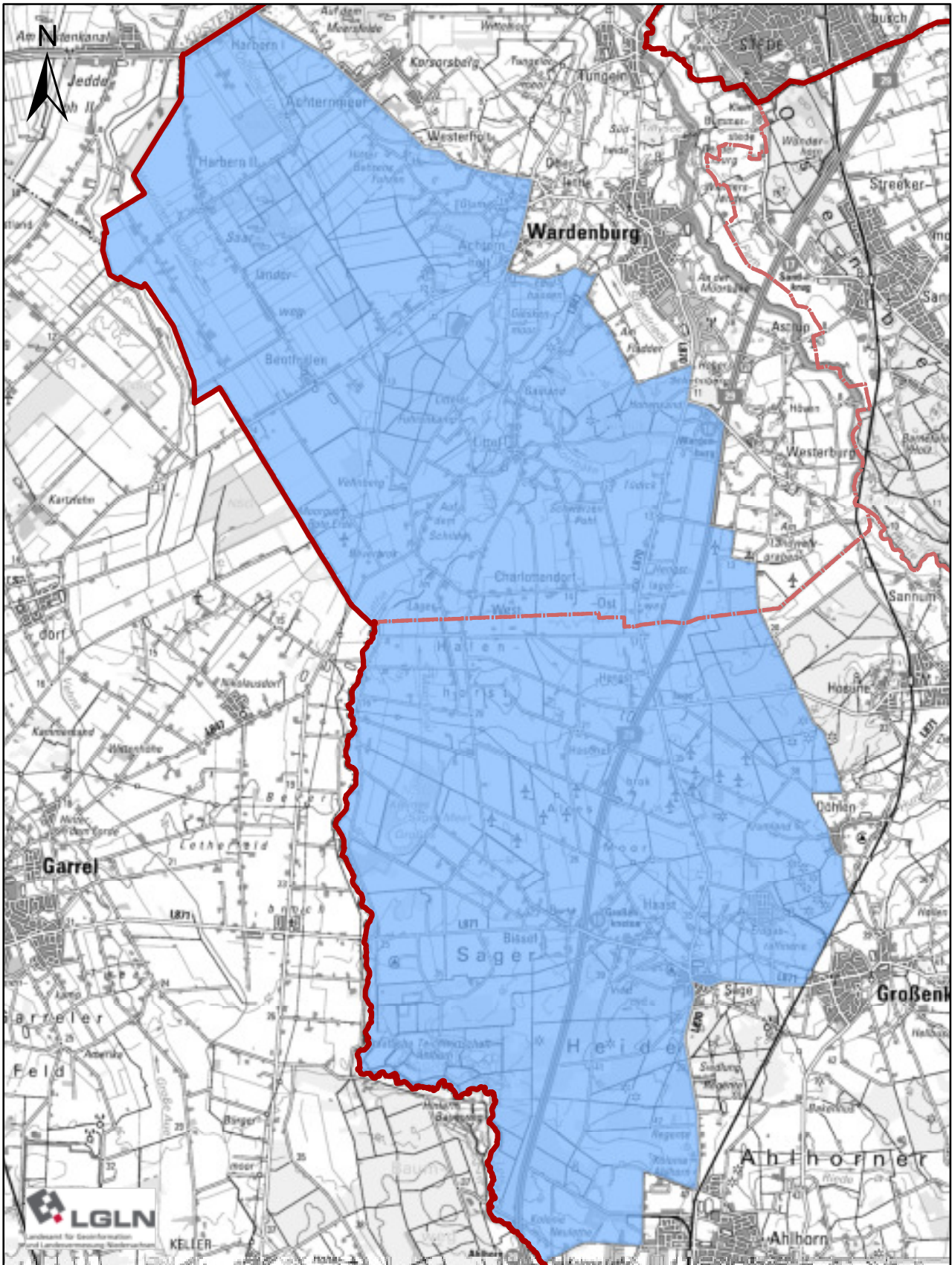
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportale auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“ oder unter dem unten stehenden Link in diesem Dokument.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



Legende

- Landkreisgrenze
- - - Gemeindegrenzen
- Anschlussüberwachungszone (Achternmeer, Achternholt, Tüdicke, Döhlen, Sage, Ahlhorn) 2



**Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -**

Veterinäramt

Geflügelpest

Darstellung der Anschlussüberwachungszone
(Achternmeer, Achternholt, Tüdicke,
Döhlen, Sage, Ahlhorn) 2

Maßstab 1:100.000

Wildeshausen, 17.02.2022

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 10/22 vom Freitag, den 18. Februar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 47

Öffentliche Bekanntmachung

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost, Landkreis Oldenburg 47

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;
Bebauungsplan Nr. 58.2 – Sandhatten – 48

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 38. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt 50

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist 50

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 51

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 22. Februar 2022, findet um 17:00 Uhr als Videokonferenz bzw. im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.09.2021
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
- 4 Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg
- 5 Hochwasserrisiko und Hochwasserschutz im Landkreis Oldenburg
- 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausweisung des landschaftsschutzwürdigen Gebietes LSW 65 als Landschaftsschutzgebiet
- 7 Haushaltsansätze für 2022 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund der Pandemie auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer / Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 15.02.2022 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 11.02.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost, Landkreis Oldenburg

Die MMJ GmbH, Am Postweg 6, 26629 Großefehn, hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost in der Gemeinde Wardenburg beantragt. Im Zuge des Repowering werden fünf Bestandsanlagen zurückgebaut.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E2-HST-131 mit 130,07 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 199,20 m sowie einem Rotordurchmesser von 138,25 m mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Gemarkung Wardenburg, Flur 48, Flurstück 15, Flur 47, Flurstück 51, im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Westerburg / Charlottendorf-Ost“ 2. Änderung der Gemeinde Wardenburg.

Der Antrag hat im Zeitraum vom 29.11.2021 bis einschließlich 29.12.2021 öffentlich ausgelegen. Einwendungen gegen das Vorhaben liegen nicht vor und wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 31.01.2022 nicht geltend gemacht.

Der für Mittwoch, den 23.02.2022, um 10.00 Uhr vorgesehene Erörterungstermin beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekanntgegeben.

Wildeshausen, den 18.02.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
– Dr. Christian Pundt –
Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

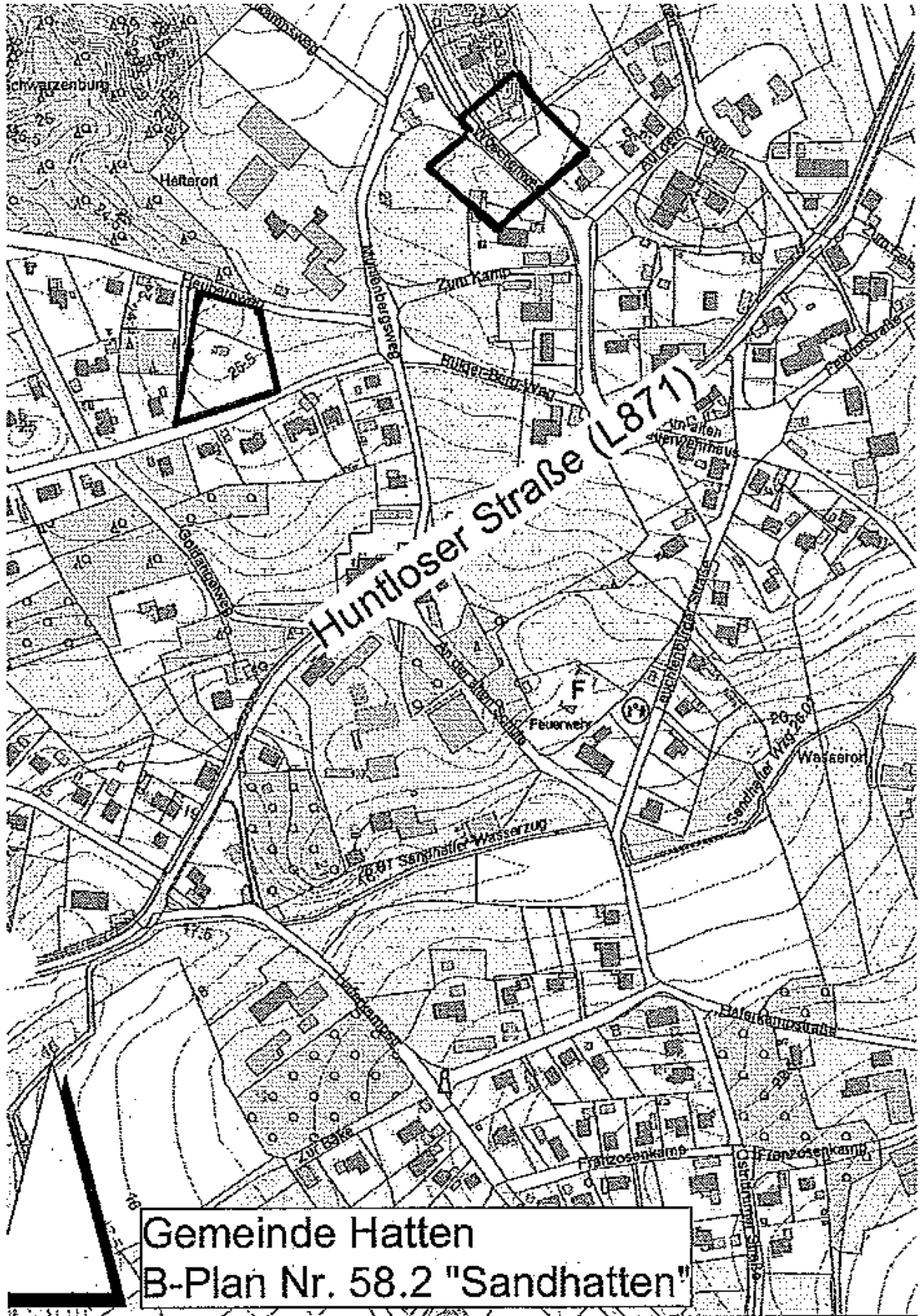
Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; Bebauungsplan Nr. 58.2 – Sandhatten –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 58.2 – Sandhatten - als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 58.2 – Sandhatten - sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus+Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 58.2 – Sandhatten - rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 14. Februar 2022

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 38. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 17.11.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2021 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

27243 Harpstedt, 17.11.2021

(Nagel)
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 14.02.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Ziel der Planung ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und städtebaulich verträgliche Entwicklungsmöglichkeiten festzulegen. Hierzu sollen die derzeit geltenden Festsetzungen modifiziert und ergänzt werden. Dies betrifft u.a. die Regelungen zur Höhe baulicher Anlagen, zur Geschossigkeit und zu der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung



Wildeshausen, 15.02.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 03.03.2022 um 17:00 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 14.02.2022
Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung
Empfehlungen des Verwaltungsausschusses vom 24.02.2022
7. Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen - 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis Teil B)
8. Bebauungsplan Nr. 49 "Am Krandel", 2. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
9. 46. Flächennutzungsplanänderung - Feststellungsbeschluss und Bebauungsplan Nr. 63 A "Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen" - Satzungsbeschluss (Stadium III)
10. Benennung der Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 "Stadtfelde" in "Am Spascher Garten"
11. Verkauf Gebäude "Kleine Straße 14"

12. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen
- Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung -
13. Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt"; Projekte "digitaler Stadtrundgang" und "Stadtfest"
14. Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis von Helmut Müller zum 30.04.2022
15. Neuernennung des Stadtbrandmeisters der Feuerwehr Wildeshausen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
16. Ernennung von Herrn Helmut Müller zum Ehrenstadtbrandmeister zum 01.05.2022
Vorlagen
17. Bekanntgabe einer Fraktion im Rat
18. Neubesetzung des Verwaltungsausschusses
19. Neubesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Wildeshausen
20. Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden
21. Erweiterung der Einwohnerfragestunde um die Möglichkeit der Online-Fragestellungen
Antrag der p r o - WILDESHAUSEN-Fraktion vom 08.02.2022
22. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
23. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
24. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
25. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 16.02.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 11/22 vom Montag, den 21. Februar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (04/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza 54

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (04/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Zusätzlich zum Ausbruch vom 16.02.2022 im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, ist es zu einem weiteren Ausbruch der Geflügelpest gekommen. Durch Befund des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 19.02.2022 ist in einem Nutzgeflügelbestand, ebenfalls in der Gemeinde Garrel, der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Dieser Ausbruch im Landkreis Cloppenburg berührt ebenfalls aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschlussüberwachungszone auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

A. Festlegung einer Überwachungszone:

1. Um die Schutzzone im Landkreis Cloppenburg wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.

2. Da die errichtete Überwachungszone das Gebiet des Landkreises Oldenburg berührt, wird die **Anschlussüberwachungszone (Achternmeer, Achternholt, Tüdicke, Döhlen, Sage, Ahlhorn) 3** errichtet.

Die Anschlussüberwachungszone ist bildlich in der **Anlage 1** als blaue Fläche mit folgenden Grenzen dargestellt:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Ammerland und die K 141 (Ammerländer Straße) am Küstenkanal in der Gemeinde Wardenburg
- Von dort der K 141 durch Achternmeer & Westerholt nach Oberlethe folgen
- In Oberlethe über Tungeler Damm – übergehend in Böseler Straße – bis Abbiegung Wassermühlenweg
- Den Wassermühlenweg folgend über die Lethe auf Litteler Straße (L 847)
- L 847 Richtung Littel bis Einmündung Fladderstraße
- Weiter über Fladderstraße / Grüner Weg / Oldenburger Straße (L 870) / Wikinger Straße (K 242) auf Autobahn A 29 - Anschlussstelle Wardenburg
- Der A 29 Richtung Ahlhorn bis Lammerweg folgen
- Von dort über Lammerweg / Am Schmeel / Petersburg / Voßbergweg / Zum Döhler Wehe bis Einmündung Straße Schmehl in Döhlen
- Anschließend weiter über Schmehl / Krumlander Straße / Hasselbusch auf die Straße „Im Dorf“ (L 871)
- Der L 871 Richtung Großenkneten folgend zur Bahntrasse
- Weiter der Bahntrasse Richtung Osnabrück bis Sager Esch/ Hauptstraße (L 871) in Großenkneten
- Von dort der L 871 nach Sage; Sager Straße/ Oldenburger Straße (L 870) folgend bis Abbiegung Feldmühlenweg in Ahlhorn
- Weiter über Feldmühlenweg / Lether Schulweg auf Cloppenburger Straße
- Anschließend der Cloppenburger Straße westlich folgen zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Landkreis Cloppenburg
- Abschließend der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Landkreis Cloppenburg im Uhrzeigersinn zum Ausgangspunkt am Küstenkanal in der Gemeinde Wardenburg

Die Grenze der Anschlussüberwachungszone verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Anschlussüberwachungszone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:

- a. Vögel,
- b. Fleisch von Geflügel und Federwild,
- c. Eier,
- d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
- e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
- f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 16.02.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

- 3. **Aufstellungspflicht:** Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (25/2021) zur **Anordnung der Aufstallung von gehaltenem Geflügel im gesamten Landkreis Oldenburg** zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 16.11.2021, die unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiterhin gilt, s.a. Amtsblatt des Landkreises Oldenburg (Nr. 75/21) vom 16.11.2021.

- 4. **Eigenüberwachung:** Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
- 5. **Schadnagerbekämpfung:** Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
- 6. **Hygienemaßnahmen:** Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
- 7. **Biosicherheit:** Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.

- i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
 9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
 10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
 11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Untersagung der Teilausstallung

In der gesamten Überwachungszone ist die Teilausstallung untersagt.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.02.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom Donnerstag, den 17.02.2022 (03/2022), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/22. Die Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. und B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die aviäre Influenza ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der mit dieser Allgemeinverfügung regulierte aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Die Anschlussüberwachungszone bleibt ausdrücklich bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.**

Bei der Festlegung der Anschlussüberwachungszone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren innerhalb der Überwachungszone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Die Anschlussüberwachungszone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von einem Mindestradius von 10 Kilometern für die Überwachungszone. Geringfügige Überschreitungen von ca. max. 2.900 Metern sind i.d.R. auf besondere örtliche Gegebenheiten zurückzuführen, die eine effektive Seuchenbekämpfung (z.B. auch durch örtlich klar abgrenzbare Verläufe der Sperrzone) erforderlich machen und mit einer Überschreitung der Mindestabstände einhergehen. Örtlich klar abgrenzbare und beschreibbare Verläufe helfen bei der Unterscheidung, ob Gebiete reglementiert sind und damit Einschränkungen unterliegen oder nicht. Auf diesem Wege kann somit auch eine effektive und erfolgreiche Seuchenbekämpfung sichergestellt werden. Überschreitungen bedürfen dabei einer gesonderten Begründung, die hiermit erfolgt ist.

zu C.:

Die Teilausstellung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein „Vorgreifen“ dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone bzw. der Überwachungszone steigt aber die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen, potentiell hochdynamischen Szenarios und der Tatsache, dass bereits während des vergangenen Geflügelpestgeschehens im Landkreis Oldenburg in mehreren Mastställen Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza festgestellt und die befallenen Tiere in Konsequenz getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden mussten, was enorme wirtschaftliche Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe nach sich zog, ist es erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstellung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Sperrzone sind - nach vorheriger Genehmigung - insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive auf Schnelligkeit angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderer Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 21.02.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen*:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“ oder unter dem unten stehenden Link in diesem Dokument.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

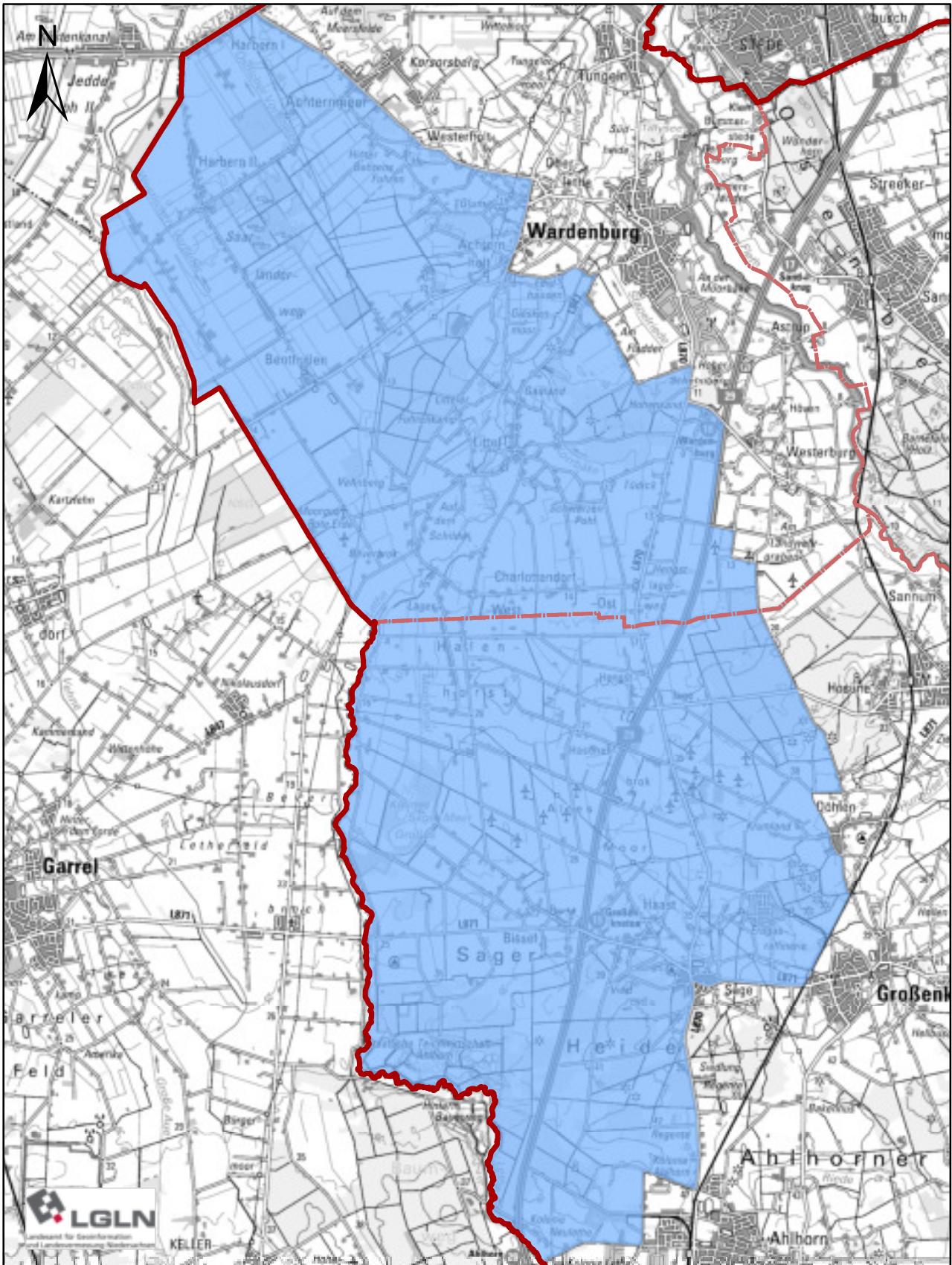
Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do:	08:00 – 15:00 Uhr
Fr:	08:00 – 12:00 Uhr

Hinweis zur Aufstallpflicht für gehaltenes Geflügel im Landkreis Oldenburg

Die Aufstallpflicht für gehaltenes Geflügel im gesamten Landkreis Oldenburg gilt weiterhin (s.a. unsere Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 16.11.2021 (25/2021), veröffentlicht im Amtsblatt vom 16.11.2021 Nr. 75/21.



Legende

- Landkreisgrenze
- - - Gemeindegrenzen
- Anschlussüberwachungszone (Achternmeer, Achternholt, Tüdicke, Döhlen, Sage, Ahlhorn) 3



**Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -**

Veterinäramt

Geflügelpest

Darstellung der Anschlussüberwachungszone
(Achternmeer, Achternholt, Tüdicke,
Döhlen, Sage, Ahlhorn) 3

Maßstab 1:100.000

Wildeshausen, 21.02.2022

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 12/22 vom Freitag, den 25. Februar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses	62
Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses.....	62
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (05/2022) zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern	63

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Öffentliche Sitzung des Schulausschusses.....	65
Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses	65

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 1. März 2022, findet um 14:30 Uhr als Videokonferenz im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.06.2021
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
- 4 Bericht über die Migrationssozialarbeit im Landkreis Oldenburg
- 5 Vorstellung der Handlungsfelder der Gleichstellungsbeauftragten
- 6 Haushaltsansätze 2022; Zuständigkeitsbereich Integrations- und Gleichstellungsausschuss
- 7 Situation der Zugewanderten aus osteuropäischen Ländern im Landkreis Oldenburg
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund der Pandemie auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine Online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer*in/ Zuhörer*in möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 01.03.2022 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 18.02.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses

Am Dienstag, 1. März 2022, findet um 17:00 Uhr als Videokonferenz im Sitzungsraum A + B, Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
Nach Tagesordnungspunkt 1 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 2 EU-Förderprogramm LEADER
- 3 Vorstellung der Änderungen des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms 2021
- 4 Zukunftsregion 4Klima
- 5 ÖPNV - Maßnahmen im LKO/Bürgerbeteiligung
- 6 Förderung von Plug-In Photovoltaik-Anlagen
- 7 Ausweitung von Photovoltaik auf Gebäuden des Landkreises Oldenburg

- 8 Haushaltsansätze 2022; Zuständigkeitsbereich Struktur- und Klimaschutzsausschuss
- 9 Förderangebote im Bereich Klimaschutz
- 10 Mitteilungen des Landrates
- 11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Da der Besucherverkehr im Kreishaus derzeit aufgrund der Pandemie auf ein Minimum beschränkt ist und es gilt, persönliche Kontakte zu vermeiden, ist lediglich eine online-Teilnahme an der Sitzung als Zuschauer/Zuhörer möglich. Dafür steht eine beschränkte Anzahl von Zugängen zur Verfügung. Bei Interesse bittet die Kreisverwaltung um Anmeldung über den entsprechenden Termineintrag am 01.03.2022 auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg.

Landkreis Oldenburg, 18.02.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (05/2022) zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern

Auf der Grundlage der Artikel 20 und 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Landkreis Oldenburg bekannt gegeben und verfügt:

1. In Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gilt ein Impfverbot bei Rindern gegen das BVD-Virus.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.02.2022 ab 0.00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer schriftlichen Aufhebung.

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektionsketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z. B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Landkreis Oldenburg ist zum letzten Mal am 13.04.2015 ein PI-Tier aufgetreten. Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Niedersachsen vollständig zu tilgen.

Niedersachsen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Niedersachsen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Niedersachsen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21. April 2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die gemäß § 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt.

Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewährter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Wildeshausen, den 25.02.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
(Ltd. Veterinärdirektor)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

In Rinder haltenden Betrieben, die als BVD-infiziert gelten, sind Impfungen weiterhin zulässig. Ziel ist es jedoch, schnellstmöglich eine vollständige Tilgung der BVD in Niedersachsen zu erreichen.

Weitere Ausnahmen können im begründeten Einzelfall bei uns beantragt werden.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am 09.03.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Schulausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Projektbeschluss Dolmetscher an Schulen;
weiteres Vorgehen
7. Konzept zur Realisierung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen erstellen
8. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
9. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 22.02.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am 10.03.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Finanzausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Haushaltsrecht/Doppik; Haushaltssituation
7. Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2023 und 2024
8. Jahresabschluss 2015 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
9. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
10. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 23.02.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 13/22 vom Montag, den 28. Februar 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (06/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza 67

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (06/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Zusätzlich zu den Ausbrüchen vom 16.02.2022 und 19.02.2022 im Landkreis Cloppenburg in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, ist es zu zwei weiteren Ausbrüchen der Geflügelpest gekommen. Durch die Befunde des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 25.02.2022 und 28.02.2022 sind in zwei Nutzgeflügelbeständen, ebenfalls in der Gemeinde Garrel, der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Diese Ausbrüche im Landkreis Cloppenburg (CLP_07 und CLP_08) berühren ebenfalls aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschlussüberwachungszone auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

A. Festlegung einer Überwachungszone:

1. Um die Schutzzone im Landkreis Cloppenburg wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.
2. Da die errichtete Überwachungszone das Gebiet des Landkreises Oldenburg berührt, wird die **Anschlussüberwachungszone (Wardenburg, Astrup, Tüdick, Döhlen, Sage, Ahlhorn) 4** errichtet.

Die Anschlussüberwachungszone ist bildlich in der **Anlage 1** als blaue Fläche mit folgenden Grenzen dargestellt:

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg/ Stadt Oldenburg und der Gemeindegrenze Wardenburg/ Hatten in Klein Bümmerstede
- Von dort der Gemeindegrenze Wardenburg/ Hatten südlich bis zur Autobahn A 29 (ca. Höhe Anschlussstelle Sandkrug) folgen
- Der A 29 Richtung Ahlhorn bis Lammerweg folgen
- Von dort über Lammerweg / Am Schmeel / Petersburg / Voßbergweg / Zum Döhler Wehe bis Einmündung Straße Schmeel in Döhlen
- Anschließend weiter über Schmeel auf die Krumlander Straße
- Die Krumlander Straße Richtung Haschenbrok bis zum Kreuzungsbereich der Sager Straße (L 870) folgen
- Von dort der L 870 durch Sage und Regente folgend bis Abbiegung Feldmühlenweg in Ahlhorn
- Weiter über Feldmühlenweg / Lether Schulweg auf Cloppenburger Straße
- Anschließend der Cloppenburger Straße westlich folgen zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Cloppenburg
- Abschließend der Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Cloppenburg mit Übergang zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Landkreis Ammerland und der Kreis- bzw. Stadtgrenze Landkreis Oldenburg/ Stadt Oldenburg im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt in Klein Bümmerstede

Die Grenze der Anschlussüberwachungszone verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Anschlussüberwachungszone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel,
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - c. Eier,
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.

- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 16.02.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

- 3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (25/2021) zur **Anordnung der Aufstallung von gehaltenem Geflügel im gesamten Landkreis Oldenburg** zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 16.11.2021, die unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiterhin gilt, s.a. Amtsblatt des Landkreises Oldenburg (Nr. 75/21) vom 16.11.2021.

- 4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
- 5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
- 6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
- 7. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

- h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Untersagung der Teilausstellung

In der gesamten Überwachungszone ist die Teilausstellung untersagt.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.03.2022 um 0:00 Uhr in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. und B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die aviäre Influenza ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohem Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren

Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der mit dieser Allgemeinverfügung regulierte aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Die Anschlussüberwachungszone bleibt ausdrücklich bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.**

Bei der Festlegung der Anschlussüberwachungszone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren innerhalb der Überwachungszone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Die Anschlussüberwachungszone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. ordnungsrechtlichen Vorgaben von einem Mindestradius von 10 Kilometern für die Überwachungszone. Geringfügige Überschreitungen von ca. max. 2.900 Metern sind i.d.R. auf besondere örtliche Gegebenheiten zurückzuführen, die eine effektive Seuchenbekämpfung (z.B. auch durch örtlich klar abgrenzbare Verläufe der Sperrzone) erforderlich machen und mit einer Überschreitung der Mindestdistanzen einhergehen. Örtlich klar abgrenzbare und beschreibbare Verläufe helfen bei der Unterscheidung, ob Gebiete reglementiert sind und damit Einschränkungen unterliegen oder nicht. Auf diesem Wege kann somit auch eine effektive und erfolgreiche Seuchenbekämpfung sichergestellt werden. Überschreitungen bedürfen dabei einer gesonderten Begründung, die hiermit erfolgt ist.

zu C.:

Die Teilausstattung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein „Vorgreifen“ dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone bzw. der Überwachungszone steigt aber die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen, potentiell hochdynamischen Szenarios und der Tatsache, dass

bereits während des vergangenen Geflügelpestgeschehens im Landkreis Oldenburg in mehreren Mastställen Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza festgestellt und die befallenen Tiere in Konsequenz getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden mussten, was enorme wirtschaftliche Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe nach sich zog, ist es erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstallung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Sperrzone sind - nach vorheriger Genehmigung – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive und Schnelligkeit angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 28.02.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

***Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“ oder unter dem unten stehenden Link in diesem Dokument.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

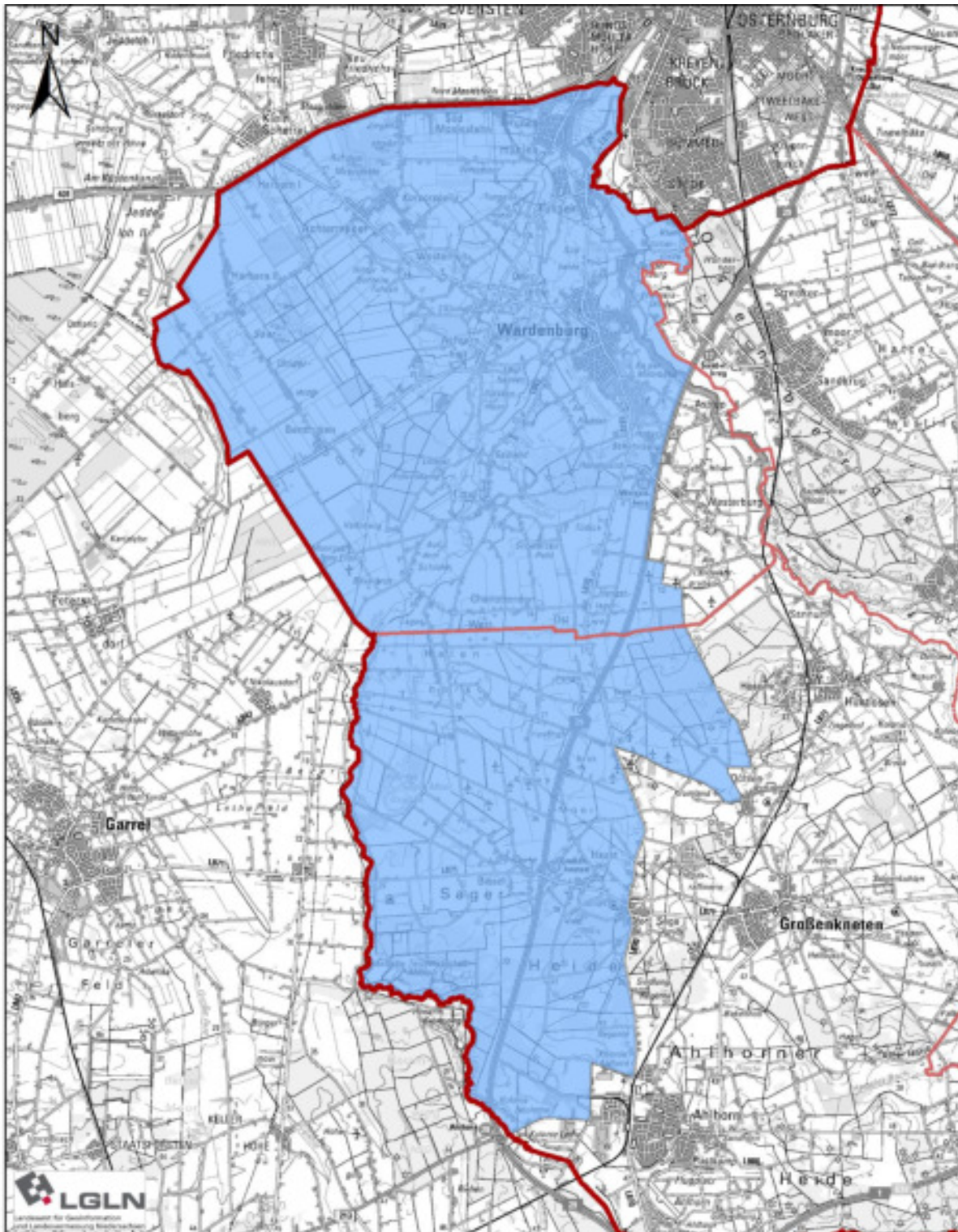
Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do:	08:00 – 15:00 Uhr
Fr:	08:00 – 12:00 Uhr

Hinweis zur Aufstallpflicht für gehaltenes Geflügel im Landkreis Oldenburg

Die Aufstallpflicht für gehaltenes Geflügel im gesamten Landkreis Oldenburg gilt weiterhin (s.a. unsere Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 16.11.2021 (25/2021), veröffentlicht im Amtsblatt vom 16.11.2021 Nr. 75/21.



Legende Landkreisgrenze Gemeindegrenzen Anschlussüberwachungszone (Wardenburg, Astrup, Tüdick, Döhlen, Sage, Ahlhorn) 4	Landkreis Oldenburg - Der Landrat - Veterinäramt	
	Geflügelpest Darstellung der Anschlussüberwachungszone (Wardenburg, Astrup, Tüdick, Döhlen, Sage, Ahlhorn) 4	
	Maßstab 1:125.000	Wildeshausen, 28.02.2022

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 14/22 vom Freitag, den 4. März 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 75

Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Akademie des Mittelstands w.V.“ 75

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

29. Sitzung der Verbandsversammlung 75

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten 76

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 8. März 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses am 20.04.2021
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanzausschusses am 28.09.202
Nach Tagesordnungspunkt 3 findet eine Fragestunde für die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 4 Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften
- 5 Vertrag mit dem Trägerverein Frauen und Wirtschaft e.V.
- 6 Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg 2022 - 2026
- 7 Haushaltsansätze 2022; Zuständigkeitsbereich Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 8 Absturzsicherungen an Schulen
- 9 Bericht über den Bestand der Finanzmittel zum 31.12.2021
- 10 Bündelung vielfältiger zukunftsorientierter Anträge
- 11 Finanzwirtschaftliche Entlastung der kreisangehörigen Kommunen
- 12 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2022
- 13 Mitteilungen des Landrates
- 14 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.02.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Akademie des Mittelstands w.V.“

Aufgrund des Antrages vom 13.12.2021 hat der Landkreis Oldenburg dem wirtschaftlichen Verein „Akademie des Mittelstands w.V.“, mit Sitz in 27801 Neerstedt, die Rechtsfähigkeit gem. § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 15.02.2022 verliehen.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

29. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 16.03.2022, um 17:00 Uhr, die 29. Sitzung der Verbandsversammlung in der Betriebsstelle Ganderkese, Wagnerstraße 28, durch.

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 28. Verbandsversammlung am 20.10.2021 im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee
- TOP 5 Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertretung.
- TOP 6 Berichte
1. Personalentwicklung Bauingenieurwesen
 2. Jahresergebnis 2021, Vorausschau
 3. Straßen- und Sinkkästenreinigung in Eigenleistung
- TOP 7 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 28.02.2022

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im **Flurbereinigungsverfahren Delmetal, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2369**

das Teile der Gemeinden **Beckeln** (Gemarkung Beckeln), **Twistringen** (Gemarkungen Twistringen, Abbenhausen und Stelle), **Bassum** (Groß Ringmar), **Kirchdorf** (Gemarkung Scharringhausen) und **Barenburg** (Gemarkung Barenburg) umfasst, wurden die folgenden Flurstücke nachträglich in die Flurbereinigung einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Beckeln	5	21/7
	6	30/6
Twistringen	1	4, 6, 39
	16	16/1, 17/1, 20/1, 22
	17	24/1, 26/1, 27/1, 30/1, 31/2, 42, 43, 44/1, 46/2
Abbenhausen	1	9
	2	12/2, 126/7
	3	12/7
	15	190/86, 191/86
Groß Ringmar	5	110/75, 111/75
	7	6/11, 6/13, 18/5, 18/7, 40/6
	9	65/5, 65/7, 65/9, 71/4
Stelle	1	8/1, 146/2, 285/18
	5	26/4
	6	140, 141, 145/4
Scharringhausen	10	51/3
Barenburg	13	11/6, 12/3

Inhaber von Rechten, die **nicht** aus dem Grundbuch und auch **nicht** aus anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von **drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str.16, 27232 Sulingen

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Eine Gebietskarte, aus der die **aufgeführten Flurstücke** ersichtlich sind, kann bei der Stadt Twistringen, der Stadt Bassum, der Samtgemeinde Kirchdorf und der Samtgemeinde Harpstedt eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de dann weiter auf: >Aktuelles >Bekanntmachungen >**Flurbereinigung Delmetal** zu finden.

Im Auftrage

Burk

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 15/22 vom Freitag, den 11. März 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden von Ersatzpersonen für den Kreistag 79

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 10.03.2022 79

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB) 80

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses 81

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen

- Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung

5. Änderungssatzung 82

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2020, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands 83

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden von Ersatzpersonen für den Kreistag

Gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Herr Günter Lübke und Herr Bodo Bode aus Wildeshausen als Ersatzpersonen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) für den Wahlbereich 2 (Gemeinde Dötlingen, Samtgemeinde Harpstedt, Stadt Wildeshausen) ausgeschieden sind.

Wildeshausen, den 07.03.2022

Landkreis Oldenburg

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 10.03.2022

Der Landkreis Oldenburg erlässt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg eine Benachrichtigung über Personen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG ausschließlich über das

digitale Meldeportal

<https://www.mebi-niedersachsen.de/>

durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Gebiet des Landkreises Oldenburg befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail oder postalisch ist nicht möglich.

2. Die Meldung nach Nummer 1 hat unverzüglich nach § 20a Absatz 2 Satz zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen.

Anmerkung: Das Portal wird ab dem 15. März 2022 freigeschaltet.

3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 a IfSG, insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD, zuständig.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist immer noch, sowohl bundesweit als auch im Land Niedersachsen, besorgniserregend. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante führen täglich zu mehreren Neuinfektionen und sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze absehbar. Hochaltrige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe. Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche, weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden Personen angewiesen.

Ebenso wie (ältere) pflegebedürftige Personen, insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, gehören die von Angeboten für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen betreuten Personen typischerweise aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu den vulnerablen Personengruppen.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise der Schutz dieser vulnerablen Personengruppen sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichteten Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zu wider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, zu erheben. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Wildeshausen, den 10.03.2022

Dr. Christian Pundt
Landrat des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB)

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 14.02.2022 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich eine Bebauungsplanänderung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung und ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung zur Veränderungssperre ist. (Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 84 des Amtsblattes.)

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Herbeiführung der Fälligkeit der Ansprüche durch schriftlichen Antrag bei der Stadt Wildeshausen wird hingewiesen.

Wildeshausen, 04.03.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am 23.03.2022 um 19:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

8. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
9. Feststellung der Tagesordnung
10. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
11. Mitteilungen des Bürgermeisters
12. Einwohner*innenfragestunde
13. Vorstellung der geplanten Maßnahmen im Rahmen der "Lebendigen Zentren" Wildeshausen
14. Müll reduzieren - nachhaltiges Wildeshausen
Ursprünglicher Antrag der SPD-Fraktion vom 11.03.2019
15. Sachstandsbericht zum Sport- und Freizeitplan der Stadt Wildeshausen
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming - Hanhoff vom 15.01.2022
16. Förderung von Photovoltaikanlagen
Weiteres Vorgehen
17. Installation von PV-Anlagen auf den Dächern der städtischen Gebäude
Antrag der CDW-Fraktion vom 29.01.2022
18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
19. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 08.03.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates der Stadt Wildeshausen und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wildeshausen
- Allgemeine Aufwandsentschädigungssatzung**

5. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Ratsmitglieder

Abs. 2 Satz 1

Der monatliche Pauschalbetrag wird von 100,00 Euro auf 120,00 Euro, bei papierloser Ratsarbeit von 125,00 Euro auf 150,00 Euro, erhöht.

Abs. 3 Satz 1

Hinter dem Wort „Fraktionssitzungen“ werden die Worte „sowie für die Teilnahme an von der Stadt initiierten Arbeitskreisen und -gruppen“ ergänzt.

Abs. 3 Satz 3

Die Zahl „40“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.

Abs. 3 nach Satz 3

Es wird folgender Satz 4 ergänzt: „Das Sitzungsgeld wird auch bei virtuellen Fraktions-/Gruppensitzungen gewährt.“

II. § 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 ergänzt: „Der/die stellvertretende Ratsvorsitzende erhält pro Ratssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 2 Nr. 1 Abs. 3.“

III. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 6

Die Worte „von 8,00 Euro“ werden ersetzt durch die Worte „in Höhe des derzeit gültigen Mindestlohns.“

Abs. 7

Die Worte „8,00 EUR“ werden ersetzt durch die Worte „die Höhe des derzeit gültigen Mindestlohns“.

IV. § 7 „Gleichstellungsbeauftragte“

Dieser Paragraph entfällt.

V. Diese Änderungssatzung tritt am Tage Ihre Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 03.03.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2020, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat am 26.05.2021 folgenden Beschluss gefasst: „Die Jahresrechnung 2020 wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 KomAnstVO beschlossen. Der Überschuss wird in Höhe von 643.074,48 € (IT RettD) einer anderen Gewinnrücklage zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung der Technik, und in Höhe von 525.947,82 € (Leitstelle) einer anderen Gewinnrücklage für die Planung, Errichtung und Einrichtung eines Anbaus zugeführt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. Dezember 2021 lautet:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt. Darüber hinaus hat unsere Prüfung zu der unter Ziffer 5 aufgeführten Prüfungsbemerkung geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 21.03.2022 bis 04.04.2022 im Büro der Stellvertretenden Geschäftsführung (Raum 1.09) der Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Oldenburg, 09.03.2022

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Der Vorstand
Leenderts
Geschäftsführer

Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 16/22 vom Freitag, den 18. März 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 86

Stadt Wildeshausen
Öffentliche Sitzung des Bauausschusses 86

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2014 liegen in der Zeit vom 21.03. bis 29.03.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 18.03.2022

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 31.03.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Bebauungsplan Nr. 39.12 "Gewerbegebiet Vor Lüerte"
Beschluss über die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Stadium I
7. Vorstellung alternative Planung UZW "Alte Feuerwache"
8. Sachstandsbericht zum aktuellen Kompensationskataster
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 22.11.2021
9. Richtlinie der Stadt Wildeshausen für die Vergabe von Gewerbe- und gemischt genutzten Mischgebietsgrundstücken
Antrag des Ratsmitglieds Schulze Temming-Hanhoff vom 29.01.2022
10. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 16.03.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 17/22 vom Mittwoch, den 23. März 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (7/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel 88

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (7/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone

1. Aufgrund Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 heben wir die mit

- tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (04/2022) vom 21.02.2022

angeordneten Maßnahmen für die **Anschlussüberwachungszone (Achternmeer, Achternholt, Tüdick, Döhlen, Sage, Ahlhorn) 3** auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.03.2022 um 0:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Anschlussüberwachungszone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 4 VwVfG. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Die Bekanntmachung kann in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht, um die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zeitnah und damit effektiv umzusetzen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht. Der Verzicht auf eine Anhörung ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens insoweit geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit der folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiter.

Allgemeinverfügung	Inhalt
25/2021	Aufstallungsanordnung
06/2022	Anschlussüberwachungszone (Wardenburg, Astrup, Tüdick, Döhlen, Sage, Ahlhorn) 4

Wildeshausen, den 22.03.2022

Im Auftrage

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

in der jeweils geltenden Fassung.

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 18/22 vom Freitag, den 25. März 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 91

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2012..... 92

Stadt Wildeshausen

Benennung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen..... 92

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 29. März 2022, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Sporthalle, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.02.2022 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Elke Szepanski
- 4 Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des neuen Kreistagsabgeordneten Sven Eric Schnitker
- 5 Neubesetzung des Kreisausschusses
- 6 Neubesetzung von Kreistagsausschüssen
- 7 Neubenennung von Vertretungen
- 8 Teilweise Neubesetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
- 9 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe
- 10 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen -
- 11 Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg
- 12 Haushaltsansätze für 2022 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
- 13 Zukunftsregion 4Klima
- 14 Förderung von Plug-In Photovoltaik-Anlagen
- 15 Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften
- 16 Vertrag mit dem Trägerverein Frauen und Wirtschaft e.V.
- 17 Förderung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg 2022 - 2026
- 18 Bündelung vielfältiger zukunftsorientierter Anträge
- 19 Finanzwirtschaftliche Entlastung der kreisangehörigen Kommunen
- 20 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2022
- 21 Initiative "Sicherer Hafen"
- 22 Neuwahl eines ehrenamtlichen Richters / einer ehrenamtlichen Richterin für das Flurbereinigungsgericht bei dem Nds. Oberverwaltungsgericht
- 23 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 24 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates

25 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 21.03.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 24.03.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin liegen in der Zeit vom 28.03.2022 bis einschließlich 07.04.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neerstedt, den 25.03.2022

Antje Oltmanns
Die Bürgermeisterin

Stadt Wildeshausen

Benennung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 beschlossen, die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Stadtfelde“ gelegene Erschließungsstraße in

„Am Spascher Garten“

zu benennen. Die Verkehrsfläche ist in der abgebildeten Skizze orange dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 17.03.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister (Dienstsiegel)

Gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 19/22 vom Mittwoch, den 30. März 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (08/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel 95

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (09/2022) 96

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (08/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone

1. Aufgrund Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 heben wir die mit
 - tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (06/2021) vom 28.02.2022angeordneten Maßnahmen für die

Anschlussüberwachungszone (Wardenburg, Astrup, Tüdick, Döhlen, Sage, Ahlhorn) 4

auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.03.2022 in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Anschlussüberwachungszone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 4 VwVfG. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Die Bekanntmachung kann in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht, um die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zeitnah und damit effektiv umzusetzen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht. Der Verzicht auf eine Anhörung ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens insoweit geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die Geflügelpest im Landkreis Oldenburg ist hiermit erloschen.

Wildeshausen, den 29.03.2022
Im Auftrage

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Bürgertelefon:

Das Bürgertelefon zur Geflügelpest wird eingestellt.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest (beispielsweise erhöhte Sterblichkeit oder ein Rückgang der Leistung) ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg unverzüglich per Mail (veterinaeramt@oldenburg-kreis.de) oder Fax (04431 – 85 468) zu melden.**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (09/2022)**

Hiermit heben wir die mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 16.11.2021 (Nr. 25/2021, veröffentlicht am 16.11.2021 im Amtsblatt Nr. 75/21) erlassene

Anordnung der Aufstallung von Geflügel

nach der Verordnung (EU) 2016/429 sowie der Geflügelpest-Verordnung auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.03.2022 in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, den 29.03.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Geflügelpest-Verordnung

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest (beispielsweise erhöhte Sterblichkeit oder ein Rückgang der Leistung) ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg unverzüglich per Mail (veterinaeramt@oldenburg-kreis.de) oder Fax (04431 – 85 468) zu melden.**

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 20/22 vom Freitag, den 1. April 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg	98
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	98
Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg	99

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i>	
3. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder	99

C. Sonstiges

<i>Landkreis Cloppenburg</i>	
Bekanntmachung	
Landtagswahl am 09. Oktober 2022	
Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg	100

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg

Mit Feststellungsbeschluss des Kreistages am 29.03.2022 ist die bisherige Elke Szepanski aus dem Kreistag ausgeschieden. Der Kreiswahlleiter hat festgestellt, dass der Kreistagssitz auf den Ersatzbewerber Herrn Sven Eric Schnitker übergeht.

Wildeshausen, 29.03.2022

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 25.02.2022 der EWE Windpark Hatten GmbH, Schultredde 17b, 26209 Hatten und der Windpark Hatten GmbH & Co. KG, Wildeshauser Str. 4, 26209 Hatten gem. §§ 4 i.V.m. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einen Ergänzungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Ergänzungsbescheid zum Genehmigungsbescheid vom 05.08.2015 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 15.04.2016

Aufgrund der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit die erteilte Genehmigung vom 05.08.2015 in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 15.04.2016 für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit **acht Windenergieanlagen** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergänzt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke:

Ort, Straße: Hatten, Imhagenweg
Gemarkung: Hatten

Flur: 51
Flurstück(e): 73 70 70

Flur: 50
Flurstück(e): 4 32 13 16 27

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 05.08.2015, die Änderungsgenehmigung vom 15.04.2016 sowie der Ergänzungsbescheid vom 25.02.2022 mit den jeweiligen Begründungen und Bestandteilen liegen in der Zeit vom 04.04.2022 bis zum 19.04.2022 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise ist für die Einsichtnahme in die vorgenannten Unterlagen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr.: 04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-339, erwünscht.

Die Bekanntmachung einschließlich der v.g. Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie über der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 01.04.2022

Landkreis Oldenburg
Landrat Dr. Christian Pundt
-Bauordnungsamt-

Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 17.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Änderungen:
 - a) Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und Abfallart“ gestrichen.
2. § 20 Absatz (1) wird Nummer 5 gestrichen und durch die neue Nummer 5 „ Die Abfallbehälter für Leichtverpackungen werden in 4-wöchentlichem Turnus durch das Duale System Deutschland geleert.“ ersetzt
3. § 22 Absatz (8) Wird der bisherige Satz gestrichen und durch folgenden neuen Satz „Abfallgroßbehälter für Papierabfälle mit 1.100 l Füllraum werden nur auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken bereitgestellt.“ ersetzt.

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Wildeshausen, den 01.04.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

3. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 21.06.2018, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.03.2020 und 09.07.2020, wird wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt:

In § 4 Nr. 5 wird nach Satz zwei folgender Satz drei eingefügt:

„Dringende Gründe für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft können insbesondere dann vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.“

§ 6 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der / Die 1. und der / die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhalten für Fahrten, die in Ausübung ihrer Funktion erforderlich sind, bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Nr. 4 wird neu eingefügt:

„Wird für Fahrten nach Nr. 1 S.1 und Nr. 2 ein privates Fahrrad benutzt, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 5 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährt.“

§ 6 Nr. 5 wird neu eingefügt:

„Sofern und soweit Ratsmitglieder als Gäste an den Sitzungen der Ratsausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder sonstiger Gremien teilnehmen, erfolgt keine Erstattung von Fahrtkosten.“

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Ganderkesee, den 25.03.2022

Ralf Wessel
Bürgermeister

C. Sonstiges

Landkreis Cloppenburg

Landkreis Cloppenburg
Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord
67 Cloppenburg

Bekanntmachung

Landtagswahl am 09. Oktober 2022
Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Gemäß § 3 Abs. 6 der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01. November 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird nachstehend die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022 in den Wahlkreisen 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg bekannt gegeben:

Vorsitzender:	Landrat Johann Wimberg
Stellv. Vorsitzende	Kreisverwaltungsdirektorin Heike Honscha
Beisitzer:	Detlef Kolde, 49632 Essen
Stellv. Beisitzer:	Frank Teschner, 49661 Cloppenburg
Beisitzerin:	Inge Bohlsen, 49661 Cloppenburg
Stellv. Beisitzer:	Franz-Josef Wilken, 49661 Cloppenburg
Beisitzerin:	Gabriele Heckmann, 49661 Cloppenburg
Stellv. Beisitzer:	Johannes Meis, 49661 Cloppenburg
Beisitzer:	Bernhard Büter, 49681 Garrel
Stellv. Beisitzer	Joachim Schoone, 26683 Saterland
Beisitzer:	Fritz Thole, 49661 Cloppenburg
Stellv. Beisitzer:	Harry Lüdders, 49661 Cloppenburg
Beisitzer:	Peter Primus, 26219 Bösel
Stellv. Beisitzer:	Clemens Poppe, 49692 Cappeln

Cloppenburg, den 28. März 2022

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Johann Wimberg

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 21/22 vom Mittwoch, den 6. April 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (10/2022) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza 102

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (10/2022) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Prinzhöfte, Bauerschaft Klein Henstedt, ist am 05.04.2022 (Friedrich Löffler Institut (FLI) Az: 2022-00658) ein Ausbruch der Geflügelpest, mit dem Erreger H5N1, amtlich festgestellt worden.

Die **Schutzzone 2 (Prinzhöfte - Klein Henstedt)** und die **Überwachungszone 2 (Samtgemeinde Harpstedt, Wildeshausen, Dötlingen, Ganderkesee)** wird wie folgt errichtet:

A. Festlegung der Sperrzone:

Um die Fundstelle mit dem positiven Virusnachweis werden als Sperrzone eine Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) und eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt:

1. Als **Schutzzone** (ehemals Sperrbezirk) wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt:

Die **Schutzzone** ist in der Kartenanlage als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt, wobei die Grenze der Schutzzone hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte und hinsichtlich der genannten Wasserzüge jeweils in der Mitte verläuft, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Schutzzone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Bezirks betreffen:

- Ausgangspunkt der Schutzzone ist der Schnittpunkt der Stadt-/Kreisgrenze Delmenhorst/Landkreis Oldenburg und der Straße Annen in der Gemeinde Groß Ippener
- Der Straße Annen folgend, Ortholzer Weg bis Kreuzungspunkt Henstedter Weg
- Weiter über die Straße Ortholz und Annenstraße ostwärts zum Dünsener Bach
- Von dort dem Dünsener Bach Richtung BAB A 1 folgen bis zur Harpstedter Straße in Groß Ippener
- Harpstedter Straße, Delmenhorster Landstraße (L 776) bis zur Querverbindung, die direkt am Waldrand Staatsforst Hasbruch zur Delme führt
- Der Querverbindung folgen bis auf die Delme und der Gemeindegrenze Flecken Harpstedt und Prinzhöfte auf die Straße Stiftenhöfter Straße
- Am Windpark, Kreuzung Oldenburger Weg, gedachte Querverbindung Richtung Eschenbach zum Wunderburger Weg
- Anschließend auf die K 9 bis zur Straße Wunderburg; Straße Wunderburg folgen bis zur BAB A1
- Weiter der BAB A 1 Richtung Bremen bis zur Flachs bäke
- Entlang der Flachs bäke und dem Wirtschaftsweg unmittelbar zur Gemeindegrenze Prinzhöfte/Dötlingen
- Weiter der Gemeindegrenze Prinzhöfte/Dötlingen nördlich bis zum Uhlhorner Zuggraben; Uhlhorner Zuggraben flussabwärts bis B 213
- B 213 Richtung Delmenhorst bis Hengsterholz
- Über dem Wirtschaftsweg am Rande von Hengsterholz auf den Bassumer Heerweg
- Neustädter Straße, Heidloge, B 213/Wildeshäuser Landstraße Richtung Sethe
- Auf der Trahe, Sethe, Am Segelflugplatz entlang der Grenze des Standortübungsplatzes über die Wiggersloger Straße bis zur Kreis- bzw. Stadtgrenze
- Abschließend der Stadt-/Kreisgrenze Delmenhorst/Landkreis Oldenburg im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt in der Gemeinde Groß Ippener

Die Grenze der Schutzzone verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Schutzzone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

2. Um die Schutzzone wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.

Die **Überwachungszone** ist in der Kartenanlage als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt, wobei die Grenze der Überwachungszone hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte und hinsichtlich der genannten Wasserzüge jeweils in der Mitte verläuft, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Überwachungszone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen:

- Ausgangspunkt der Überwachungszone im Süden ist der Kreuzungsbereich L 341 und K 6 (Wildeshäuser Straße) in Beckeln
- Von dort der K 6 Richtung Wildeshausen folgend durch Hackfeld nach Kellinghausen
- In Kellinghausen über die Katenbäke (flussabwärts) und die K 5 auf die K 225 in Reckum
- Weiter der K 225 Richtung Wildeshausen
- Im Reckumer Kreuzungsbereich die Verbindung zur Katenbäker Straße folgend bis zum Hubertusweg in Wildeshausen

- Weiter auf Marschweg bis Huntetor, Zwischenbrücken, entlang der Hunte flussabwärts Richtung Dötlingen über die BAB A1 bis zum Altarm der Hunte
- Von dort aus der Querverbindung zum Heideweg/In den Badbergen folgen Richtung Dötlingen
- Krummer Weg, Zum Sande bis zum Kreuzungspunkt Gerichtsstätte
- Zu Aschenbeck auf die Aschenstedter Straße (K 237), Krim, An der Dackheide auf die Neerstedter Straße (K 237) nach Neerstedt
- In Neerstedt auf die Hauptstraße (L 872), Ortsdurchfahrt auf die Kirchhatter Straße bis zum Rittrumer Mühlbach
- Rittrumer Mühlbach flussaufwärts, Flusskreuz in Richtung Nuttel (Rhader Nebenzug) bis zur Straße Hinterm Feld nach Nuttel
- In Nuttel auf den Stedinger Weg Richtung Dingstede bis Einmündung Dachsweg / Straße Hinterm Felde
- Der Straße Hinterm Felde folgend bis Kreuzung Auf dem Varel/Alte Dorfstraße auf die Straße Tange
- Am Ohlande, Orthstraße, Welsestraße, der Welse über Almsloh und Elmelohe folgen bis zur Kreis-/ Stadtgrenze Landkreis Oldenburg/Stadt Delmenhorst
- Von dort der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn folgen bis zur Straße Zum Neuen Lande Richtung Beckeln
- Auf dem Wirtschaftsweg parallel zur Stromtrasse und der L 341 in Beckeln weiter bis zum Ausgangspunkt

Die Grenze der Überwachungszone verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Überwachungszone die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Schutzzone (ehemals Sperrbezirk):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind.

3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild
 - c. Eier
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwildstammen
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 07.04.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher beim Veterinäramt einzuholen ist.

5. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
7. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
9. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)

Für die Überwachungszone gelten die unter B. angeordneten Maßnahmen mit Ausnahme der unter Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten.

D. Untersagung der Teilausstallung

In der gesamten Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) ist die Teilausstallung untersagt.

E. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordnen wir an.

F. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.04.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. bis C.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohem Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in Prinzhöfte - Klein Henstedt wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. **Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter.** Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.**

Bei der Festlegung der Sperrzone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage der Sperrzone, die ökologischen Faktoren in der Sperrzone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung der Schutzzone wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* in die Entscheidung einbezogen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Sperrzone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Die Sperrzone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von 3km für die Schutzzone und 10km für die Überwachungszone. Geringfügige Überschreitungen von ca. max. 3.200m sind i.d.R. auf besondere örtliche Gegebenheiten zurückzuführen, die eine effektive Seuchenbekämpfung (z.B. auch durch örtliche klar abgrenzbare Verläufe der Sperrzone) erforderlich machen und mit einer Überschreitung der Mindestdistanzen einhergehen. Ein dem Veterinäramt gemeldeter geflügelhaltender Betrieb ist in diesem Fall überdies nicht betroffen. Überschreitungen bedürfen einer gesonderten Begründung, die hiermit erfolgt ist.

zu D.:

Die Teilausstallung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein solches dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone bzw. der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Vor dem Hintergrund des aktuellen, potentiell hochdynamischen Szenarios und der Tatsache, dass bereits während des vergangenen Geflügelpestgeschehens im Landkreis Oldenburg in mehreren Mastställen Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza festgestellt und die befallenen Tiere in Konsequenz getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden mussten, was enorme wirtschaftliche Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe nach sich zog, ist es erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstallung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren.

zu E.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive auf Schnelligkeit angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu F.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter F. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 06.04.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

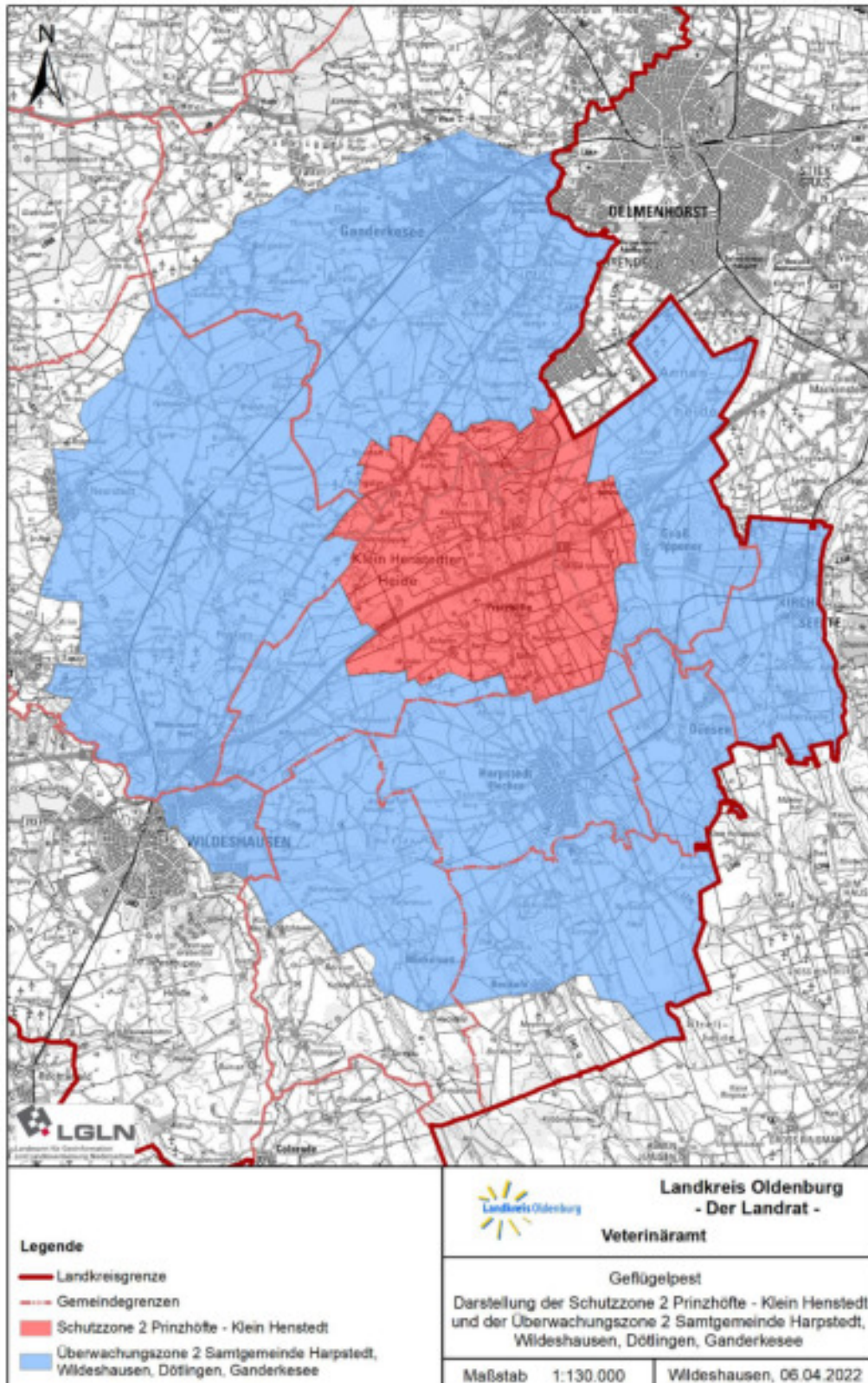
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 22/22 vom Freitag, den 08. April 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 110

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl 111

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist 111

Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. Hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Geveshäuser Höhe“, Neerstedt 113

Geschäftsordnung 114

Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a – Kirchhatten 120

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2022 122

Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest 123

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems

Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Littel-Lethe 123

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat mit der Entscheidung vom 25.03.2022 der MMJ GmbH, Am Postweg 6, 26629 Großefehn gem. §§ 4 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

**Firma
MMJ GmbH
Herrn Johann de Wall
Am Postweg 6
26629 Großefehn**

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Anlage von 2 Windenergieanlagen** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort: Wardenburg, Westerburg / Charlottendorf-Ost
Gemarkung: Wardenburg
Flur: 48
Flurstück: 15
Flur: 47
Flurstück: 51

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 25.03.2022, sowie die Begründung und Bestandteile des Bescheides liegen in der Zeit vom 11.04.2022 bis zum 25.04.2022 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 175, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise ist für die Einsichtnahme in die vorgenannten Unterlagen **eine vorherige telefonische Terminvereinbarung** unter Tel.-Nr.: 04431/85-344, 85-345, 85-337, 85-339, erwünscht.

Die Bekanntmachung einschließlich der v.g. Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie über der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 08.04.2022

**Landkreis Oldenburg
Landrat Dr. Christian Pundt
-Bauordnungsamt-**

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl

Gemäß § 3 Abs. 6 der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01. November 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird nachstehend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022 im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land bekannt gegeben:

Vorsitzender	Landrat Dr. Pundt	
Stellv. Vorsitzender	Erster Kreisrat Wolf	
Beisitzer	Uta Wilms	26209 Kirchhatten
Stellv. Beisitzer	Werner Wulf	26203 Wardenburg
Beisitzer	Rainer Lange	27777 Ganderkesee
Stellv. Beisitzer	Stephan Bosak	27777 Ganderkesee
Beisitzer	André Klümpen	26209 Hatten
Stellv. Beisitzer	Nils Meyer	27777 Ganderkesee
Beisitzer	Claus Plate	27801 Dötlingen
Stellv. Beisitzerin	Marion Daniel	27777 Ganderkesee
Beisitzer	Adrian Krug	27777 Ganderkesee
Stellv. Beisitzer	Patrick Scheelje	27793 Wildeshausen

Wildeshausen, 07.04.2022

Dr. Christian Pundt
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:



Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen www.wildeshausen.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Am Krandel“, 2. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 06.04.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. Hier:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Geveshäuser Höhe“, Neerstedt

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 85 „Geveshäuser Höhe“, Neerstedt, einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen:

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich Aufstellung Bebauungsplan Nr. 85 „Geveshäuser Höhe“ im Bereich der Gemeindestraße Geveshäuser Höhe in Neerstedt

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 85 „Geveshäuser Höhe“, Neerstedt einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Geveshäuser Höhe“, Neerstedt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen – Die Bürgermeisterin – Antje Oltmanns

Geschäftsordnung

Aufgrund § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (NGVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung gibt sich der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 27.01.2022 folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Ein elektronisches Ratsinformationssystem für die papierlose, digitale Ratsarbeit wurde eingeführt. Die Bürgermeisterin lädt die Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung durch elektronische Bereitstellung im Ratsinformationssystem ein.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann sie bis auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die fristgemäße Zustellung gilt mit der Einstellung der Ladung in das Ratsinformationssystem als bewirkt. In Eilfällen erfolgt die Ladung ebenfalls über das Ratsinformationssystem. Die Ratsmitglieder gewährleisten, dass eine regelmäßige Abfrage des Ratsinformationssystems erfolgt. Eine Störung der Empfangsbereitschaft oder eine Änderung der E-Mail-Adresse sind der Bürgermeisterin unverzüglich anzuzeigen. Der Zugang für unberechtigte Dritte ist auszuschließen.
- (3) Der Ladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, soweit sie nicht vorher eingestellt wurden.
Die Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.
- (6) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die an der Teilnahme an einer Sitzung verhinderten Ratsmitglieder sollen die Bürgermeisterin unter Angabe des Grundes der Verhinderung rechtzeitig vorher benachrichtigen.
- (7) Der Rat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Bürgermeisterin hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Ratsmitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (8) Die Bürgermeisterin kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf. Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand erweitert wird. Die/der Ratsvorsitzende vertritt die Bürgermeisterin bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. In dem Fall ist das Benehmen mit der/dem allgemeinen Vertreter/in herzustellen; diese/r kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Jedes Ratsmitglied sowie die Fraktionen und Gruppen (§ 14 der Geschäftsordnung) sind berechtigt, Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich zu stellen. Diese Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 2 Wochen vorher der Bürgermeisterin vorgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Während der Behandlung eines derartigen Antrages in der Ratssitzung ist es zulässig, durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Ratsmitglieder ihn an einen Ausschuss zu überweisen oder auf die nächste Ratssitzung zu vertagen. Im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/in kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (3) Jeder Beratungspunkt ist klar und eindeutig zu bezeichnen. Sammelbezeichnungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung ergänzen. Ein Beschluss in der Sache ist jedoch nur zulässig, wenn alle gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend sind und der Verwaltungsausschuss einen Beschluss vorbereitet hat.
- (5) In dringenden Fällen kann zu Beginn der Sitzung durch einen Zwei-Drittel-Beschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder die Tagesordnung ergänzt werden. Ein Beschluss in der Sache ist jedoch nur möglich, wenn der Verwaltungsausschuss einen Beschluss vorbereitet hat.

- (6) Der Rat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Beratungspunkte auf der Tagesordnung ändern oder einzelne Beratungspunkte absetzen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Das Recht des/der Antragstellers/in, die Beratungsbedürftigkeit der Angelegenheit zu begründen, bleibt unberührt.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörer/innen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden.
- (3) Auf Antrag kann der Rat die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (4) Der Rat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten durch Gesetz oder sonst wie vorgeschrieben ist. Folgende Angelegenheiten sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Sozial-, Darlehens-, Bürgschafts- und Abgabenangelegenheiten, soweit sie einzelne Personen betreffen.

- (5) Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren; die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit die Natur der behandelten Gegenstände dies zulässt.
- (6) Aufzeichnungen auf Ton- oder Filmträger sind nicht zulässig.

§ 4 Einwohnerfragestunde

- (1) Während einer Sitzungspause in einer öffentlichen Sitzung wird den Einwohnern/innen der Gemeinde Dötlingen Gelegenheit gegeben, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten an den Rat zu richten. Die Fragen dürfen nur solche Tatbestände zum Gegenstand haben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung zu befinden hätte. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Ratsvorsitzende.
- (2) Der Rat kann sich zur Beantwortung der Fragen der Verwaltung bedienen.
- (3) Wenn zugelassene Fragen nicht beantwortet werden können, sind sie von der Verwaltung zu protokollieren und schriftlich zu beantworten. Die Antworten sind dem Rat in der nächsten Sitzung vorzulegen.
- (4) Für die Fragestunde sind maximal 30 Minuten vorzusehen. Sie wird aufgeteilt in zwei Blöcke von maximal 15 Minuten, die jeweils nach der Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin sowie am Schluss der Sitzung einzufügen sind.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt sie/ihn ein/e Stellvertreter/in in der Reihenfolge der Vertreterbefugnis. Sind weder die/der Ratsvorsitzende noch ein/e Stellvertreter/in anwesend, wählt der Rat unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes, welche/r der anwesenden Beigeordneten den Vorsitz übernehmen soll. Die Wahl erfolgt längstens für die Dauer der Sitzung.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die/der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie/er den Vorsitz so lange an seine/n Vertreter/in ab.

§ 6 Sitzungsablauf

Der Geschäftsgang in den Ratssitzungen ist regelmäßig folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung,
- d) Bericht der Bürgermeisterin,

- e) Aussprache zu dem Bericht der Bürgermeisterin,
- f) Sitzungsunterbrechung für die Einwohnerfragestunde nach § 4 der Geschäftsordnung,
- g) Verhandlung der Tagesordnungspunkte einschließlich der Dringlichkeitsanträge,
- h) Anfragen und Anregungen,
- i) Sitzungsunterbrechung für die Einwohnerfragestunde nach § 4 der Geschäftsordnung.

§ 7 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die/der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Die/der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der Bürgermeisterin auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede innerhalb der zulässigen Redezeit darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (4) Zur selben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Ausgenommen davon sind:
 - Stellungnahmen der/des Fraktionsvorsitzenden,
 - Richtigstellung von Missverständnissen,
 - Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
- (5) Die Redezeit zu jeder Wortmeldung soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die Bürgermeisterin gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (7) Der Bürgermeisterin ist auf ihren Wunsch das Wort zu erteilen.
- (8) Ausschussanträge sind von der/dem Vorsitzenden oder einer/m Berichterstatter/in vorzutragen. Der Vortrag hat sich auf Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie den Inhalt der Niederschrift zu beschränken.
- (9) Antragsteller/in und Berichterstatter/in können zu Beginn und zum Schluss der Besprechung das Wort verlangen.
- (10) Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Zur Sache dürfen sie keine Bemerkungen enthalten. Sie dürfen nur gegen die Person gerichtete Angriffe zurück weisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 8 Beratung

Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- a) auf Änderung des Antrages,
- b) auf Vertagung der Beratung,
- c) auf Unterbrechung der Sitzung,
- d) auf Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- e) auf Absetzung von der Tagesordnung und Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung
- f) auf Nichtbefassung.

Die Anträge können zurückgenommen werden.

§ 9 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung und persönlicher Bemerkungen eröffnet die/der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung soll die/der Ratsvorsitzende den Antrag wiederholen oder auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist, hinweisen. Während der Abstimmung sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - Anträge gemäß § 8 Buchstaben b) bis f) dieser Geschäftsordnung,
 - Änderungsanträge; die von der Vorlage weiter entfernten Änderungsanträge, sind vor den ihr näher stehenden zu erledigen.
 - Abstimmungen über den Gegenstand selbst. Nach Annahme eines Änderungsantrages, der den ursprünglichen Gegenstand der Abstimmung nicht ganz ersetzt und damit erledigt, ist in der Fassung der beschlossenen Änderung abzustimmen. Hilfsanträge kommen nur bei Ablehnung der Hauptanträge zur Abstimmung,

- Wenn andere gleichartige Anträge vorliegen, bestimmt die/der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge, jedoch hat eine Abstimmung über Anträge, durch die die Gemeinde finanziell am wenigsten belastet wird, zuerst zu erfolgen.

- (3) Die/Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Grundsätzlich wird offen durch das Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Ratsmitgliedes ist mit einfacher Stimmenmehrheit darüber zu beschließen, ob namentlich oder geheim mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt werden soll. Geheime Abstimmungen haben vor namentlichen Abstimmungen den Vorrang. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten. Mit der Stimmzählung beauftragt die/der Ratsvorsitzende die/den Protokollführer/in und ein Ratsmitglied.

Wird vor einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat die/der Ratsvorsitzende sie festzustellen. Ist sie nicht mehr herzustellen, schließt sie/er die Sitzung.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird - wenn niemand widerspricht - durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist die-/derjenige, für die/den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die-/derjenige gewählt, für die/den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.
- (3) Mit der Stimmzählung beauftragt die/der Ratsvorsitzende die/den Protokollführer/in und ein Ratsmitglied.

§ 11 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann zwei Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an die/den Ratsvorsitzende/n, die Bürgermeisterin und an Vorsitzende von Ausschüssen stellen, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher und nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind. Zusatzfragen sind zulässig.
- (2) Anfragen sollen spätestens 5 Tage vor der Ratssitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin eingereicht werden, welche sie unverzüglich weiterleitet, sofern sie diese nicht selbst zu beantworten hat.
- (3) Die/Der Befragte kann die Beantwortung auf eine spätere Ratssitzung verlegen, wenn sie/er sich nicht genügend vorbereiten konnte.
- (4) Anfragen, deren öffentliche oder vorzeitige öffentliche Behandlung Belange der Gemeinde verletzen würden oder die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Geheimhaltung unterworfen sind, sind nicht zu beantworten. Das gilt für geheime Angelegenheiten auch für nichtöffentliche Ratssitzungen, soweit das vorgeschrieben oder erforderlich ist.

§ 12 Sitzungsordnung

- (1) Die/Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, soll sie/er zur Sache rufen. Hat sie/er eine/n Redner/in bei der Beratung einer Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die möglichen Folgen hingewiesen, so kann ihr/ihm bei einer weiteren Abschweifung das Wort entzogen werden. Bis zur Abstimmung über den betreffenden Gegenstand darf diese/r Redner/in das Wort nicht mehr erhalten.
- (3) Verhält ein Ratsmitglied sich ordnungswidrig, so ruft die/der Ratsvorsitzende es zur Ordnung. Die/Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Ratssitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die/der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung die Berechtigung dieser Maßnahme fest.

- (4) Ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, kann der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit in Rat und Ausschüssen ausschließen.
- (5) Zuhörer/innen öffentlicher Ratssitzungen, die sich nicht ruhig oder ordentlich verhalten oder sonst die Sitzung stören, kann die/der Ratsvorsitzende aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (6) Die/Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 13 Niederschrift

- (1) Die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen, insbesondere Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann, außer bei geheimer Abstimmung, verlangen, dass festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (2) Die Niederschrift ist vom/von der Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Ratsmitgliedern spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung zuzustellen.
- (3) Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

§ 14 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung oder Auflösung sowie ihre Mitglieder und die Ausgestaltung nach Absatz 3 sofort der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n sowie die/den Stellvertreter/in anzugeben. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige wirksam. Die Bürgermeisterin unterrichtet unverzüglich den Rat und die/den Ratsvorsitzende/n.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Ratsausschüsse sind regelmäßig öffentlich; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Nichtöffentliche Teile einer Ausschusssitzung sind grundsätzlich ratsöffentlich.
- (2) Die Ausschüsse werden von der Bürgermeisterin im Einvernehmen mit ihrer/ihrem Vorsitzenden eingeladen, sooft die Geschäftslage es erfordert. Die Bürgermeisterin hat den Ausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Bürgermeisterin stellt im Benehmen mit dem/der Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf; der/die Ausschussvorsitzende kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten im Übrigen die Vorschriften für den Rat entsprechend, soweit durch Gesetz, Hauptsatzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Während der ersten Sitzung eines Ausschusses wird aus den Mitgliedern ein/e stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r gewählt.
- (6) In den Ausschüssen haben nur die ihnen angehörenden Ratsmitglieder ein Rede- und Stimmrecht, die übrigen Ratsmitglieder dürfen aber an allen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, kann aus den Reihen seiner Fraktion oder Gruppe ein/e Vertreter/in mit Rede- und Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen. Ein Rederecht kann jedem Ratsmitglied gewährt werden, auch wenn es dem Ausschuss nicht angehört, sofern und solange ein Antrag beraten wird, den das Ratsmitglied gestellt hat.
- (7) Anfragen und Anregungen können in den Ausschüssen formlos gestellt werden.

(8) Die Bildung folgender Ausschüsse erfolgt gem. § 71 NKomVG:

- Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen 5 Abgeordnete
+ 1 Hinzugewähltes Mitglied
(ohne Stimmrecht)
- Ausschuss für Gesellschaft und Kultur 7 Abgeordnete
+ 3 Hinzugewählte ohne Stimmrecht
(1 Hinzugewähltes Mitglied aus dem Kreis der anerkannten
Träger der freien Jugendhilfe, die in der Gemeinde wirken gem.
§ 11 II SGB VIII KJHG)
+ 3 Hinzuzuziehende Mitglieder
- Ausschuss für Bildung und Erziehung § 110 NSchG
7 Abgeordnete
+ 1 Lehrer-Vertreter (mit Stimmrecht)
+ 1 Eltern-Vertreter (mit Stimmrecht)
+ 1 Lehrer-Vertreter (ohne Stimmrecht)
+ 1 Eltern-Vertreter (ohne Stimmrecht)
+ 1 Hinzuzuziehendes Mitglied aus dem Gemeindeelternrat
für Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 NKiTaG
- Ausschuss für Brandschutz 5 Abgeordnete
+ 4 Hinzuzuziehende Mitglieder
(Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeister bzw. deren
Vertreter)
- Ausschuss für Infrastruktur und Energie 7 Abgeordnete
+ 3 Hinzugewählte Mitglieder
+ 2 Hinzuzuziehende Mitglieder
- Ausschuss für Umweltschutz 5 Abgeordnete
+ 2 Hinzugewählte Mitglieder
+ 2 Hinzuzuziehende Mitglieder

§ 16

Verwaltungsausschuss

- (1) Die Bürgermeisterin beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. Sie hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Beigeordneten es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind ratsöffentlich (§ 78 Abs. 2 NKomVG). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden. Vertreter/innen, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen. Die Bürgermeisterin ist unter Angabe des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.
- (4) Anregungen und Anfragen können im Verwaltungsausschuss formlos gestellt werden.
- (5) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften für den Rat und die Ausschüsse entsprechend, soweit durch Gesetz, Hauptsatzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen vom 09.12.2019 und 04.11.2021 außer Kraft.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Neerstedt, den 27.01.2022

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a - Kirchhatten

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 567) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der am 15.05.2020 in Kraft getretenen Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a - Kirchhatten - wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

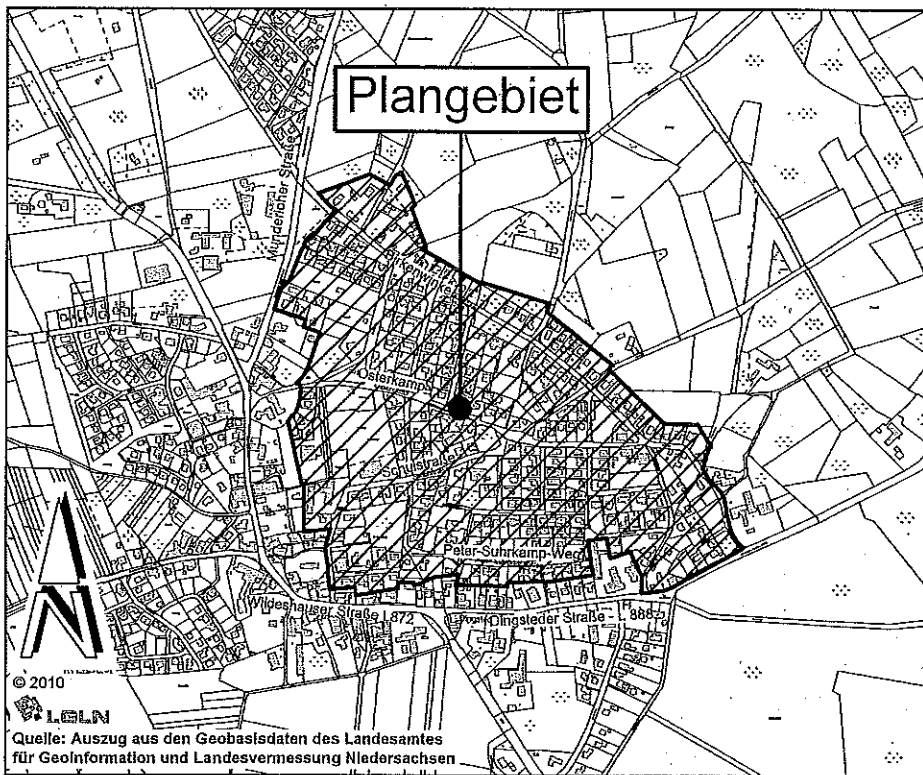
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Hatten, den 01.04.2022

Gemeinde Hatten

Guido Heinisch
Bürgermeister



Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest in der Sitzung am 16.02.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	520.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	486.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	500.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	463.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	60.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	520.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	523.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 6.000,00 Euro, für den Landkreis Diepholz auf 24.000,00 Euro für den Landkreis Oldenburg auf 48.000,00 Euro und für den Landkreis Vechta auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 25.100,00 Euro, für den Landkreis Oldenburg auf 50.200,00 Euro und den Landkreis Vechta auf 12.500,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 16.02.2022

Rolf Eilers
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 01.04.2022 unter AZ 32.32/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 16.02.2022 keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2022 liegt vom 11.04. – 22.04.2022 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshäusen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshäusen, 05.04.2022

Zweckverband
Naturpark Wildeshäuser Geest

Rolf Eilers
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest

Die Verbandsversammlung hat am 16.02.22 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften, Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt in der Zeit vom 11.04. - 22.04.2022 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshäusen, Delmenhorster Str. 6, öffentlich aus.

Wildeshäusen, 05.04.2022

Zweckverband
Naturpark Wildeshäuser Geest
Rolf Eilers
Geschäftsführer

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems

Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Littel-Lethe

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Littel-Lethe wird hiermit gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) aufgelöst.

Begründung

In der unanfechtbaren Schlussfeststellung für die Flurbereinigung Littel-Lethe vom 20.06.2019 wurde festgestellt, dass die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Littel-Lethe wegen bestehender Darlehensverbindlichkeiten und Zahlungsforderungen gegenüber einigen Teilnehmern zunächst als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen bleiben muss. Nachdem diese Verbindlichkeiten und Forderungen inzwischen vollständig erfüllt wurden, sind sämtliche Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Littel-Lethe ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Auflösung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Budelmann)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 23/22 vom Donnerstag, den 14. April 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

3. Änderungssatzung

der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (3. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung)..... 125

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

**3. Änderungssatzung
der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des
Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen
(3. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung)**

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 2 der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 26.04.2018 wird wie folgt geändert:

„2. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten die notwendigen technischen Hilfsmittel zur Nutzung der elektronischen Gremienarbeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.11.2021** in Kraft.

Kirchhatten, den 07.04.2022

Gemeinde Hatten

Guido Heinisch
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 24/22 vom Freitag, den 22. April 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege
- Erhebung von Kostenbeiträgen –
(Beschluss des Kreistages vom 10.03.2009, zuletzt geändert am 29.03.2022)..... 127

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
53. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 97
- „Sondergebiet Reiten Fürstendamm“ - 131

Stadt Wildeshausen
Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen
Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Landtagswahl
am 09.10.2022..... 132

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen – (Beschluss des Kreistages vom 10.03.2009, zuletzt geändert am 29.03.2022)

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet (§ 15 Abs. 2 AG SGB VIII). Kindertagespflege dient dazu, insbesondere für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

§ 2 Voraussetzung, Umfang und Förderung in der Kindertagespflege

Die Gewährung der Kindertagespflege im Einzelfall richtet sich nach den Voraussetzungen der §§ 23 ff. des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in ihrer jeweiligen Fassung sowie den ggf. hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Für die Kindertagespflege wird gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung gewährt. Sie wird nur Kindertagespflegepersonen gewährt, die von den Sorgeberechtigten keine privaten Zuzahlungen für die Betreuungsleistung erheben, da die Sorgeberechtigten ausschließlich einen Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII zu leisten haben. Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsgeldes und/ oder die angemessene Erstattung von Fahrtkosten für Fahrdienste im Einzelfall ist weiterhin möglich. Sorgeberechtigte, die eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis beschäftigen sind verpflichtet, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Liegt die laufende Geldleistung darunter, ist die Differenz in der Regel von den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber zu tragen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson sowie gem. 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII der Anerkennung der Förderleistung zusammen. Dabei wird beim Sachaufwand der Ort der Betreuung berücksichtigt. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung berücksichtigt das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegeperson, den zeitlichen Umfang der Leistung durch Zahlung der Geldleistung pro Stunde und die Zahl der betreuten Kinder durch Zahlung der Geldleistung pro Kind. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Zuschlag bis zu einer Höhe von 50 % auf die Betreuungsstunde möglich.

Ort der Betreuung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson (KTPP)	Förderleistung	„Sachaufwand A“ bei Betreuung im Haushalt der KTPP	„Sachaufwand B“ bei Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten	„Sachaufwand C“ bei Betreuung in sonstigen geeigneten Räumen	Gesamtstundensatz
KTPP während laufender Qualifizierung oder mit Mindestqualifikation von 160 Stunden nach „DJI oder QHB“	3,27 €	1,95 €	1,42 €	2,15 €	mit Sachaufwand A 5,22 €
					mit Sachaufwand B 4,69 €
					mit Sachaufwand C 5,42 €

KTPP mit Qualifizierung im Umfang von mindestens 440 Stunden	3,78 €	1,95 €	1,42 €	2,15 €	mit Sachaufwand A 5,73 €
					mit Sachaufwand B 5,20 €
					mit Sachaufwand C 5,93 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 KiTaG (Sozialassistenten; Kinderpfleger)	4,31 €	1,95 €	1,42 €	2,15 €	mit Sachaufwand A 6,26 €
					mit Sachaufwand B 5,73 €
					mit Sachaufwand C 6,46 €
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG (Erzieher und Sozialpädagogen)	4,83 €	1,95 €	1,42 €	2,15 €	mit Sachaufwand A 6,78 €
					mit Sachaufwand B 6,25 €
					mit Sachaufwand C 6,98 €

Zuschläge zu ungünstigen Betreuungszeiten bis zu einer Höhe von 50 % auf die Betreuungsstunde sind im Einzelfall möglich. Bei einer Betreuung in der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) werden 50% des regulären Förderbetrages pro Betreuungsstunde gewährt.

Nach dreijähriger Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und dem fortlaufenden Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Fortbildungen im Kindergartenjahr ab Erteilung der Pflegeerlaubnis wird der Anteil der Förderleistung unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus pro Betreuungsstunde wie folgt erhöht:

Ab 01.08.2018 bei Nachweis von 12 Fortbildungsstunden im Kindergartenjahr: 0,20 € pro Betreuungsstunde.

Ab dem 01.08.2019 wird die Förderleistung nur durch den fortlaufenden Nachweis von regelmäßiger Teilnahme an mindestens 24 Fortbildungsstunden pro Kindergartenjahr ab Erteilung der Pflegeerlaubnis unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus um dann 0,30 € erhöht.

Die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege durch Verwandte im 1. Grad oder Haushaltsangehörige ist ausgeschlossen.

Geeigneten Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 werden die angemessenen hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- und Rentenversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr.3 und 4 SGB VIII im Umfang erstattet, wie sie durch die Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege entstehen.

Für Kindertagespflegepersonen, die sich freiwillig für das Alter absichern, wird als angemessene Alterssicherung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII max. die Hälfte des jeweils aktuellen monatlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Ebenfalls werden der Tagespflegeperson die Kosten einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Als angemessen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird die Erstattung des jeweils aktuellen jährlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung angesehen.

Die laufende Geldleistung wird für 25 Tage im Kalenderjahr weiter gewährt, wenn die Betreuung aufgrund von Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson nicht stattfindet.

Die Höhe des Förderbetrages pro Betreuungsstunde und Kind erhöht sich jährlich analog der prozentualen Erhöhung bei den Pflegegeldsätzen in der Vollzeitpflege.

Die Förderung der Kindertagespflege ist erst ab Antragseingang möglich. Eine Kündigung der Betreuung seitens der Erziehungsberechtigten kann gegenüber dem Jugendhilfeträger nur zum Monatsende erfolgen.

Für die Ausstattung einer Kindertagespflegestelle kann der Kindertagespflegeperson bei Aufnahme eines Kindes ein Zuschuss von einmalig bis zu 100,00 € pro neu geschaffenem Platz gewährt werden. Die beantragten Ausstattungsgegenstände sollen einen Neuwert von 30,00 € nicht unterschreiten. Wird die Tagespflege innerhalb von vier Jahren aufgegeben, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertagespflege. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (maßgeblicher Elternteil).
- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht für den Zeitraum der Inanspruchnahme von Kindertagespflege unter Berücksichtigung der festgelegten Auszahlungsmodalitäten, d.h. die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten Tag der Betreuung und endet zum Ende des Monats, in welchem die Betreuung das letzte Mal stattgefunden hat. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 25 Tagen im Jahr sowie Fehlzeiten der Tagespflegelinder entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.
- (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahre vollendet haben, besteht bis zu ihrer Einschulung keine Kostenbeitragspflicht. Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsgeldes und/ oder die angemessene Erstattung Fahrtkosten für Fahrdienste im Einzelfall bleibt davon unberührt. Unberührt bleibt auch die Verpflichtung der Sorgeberechtigten, die eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis beschäftigen, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Liegt die laufende Geldleistung darunter, ist die Differenz in der Regel von den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber zu tragen, da dies kein Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII ist.

§ 3 a Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteiles (ein Zwölftel des Jahreseinkommens nach § 3 b dieser Satzung), nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteiles und nach dem Betreuungsumfang.

Wenn mehr als ein Kind der Personensorgeberechtigten zeitgleich kostenpflichtig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite betreute Kind um 50 v.H., sofern es sich um das Kind in Kindertagespflege handelt. Werden mehr als zwei Kinder der Sorgeberechtigten kostenpflichtig in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag für jedes weitere in Kindertagespflege betreute Kind, zusätzlich um jeweils 25 v.H. (Geschwisterermäßigung), sofern diese Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Befindet sich ein Geschwisterkind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu seiner Einschulung in beitragsfreier Tagesbetreuung, wird dieses nicht berücksichtigt.

- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 b Ermittlung des Einkommens

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Einkommen beider Eltern oder das Einkommen des maßgeblichen Elternteiles.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen.

Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit wird um die Werbungskostenpauschale gem. § 9 a EStG bereinigt, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Vom verbleibenden Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit werden pauschal jeweils 10 % für die Leistung von

- a) Steuern vom Einkommen
- b) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- c) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

abgesetzt, sofern sie vom Arbeitnehmer entrichtet werden.

Wird Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt, ist Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 analog anzuwenden; maßgeblich ist der jeweilige Gewinn.

Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz ist als Einkommen zu berücksichtigen. Leistungen nach dem SGB XI und SGB XII sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbeitrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i.H.v. 300,00 EUR bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150,00 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 EEG) nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensstufe 1 eingruppiert.

- (3) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Einkommensnachweise. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, diese Nachweise sowie Nachweise über die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie dem Landkreis vorzulegen. Sofern diese Nachweise zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist aufgrund der Angaben der Eltern zunächst ein vorläufiger Bescheid über die Kostenbeitragshöhe zu erstellen.

Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Kostenbeitrag ist im Falle einer solchen Änderung neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise für das Jahr wird der Kostenbeitrag dann endgültig festgesetzt.

- (4) Werden Nachweise innerhalb von 2 Monaten nach Betreuungsbeginn nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der Kostenbeitrag für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

§ 3 c Auskunftspflicht

- (1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich der Kostenbeitrag ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Die Eltern haben unverzüglich und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruchs mitzuteilen.
- (2) Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat, in dem die Erhöhung des Kindergeldanspruchs nachgewiesen wird, der Kostenbeitrag entsprechend der Anlage 1 vermindert.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrags maßgeblich sind (z. B. Einkommen, Personenstand, Wohnortwechsel, Veränderungen im Berufsleben), ist dies durch die Eltern unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen einer entsprechenden Aufforderung zur Auskunftserteilung innerhalb von 2 Monaten nicht nach, ist nach § 3 b Abs. 4 zu verfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft und ändert die vom Kreistag am 14.07.2020 (TOP 9) beschlossene Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege – Erhebung von Kostenbeiträgen.

Wildeshausen, den 19.04.2022

Landkreis Oldenburg

Dr. Christian Pundt
Landrat

**Anlage zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege
(Stand 01.08.2020)**

Stufe	durchschnittliches monatliches Einkommen gem. § 3 a der Satzung		Kostenbeitrag pro Betreuungs- stunde
1	bis zu	1.150 €	0,00 €
2	1.151 €	2.000 €	0,50 €
3	2.001 €	2.500 €	0,99 €
4	2.501 €	3.000 €	1,50 €
5	3.001 €	3.500 €	1,97 €
6	über	3.500 €	2,46 €

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

**53. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 97
- „Sondergebiet Reiten Fürstendamm“ -**

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 16.12.2021 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 31.03.2022, Az. 871-2021, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 97 „Sondergebiet Reiten Fürstendamm“ als Satzung beschlossen.



*Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Bebauungsplan Nr. 97 „Sondergebiet Reiten Fürstendamm“*

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 97 sowie deren Begründungen und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden mit dieser Bekanntmachung die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 97 „Sondergebiet Reiten Fürstendamm“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 19.04.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Landtagswahl am 09.10.2022

Die in der Stadt Wildeshausen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 10.05.2022 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder des Wahlvorstands für die Landtagswahl am 09.10.2022 vorzuschlagen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften gilt zu beachten, dass Wahlberechtigte, die als Bewerber*in oder Vertrauensperson auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt sind, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen – aus wichtigem Grund – ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wildeshausen, 22.04.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 25/22 vom Donnerstag, den 28. April 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (11/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel..... 135

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (11/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone 2

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 heben wir die mit
 - tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (10/2022) vom 06.04.2022angeordnete Maßnahme für die Schutzzone 2 auf.
2. In der Schutzzone 2 (Prinzhöfte - Klein Henstedt) gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone 2 (Samtgemeinde Harpstedt, Wildeshausen, Dötlingen, Ganderkesee) fort.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.04.2022 0:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in den o. a. Allgemeinverfügungen konnte entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone, die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen, für die Überwachungszone fort.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit folgender tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung - dies gilt insbesondere für die dort getroffene Festlegung einer Überwachungszone, insbesondere für die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in der Überwachungszone:

Allgemeinverfügung	Inhalt
10/2022	Überwachungszone 2 (Prinzhöfte - Klein Henstedt, Samtgemeinde Harpstedt, Wildeshausen, Dötlingen, Ganderkesee)

Wildeshausen, den 28.04.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

in der jeweils geltenden Fassung.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 26/22 vom Freitag, den 29. April 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses	138
2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe	138

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Heideweg 26 in Ganderkesee (Flurstück 287/49 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkesee)	139
--	-----

Satzung über die Unterschutzstellung eines Einzelbaumes (Eiche) auf dem Grundstück Heider See 21 in Ganderkesee (Flurstück 174/138 der Flur 12 der Gemarkung Schönemoor)	141
--	-----

Satzung über die Unterschutzstellung eines Einzelbaumes (Buche) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 57 in Ganderkesee (Flurstück 310/4 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)	143
---	-----

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (1 Eiche, 1 Rotbuche) auf dem Grundstück am Windmühlenweg (zwischen Hausnummer 7 und 9) in Ganderkesee (Flurstück 188/2 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee)	144
--	-----

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses	146
--	-----

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen	147
--	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 3. Mai 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.02.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Umsetzung der Radwegnovelle

4 Mitteilungen des Landrates

5 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Die o.g. Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses ist öffentlich, so dass Interessierte hieran teilnehmen können. Aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten möchten wir Sie bitten, sich im Vorfeld anzumelden.

Anmeldungen richten Sie bitte an Frau Schmidt vom Landkreis Oldenburg (Tel.: 04431 / 85 329 oder E-Mail: kathrin.schmidt@oldenburg-kreis.de)

Landkreis Oldenburg, 22.04.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe

Gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe vom 21.06.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.09.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender zusätzlicher Satz eingefügt:

Satz 6: Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche oder nichteheliche Kinder, für Kinder in Pflege/Heimen oder Berufsausbildung außerhalb des Elternhauses usw.) können in Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Zahlungen abgesetzt werden.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Wildeshausen, den 22.04.2022

Landkreis Oldenburg
Dr. Christian Pundt
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Heideweg 26 in Ganderkesee (Flurstück 287/49 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

(1) Zur Belebung des Ortsbildes wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:

die auf dem Grundstück Heideweg 26 (Flurstück 287/49 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkesee) stehenden zwei Einzelbäume (2 Eichen), deren Standorte in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind.

(2) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5.000. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf den Seiten 148 und 149 des Amtsblattes.)*

(3) Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL 269**.

(4) Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zur Einsichtnahme vorgehalten.

§ 2

Verbotene Handlungen

Alle Handlungen, die das Wachstum der als Landschaftsbestandteil geschützten Bäume beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu den geschützten Bäumen die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu den geschützten Bäumen Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu den geschützten Bäumen zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu den geschützten Bäumen Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder den Ausbau von Gräben vorzunehmen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Nicht verboten sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die bisher übliche Nutzung der Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die bisherige zulässigerweise ausgeübte Nutzung der Umgebung der Bäume als Gartenfläche bleibt ebenfalls erlaubt.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 dieser Satzung zulassen, wenn
 - a) die geschützten Bäume krank sind und die Erhaltung der Bäume nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) die geschützten Bäume das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindern oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten nach § 2 dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn keiner der Ausnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben ist,
 - a) die Befreiung jedoch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme und / oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage, Nach- oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 5 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, sofern und soweit sie zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) Nebenbestimmungen einer nach § 4 erteilten Ausnahme oder gewährten Befreiung nicht erfüllt,
 - c) seiner Duldungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,00 geahndet werden.
3. Wer geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 24.04.2022

Ralf Wessel
Bürgermeister

Satzung über die Unterschutzstellung eines Einzelbaumes (Eiche) auf dem Grundstück Heider See 21 in Ganderkesee (Flurstück 174/138 der Flur 12 der Gemarkung Schönemoor)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

- (1) Zur Belebung des Ortsbildes wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:
der auf dem Grundstück Heider See 21 in Heide (Flurstück 174/138 der Flur 8 der Gemarkung Schönemoor) stehende Einzelbaum (Eiche), dessen Standort in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet ist.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5.000. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf den Seiten 150 und 151 des Amtsblattes.)*
- (3) Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL 270**.

- (4) Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zur Einsichtnahme vorgehalten.

§ 2 Verbotene Handlungen

Alle Handlungen, die das Wachstum des als Landschaftsbestandteil geschützten Baumes beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

- a) den geschützten Baum zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände des geschützten Baumes auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder den Ausbau von Gräben vorzunehmen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Nicht verboten sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die bisher übliche Nutzung des Baumes, wenn dessen Nachwachsen nicht behindert wird, Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die bisherige zulässigerweise ausgeübte Nutzung der Umgebung des Baumes als Gartenfläche bleibt ebenfalls erlaubt.

**§ 4
Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 dieser Satzung zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten nach § 2 dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn keiner der Ausnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben ist,
 - a) die Befreiung jedoch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme und / oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage, Nach- oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

**§ 5
Verpflichtung zur Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGB-NatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, sofern und soweit sie zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen**

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) Nebenbestimmungen einer nach § 4 erteilten Ausnahme oder gewährten Befreiung nicht erfüllt,
 - c) seiner Duldungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,00 geahndet werden.
3. Wer geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 20.04.2022

Ralf Wessel
Bürgermeister

Satzung über die Unterschutzstellung eines Einzelbaumes (Buche) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 57 in Ganderkesee (Flurstück 310/4 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

- (1) Zur Belebung des Ortsbildes wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:

der auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 57 in Schierbrok (Flurstück 310/4 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee stehende Einzelbaum (Buche), dessen Standort in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet ist.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5.000. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf den Seiten 152 und 153 des Amtsblattes.)*
- (3) Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL 271**.
- (4) Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zur Einsichtnahme vorgehalten.

§ 2

Verbotene Handlungen

Alle Handlungen, die das Wachstum des als Landschaftsbestandteil geschützten Baumes beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

- a) den geschützten Baum zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände des geschützten Baumes auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 7,50 m zu dem geschützten Baum die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 7,50 m zu dem geschützten Baum Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 7,50 m zu dem geschützten Baum zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 7,50 m zu dem geschützten Baum Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder den Ausbau von Gräben vorzunehmen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Nicht verboten sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die bisher übliche Nutzung des Baumes, wenn dessen Nachwachsen nicht behindert wird, Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die bisherige zulässigerweise ausgeübte Nutzung der Umgebung des Baumes als Gartenfläche bleibt ebenfalls erlaubt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 dieser Satzung zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder

- c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten nach § 2 dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn keiner der Ausnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben ist,
 - a) die Befreiung jedoch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme und / oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage, Nach- oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 5

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, sofern und soweit sie zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) Nebenbestimmungen einer nach § 4 erteilten Ausnahme oder gewährten Befreiung nicht erfüllt,
 - c) seiner Duldungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,00 geahndet werden.
3. Wer geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkese, den 24.04.2022

Ralf Wessel
Bürgermeister

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (1 Eiche, 1 Rotbuche) auf dem Grundstück am Windmühlenweg (zwischen Hausnummer 7 und 9) in Ganderkese (Flurstück 188/2 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkese)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) i. V. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Gemeinde Ganderkese in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

- (1) Zur Prägung und Belebung des Ortsbildes sowie zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird folgender Landschaftsbestandteil geschützt:

die auf dem unbebauten Grundstück am Windmühlenweg (Flurstück 188/2 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkese) stehenden zwei Einzelbäume (Eiche und Rotbuche), deren Standorte in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind.

- (2) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5.000. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf den Seiten 154 und 155 des Amtsblattes.)*
- (3) Der Landschaftsbestandteil gem. vorstehend Absatz 1 wird nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzzeichen **LB-OL 272**.

- (4) Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkese, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zur Einsichtnahme vorgehalten.

§ 2

Verbotene Handlungen

Alle Handlungen, die das Wachstum der als Landschaftsbestandteil geschützten Bäume beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu der geschützten Eiche und innerhalb eines Abstandes von 7,5 m zu der geschützten Rotbuche die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu der geschützten Eiche und innerhalb eines Abstandes von 7,5 m zu der geschützten Rotbuche Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu der geschützten Eiche und innerhalb eines Abstandes von 7,5 m zu der geschützten Rotbuche zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu der geschützten Eiche und innerhalb eines Abstandes von 7,5 m zu der geschützten Rotbuche Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder den Ausbau von Gräben vorzunehmen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Nicht verboten sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die bisher übliche Nutzung der Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die bisherige zulässigerweise ausgeübte Nutzung der Umgebung der Bäume als Gartenfläche/Wiese bleibt ebenfalls erlaubt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 dieser Satzung zulassen, wenn
- a) die geschützten Bäume krank sind und die Erhaltung der Bäume nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) die geschützten Bäume das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindern oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten nach § 2 dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn keiner der Ausnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben ist,
 - a) die Befreiung jedoch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme und / oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage, Nach- oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 5

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGB-NatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, sofern und soweit sie zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) Nebenbestimmungen einer nach § 4 erteilten Ausnahme oder gewährten Befreiung nicht erfüllt,
 - c) seiner Duldungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,00 geahndet werden.
3. Wer geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 24.04.2022

Ralf Wessel
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 12.05.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1.
 - a) Eröffnung und Begrüßung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde

6. Steuerungskonzept zur verträglichen Innenentwicklung "Dichtemodell"
Beschluss als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB
7. Nachnutzung des Geländes der Diakonischen Werke Himmelsthür
Vorstellung eines Konzepts der Investoren -Vortrag-
8. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16
9. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
11. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 27.04.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 05.05.2022 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 24.03.2022
6. Dolmetschertätigkeiten an Schulen (Projektbeschluss)
weiteres Vorgehen
7. Jahresabschluss 2015 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 21.04.2022
8. Sachstandsbericht zum Sport- und Freizeitplan der Stadt Wildeshausen
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming - Hanhoff vom 15.01.2022
9. Richtlinie der Stadt Wildeshausen für die Vergabe von Gewerbe- und gemischt genutzten Mischgebietsgrundstücken
Antrag des Ratsmitglieds Schulze Temming-Hanhoff vom 29.01.2022
10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen vom 15.05.2012 - 3. Änderungssatzung
Vorlagen
11. Vertretung des Bürgermeisters
12. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
13. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
14. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
15. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 20.04.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski


Anlage 1

zur Satzung über die Unterschutzstellung von 2 Bäumen (2 Eichen) auf dem Grundstück Heideweg 26 in 27777 Ganderkese
(Flurstück 287/49 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkese).

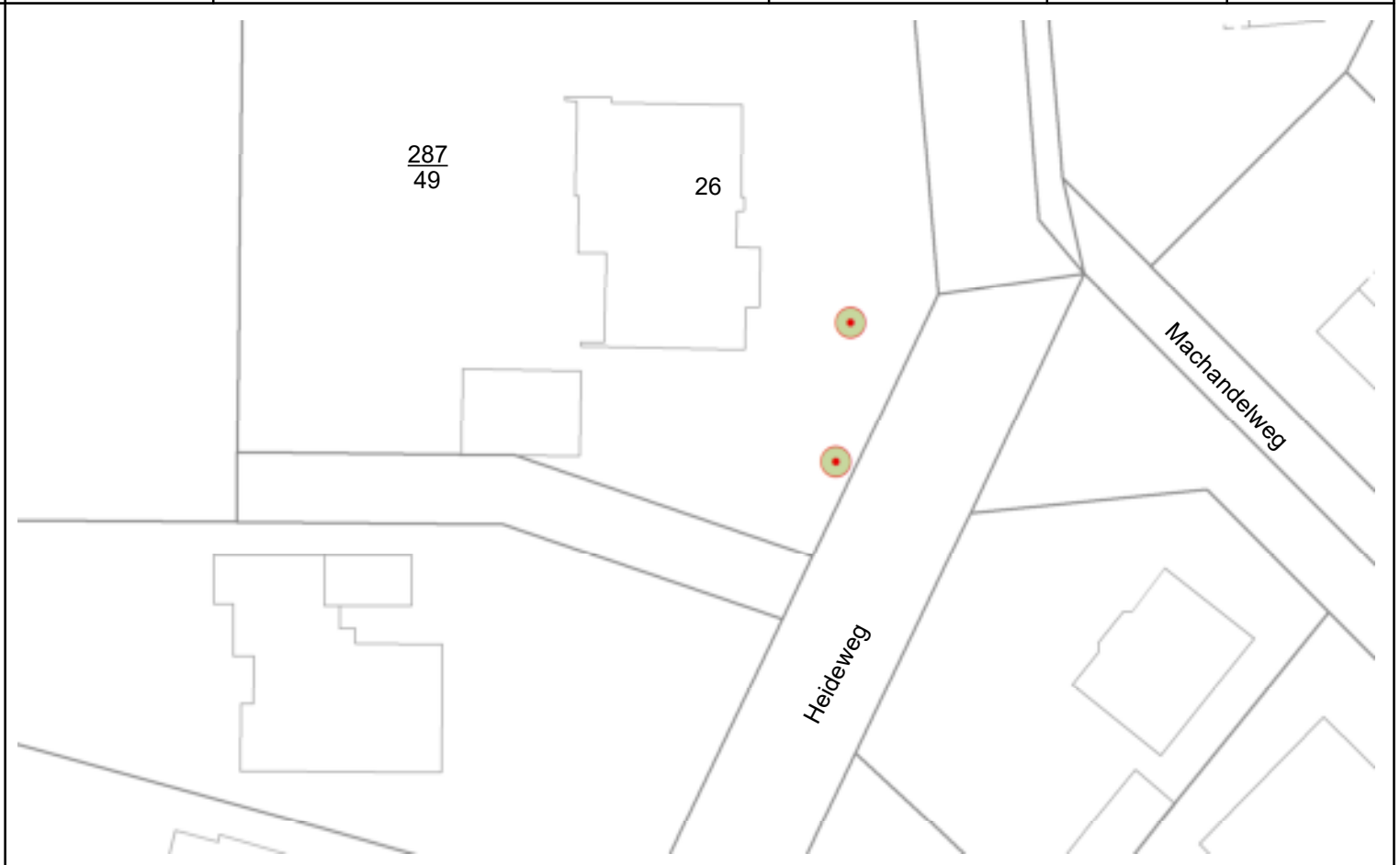
1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-269	Landschaftsbestandteil Heideweg 26	2 Eichen	Belebung des Ortsbildes	Flurstück 287/49 der Flur 45, Gemarkung Ganderkese	Gartenfläche	----

**Legende
Landschaftsbestandteil LB-OL-269**

Legende

 Einzelbaum

1:500



Anlage 2

zur Satzung über die Unterschutzstellung von 2 Bäumen (2 Eichen) auf dem Grundstück Heideweg 26 in 27777 Ganderkese
 (Flurstück 287/49 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkese).

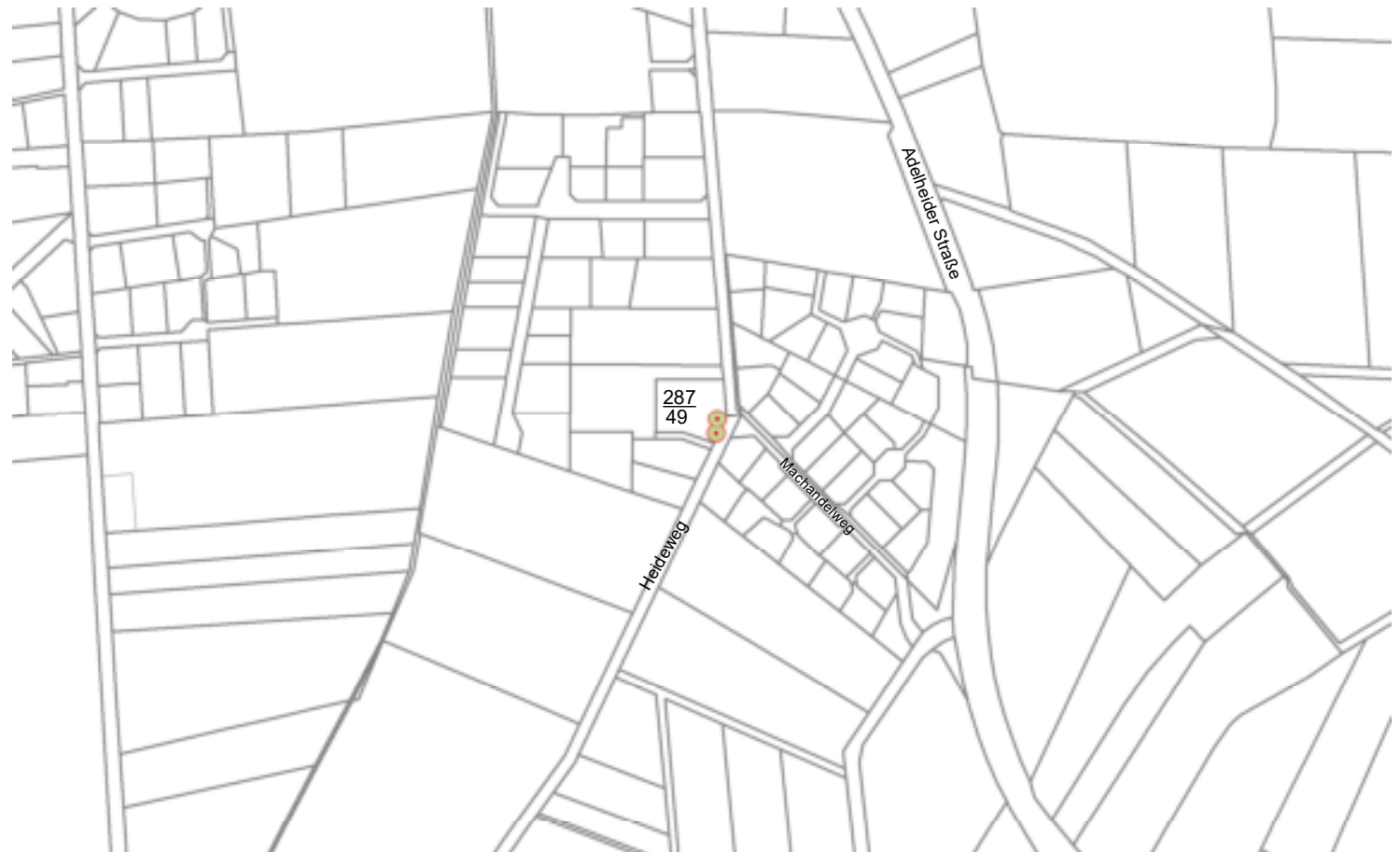
1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-269	Landschaftsbestandteil Heideweg 26	2 Eichen	Belebung des Ortsbildes	Flurstück 287/49 der Flur 45, Gemarkung Ganderkese	Gartenfläche	----

**Legende
 Landschaftsbestandteil LB-OL-269**

Legende

- Einzelbaum

1:5.000




Anlage 1

zur Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (1 Eiche) auf dem Grundstück Heider See 21 in 27777 Ganderkese
(Flurstück 174/138 der Flur 8 der Gemarkung Schönemoor).

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-270	Landschaftsbestandteil Heider See 21	1 Eiche	Belebung des Ortsbildes	Flurstück 174/138 der Flur 8, Gemarkung Schönemoor	Gartenfläche	----

**Legende
Landschaftsbestandteil LB-OL-270**

Legende

 Einzelbaum

1:500



Anlage 2

zur Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (1 Eiche) auf dem Grundstück Heider See 21 in 27777 Ganderkesee (Flurstück 174/138 der Flur 8 der Gemarkung Schönemoor).

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-270	Landschaftsbestandteil Heider See 21	1 Eiche	Belebung des Ortsbildes	Flurstück 174/138 der Flur 8, Gemarkung Schönemoor	Gartenfläche	----

**Legende
Landschaftsbestandteil LB-OL-270**

Legende

- Einzelbaum

1:5.000




Anlage 1

zur Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (1 Buche) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 57 in 27777 Ganderkesee (Flurstück 310/4 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee).

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-271	Landschaftsbestandteil Trendelbuscher Weg 57	1 Buche	Belebung des Ortsbildes	Flurstück 310/4 der Flur 12, Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche/ Einfahrt	----

**Legende
Landschaftsbestandteil LB-OL-271**

Legende

 Einzelbaum

1:500



Anlage 2

zur Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (1 Buche) auf dem Grundstück Trendelbuscher Weg 57 in 27777 Ganderkesee (Flurstück 310/4 der Flur 12 der Gemarkung Ganderkesee).

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-271	Landschaftsbestandteil Trendelbuscher Weg 57	1 Buche	Belebung des Ortsbildes	Flurstück 310/4 der Flur 12, Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche/ Einfahrt	----

**Legende
Landschaftsbestandteil LB-OL-271**

Legende

● Einzelbaum

1:5.000



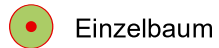
Anlage 1

zur Satzung über die Unterschutzstellung von 2 Bäumen (1 Eiche, 1 Rotbuche) auf dem Grundstück Windmühlenweg (zwischen Haus Nr. 7 und Haus Nr. 9) in 27777 Ganderkesee (Flurstück 188/2 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee).

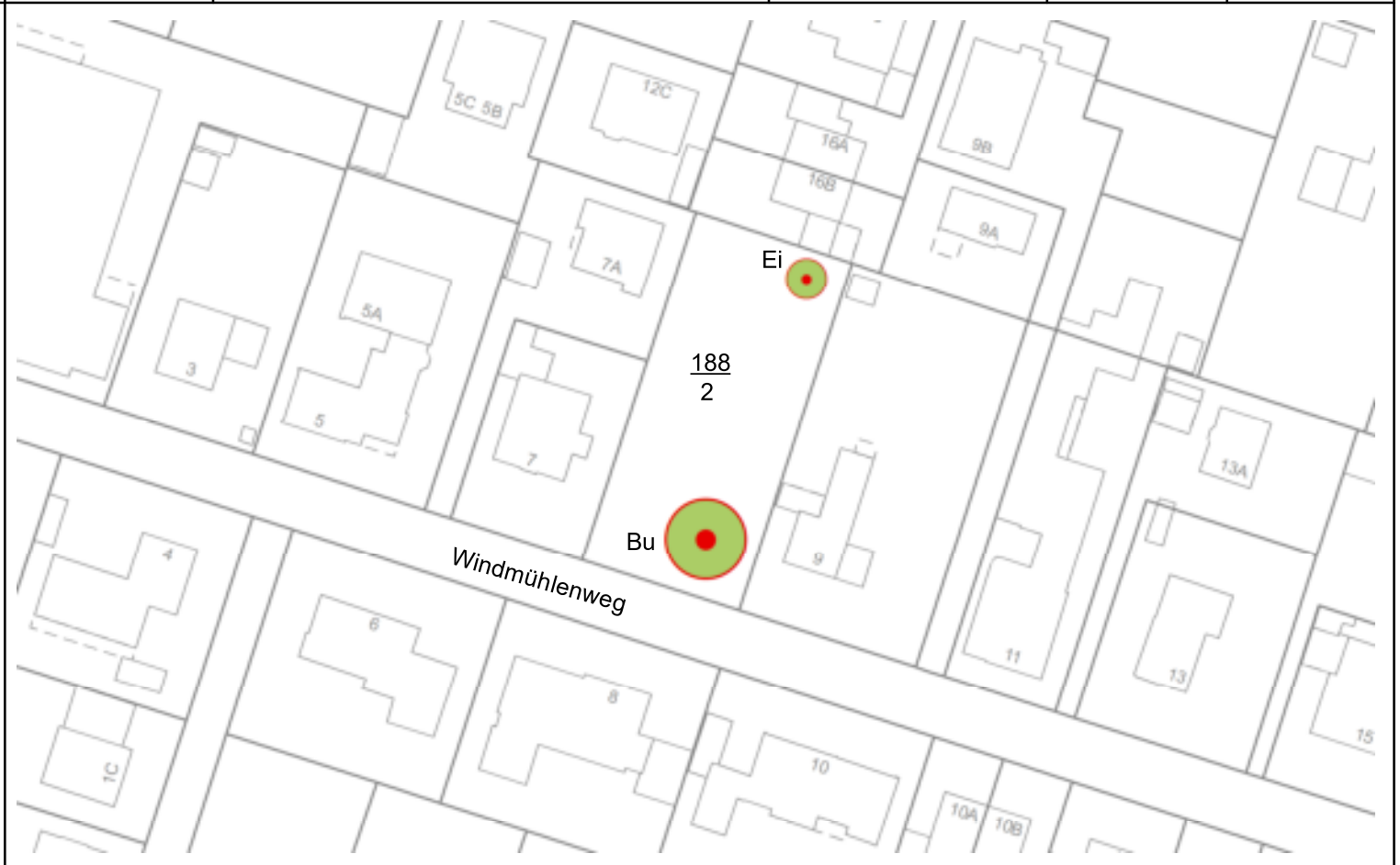
1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-272	Landschaftsbestandteil Windmühlenweg	1 Eiche 1 Rotbuche	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	Flurstück 188/2 der Flur 4 Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche, Wiese	----

**Legende
Landschaftsbestandteil LB-OL-272**

Legende



1:1.000



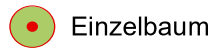
Anlage 2

zur Satzung über die Unterschutzstellung von 2 Bäumen (1 Eiche, 1 Rotbuche) auf dem Grundstück Windmühlenweg (zwischen Haus Nr. 7 und Haus Nr. 9) in 27777 Ganderkesee (Flurstück 188/2 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee).

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-272	Landschaftsbestandteil Windmühlenweg	1 Eiche 1 Rotbuche	Prägung und Belebung des Ortsbildes, Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	Flurstück 188/2 der Flur 4 Gemarkung Ganderkesee	Gartenfläche, Wiese	----

**Legende
Landschaftsbestandteil LB-OL-272**

Legende



1:5.000



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 27/22 vom Freitag, den 6. Mai 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses	157
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (12/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel	157
Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	158

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; Bebauungsplan Nr. 58.1 – Sandhatten –	159
--	-----

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist sowie des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit an diesem Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB	160
Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses	161

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 10. Mai 2022, findet um 17:00 Uhr im Kreishaus Wildeshausen (Sitzungsraum A +B) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.02.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
- 4 Fortsetzung des TOPs 6 des UAAs vom 22.02.2022 aufgrund des Antrags auf Vertagung: "Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausweisung des landschaftsschutzwürdigen Gebietes LSW 65 als Landschaftsschutzgebiet"
- 5 Bericht über mengenmäßige Wasserentnahmen und zur Wasserentnahmegebühr
- 6 Vorstellung der neuen Zuständigkeiten der Fach-Ingenieure im Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 29.04.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (12/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone

1. Aufgrund Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 heben wir die mit
 - tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (10/2022) vom 06.04.2022angeordneten Maßnahmen für die
Überwachungszone 2 (Prinzhöfte, Klein Henstedt, Samtgemeinde Harpstedt, Wildeshausen, Dötlingen, Ganderkese)
auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.05.2022, 0:00 Uhr, in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 4 VwVfG. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Die Bekanntmachung kann in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht, um die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zeitnah und damit effektiv umzusetzen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht. Der Verzicht auf eine Anhörung ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens insoweit geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die Geflügelpest im Landkreis Oldenburg ist hiermit erloschen.

Wildeshausen, den 04.05.2022

Im Auftrage

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Bürgertelefon:

Das Bürgertelefon zur Geflügelpest wird eingestellt.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest (beispielsweise erhöhte Sterblichkeit oder ein Rückgang der Leistung) ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg unverzüglich per Mail (veterinaeramt@oldenburg-kreis.de) oder Fax (04431 – 85 468) zu melden.**

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit den Genehmigungen vom 12.05.2015 und vom 27.05.2021 zur Errichtung und Betrieb eines Schießstandes für Handfeuerwaffen ist auch die Genehmigung zur Rodung von Wald erteilt worden. Für das unten genannte Vorhaben ist gem. §§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 Spalte 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die in dem Verfahren erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1b Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 u. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nachgeholt.

Antragsteller

Jagdliches Ausbildungszentrum Ahlhorner Heide gGmbH

Vorhaben

Rodung von 1,62 ha Wald

Standort

Gemarkung Großenkneten, Flur 29, Flurstück 4/5

Im Rahmen der nachgeholten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls konnte eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht festgestellt werden. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Bereits die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da die nächstgelegenen FFH-Gebiete, sowie Naturschutzgebiete mindestens 3,5 km vom Vorhaben entfernt sind. Gleiches gilt für die umliegenden Landschaftsschutzgebiete, die mit einer Entfernung von mindestens 2,4 km nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, das jedoch nicht von der hier zu prüfenden bzw. UVP-vorprüfungspflichtigen Rodung des Waldes betroffen ist. Vermeidungsmaßnahmen sorgen zusätzlich dafür, dass das Biotop

nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin liegt das Vorhaben außerhalb des Wasserschutzgebietes, weshalb es hierdurch keine Beeinträchtigung gibt. Zudem sind durch das Vorhaben die Grundsätze der Raumordnung nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 06.05.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; Bebauungsplan Nr. 58.1 – Sandhatten –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 58.1 – Sandhatten - als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 58.1 – Sandhatten - sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus+Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 58.1 – Sandhatten - rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 28. April 2022

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

Stadt Wildeshausen

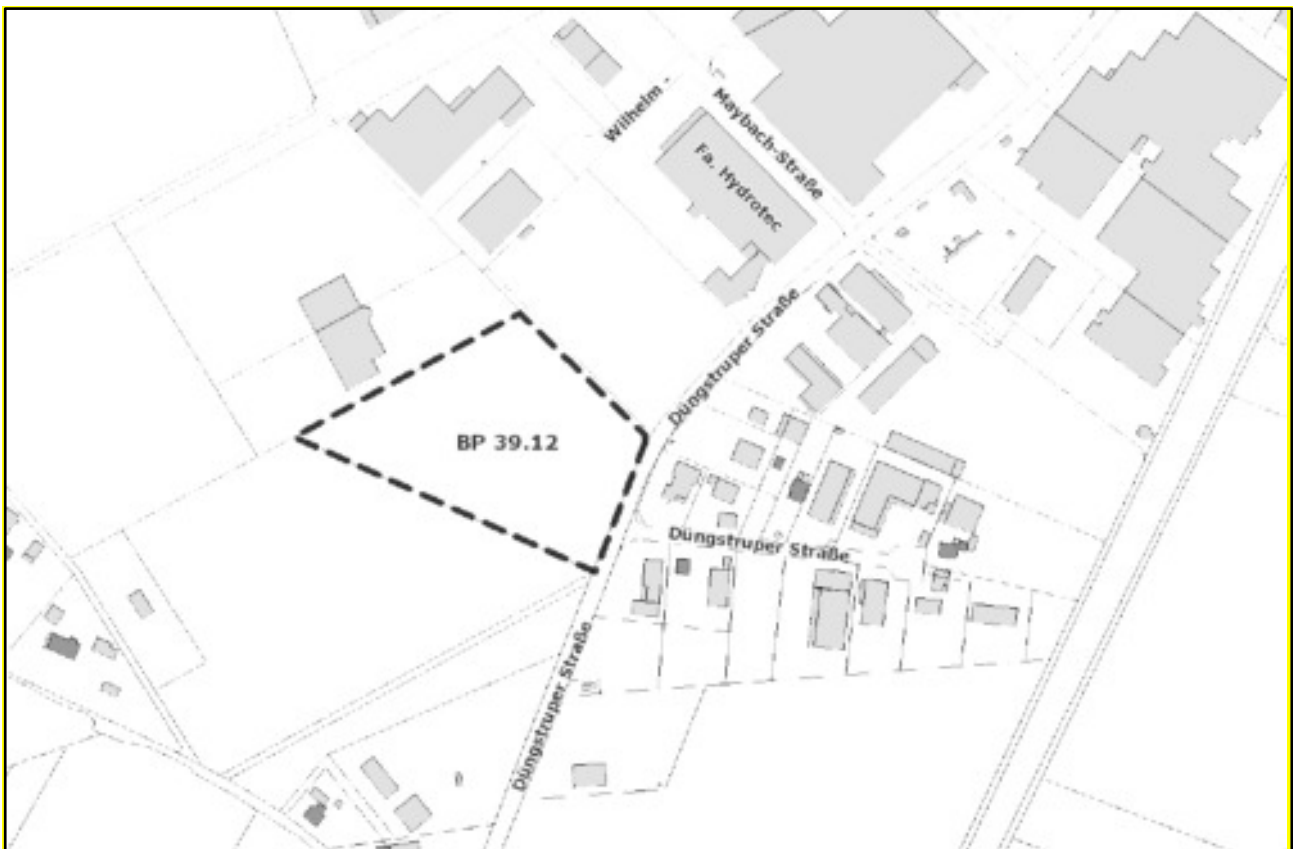
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist sowie des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit an diesem Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ aufzustellen. Am 21.04.2022 hat das Gremium den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB an diesen Bauleitplanverfahren gefasst.

Ziel der Planungen ist es, einem am Rande des Gewerbegebietes „Vor Lüerte“ ansässigen Betrieb für die Herstellung von Produkten der Entwässerungstechnik, die Erweiterung um eine Eisengießerei zu ermöglichen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wildeshausen bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Durch eine entsprechende Festsetzung als Gewerbegebiet in dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung geschaffen werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“:



Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 14.05.2022 bis 14.06.2022** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 02.05.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Am 18.05.2022 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Sozialausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Vorstellung des Integrationskonzeptes für die Stadt Wildeshausen
7. Jugendparlament - künftige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
8. Erhöhung der Verfügungszeiten im Naturkindergarten Spascher Sand und weiteren Wildeshauser Kindertagesstätten; Finanzierung der Personalmehrkosten
9. Platzsituation in den Kindertagesstätten - Erweiterung des Betreuungsangebotes in der Kita Weizen-Wichtel
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
11. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 03.05.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 28/22 vom Freitag, den 13. Mai 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 163

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Becklen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 163

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 164

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, den 17. Mai 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus), eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15.02.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zuschussantrag des gemeinnützigen Vereins „pro:connect – Integration durch Bildung und Arbeit e. V.“ für die Entwicklung, Erprobung und Verstetigung zukunftsorientierter Instrumente für die berufliche Integration von Migrantinnen und Migranten mit Fluchthintergrund in den deutschen Arbeitsmarkt für den Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2025
- 4 Vorstellung des Wohnraumversorgungskonzeptes für den Landkreis Oldenburg – 1. Fortschreibung
- 5 Palliativmedizin im Landkreis Oldenburg
- 6 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.2021 zur Gesundheitsversorgung im Landkreis Oldenburg
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 06.05.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 14. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 728.400 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 877.700 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 708.400 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 827.700 Euro |
| | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 80.000 Euro |

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 27. November 2019) sind durch die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 07.06.2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
Gewerbsteuer	400 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 14. März 2022

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.05.2022 bis 10.06.2022 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 06.05.2022

Im Auftrag

(Kühler)

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 21.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	931.600 Euro
der ordentlichen Erträge	1.083.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	896.600 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.003.000 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	505.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 14.10.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Düsen, 21. März 2022

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.05.2022 bis 10.06.2022 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 06.05.2022

Im Auftrag

(Kühler)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 29/22 vom Freitag, den 20. Mai 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a – Kirchhatten – 167

Stadt Wildeshausen

Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen vom 26.04.2012

3. Änderungssatzung vom 05.05.2022 168

Jahresabschluss 2015 169

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a – Kirchhatten –

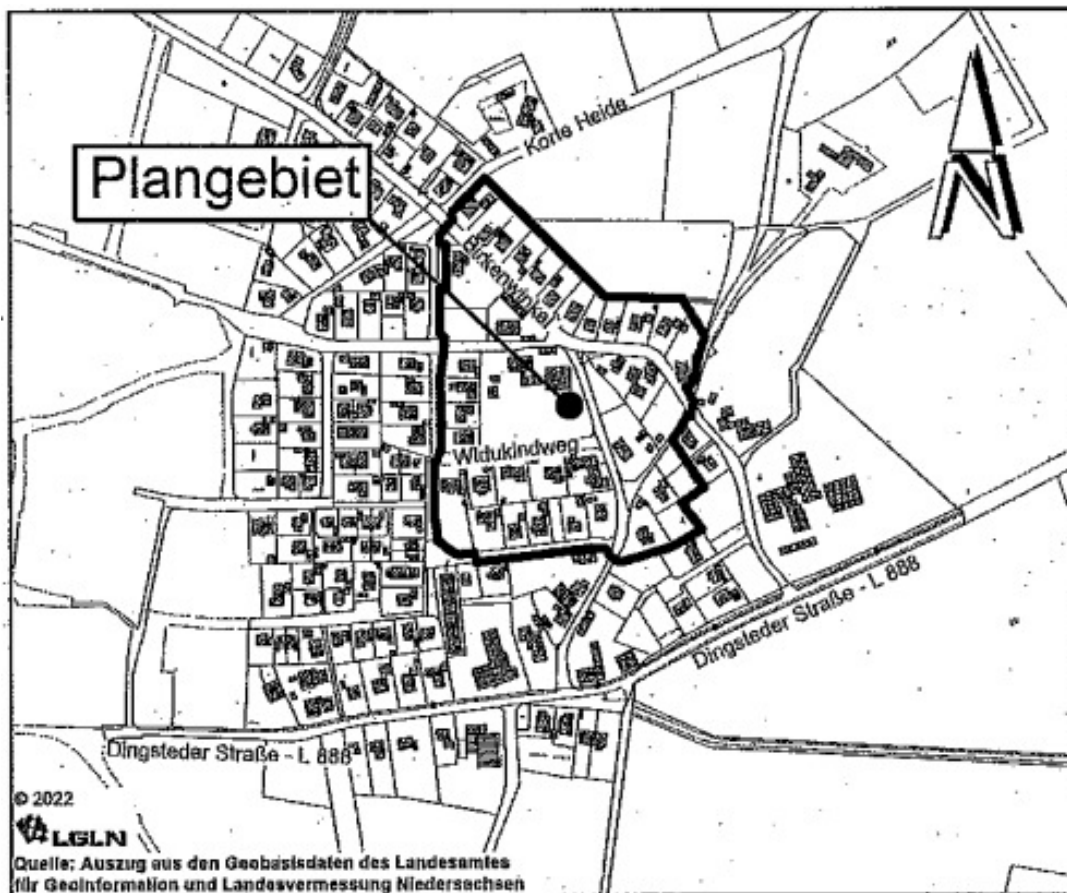
Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 567) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten am 15.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Hatten, den 10.05.2022

Gemeinde Hatten

Guido Heinisch
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen vom 26.04.2012 3. Änderungssatzung vom 05.05.2022

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 05.05.2022 die folgende Änderung der Hauptsatzung vom 26.04.2012 beschlossen:

Art. 1

§7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Einsatz von Videokonferenztechnik

Die Teilnahme an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen im Rahmen von Hybridsitzungen ist für die Abgeordneten grds. zugelassen. Ausgenommen hiervon ist der/die Vorsitzende. Die Einschränkungen zu den Beratungsgegenständen nach § 64 NKomVG sind zu beachten. Ob jeweils eine Sitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte in Abstimmung mit der oder dem Rats- oder Ausschussvorsitzenden.

Art. 2

§ 6 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung

c) Abschluss von Miet-, Pacht, Gebrauchs- Überlassungs- oder Nutzungsverträgen (Jahresverträge) 15.000,00 € oder die durch Erstattungen Dritter haushaltsneutral abgeschlossen werden.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wildeshausen, 16.05.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung vom 05.05.2022 den Jahresabschluss 2015 der Stadt Wildeshausen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der ordentliche Ergebnisüberschuss in Höhe von 1.415.432,31 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Fehlbetrag in Höhe von 112.268,82 EUR wird aus der Rücklage aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Der o.g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 23.05.2022 – 01.06.2022 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss Zimmer 204 in 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 13.05.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 30/22 vom Freitag, den 27. Mai 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 171

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 171

Gemeinde Hatten
Nachtragshaushaltssatzung
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2022 172

Samtgemeinde Harpstedt
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 173

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 31. Mai 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A + B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.02.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Betriebskostenförderung der Kindertagesstätten
- 4 Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung der Kindertagespflege
- 5 Kindertagesstättenplanung gem. § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)
- 6 Antrag der Stadt Wildeshausen auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau der Kindertagesstätte Weizenwichel, Weizenstraße 7 in Wildeshausen mit 2 Kindergartenregelgruppen (50 Plätze) und einer Krippengruppe (15 Plätze)
- 7 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erweiterung der Kindertagesstätte Flohkiste, Schönemoorer Dorfstraße 5, 27777 Ganderkesee, um eine Krippengruppe mit 15 Plätzen
- 8 Kindertagesbetreuung für geflüchtete Kinder aus der Ukraine
- 9 Einheitlicher Umgang mit der Förderung der Ausbildung von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Erzieherinnen/Erziehern in allen Kommunen des Landkreises Oldenburg
- 10 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 11 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 20.05.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Erträge | 1.796.600 Euro |
| der ordentlichen Aufwendungen | 2.309.300 Euro |
| der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.754.200 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.167.900 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	605.100 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 28. November 2013) sind durch die 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 08.04.2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
Gewerbsteuer	400 %

27243 Groß Ippener, 17. Mai 2022

(Pleus)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 30.05.2022 bis 13.06.2022 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 19.05.2022

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Hatten

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-23.136.900	-100.000		-23.236.900
ordentliche Aufwendungen	23.081.800			23.081.800
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-22.626.900	-100.000		-22.726.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.640.700			21.640.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-530.700	-400.000		-930.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.045.200	1.100.000		4.145.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	183.600			183.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-23.157.600	-400.000		-23.557.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	24.869.500	1.100.000		25.969.500
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	1.711.900	700.000		2.411.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 0 EUR reduziert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 0 EUR erhöht und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hatten, den 31.03.2022

Guido Heinisch
Bürgermeister

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 18.05.2022 durch den Landkreis Oldenburg erteilt.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 115 in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01. Juni bis einschließlich 10. Juni 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer OG 07, öffentlich aus.

Guido Heinisch
Bürgermeister

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	12.145.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	12.692.200 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.002.300 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.062.900 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.475.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.672.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.501.900 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	189.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.501.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 6.950.000 Euro festgesetzt. Dies entspricht einem Samtgemeindeumlagesatz von 63,4748875079 %.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 07.04.2022

Yves Nagel
(Samtgemeindebürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 12.05.2022 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.06.2022 bis zum 21.06.2022 bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 25.05.2022

(Yves Nagel)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 31/22 vom Freitag, den 3. Juni 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung und Haushaltsbegleitbeschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2022..... 177

Stadt Wildeshausen

Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans 178

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 63A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist..... 180

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses 181

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung und Haushaltsbegleitbeschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen am 16.12.2021 die folgende Haushaltssatzung in der Fassung des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 19.05.2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.655.721 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.973.450 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.648.001 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.575.565 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.731.884 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.973.242 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.241.359 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	89.565 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.621.24 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.638.372 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.241.359 Euro festgelegt.

§ 3

Im Haushaltsjahr 2022 werden Verpflichtungsermächtigungen in der Gesamthöhe von 1.300.000 Euro (2023: 500.000 Euro; 2024: 500.000 Euro; 2025: 300.000 Euro) veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.774.666 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Neerstedt, den 31. Mai 2022

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des Haushaltsbeleitbeschlusses vom 19.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 31.05.2022 erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 07. Juni 2022 bis einschl. 17. Juni 2022 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 31.05.2022

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

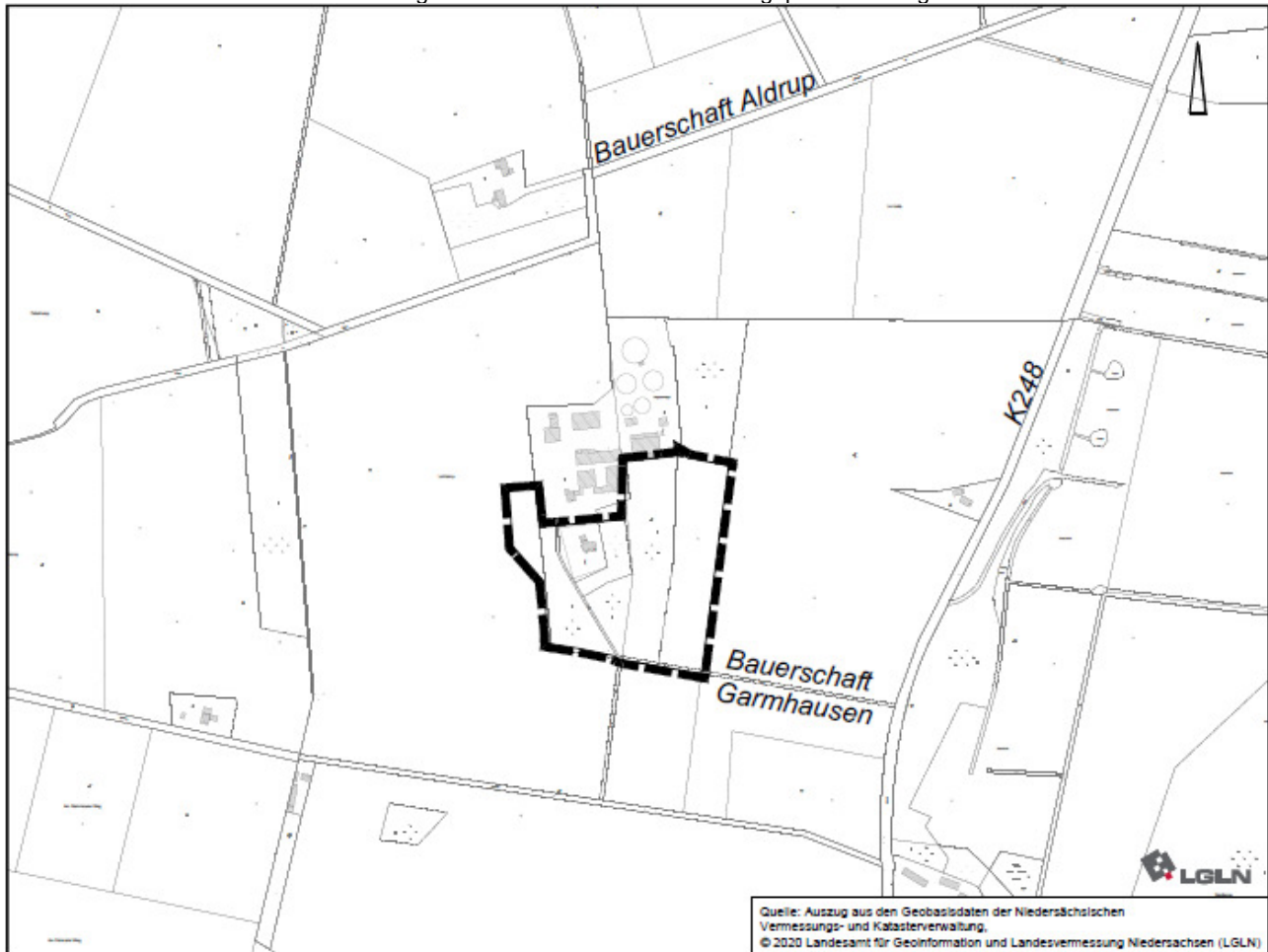
Stadt Wildeshausen

Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 19.05.2022 (Az.: 2561-21-15) die vom Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 03.03.2022 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wildeshausen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Geltungsbereich der 46. Flächennutzungsplanänderung



Die 46. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und eine zusammenfassende Erklärung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 46. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Wildeshausen, 01.06.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

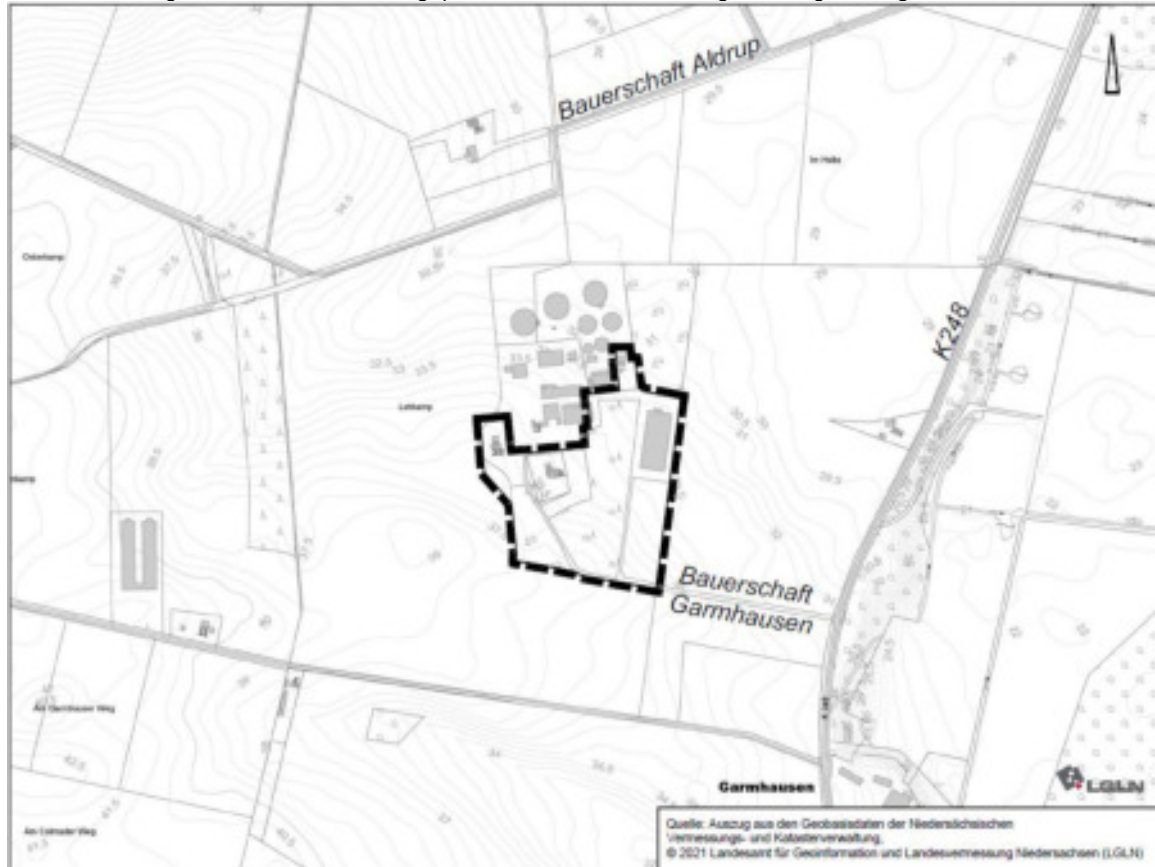
(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 63A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 63A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“



Der Bebauungsplan, die Begründung und eine zusammenfassende Erklärung liegen bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 134, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 63A „Erweiterung der Biogasanlage Garmhausen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 01.06.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am 16.06.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Wohnraumversorgungskonzept
Vorstellung der Erkenntnisse für die Stadt Wildeshausen
- Vortrag -
7. Vorstellung der geplanten Maßnahmen im Rahmen der "Lebendigen Zentren" Wildeshausen
8. Pachtvertrag mit dem VfL Wittekind e.V.; Sportanlage Krandel
Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2022
9. Verlinkung des Pendlerportals auf der Website der Stadt Wildeshausen
Antrag der CDW-Fraktion vom 04.05.2022
10. Sanierung des Freibades
Antrag der CDW-Fraktion vom 16.05.2022
11. Energiemanagement - Energieberichte für städt. Liegenschaften
12. Organisation des Weihnachtsmarktes 2022-2027
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 01.06.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 32/22 vom Freitag, den 3. Juni 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung und Haushaltsbegleitbeschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2022..... 183

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung und Haushaltsbegleitbeschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen am 16.12.2021 die folgende Haushaltssatzung in der Fassung des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 19.05.2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.655.721	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.973.450	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.648.001	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.575.565	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.731.884	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.973.242	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.241.359	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	89.565	Euro
	festgesetzt.		
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.621.244	Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.638.372	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.241.359 Euro festgelegt.

§ 3

Im Haushaltsjahr 2022 werden Verpflichtungsermächtigungen in der Gesamthöhe von 1.300.000 Euro (2023: 500.000 Euro; 2024: 500.000 Euro; 2025: 300.000 Euro) veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.774.666 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 365 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Neerstedt, den 31. Mai 2022

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 19.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 31.05.2022 erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 07. Juni 2022 bis einschl. 17. Juni 2022 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 31.05.2022

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 33/22 vom Freitag, den 10. Juni 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses.....	186
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	186
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung	187
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung	188

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Bauausschusses.....	189
--	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 14. Juni 2022, findet um 17:00 Uhr im Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, Westholtkamp 2, 26197 Großenkneten eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.02.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums Inklusive Schule und des Regionalen Inklusionskonzeptes für den Landkreis Oldenburg
- 4 Schule Vielstedter Str. - Kooperationsvereinbarungen mit Grundschulen
- 5 Schülerbeförderung - Anpassung der Satzung durch Aufnahme Sekundarbereich II
- 6 Schule Vielstedter Str., Neubau Ulmenstraße - Anpassung Energieversorgung
- 7 Antrag auf eine 4-jährige Förderung für das Festival SpielART - Kulturfest op de Geest des Vereins ESHV engagiert und sozial in Hatten e.V. & Circus unARTIQ
- 8 Neubenennung des Plattdeutschbeauftragten
- 9 Antrag auf Änderungen der Kulturförderrichtlinie
- 10 Mitteilungen des Landrates
- 11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 03.06.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	264.088.059,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	262.279.184,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	7.500,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	258.103.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.308.212,00 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.101.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.577.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.299.900,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.675.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	272.504.400,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	285.561.712,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.299.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 73.903.100,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 37,5% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 29.03.2022

Dr. Christian Pundt, Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 03.06.2022 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458(2022) - erteilt.
- III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2022 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 13.06.2026 bis 21.06.2022 beim Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden in Zimmer 241 öffentlich aus.

Wildeshausen, den 09.06.2022

Dr. Christian Pundt
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Der Landkreis Oldenburg hat der Alterric Erneuerbare Energien GmbH am 22.12.2021 die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E2 mit 166,6 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5.500 kW im Windpark Glane in Wildeshausen (Gemarkung: Wildeshausen, Flur: 26, Flurstück: 48/1) erteilt. Für das Vorhaben ist antragsgemäß eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Alterric Erneuerbare Energien GmbH hat mit Datum vom 23.02.2022 für die wesentliche Änderung der Windenergieanlage die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG beantragt. Das Vorhaben umfasst die Änderung des o.g. Anlagentyps auf den Anlagentyp ENERCON E-160 EP5 E3 mit 166,6 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5.560 kW.

Der Standort, die Koordinaten, Naben- und Gesamthöhe der Windenergieanlage sind identisch mit der genehmigten Anlage. Mit der Änderung des Windenergieanlagen-Typs erhöht sich lediglich die Nennleistung um 60 kW, daneben reduziert sich der Durchmesser des Fundaments um 5,2 m, ebenso verkleinern sich die dauerhaft ausgebauten Erschließungsflächen geringfügig. Weitere Änderungen zum genehmigten Vorhaben gibt es nicht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für die Änderung des beantragten Anlagentyps keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Anlagenänderung wurde ein Geräuschimmissionsgutachten und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (neu vorgesehene Betriebsmodi, weiterhin vorgesehene Schattenabschaltautomatik) gewahrt.

Die mit der Anlagenänderung einhergehende Verringerung der Erdbaumaßnahmen und dauerhafter Flächeninanspruchnahmen ist insbesondere für die Schutzgüter Boden, Fläche und Arten positiv zu werten.

Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind mithin nicht zu erwarten, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Feststellung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Wildeshausen, den 10.06.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
- Bauordnungsamt -

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Der Landkreis Oldenburg hat der VR Energieprojekte Glane GmbH am 22.12.2021 die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E2 mit 166,6 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5.500 kW im Windpark Glane in Wildeshausen (Gemarkung: Wildeshausen, Flur: 26, Flurstücke: 50, 54/2, 55/11; Flur: 27, Flurstücke: 17/2, 97/7) erteilt. Für das Vorhaben ist antragsgemäß eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die VR Energieprojekte Glane GmbH hat mit Datum vom 04.04.2022 für die wesentliche Änderung der Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG beantragt. Das Vorhaben umfasst die Änderung des o.g. Anlagentyps auf den Anlagentyp ENERCON E-160 EP5 E3 mit 166,6 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die Standorte, die Koordinaten, Naben- und Gesamthöhen der Windenergieanlagen sind identisch mit den genehmigten Anlagen. Mit der Änderung des Windenergieanlagen-Typs erhöhen sich lediglich die Nennleistungen um je 60 kW, daneben reduzieren sich die Durchmesser der Fundamente um je 5,2 m, ebenso verkleinern sich die dauerhaft ausgebauten Erschließungsflächen geringfügig. Weitere Änderungen zum genehmigten Vorhaben gibt es nicht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für die Änderung des beantragten Anlagentyps keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Anlagenänderung wurde ein Geräuschimmissionsgutachten und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (neu vorgesehene Betriebsmodi, weiterhin vorgesehene Schattenabschaltautomatik) gewahrt.

Die mit der Anlagenänderung einhergehende Verringerung der Erdbaumaßnahmen und dauerhafter Flächeninanspruchnahmen ist insbesondere für die Schutzgüter Boden, Fläche und Arten positiv zu werten.

Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind mithin nicht zu erwarten, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Feststellung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Wildeshausen, den 10.06.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 23.06.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Bebauungsplan Nr. 2 "Auf dem Heem", 4. Änderung
Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I)
7. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Schabböge", 8. Änderung
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
8. Bebauungsplan Nr. 13 "Westertor/Heemstraße", 9. Änderung
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
9. Attraktivitätssteigerung im Bereich Marktplatz, Hunte- und Westerstraße
10. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 08.06.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Gez.

Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 34/22 vom Freitag, den 17. Juni 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses..... 191

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 191

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 268 - Habbrügge „südlich Birkenallee und westlich Westtangente“ 192

Gemeinde Kirchseelte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 194

Gemeinde Prinzhöfte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 195

Gemeinde Winkelsett
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 196

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Simmerhausen“ 197

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 21. Juni 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.03.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Wirtschaftsförderung: "MUT:Zu 2030"

4 Änderung der Jagdsteuersatzung

5 Änderung der Richtlinie des Landkreises Oldenburg für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (Vergaberichtlinie)

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.06.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 13.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	613.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	714.600 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	600.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	685.600 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	90.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	85.500 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 25.11.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 13. April 2022

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.06.2022 bis 08.07.2022 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 14.06.2022

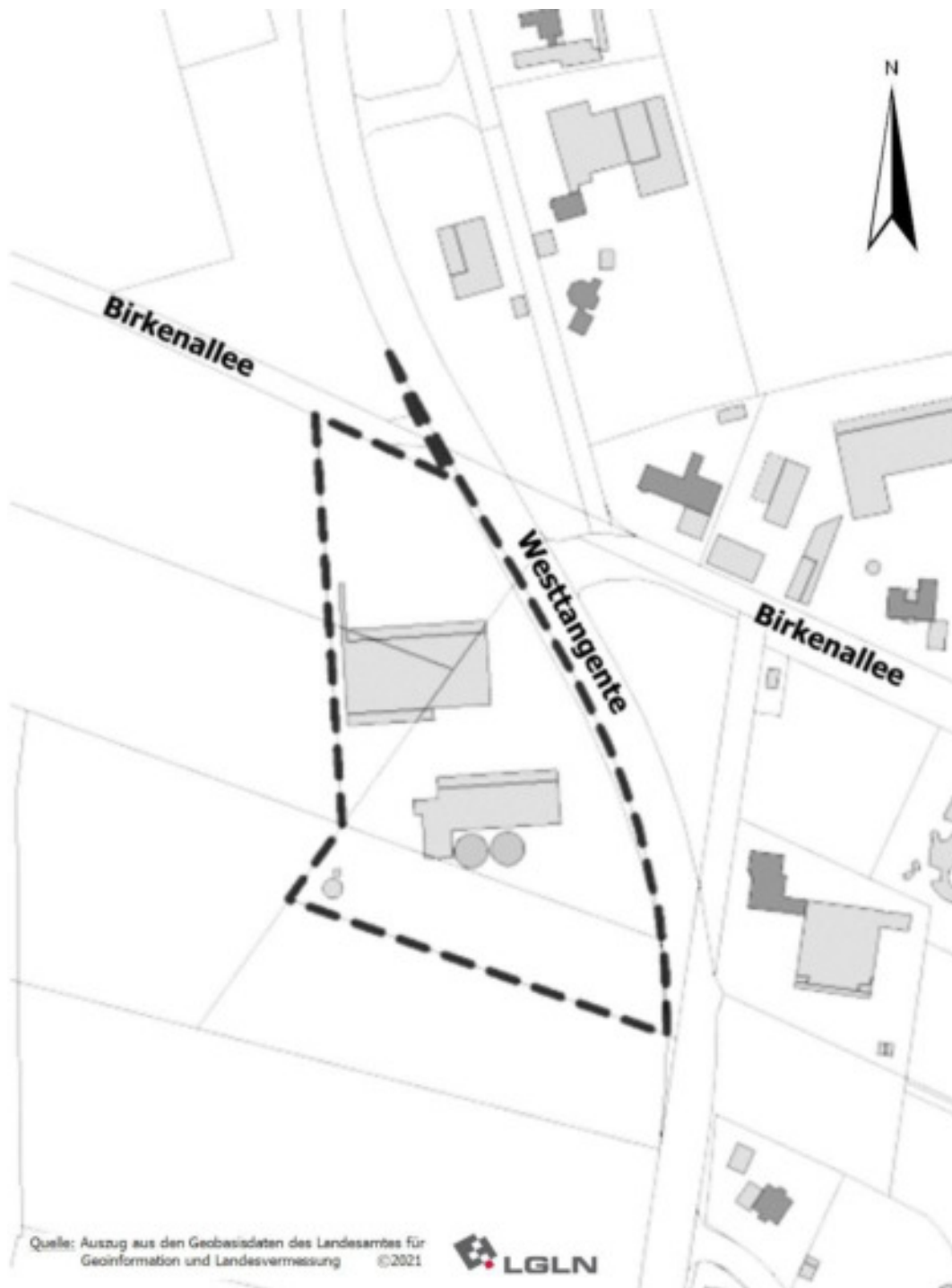
Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 268 - Habbrügge „südlich Birkenallee und westlich Westtangente“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 268 - Habbrügge „südlich Birkenallee und westlich Westtangente“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird der Bebauungsplan Nr. 268 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ganderkesee, den 08. Juni 2022

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Kirchseele

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseele in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 1.058.200 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 1.349.600 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.010.200 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.256.600 Euro |
| | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 70.000 Euro |
| | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 10.12.2019) sind durch die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 28.04.2021 wie folgt festgesetzt

- | | | |
|--------------|--|-------|
| Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 % |
| Gewerbsteuer | | 400 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseele, 30. März 2022

(Stark)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.06.2022 bis 08.07.2022 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 14.06.2022

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	2.025.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.960.700 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.995.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.885.700 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	166.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 19.02.2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 26. April 2022

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.06.2022 bis 08.07.2022 im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 14.06.2022

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 11.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	602.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	730.700 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	582.600 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	680.700 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	185.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 02.12.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer		380 %

27243 Winkelsett, 11. April 2022

(Mahlstedt)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.06.2022 bis 08.07.2022 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 14.06.2022

Im Auftrag

(Fichter)

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Dienstgebäude: Markt 15/16
26122 Oldenburg



Freiwilliger Landtausch

Nr. 03 458 012 01
Az. 4.1-611-44-651

Oldenburg, den 13.06.2022

**Anordnungsbeschluss
im freiwilligen Landtauschverfahren „Simmerhausen“
Gemeinde Prinzhöfte und Gemeinde Winkelsett in der Samtgemeinde Harpstedt,
Landkreis Oldenburg**

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „**Simmerhausen**“ wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 und 2 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Oldenburg, Samtgemeinde Harpstedt, Gemeinde Prinzhöfte:

Gemarkung Prinzhöfte	Flur 12	Flurstücke 51/5 und 69/4
	Flur 16	Flurstück 2/2
	Flur 17	Flurstück 3/3 (vorher 3/1 tlw.) und 120/97

Landkreis Oldenburg, Samtgemeinde Harpstedt, Gemeinde Winkelsett:

Gemarkung Winkelsett	Flur 1	Flurstücke 2/8 und 2/9
	Flur 2	Flurstück 23/1.

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtauschs“ am 25.02.2022, ergänzt am 27.05.2022 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt. Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt, welches auch zu einer Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen führt. Das Verfahren dient der Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur und unterstützt die Ziele des Naturschutzes und der Landespflanze (§ 103 a Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird dieser Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Oltmanns)

(L.S.)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 35/22 vom Freitag, den 24. Juni 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses 200

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 200

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 201

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses

Am Dienstag, 28. Juni 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.03.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Kommunalrichtlinie

4 Zukunftsregion 4 Klima

5 Klimaschutz im Landkreis Oldenburg

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 18.06.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das unten genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.3.3 Spalte 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung ist nur auf die Prüfung ausgelegt, ob eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen zu befürchten ist. Dazu soll diese Prüfung nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ausdrücklich überschlägig und in zwei Stufen durchgeführt werden.

Antragsteller

Hermann Hartlage
Winkelsett 3, 27243 Winkelsett

Vorhaben

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel durch die Nutzungsänderung der Ställe Nr. 1 und Nr. 3 (ohne bauliche Veränderung) von Putenmast auf Hähnchenmast (Stall Nr. 1 19.995 Plätze, Stall Nr. 3 19.995 Plätze) und Stilllegung der Putenmastställe Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 5a

Standort

Winkelsett 3, 27243 Winkelsett

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls konnte eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht festgestellt werden. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Bereits die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da weder FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens (1.000 m) liegen. Dasselbe gilt für Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler. Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope liegen zwar im Einwirkungsbereich, sind aber nicht von dem Vorhaben betroffen, weil sich die Immissionen reduzieren. Wasserrechtlich ist ebenfalls keine Betroffenheit gegeben, weil in nächster Nähe kein Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder ein ähnliches Gebiet liegt, an das wasserrechtlich besondere Anforderungen gestellt werden. Des Weiteren liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Da die Nutzung eines Bestandsgebäudes geändert wird, sind auch denkmalrechtliche Belange nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 15.06.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 07.07.2022 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 19.05.2022
6. Steuerungskonzept zur verträglichen Innenentwicklung "Dichtemodell"
Beschluss als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 30.06.2022
7. Vorstellung des Integrationskonzeptes für die Stadt Wildeshausen
Vorlagen
8. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wildeshausen vom 03.11.2016 - 3. Änderungsordnung
9. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
10. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 22.06.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 36/22 vom Freitag, den 1. Juli 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses	203
Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses	203
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung	204

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Wardenburg</i>	
51. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12	
- „Sondergebiet Landtechnisches Lohnunternehmen“ -	204
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015	206

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 5. Juli 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.05.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Rettungsdienst; Zwischenevaluation und aktueller Sachstand

4 Energieversorgung der Liegenschaft Kreishaus mit Gesundheitsamt

5 Radwegeverbreiterungskonzept

6 Straßenbegleitgrün und Erarbeitung eines Pflegekonzeptes

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 24.06.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses

Am Donnerstag, 7. Juli 2022, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.06.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum

4 ÖPNV - Änderung des Linienweges der Linie 270 (Huntesprinter)

5 ÖPNV - Erhöhung der jährlichen Zuschüsse an die Bürgerbusvereine im Landkreis Oldenburg

6 Einrichtung eines Car-Sharing-Angebotes beim Kreishaus

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 24.06.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die Gemeinde Wardenburg plant die Errichtung einer Behelfsstraße zur Aufnahme des Baustellenverkehrs zum / vom geplanten Wohngebiet an der Stapelriede. Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es ist von einer Flächeninanspruchnahme von ca. 6000 m² durch den Bau auszugehen, wobei die beabsichtigte Neuversiegelung durch eine Asphaltfläche ca. 4.631 m² ha beträgt. Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten beträgt 2.200 m³. Die Böden stellen keine seltene oder besonders wertvolle Böden dar, der Vorhabensbereich liegt nicht innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden. Es sind keine Vorkommen von Altlasten bekannt.

Auf einer Länge von 28 m werden Grabenabschnitte überplant. Hier erfolgt eine Verfüllung bzw. Umlegung des Grabenabflusses durch Verrohrung, welche nach Aufnahme der Behelfsstraße zurückgebaut wird. Das Schutzpotenzial der Grundwasser überdeckenden Schichten wird als gering angegeben. Die Grundwasserneubildung beträgt rd. 151 bis 200 mm/a. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 7 dm unter Geländeoberfläche, der mittlere Grundwassertiefstand bei 14 m unter Geländeoberfläche. Als Oberflächengewässer sind die westlich verlaufende Stapelriede (Verordnungsgewässer, Gewässerkennzahl 496624) zu nennen sowie weitere Entwässerungsgräben an der Litteler Straße, beidseitig des Fußweges und südlich des Waldes.

Die während der Bauphase durch den Baubetrieb und den Bauverkehr bedingten Abgas-, Lärm-, Staub-, Lichtemissionen, Bewegungen, Erschütterungen werden nach den Regelwerken der eingesetzten Technik begrenzt. Durch den temporären Bau der Behelfsstraße werden die vorhandenen Emissionen i. S. der TA Luft oder TA Lärm bzw. weiterführender Vorschriften lediglich unmittelbar verlagert. Die Nutzung der Behelfsstraße ist für einen Zeitraum von ca. 5 Jahren geplant. Eventuelle Lärm- oder Staubemissionen, die während des Baus bzw. Anlegens und des Rückbaus des o. g. Vorhabens entstehen können, sind zeitlich lediglich von kurzer Dauer und wirken demnach nicht schädlich auf umliegende Immissionsorte ein.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete, besonders geschützte Biotope) liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, seiner Lage, der Art des Vorhabens, der lokalen und der zeitlichen Begrenzung sowie der Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen als auch der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 UVPG).

Wildeshausen, den 01.07.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Dr. Christian Pundt-
Bauordnungsamt

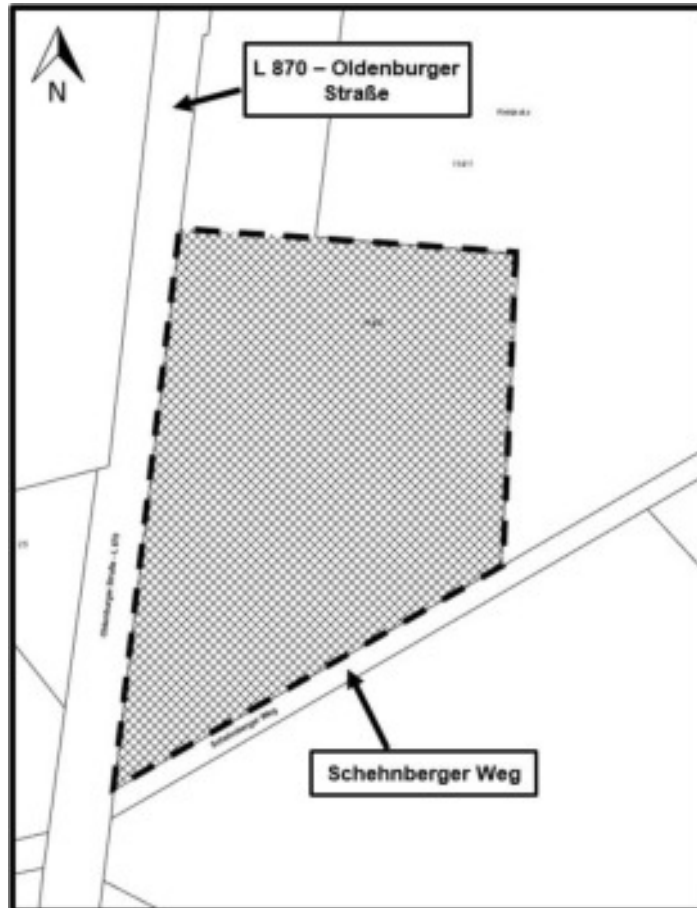
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

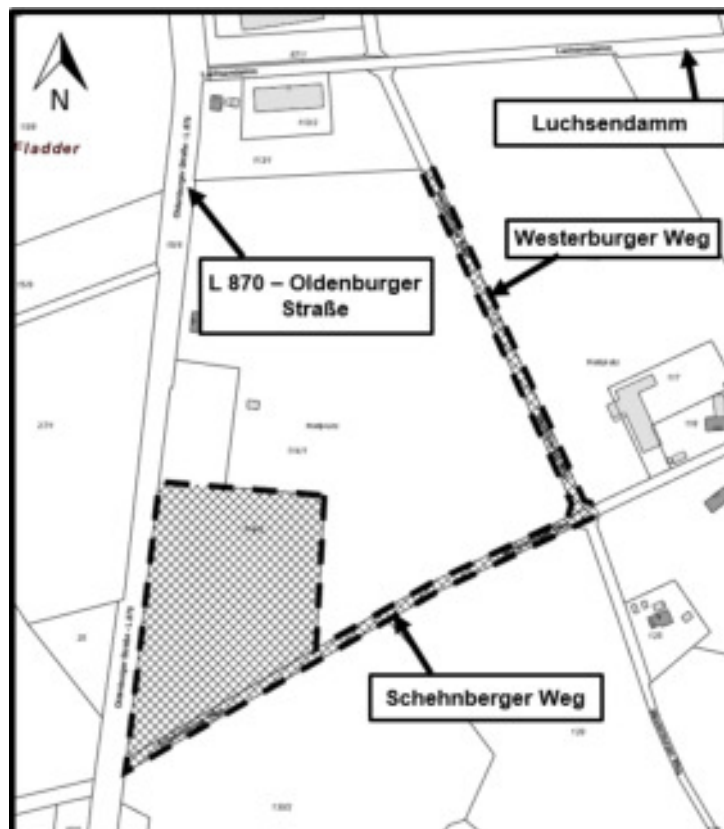
51. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 - „Sondergebiet Landtechnisches Lohnunternehmen“ -

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 10.03.2022 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 13.06.2022, Az. 18-2019, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Landtechnisches Lohnunternehmen“ als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich der 51. Änderung
des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12
„Sondergebiet Landtechnisches Lohnunternehmen“

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 sowie deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden mit dieser Bekanntmachung die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Landtechnisches Lohnunternehmen“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 21.06.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2015 liegen in der Zeit vom 04.07. bis 12.07.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 01.07.2022

Christoph Reents
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 37/22 vom Freitag, den 8. Juli 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 208

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen 209

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 12. Juli 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.03.2022 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Neubenennung des Plattdeutschbeauftragten
- 4 Ernennung Kreisbrandmeister und stellv. Kreisbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis des Landkreises Oldenburg
- 5 Bildung der Kreistagsausschüsse
- 6 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstauffalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder
- 7 Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstauffalls an ehrenamtlich Tätige
- 8 Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung der Kindertagespflege
- 9 Schülerbeförderung - Anpassung der Satzung durch Aufnahme Sekundarbereich II
- 10 Änderung der Jagdsteuersatzung
- 11 Änderung der Taxentarifverordnung
- 12 Änderung der Richtlinie des Landkreises Oldenburg für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (Vergaberichtlinie)
- 13 Antrag auf Änderungen der Kulturförderrichtlinie
- 14 Wirtschaftsförderung: "MUT:Zu 2030"
- 15 Rettungsdienst; Zwischenevaluation und aktueller Sachstand
- 16 Antrag auf eine 4-jährige Förderung für das Festival SpielART - Kulturfest op de Geest des Vereins ESHV engagiert und sozial in Hatten e.V. & Circus unARTIQ
- 17 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 18 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 19 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 20 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 04.07.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dötlingen beschlossen:

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Dötlingen“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde führt ein Wappen. Es zeigt in gelb (gold) einen blauen Sparren, darüber zwei rote Rosen mit gelbem (goldenem) Kelch und grünen Kelchblättern, darunter ein aus fünf quadratisch roten Steinen gebildetes auf die Spitze gestelltes Kreuz.
Die Verwendung des Wappens bedarf der Zustimmung der Gemeinde Dötlingen.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Dötlingen zeigt im oberen Feld die Farbe blau und im unteren Feld die Farbe grün. Die Mitte der Flagge ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Dötlingen“.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Absatz 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Absatz 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Bei nicht öffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

§ 3

Die Bürger

Die Bürger wählen den Rat der Gemeinde nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 4

Der Rat der Gemeinde

- (1) Die Mitglieder des Rates führen gemäß § 45 Absatz 1 NKomVG die Bezeichnung „Ratsherr“ oder „Ratsfrau“.
- (2) Die Ratsmitglieder sind als Einzelpersonen unbeschadet des Überwachungsrechts des Rates gemäß § 58 Absatz 4 NKomVG nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 5

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 NKomVG obliegenden Aufgaben. Von der Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 14 durch den Rat sind solche Rechtsgeschäfte ausgenommen, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt (Geschäft der laufenden Verwaltung). Darüber hinaus obliegt der Beschluss über die Veräußerung von Bau- und Gewerbegrundstücken bis zu einem Vertragswert von 100.000,00 € dem Verwaltungsausschuss.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.

§ 6

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und anderer ehrenamtlich tätiger Personen gemäß § 44 NKomVG werden durch besondere Satzung geregelt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Der Verwaltungsausschuss

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

§ 9

Die Bürgermeisterin

Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin einen Beschäftigten der Gemeinde (siehe § 13) mit der allgemeinen Vertretung für die in § 11 nicht genannten Fälle. Die Bürgermeisterin kann andere Gemeindebedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

§ 10

Zuständigkeit der Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin ist zuständig für die ihr nach den §§ 85 bis 89 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Befugnis des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf die Bürgermeisterin zu übertragen, bleibt unberührt.
- (3) Die Bürgermeisterin unterrichtet mittels Pressemitteilungen die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (4) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Vertretung der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin wird durch drei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister/innen bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 12

Laufende Verwaltung und Festsetzung von Wertgrenzen

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - a) alle Verwaltungsmaßnahmen, die sich aus der Durchführung der Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses ergeben,

- b) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- c) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- die Heranziehung von Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
- Erteilung von Prozessvollmachten,
- Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000 € und Einlegung von Rechtsmitteln,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen,
- Vorrangseinräumungen.
- d) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- | | |
|---|-------------|
| bei Verfügung über das Gemeindevermögen
- ausgenommen sind Schenkungen - | 10.000,00 € |
| bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben | 10.000,00 € |
| bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen | 5.000,00 € |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 5.000,00 € |
| bei Stundung von Forderungen
- jedoch ohne Wertgrenzen bis zu drei Monaten - | 5.000,00 €. |

§ 13 Die Gemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter (Beschäftigte) erfüllt.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 14 Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Ernennung, Versetzung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten.
- (2) Die Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 9b TVöD sowie die Auszubildenden werden von der Bürgermeisterin eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der übrigen Beschäftigten erfolgt vom Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin.

§ 15 Bezirksvorsteher

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig werden. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der wahlberechtigten Einwohner der Bauerschaft bestellt.

§ 16 Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung
Gemeinde Dötlingen
- Die Bürgermeisterin -
geführt. § 86 Absatz 2 NKomVG bleibt unberührt.
- (2) Die Bürgermeisterin unterzeichnet mit ihrem Namen. Die allgemeine Vertreterin der Bürgermeisterin unterzeichnet „In Vertretung“. Die übrigen zeichnungsberechtigten Bediensteten unterzeichnen „Im Auftrag“.

§ 17
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Dötlingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Oldenburg, hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Oldenburg, zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 18
Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in weiblicher oder männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung vom 22.03.2012 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.11.2021 außer Kraft.

Neerstedt, den 30.06.2022

Gemeinde Dötlingen

Antje Oltmanns
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 38/22 vom Freitag, den 15. Juli 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Fortschreibung des Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2023 - 2027 214

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Fortschreibung des Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2023 - 2027

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2023 bis 2027 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht bis zum Mittwoch, 07.09.2022 unter der Internetadresse www.zvbn.de/nvp zur Verfügung.

Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 15. Juli 2022

Christof Herr
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 40/22 vom Freitag, den 29. Juli 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder 221

11. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalls an ehrenamtlich Tätige 221

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 66, 5. Änderung - „Oldenburger Straße / Litteler Straße / Raiffeisenstraße / Lerchenweg / Kuckucksweg / Elsternweg, Wardenburg“ für den Bereich Oldenburger Straße 255 (Wardenburger Hof) 222

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022..... 223

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstauffalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstauffalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstauffalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die § 2 Abs. 2 S. 2, § 3 Abs. 1 S. 5 sowie § 3 Abs. 4 werden gestrichen und durch § 3a Vertretung durch Kreistagsabgeordnete in sonstigen Gremien, Kommissionen, Unternehmen und Einrichtungen in der nachstehenden Fassung ersetzt:

§ 3a Vertretung durch Kreistagsabgeordnete in sonstigen Gremien, Kommissionen, Unternehmen und Einrichtungen

- (1) Für Kreistagsabgeordnete, die vom Kreistag bestellt
- a) als Vertreter des Landkreises in Organen von Unternehmen, Eigengesellschaften oder Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, oder
 - b) als Vertreter des Landkreises in Einrichtungen, bei denen der Landkreis Mitglied ist, oder
 - c) als Vertreter des Landkreises in sonstigen Fällen

an Sitzungen oder Veranstaltungen teilnehmen, gelten § 2 (Fahrtkosten und Reisekosten), § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 (Sitzungsgeld) und § 3 Abs. 3 (Verdienstauffall und Nachteilsausgleich) entsprechend.

(2) Soweit die Unternehmen oder Einrichtungen Entschädigungen gewähren, sind diese auf die Ansprüche nach Abs.1 entsprechend anzurechnen.

(3) Ansprüche nach Abs. 1 sind von den Kreistagsabgeordneten unverzüglich bei der Kreisverwaltung geltend zu machen.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Wildeshausen, den 12.07.2022

Landkreis Oldenburg

Dr. Christian Pundt
Landrat

11. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstauffalls an ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstauffalls an ehrenamtlich Tätige

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstauffalls an ehrenamtlich Tätige vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „22,00 Euro“ durch den Betrag „29,00 Euro“ ersetzt
- b) In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „9,00 Euro“ durch den Betrag „24,00 Euro“ ersetzt

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Wildeshausen, den 12.07.2022

Landkreis Oldenburg

Dr. Christian Pundt
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 66, 5. Änderung - „Oldenburger Straße / Litteler Straße / Raiffeisenstraße / Lerchenweg / Kuckucksweg / Elsternweg, Wardenburg“ für den Bereich Oldenburger Straße 255 (Wardenburger Hof) -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Oldenburger Straße / Litteler Straße / Raiffeisenstraße / Lerchenweg / Kuckucksweg / Elsternweg, Wardenburg“ für den Bereich Oldenburger Straße 255 (Wardenburger Hof) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 sowie dessen Begründung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Oldenburger Straße / Litteler Straße / Raiffeisenstraße / Lerchenweg / Kuckucksweg / Elsternweg, Wardenburg“ für den Bereich Oldenburger Straße 255 (Wardenburger Hof) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 21.07.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	5.769.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	5.830.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.489.600 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.188.800 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	840.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	539.200 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 539.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 24.09.2012) sind durch die 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 22.03.2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %

Gewerbesteuer	400 %
---------------	-------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 20.06.2022

(Wachholder)
Bürgermeister

(Nagel)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 21.07.2022 zum Az 10 15 14 01/45 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.08.2022 bis zum 26.08.2022 bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 27.07.2022

Im Auftrag

(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 41/22 vom Freitag, den 05. August 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	226
Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Oldenburg.....	226
Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP).....	226
Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung für die Erstaufforstung in der Gemeinde Thedinghausen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18. März 2021	227
9. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht	228
7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring	228

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 07.07.2022 über das Steuerungskonzept zur vertraglichen Innenentwicklung als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, für die Stadt Wildeshausen.....	229
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist	229

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 64 Oldenburg-Land findet am

**Freitag, 12. August 2022,
um 12:00 Uhr**

im Sitzungsraum B des Kreishauses, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- Verpflichtung der Mitglieder zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben
- Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022

Wildeshausen, 02.08.2022

Wolf
Stellv. Kreiswahlleiter

Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Oldenburg

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Oldenburg vom 29.09.1975, zuletzt geändert am 25.06.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 erhält folgende Änderungen:
 - a) Satz 1 werden die Worte „multipliziert mit der Größe (in Hektar) der nicht verpachteten Jagd“ angefügt.
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Der Wert ist auf volle Zehntel-Euro aufzurunden.“
2. § 10 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Jagdsteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der erlassene Jagdsteuerbescheid behält solange seine Gültigkeit, bis sich Änderungen an den Besteuerungsgrundlagen ergeben.
 - (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres, so wird ein neuer Jagdsteuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Jagdsteuer angerechnet. Dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Jagdsteuer erstattet.
 - (3) Die Jagdsteuer ist grundsätzlich zum 15. September eines Kalenderjahres fällig.“

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Landkreis Oldenburg
In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Fa. Udo Hillmann GmbH, Neuenkooper Str. 68, 27804 Berne/Neuenkoop hat die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung gemäß §§ 8 ff Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) einen Sandabbau in der Gemeinde Ganderkesee, Gemarkung Ganderkesee, Flur 11, Flurstücke 174, 169/1 und 177/1 mit anschließender Teilverfüllung der Abbaustätte mit Fremdboden beantragt.

Die Größe der Abbaustätte beträgt ca. 9,55 ha, wovon auf einer Fläche von ca. 7,8 ha Sandabbau im Trockenverfahren geplant ist. Auf dem Flurstück 177/1 befindet sich ein ehemaliger, abgeschlossener Sandabbau. Die vorhandene nördliche

und östliche Trockenböschung sowie der vorhandene Gehölzbestand auf diesem Flurstück bleiben erhalten. Es wird mit einer Betriebsdauer von 18 - 20 Jahren für den Sandabbau und die Bodenverfüllung gerechnet.

Für das genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 2 NUVPG, Anlage 1 Nr. 1c Spalte 2 NUVPG). Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zu erwarten und schutzwürdige Gebiete oder Güter (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) nicht betroffen sind. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Bereits die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da weder FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen. Dasselbe gilt für Nationalparke und Nationale Naturmonumente oder Naturdenkmäler. Das Landschaftsschutzgebiet Stenum Holz (OL-13) liegt unmittelbar östlich angrenzend an die Abbaustelle und bis zu einer Entfernung von 200 - 300 m nördlich der Abbaustelle. Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen, u.a. dadurch, dass der Abfuhrweg nicht durch das Landschaftsschutzgebiet führt, befindet sich das Vorhaben nicht im Einwirkungsbereich. Gesetzlich geschützte Biotope (Sandtrockenrasen), die sich in Teilbereichen der östlichen und nördlichen Böschung (ehemaliger abgeschlossener Sandabbau) befinden, können durch Vermeidungsmaßnahmen so geschützt werden, dass sie von dem Abbau nicht betroffen sind. Die rd. 50 m nördlich der Abbaustätte liegenden Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile. Diese befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Wasserrechtlich ist ebenfalls keine Betroffenheit gegeben, weil in nächster Nähe kein Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder ein ähnliches Gebiet liegt, an das wasserrechtlich besondere Anforderungen gestellt werden. Des Weiteren liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Es sind auch keine denkmalrechtlichen Belange betroffen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 29.07.2022
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung für die Erstaufforstung in der Gemeinde Thedinghausen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV), Georgstraße 4, 26919 Brake, hat die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt.

Betroffen ist das Flurstück 4/7 der Flur 34, Gemarkung Großenkneten mit einer Größe von ca. 2,66 ha.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zu erwarten und schutzwürdige Gebiete oder Güter (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) nicht betroffen sind. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht wie folgt:

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt entsprechend § 7 Abs 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Schritten. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurde festgestellt, dass sich die Fläche für die Erstaufforstung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ahlhorner Fischteiche, Sager Heide (OL-35) befindet. Gleichfalls liegt der Nordosten der Planfläche in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Großenkneten. Da in der ersten Stufe festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In der zweiten Stufe der UVP-Vorprüfung wurde jedoch festgestellt, dass sich die Aufforstung der bisherigen Ackerfläche positiv auf die Ziele des Landschaftsschutzgebietes und auf die Entwicklung von Natur und Landschaft auswirken. Gleichfalls wirkt sich das als Folge der Aufforstung sich entwickelnde Ökosystem Wald positiv auf die Trinkwasserqualität aus und es ergibt sich ein positiver Effekt auf die Ziele des Trinkwasserschutzgebiets. Für alle anderen maßgeblichen Schutzkriterien lassen sich entscheidungserhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinreichend sicher ausschließen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 02.08.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578) in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 507), hat der Verbandsausschuss der Hunte-Wasseracht in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hunte-Wasseracht vom 29.06.1995, zuletzt geändert am 19.12.2017, wird wie folgt geändert:

In **§ 2 Absatz 1** wird der Aufgabenkatalog um folgende Aufgaben erweitert:

- 7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Bewirtschaftung zur Be- und Entwässerung und**
- 8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.**

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Huntlosen, den 12.07.2022

(Werner Würdemann)
Verbandsvorsteher

(Hans Dieter Buschan)
Geschäftsführer

Landkreis Oldenburg
Der Erste Kreisrat

Wildeshausen, den 03.08.2022

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüsting

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578) in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 507), hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Wüsting in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüsting vom 15.09.1995, zuletzt geändert am 07.03.2012, wird wie folgt geändert:

In **§ 2 Absatz 1** wird der Aufgabenkatalog wie folgt geändert / erweitert:

- (1) Die bisherige Aufzählung der Aufgaben beinhaltet einen Fehler; die Nr. 7 ist zweimal aufgeführt. Aus der zweiten Nr. 7 wird Nr. 8 und aus der bisherigen Nr. 8 wird Nr. 9.
- (2) Der Aufgabenkatalog wird um folgende Aufgaben erweitert:
 10. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Bewirtschaftung zur Be- und Entwässerung und
 11. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Huntlosen, den 10.05.2022

(Haverkamp)
Verbandsvorsteher

(Buschan)
Geschäftsführer

Landkreis Oldenburg
Der Erste Kreisrat

Wildeshausen, den 02.08.2022

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 07.07.2022 über das Steuerungskonzept zur verträglichen Innenentwicklung als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, für die Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 ein Steuerungskonzept zur verträglichen Innenentwicklung als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB (Dichtemodell) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit hierüber unterrichtet.

Das Steuerungskonzept kann im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Gleichzeitig werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) bereit gestellt. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Wildeshausen, 29.07.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 11.02.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Heem“, 2. Änderung aufzustellen. Am 30.06.2022 hat das Gremium den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB an diesen Bauleitplanverfahren gefasst.

Ziel der Planung ist, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und städtebaulich verträgliche Entwicklungsmöglichkeiten festzulegen. Im Sinne einer verträglichen Innenentwicklung sollen die derzeit geltenden Festsetzungen im südlich der Heemstraße festgesetzten allgemeinen Wohngebiet modifiziert und ergänzt werden. Dies betrifft die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 2. Änderung



Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der Zeit **vom 06.08.2022 bis 27.08.2022** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 29.07.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 42/22 vom Mittwoch, den 10. August 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl 232

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl

Die amtliche Bekanntmachung vom 08. April 2022 (Amtsblatt Nr. 22/22) wird wie folgt ersetzt:

Gemäß § 3 Abs. 6 der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01. November 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird nachstehend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022 im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land bekannt gegeben:

Vorsitzender	Landrat Dr. Pundt	
Stellv. Vorsitzender	Erster Kreisrat Wolf	
Beisitzer	Uta Wilms	26209 Kirchhatten
Stellv. Beisitzer	Werner Wulf	26203 Wardenburg
Beisitzer	Rainer Lange	27777 Ganderkesee
Stellv. Beisitzer	Stephan Bosak	27777 Ganderkesee
Beisitzer	André Klümpen	26209 Hatten
Stellv. Beisitzer	Nils Meyer	27777 Ganderkesee
Beisitzer	Majken, Hjortskov	27793 Wildeshausen
Stellv. Beisitzer	Rohde, Götz	27243 Harpstedt
Beisitzer	Claus Plate	27801 Dötlingen
Stellv. Beisitzerin	Marion Daniel	27777 Ganderkesee
Beisitzer	Adrian Krug	27777 Ganderkesee
Stellv. Beisitzer	Patrick Scheelje	27793 Wildeshausen

Wildeshausen, 10.08.2022

Christian Wolf
Stellv. Kreiswahlleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 43/22 vom Freitag, den 12. August 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 09.10.2022.....	234
Schülerbeförderung - Anpassung der Satzung durch Aufnahme Sekundarbereich II.....	234

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) Jahresrechnung 2021	235
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung

Zugelassene Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 09.10.2022

Der Kreiswahlausschuss für den Landtagswahlkreis 64, Oldenburg-Land, hat in seiner Sitzung am 12.08.2022 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Niedersächsischen Landtages am 09.10.2022 zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
Thore Güldner, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Dötlingen
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU
Nadja Lampe, Angestellte i.d. Landwirtschaft, Ganderkesee
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
Dr. Anika Hoffmann, Kinderärztin, Ganderkesee
4. Freie Demokratische Partei - FDP
Lara-Christin Groen, Produktionsmitarbeiterin, Harpstedt
5. Alternative für Deutschland - AfD
Harm Rykena, Lehrer, Großenkneten
6. DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE.
Hilke Hochheiden, Wirtschaftsinformatikerin, Hude
14. FREIE WÄHLER Niedersachsen - FREIE WÄHLER
Arnold Hansen, staatl. geprüfter Elektrotechniker, Ganderkesee

Wildeshausen, 12.08.2022

Wolf
stv. Kreiswahlleiter

Schülerbeförderung - Anpassung der Satzung durch Aufnahme Sekundarbereich II

Die amtliche Bekanntmachung vom 22. Juli 2022 (Amtsblatt Nr. 39/22) wird wie folgt ersetzt:

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) i.V.m. § 114 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung v. 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg v. 29.07.2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung v. 30.06.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Landkreises Oldenburg, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 bezogen auf die Schulform beschränkt auf Preisstufe D im VBN-Tarif.“
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder wenn eine Förderschule besucht wird“ gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II einschließlich der Berufsschule (§ 15 NSchG), der Berufsfachschule (§ 16 NSchG), der Berufseinstiegsschule (§ 17 NSchG), der Fachoberschule (§ 18 NSchG), des Beruflichen Gymnasiums (§ 19 NSchG) und der Fachschule (§ 20 NSchG) – 5 km.“
4. An § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Für die Ermittlung des Schulweges ist maßgeblich die vom Landkreis Oldenburg eingesetzte, geodatenbasierte Software.“

5. § 2 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Die in Absatz 1 a) genannten Mindestentfernungen können in Einzelfällen maximal um 1,0 km für die Sekundarstufen I und II, ansonsten um maximal 0,5 km überschritten werden, wenn eine ansonsten übliche Beförderung aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht eingesetzt werden kann.“

6. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) des Sekundarbereiches I nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,“

7. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe c) wie folgt ergänzt:

„c) des Sekundarbereiches II nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.“

8. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen, Nr. 3 wird zur Nr. 2.

9. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung sind für je 200 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 Ziffer 1 a) (Primarbereich), für je 250 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 Ziffer 1 b) (Sekundarbereich I) und für je 300 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 Ziffer 1c) (Sekundarbereich II) anzusetzen. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 Nr. 2.“

10. § 6 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2 wird ersetzt durch:

„Bei Mitnahme weiterer, anspruchsberechtigter Schülerinnen / Schüler erhöht sich dieser Betrag um 0,10 € je Entfernungskilometer für jeden weiteren Schüler bzw. für jede weitere Schülerin (ausgenommen Geschwisterkinder).“

11. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „entstehen“ durch die Worte „entstanden wären“ ersetzt.

12. § 8 erhält folgende Fassung:

„Erweiterung des Beförderungsanspruches für den Sekundarbereich II

(1) Der Beförderungsanspruch aus § 1 wird für alle im Landkreis Oldenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und -schüler des Sekundarbereichs II erweitert, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht.

- (2) Die Abgeltung des erweiterten Anspruchs erfolgt grundsätzlich in Form der Bereitstellung von Fahrkarten für die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Soll eine Schule eines benachbarten Schulträgers außerhalb des Kreisgebietes besucht werden, erfolgt eine Erstattung für die Beförderung im Kfz-Individualverkehr (Einzelfahrer und Fahrgemeinschaften) nur für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, wenn die angewählte Schule nicht zumutbar mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden kann. § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Beim Besuch eines berufsbildenden Schulangebotes gem. § 2 Abs. 1 b) außerhalb der Trägerschaft des Landkreises Oldenburg besteht der erweiterte Beförderungsanspruch nur dann, wenn im Kreisgebiet kein entsprechendes Schulangebot vorhanden ist oder nachweislich eine Absage erteilt wurde.
- (4) Beim Besuch eines allgemeinbildenden Schulangebotes außerhalb der Trägerschaft des Landkreises Oldenburg besteht der erweiterte Beförderungsanspruch nur dann, wenn der Wohnsitz im Schulbezirk der Graf-Anton-Günther-Schule besteht und ein Schulangebot in der Stadt Oldenburg in Anspruch genommen wird.
- (5) §§ 2 Abs. 4 und 6 Abs. 2 gelten entsprechend für die Erweiterung des Beförderungsanspruches.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Wildeshausen, den 10.08.2022

Landkreis Oldenburg
In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 30.05.2022 die Jahresrechnung 2021 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 05.08.2022

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 44/22 vom Montag, den 15. August 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zulassung der Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg 238

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Zulassung der Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Landkreis Cloppenburg
Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Bekanntmachung

Landtagswahl am 09. Oktober 2022
Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Gem. § 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen gebe ich bekannt, dass der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Landtagswahlkreise 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg in seiner Sitzung am 12. August 2022 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl zugelassen hat und sich nach der Landesliste folgende Reihenfolge ergibt:

Wahlkreis 66 Cloppenburg-Nord

1. van de Lageweg, Pia, Marketing-Leitung, geboren 1974 in Cloppenburg,
Wohnort Friesoythe
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Reinken, Lukas, Betriebswirt, geboren 1995 in Friesoythe,
Wohnort Friesoythe
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
3. Langefeld, Begüm, Berufsschullehrerin, geboren 1969 in Soguksu (Bursa)/Türkei,
Wohnort Hude
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Haake, Imke, Realschullehrerin, geboren 1981 in Wildeshausen,
Wohnort Großenkneten
Freie Demokratische Partei (FDP)
5. Altergott, Andreas, Fahrbahnmarkierer, geboren 1986 in Krasnoturinsk,
Wohnort Großenkneten
Alternative für Deutschland (AfD)
6. Flauger, Kreszentia, Schmuckdesignerin, geboren 1966 in Kiel
Wohnort Wildeshausen
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Wahlkreis 67 Cloppenburg

1. Höffmann, Jan Oskar, Rechtsanwalt, geboren 1989 in Cloppenburg,
Wohnort Cloppenburg
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Eilers, Christoph, Dipl.-Kaufmann (FH), MdL, geboren 1969 in Emstek
Wohnort Cappeln
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
3. Christ, Stephan, Kirchenmusiker, geboren 1991 in Cloppenburg
Wohnort Cloppenburg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Mutlu, Yilmaz, Bankkaufmann, geboren 1982 in Cloppenburg
Wohnort Cloppenburg
Freie Demokratische Partei (FDP)
6. Dobrowolksi, Tom, Industriekaufmann, geboren 1988 in Rostock
Wohnort Lönningen
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
10. Meier, Sergei, Berufsschullehrer, geboren 1987 in Karaulnoje/Omsk,
Wohnort Molbergen
Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)

Cloppenburg, den 12. August 2022

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Johann Wimberg

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 45/22 vom Freitag, den 19. August 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13

- aktiv & Irma Markt Friedrichstraße - 241

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 - aktiv & Irma Markt Friedrichstraße -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „aktiv & Irma Markt Friedrichstraße“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 sowie dessen Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden unbefristet von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „aktiv & Irma Markt Friedrichstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 20.07.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 46/22 vom Donnerstag, den 25. August 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (13/2022) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza 243

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (13/2022) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflügelpestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Ganderkesee - Hengsterholz, ist am 24.08.2022 (Friedrich Löffler Institut (FLI) Az: 2022-01182) ein Ausbruch der Geflügelpest, mit dem Erreger H5N1, amtlich festgestellt worden.

Die **Schutzzone 1 (Ganderkesee – Hengsterholz)** und die **Überwachungszone 1 (Ganderkesee, Groß Ippener, Kirchseele, Dünsen, Flecken Harpstedt, Prinzhöfte, Winkelsett, Wildeshausen, Döttlingen, Hatten, Hude)** wird wie folgt errichtet:

A. Festlegung der Sperrzone:

Um die Fundstelle mit dem positiven Virusnachweis werden als Sperrzone eine Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) und eine Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt:

1. Als **Schutzzone** (ehemals Sperrbezirk) wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt:

Die **Schutzzone** ist in der Kartenanlage als innere rote Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: **52.978638, 8.513265** mit einem Radius von drei Kilometern.

2. Um die Schutzzone wird mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.

Die **Überwachungszone** ist in der Kartenanlage als äußere blaue Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: **52.978638, 8.513265** mit einem Radius von 10 Kilometern.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Schutzzone (ehemals Sperrbezirk):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind.

3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild
 - c. Eier
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 24.08.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.

- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher beim Veterinäramt einzuholen ist.

5. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
7. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
9. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)

Für die Überwachungszone gelten die unter B. angeordneten Maßnahmen mit Ausnahme der unter Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten.

D. Untersagung der Teilausstallung

In der gesamten Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) ist die Teilausstallung untersagt.

E. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordnen wir an.

F. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.08.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. bis C.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in Ganderkesee - Hengsterholz wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. **Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter.** Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.**

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Sperrzone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Die Sperrzone orientiert sich an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von 3 km für die Schutzzone und 10 km für die Überwachungszone.

zu D.:

Die Teilausstallung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein solches dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone bzw. der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass der aktuelle, Geflügelpestausbuch, wie schon in vergangenen Geflügelpestgeschehen im Landkreis Oldenburg, zu weiteren Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza führen kann. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass befallenen Tiere ebenfalls getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden müssten. In der Folge würde dies zu enormen wirtschaftlichen Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe führen. Wir halten es daher für erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstallung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren. Wir haben hierbei die Vor- und Nachteile zwischen der Fortführung oder Untersagung der Teilausstallung miteinander abgewogen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer Untersagung einer Teilausstallung das betriebliche Interesse an einer Fortführung überwiegt.

zu E.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive auf Schnelligkeit angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu F.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter F. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 25.08.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

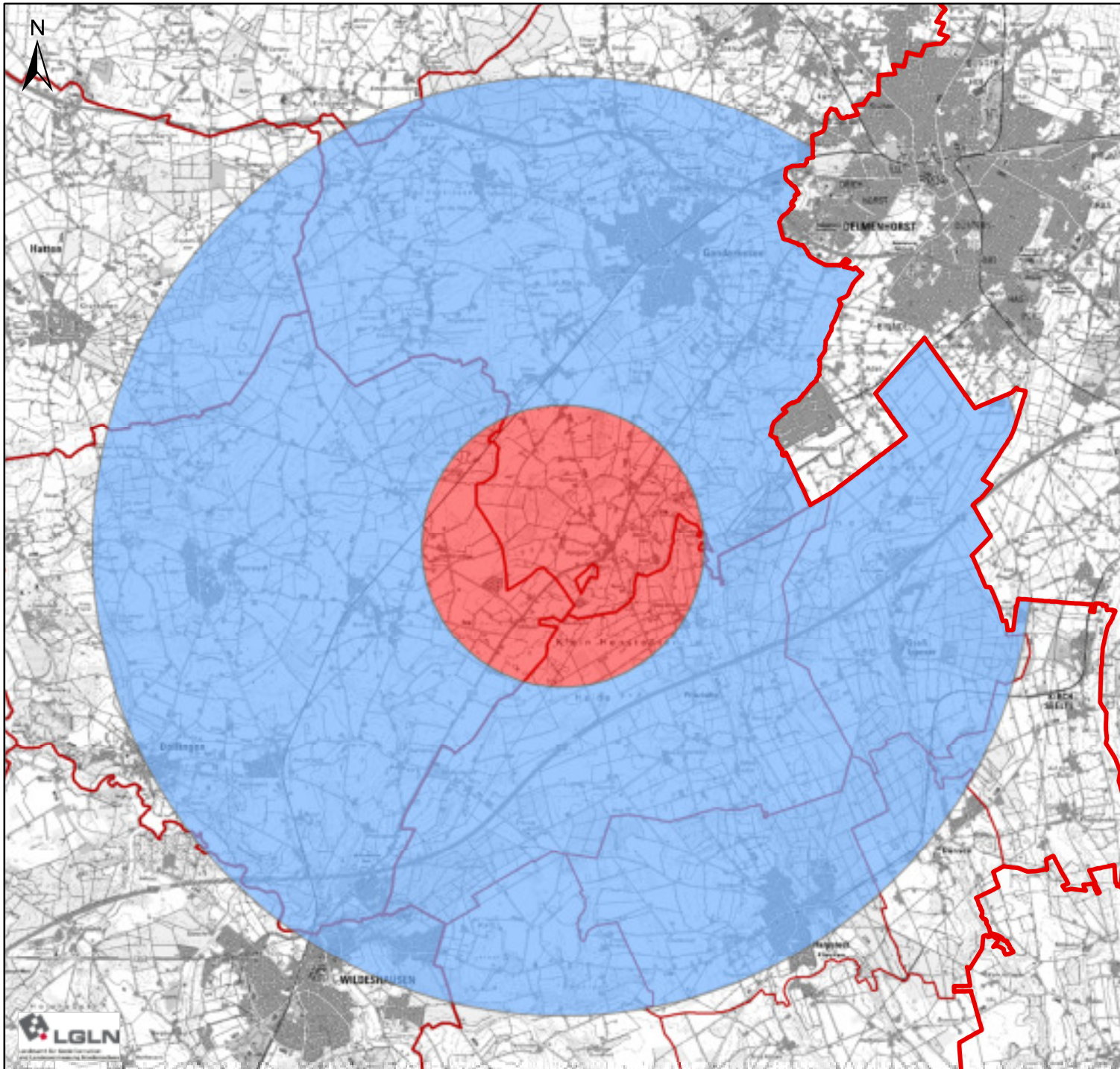
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



Legende

- Schutzzone 1
Ganderkesee – Hengsterholz

- Überwachungszone 1
Ganderkesee, Groß Ippener, Kirchseele,
Düsen, Flecken Harpstedt, Prinzhöfte,
Winkelsett, Wildeshausen, Döttlingen,
Hatten, Hude

- Landkreisgrenze

- Gemeindegrenzen



**Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -**

Veterinäramt

Geflügelpest

Darstellung der Schutzzone 1
Ganderkesee – Hengsterholz und
der Überwachungszone 1
Ganderkesee, Groß Ippener, Kirchseele,
Düsen, Flecken Harpstedt, Prinzhöfte,
Winkelsett, Wildeshausen, Döttlingen,
Hatten, Hude

Wildeshausen, 25.08.2022

Maßstab 1:120.000

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 47/22 vom Freitag, den 26. August 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 251

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am 07.09.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Finanzausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Beendigung der Heranziehungsvereinbarungen im Bereich der Sozialen Sicherung
Antrag der Fraktion pro Wildeshausen v. 24.03.2022
7. Einrichtung eines wesentlichen Produktes "Klimaschutz"
Antrag der Gruppe Die Grünen / Linke vom 03.05.2022
8. Sanierung des Alten Feuerwehrhauses
Einstellung der Planungen sowie der Realisierung des Museums UZW
Verwendung frei werdender Haushaltsmittel für grundlegende Sanierung eines familienfreundlichen Freibades
Antrag der FDP-Fraktion vom 12.08.2022
9. Projekt „Lebendiges Zentrum“, Teilprojekt Sanierung der Feuerwache/Urgeschichtliches Zentrum
Antrag der CDW-Fraktion vom 16.08.2022
10. Beteiligung an der VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG
11. Jahresabschluss 2016 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
12. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
10. Änderungssatzung
13. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen)
10. Änderungssatzung
14. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
15. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 19.08.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 48/22 vom Freitag, den 2. September 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages	253
Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses	253
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019	254

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Hatten</i> Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; 63. Änderung des Flächennutzungsplanes	254
<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Bauausschusses	255
Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses	256
Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022	256

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 6. September 2022, findet um 16:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Kreistages** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.07.2022 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verzicht auf öffentliche Ausschreibung der Stelle Erster Kreisrat, Wahl des allgemeinen Vertreters „Erster Kreisrat“ und Übertragung des Dienstpostens „Leitung des Dezernats Ordnung und Recht“
- 4 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 5 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 26.08.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 6. September 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 10.05.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Fortsetzung des TOP 6 des UAA vom 22.02.2022 bzw. des TOP 4 des UAA vom 10.05.2022: „Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausweisung des landschaftsschutzwürdigen Gebietes LSW 65 als Landschaftsschutzgebiet“ aufgrund des Antrages auf Vertagung
- 4 Wassermanagementplanung im Landkreis Oldenburg und Trinkwasserversorgungskonzept OOWV
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 26.08.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 05.09.2022 bis 13.09.2022 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 29.08.2022

Dr. Christian Pundt
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; 63. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Hatten am 05.05.2022 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 26.07.2022, Az. 160-21-15, genehmigt.

Die 63. Flächennutzungsplanänderung sowie deren Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, Zimmer 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus + Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Guido Heinisch



Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 15.09.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Bebauungsplan Nr. 39.12 "Gewerbegebiet Vor Lüerte"
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
7. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 "Auf dem Heem", 4. Änderung
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
8. 47. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 "Erweiterung der Biogasanlage Düngstrup" Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
9. 2. Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13.4 "Bahnhof"
10. RePowering der WEA in Aldrup
- Wiederaufnahme des Verfahrens -
Antrag der CDW-Fraktion vom 09.05.2022
11. Nachnutzung des Geländes der Diakonischen Werke Himmelsthür
Einleitung des Bauleitplanverfahrens und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und CDW-Fraktion vom 25.05.2022
12. Vermeidung von Schottergärten, Flächenversiegelung und Förderung von Regenwasserversickerung
Antrag der UWG-Fraktion vom 22.06.2022

13. Verkehrsführung in der Innenstadt
Antrag der pro Wildeshausen-Fraktion vom 08.08.2022
14. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
15. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
16. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 31.08.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Am 14.09.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Sozialausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Integrationskonzept; weiteres Vorgehen
7. Platzsituation in den Kindertagesstätten -
Waldkindergartengruppe/n und Großtagespflegestelle/n
8. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
9. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 30.08.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Jens Kuraschinski

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Wildeshausen wird in der Zeit vom **19.09.2022** bis **23.09.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 1 bis 3 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei.
Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **19.09.2022** bis spätestens **23.09.2022, 12:30 Uhr**, bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer Nrn. 1 bis 3 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **18.09.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.10.2022**, 13:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bis zum Wahltag, 15:00 Uhr einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlbereiches, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, welcher mit der Rücksendeanschrift versehen ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wählerin/Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wildeshausen, 02.09.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 49/22 vom Freitag, den 9. September 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 259

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt 259

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2022 260

Gemeinde Hatten

Hauptsatzung der Gemeinde Hatten 261

Gemeinde Winkelsett

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Winkelsett 264

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 264

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 13. September 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 31.05.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vereinbarung mit der Brücke e.V.
- 4 Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen in Großenkneten
- 5 Entwicklung von Ideen, wie dem Fachkräftemangel in Kindertagesstätten durch Kommunen und Trägern von Kindertagesstätten begegnet werden kann
- 6 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 7 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 02.09.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Poddig & Partner, Bremen, hat am 16.04.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 03.08.2021 (Az. 14 52 10) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 20.09.2021 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag der Gewinnrücklage zu entnehmen.
- 4.) Den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat wurde durch die Gesellschafterversammlung am 20.09.2021 einstimmig Entlastung erteilt.
- 5.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Tagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 06.09.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 14.07.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	56.650.900	4.187.200		60.838.100
ordentliche Aufwendungen	56.638.400	1.596.500		58.234.900
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.845.200	4.187.200		59.032.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.116.100	1.596.500		54.712.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.840.000	1.371.500		4.211.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.071.500	5.098.000		13.169.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0		0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	975.200	2.776.600		3.751.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	57.685.200	5.558.700		63.243.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	62.162.800	9.471.100		71.633.900
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	4.477.600	3.912.400		8.390.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.981.000 Euro um 2.503.000 Euro erhöht und damit auf 7.484.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Nachrichtlich: Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Eigenbetrieb Bäder beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 26.07.2022

In Vertretung

gez. Matthias Meyer

L. S.

Matthias Meyer
Erster Gemeinderat

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 31.08.2022 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 12.09.2022 bis zum 21.09.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 133, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Steding Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 06.09.2022

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Gemeinde Hatten

Hauptsatzung der Gemeinde Hatten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S 191) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 31.08.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hatten“.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hatten zeigt zu Füßen von zwei Tannen das Oldenburger Grafenschild mit zwei waagerechten roten Streifen auf gelbem (goldenem) Grund nach dem ältesten Wappen der Grafen von Oldenburg und Wildeshausen und darüber die aus demselben Wappen entnommene stilisierte Rose.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge zeigt auf gelbem und grünem Tuch das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hatten“.

**§ 3
Ratszuständigkeit**

- (1) Der Rat beschließt über die nach § 58 NKomVG zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sofern nachstehende Wertgrenzen überschritten werden, bedürfen sie der Beschlussfassung des Rates.
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **20.000,00 €** voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **20.000,00 €** übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **20.000,00 €** übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **2.500,00 €** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

**§ 4
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung gleichberechtigt vertreten.
- (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

**§ 5
Befugnisse des/der Bürgermeisters/in**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zuständig. Hierunter fallen alle Verwaltungsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in ist zuständig für
 - a) Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
 - b) Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Betrag von 35.000,00 €,
 - c) Aufträge an freiberuflich Tätige (z. B. an Architekten, die nach der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) abrechnen), bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.
- (3) Zu den Aufgaben des/der Bürgermeisters/in gehören ferner:
 - a) die Neuaufnahme von Darlehensverträgen, wenn zuvor der Rat die Kreditaufnahme durch Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die „Richtlinie der Gemeinde Hatten für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Absatz 1 Satz 2 NKomVG“ ist zu beachten.
 - b) die Stundung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
 - c) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 25.000,00 € für höchstens 36 Monate,
 - d) die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 9a und S 8b und über die befristete Einstellung von Beschäftigten bis zu drei Jahren sowie über die Einstellung von geringfügig Beschäftigten.

§ 6 Bezirksvorsteher/innen

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteher/innen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der Bauerschaften für 8 Jahre bestellt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde hatten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - im „Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt ein Hinweis im Internet unter der Adresse www.hatten.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Rathauses in Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten und im Bürger-Service-Büro in Sandkrug, Gartenweg 15, 26209 Hatten, und durch Veröffentlichung in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe für den Landkreis Oldenburg.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß **§ 6** mindestens **10 Tage** vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die öffentlichen Sitzungen des Rates sowie die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates, können im Internet als Livestream übertragen werden. Die Anfertigung der Aufnahmen und die Übertragung als Livestream sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung oder die Liveübertragung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates und seiner Ausschüsse, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hatten vom **01.11.2016** außer Kraft.

Kirchhatten, den 05.09.2022

Guido Heinisch
Bürgermeister

Gemeinde Winkelsett

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Winkelsett

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 191 hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 29.08.2022 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben wird wie folgt geändert:

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5000,- EUR übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.
3. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 5000,- EUR nicht überschritten werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Winkelsett, 29.08.2022

(Mahlstedt)
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am 21.09.2022 um 18:15 Uhr findet in der Mensa der Huneschule, Dr.-Pickart-Straße 6, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Schulausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Kostenloser Schüler*innentransport zu Museen und historischen Stätten im Landkreis Oldenburg
Antrag der Gruppe FDP / FREIE WÄHLER / UWG / CDW im Kreistag des Landkreises Oldenburg vom 23.01.2022
7. Errichtung von Ganztagschulen für den Primarbereich
Antrag der pro Wildeshausen-Fraktion vom 15.03.2022

8. Übernahme der Kosten für das Schulschwimmen
Antrag der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH vom 13.06.2022
9. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
10. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 06.09.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 50/22 vom Montag, den 12. September 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (14/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza 267

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (14/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg ist in der Gemeinde Garrel, OT Nikolausdorf, am 10.09.2022 in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch im Landkreis Cloppenburg berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschlussüberwachungszone auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

A. Festlegung einer Überwachungszone 1:

1. Um die Schutzzone im Landkreis Cloppenburg wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.
2. Da die errichtete Überwachungszone das Gebiet des Landkreises Oldenburg berührt, wird die **Anschlussüberwachungszone (Achtermeer, Achternholt, Westerburg, Hengstlage, Bissel, Ahlhorner Fischteiche) 1** errichtet.

Die Überwachungszone ist in der Kartenanlage als blauer Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: 53.002505, 8.059453 mit einem Radius von 10 Kilometern.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen, weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel,
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - c. Eier,
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 09.09.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare

Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.

5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
7. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Untersagung der Teilausstallung

In der gesamten Überwachungszone ist die Teilausstallung untersagt.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.09.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. und B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruskrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf im Landkreis Cloppenburg wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Die Anschlussüberwachungszone bleibt ausdrücklich bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.**

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel

mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Die Anschlussüberwachungszone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von einem Mindestradius von 10km für die Überwachungszone.

zu C.:

Die Teilausstallung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein solches dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone bzw. der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass der aktuelle Geflügelpestausbuch, wie schon in vergangenen Geflügelpestgeschehen im Landkreis Oldenburg, zu weiteren Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza führen kann. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass befallenen Tiere ebenfalls getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden müssten. In der Folge würde dies zu enormen wirtschaftlichen Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe führen. Wir halten es daher für erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstallung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren. Wir haben hierbei die Vor- und Nachteile zwischen der Fortführung oder Untersagung der Teilausstallung miteinander abgewogen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer Untersagung einer Teilausstallung das betriebliche Interesse an einer Fortführung überwiegt.

zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive und Schnelligkeit angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter E. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg, erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 12.09.2022
Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen*:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

*in der jeweils gültigen Fassung

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

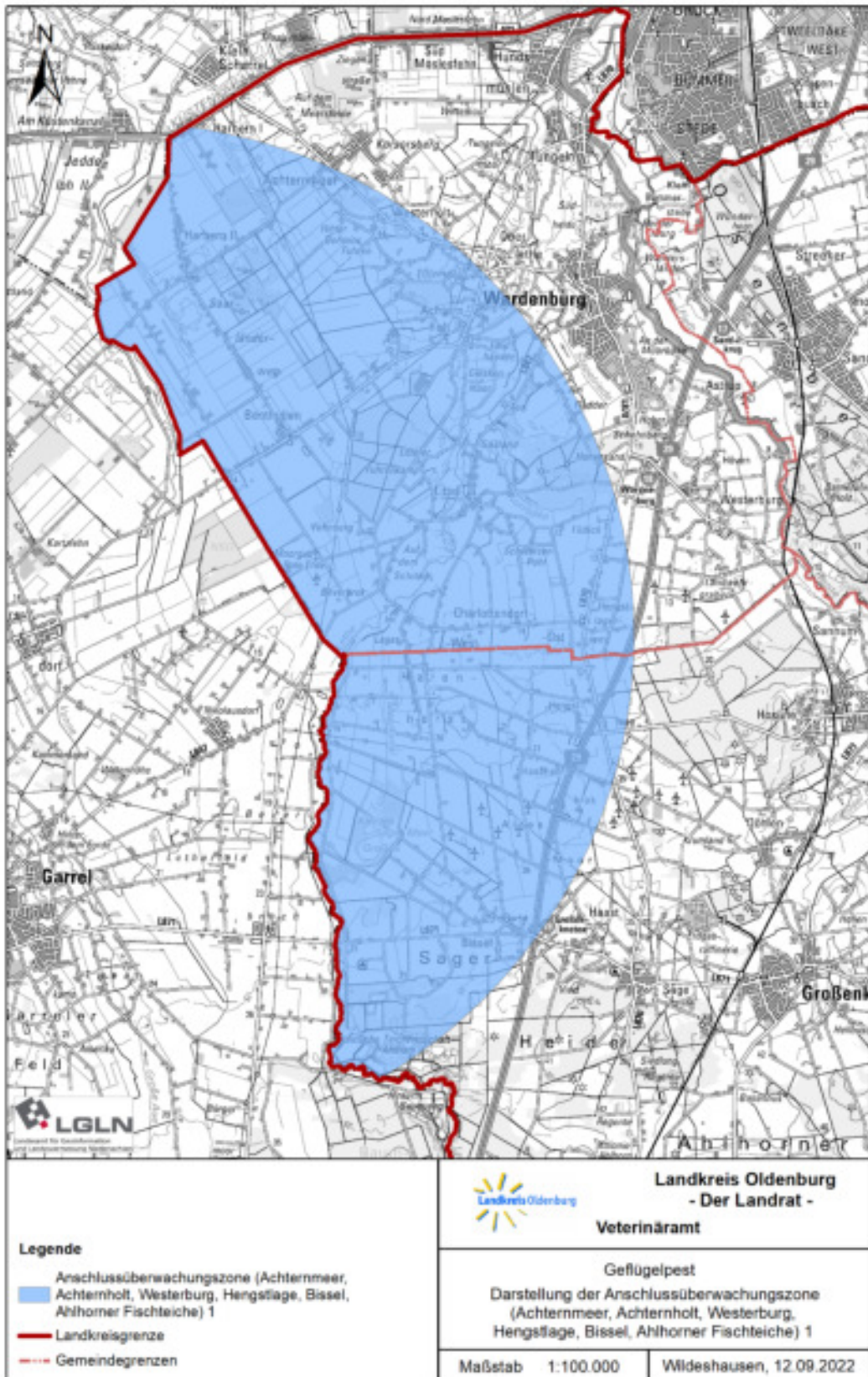
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“ oder unter dem unten stehenden Link in diesem Dokument.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 51/22 vom Donnerstag, den 15. September 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (15/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel 274

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (15/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone 1

1. Aufgrund Art. 39 VO (EU) 2020/687 heben wir die mit
 - tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (13/2022) vom 25.08.2022angeordnete Maßnahme für die Schutzzone 1 auf.
2. In der Schutzzone 1 (Ganderkesee – Hengsterholz) gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone 1 (Ganderkesee, Groß Ippener, Kirchseeelte, Dünsen, Flecken Harpstedt, Prinzhöfte, Winkelsett, Wildeshausen, Döttlingen, Hatten, Hude) fort.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.09.2022 0:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in den o. a. Allgemeinverfügungen konnte entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone, die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen, für die Überwachungszone fort.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 2 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit folgender tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung - dies gilt insbesondere für die dort getroffene Festlegung einer Überwachungszone, insbesondere für die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in der Überwachungszone:

Allgemeinverfügung	Inhalt
13/2022	Überwachungszone 1 (Ganderkesee, Groß Ippener, Kirchseeelte, Dünsen, Flecken Harpstedt, Prinzhöfte, Winkelsett, Wildeshausen, Döttlingen, Hatten, Hude)

Wildeshausen, den 15.09.2022
Im Auftrage

gez.

Dr. Claussen
Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

in der jeweils geltenden Fassung.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 52/22 vom Freitag, den 16. September 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses 277

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 277

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses 278

Nieberding-Stiftung

Jahresabschluss 2019 der Nieberding-Stiftung 279

Jahresabschluss 2020 der Nieberding-Stiftung 279

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses

Am Dienstag, 20. September 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Struktur- und Klimaschutzsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen am 28.06.2022 und 07.07.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Beratungsstelle Ehrenamt - BeratE
- 4 Vortrag zum Thema Landwirtschaft vom Kreislandvolkverband Oldenburg e.V.
- 5 Bericht zum Projekt "Ökomodellregion Landkreis Oldenburg"
- 6 Teilnahme am Projekt "Global Nachhaltige Kommune Niedersachsen"
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.09.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 20. September 2022, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus), eine öffentliche Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschuss am 17.05.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung der hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitglieder
- 4 Richtlinie zur Förderung von Famulaturen und Hospitationen von Studierenden der Humanmedizin im Landkreis Oldenburg
- 5 Schuldnerberatung durch die Schuldnerhilfe in Niedersachsen e. V.: Fortsetzung der Förderung ab dem 01.01.2023 sowie Vorlage des Jahresberichts 2021
- 6 Förderung der Selbsthilfekontaktstelle für den Landkreis Oldenburg (Freiwilligenagentur Wildeshausen e.V.)
- 7 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 29.02.2022 „Handlungsplan Inklusion“

- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.09.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am 29.09.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Bericht des Plattdeutschbeauftragten
- Mündlicher Vortrag -
7. Naturparkplan 2030 des Naturparks Wildeshäuser Geest
8. Pachtvertrag mit dem VfL Wittekind e.V.; Sportanlage Krandel
Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2022
9. Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Wildeshausen
Antrag der CDU-Fraktion vom 07.06.2022
10. Stadtentwicklungskonzept Wildeshausen 2030+
Gemeinsamer Antrag der UWG-Fraktion, CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 20.07.2022
11. Aufwertung der Skateranlage im Rahmen des Förderprogramms "Startklar in die Zukunft" vom Land Niedersachsen
12. Verlängerung des Kooperationsvertrages mit dem HGV
13. Richtlinie für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten
Neufassung
14. Energiemanagement - Energieberichte für städt. Liegenschaften
15. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
16. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 14.09.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Nieberding-Stiftung

Jahresabschluss 2019 der Nieberding-Stiftung

Der Beirat der Nieberding-Stiftung hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Jahresabschluss 2019 der Nieberding-Stiftung beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Das folgende Jahresergebnis wurde beschlossen:

Im ordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 25.826,39 EUR verzeichnet, welcher der Rücklage zugeführt wird. Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 9.050,69 EUR festgestellt, dieser wird mit der außerordentlichen Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 19.09.2022 – 27.09.2022 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss, Zimmer 204, 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 08.09.2022

Der Vorstand

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Jahresabschluss 2020 der Nieberding-Stiftung

Der Beirat der Nieberding-Stiftung hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Jahresabschluss 2020 der Nieberding-Stiftung beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Das folgende Jahresergebnis wurde beschlossen:

Im ordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 36.821,92 EUR verzeichnet, dieser wird der ordentlichen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 3.147,91 EUR festgestellt, welcher der außerordentlichen Rücklage zugeführt wird.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 19.09.2022 – 27.09.2022 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss, Zimmer 204, 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 08.09.2022

Der Vorstand

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 53/22 vom Montag, den 19. September 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (16/2022) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza 281

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (16/2022) zur Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Ganderkesee - Neuenlande, ist am 17.09.2022 der Ausbruch der Geflügelpest, mit dem Erreger H5N1, amtlich festgestellt worden (Befund des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) Az: 2022-01257).

Die **Schutzzone 2 (Ganderkesee – Neuenlande)** und die **Überwachungszone 2 (Ganderkesee, Hude)** werden wie folgt errichtet:

A. Festlegung der Sperrzone:

Um die Fundstelle mit dem positiven Virusnachweis wird eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) und einer Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet), festgelegt:

1. Als **Schutzzone** (ehemals Sperrbezirk) wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt:

Die **Schutzzone** ist in der Kartenanlage als innerer roter Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: **53.10551761031218, 8.568292184719184** mit einem Radius von drei Kilometern.

2. Um die Schutzzone wird mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.

Die **Überwachungszone** ist in der Kartenanlage als äußerer blauer Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: **53.10551761031218, 8.568292184719184** mit einem Radius von 10 Kilometern.

Wir weisen bereits hier auf unsere Lagedarstellung in der interaktiven Karte zur Geflügelpest hin. Sie können die Karte im Geoportale des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum „Geoportale“ auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Schutzzone (ehemals Sperrbezirk):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind.

3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild
 - c. Eier
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen

- e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
- f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 17.09.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher beim Veterinäramt einzuholen ist.

- 5. **Aufstallungspflicht:** Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- 6. **Eigenüberwachung:** Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
- 7. **Schadnagerbekämpfung:** Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
- 8. **Hygienemaßnahmen:** Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
- 9. **Biosicherheit:** Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten.

Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- d. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

- g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Es ist eine vollständige und lückenlose **Aufzeichnung** über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
11. **Tierkörperbeseitigung:** Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
12. **Freilassen von Vögeln:** Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
13. **Veranstaltungen:** Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
14. **Transport:** Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)

Für die Überwachungszone gelten die unter B. angeordneten Maßnahmen mit Ausnahme der unter Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten.

D. Untersagung der Teilausstellung

In der gesamten Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) ist die Teilausstellung untersagt.

E. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordnen wir an.

F. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.09.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. bis C.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohem Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in Ganderkesee - Neuenlande wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. **Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter.** Das ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich wieder aufgehoben wird.**

Bei der Festlegung der Sperrzone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage der Sperrzone, die ökologischen Faktoren in der Sperrzone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung der Schutzzone wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* in die Entscheidung einbezogen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Sperrzone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Die Sperrzone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von 3 km für die Schutzzone und 10 km für die Überwachungszone.

zu D.:

Die Teilausstallung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein solches dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Schutzzone bzw. der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass der aktuelle, Geflügelpestausbuch, wie schon in vergangenen Geflügelpestgeschehen im Landkreis Oldenburg, zu weiteren Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza führen kann. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass befallenen Tiere ebenfalls getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden müssten. In der Folge würde dies zu enormen wirtschaftlichen Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe führen. Wir halten es daher für erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstallung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - **nach vorheriger Genehmigung** – insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren. Wir haben hierbei die Vor- und Nachteile zwischen der Fortführung oder Untersagung der Teilausstallung miteinander abgewogen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer Untersagung einer Teilausstallung das betriebliche Interesse an einer Fortführung überwiegt.

zu E.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive und daher auf Schnelligkeit angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu F.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter F. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderer Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 19.09.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Claussen
Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

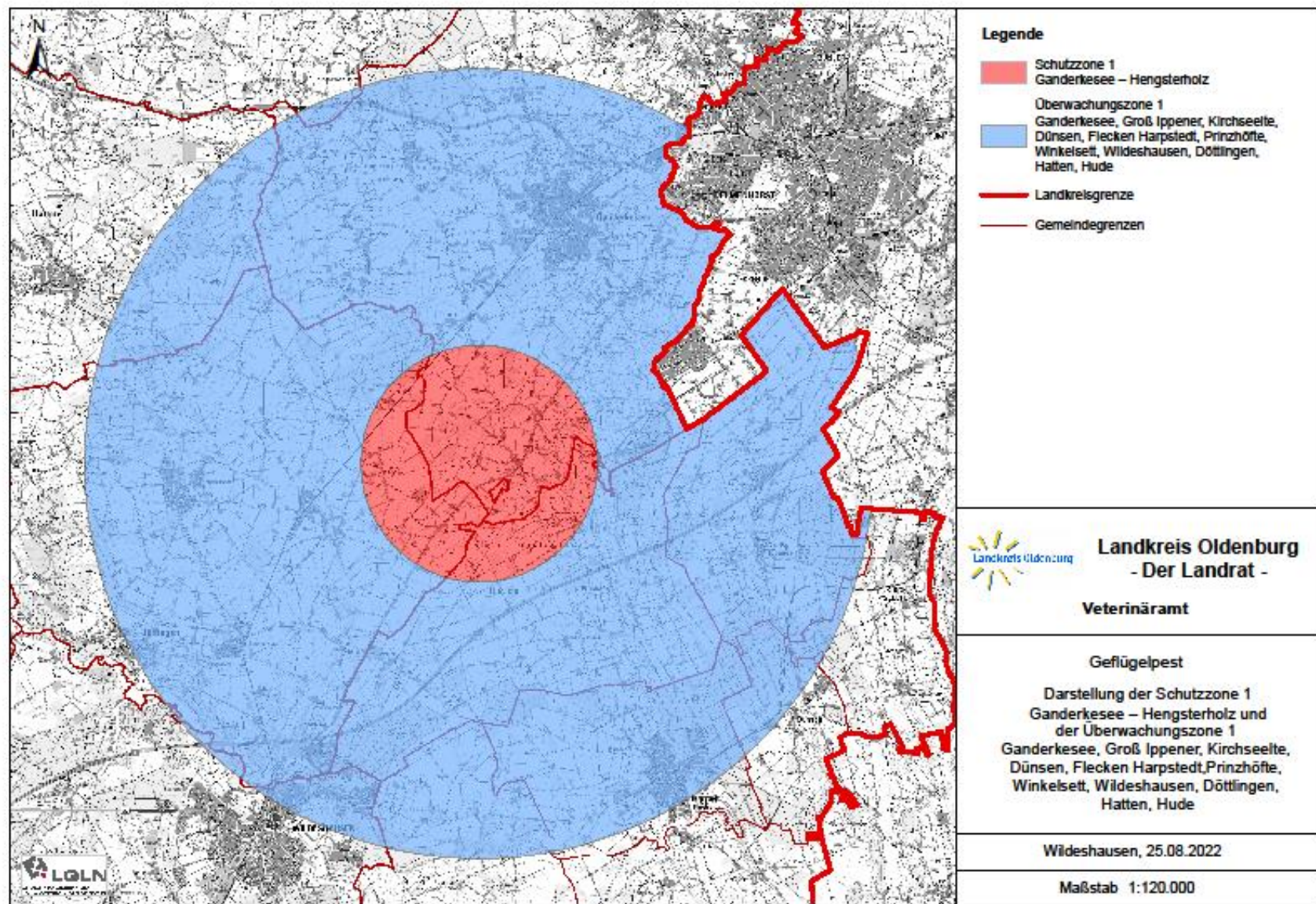
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

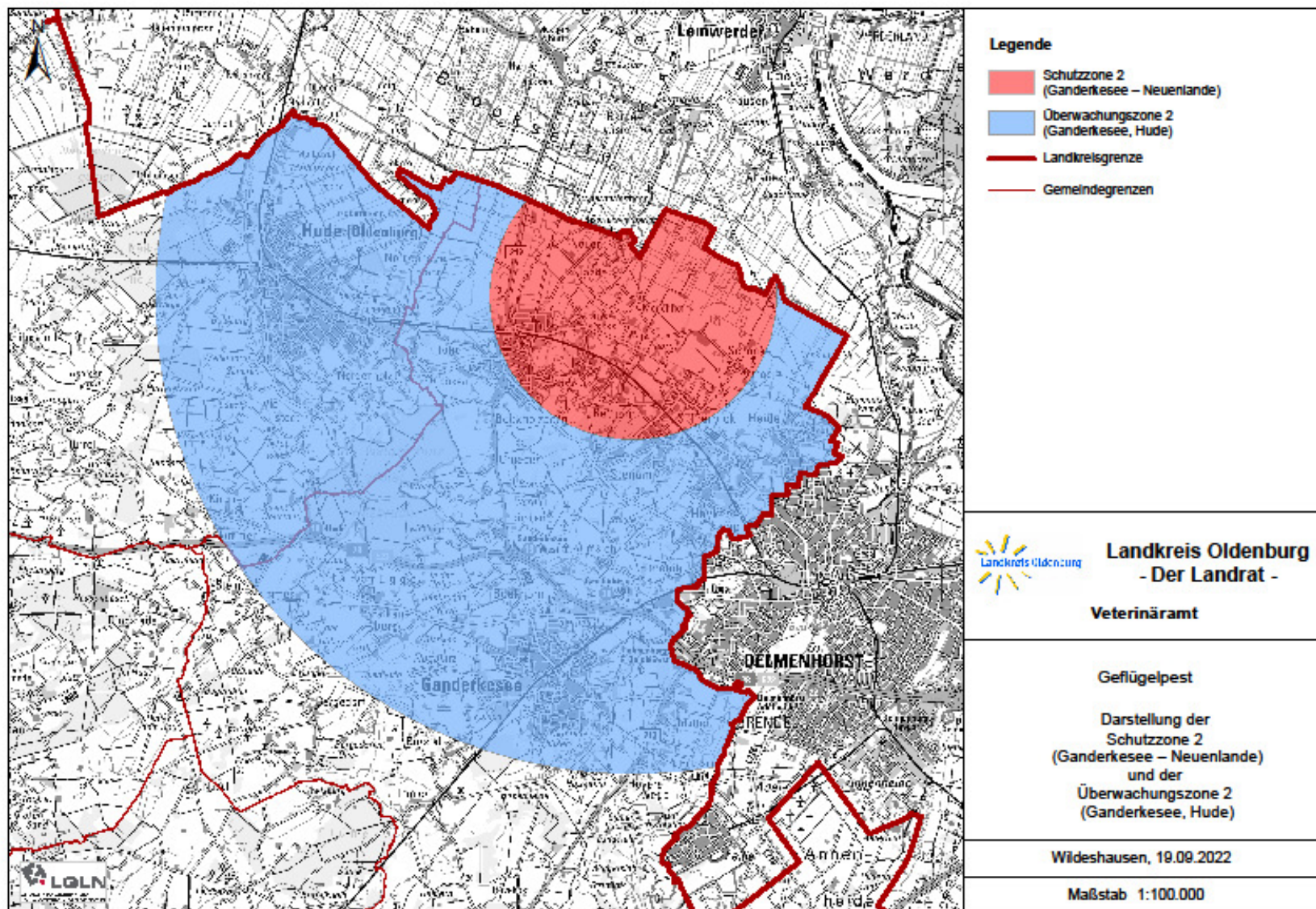
[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr





Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 54/22 vom Freitag, den 23. September 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses..... 290

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 17/2022 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel..... 290

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prinzhöfte 291

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Prinzhöfte über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)..... 292

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen 292

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 27. September 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.06.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020; Erteilung der Entlastung

4 Wesentliche Produkte für das Haushaltsjahr 2023

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 16.09.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 17/2022 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Schutzmaßnahmen in der Überwachungszone

Aufgrund Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen heben wir die mit Allgemeinverfügung Nr. 13/2022 vom 25.08.2022 eingerichtete

Überwachungszone 1 (Ganderkese, Groß Ippener, Kirchseelte, Düsen, Flecken Harpstedt, Prinzhöfte, Winkelsett, Wildeshausen, Dötlingen, Hatten, Hude)

auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.09.2022 in Kraft.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiter - dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in den dort festgelegten Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone):

Allgemeinverfügung	Inhalt
14/2022	Anschlussüberwachungszone (Achtermeer, Achternholt, Westerbürg, Hengstlage, Bissel, Ahlhorner Fischteiche) 1
16/2022	Schutzzone 2 (Ganderkesee - Neuenlande) Überwachungszone 2 (Ganderkesee - Hude)

Wildeshausen, den 23.09.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Claussen
Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prinzhöfte

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 - Wertgrenzen für Ratsaufgaben - wird wie folgt geändert:

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5000,- EUR übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.
3. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 5000,- EUR nicht überschritten werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Prinzhöfte, 14.09.2022

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Prinzhöfte über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 71 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende dritte Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Rates (ausgenommen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister) erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR (jährlich 300,00 EUR).

§ 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01 Januar 2022 in Kraft.

Prinzhöfte, 14.09.2022

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen

1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022, findet in Niedersachsen die **Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Wildeshausen ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen dürfen.

Folgende Wahllokale sind auch für Personen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich:

- Wahlbezirk Nr. 101, Bauhof, Ahlhorner Straße 94
- Wahlbezirk Nr. 103, St.Peter-Schule, Heemstraße 40
- Wahlbezirk Nr. 104, Musikschule des Landkreises Oldenburg, Burgstraße 17
- Wahlbezirk Nr. 105, Kindergarten Schatzinsel, Im Hagen 1 A
- Wahlbezirk Nr. 106, Gesundheitsamt, Delmenhorster Straße 6
- Wahlbezirk Nr. 107, Kindergarten Pusteblume I, Twistringer Weg 33
- Wahlbezirk Nr. 108, Kindergarten Pusteblume II, Twistringer Weg 33
- Wahlbezirk Nr. 201, Holbeinschule, St.-Peter-Straße 3
- Wahlbezirk Nr. 202, Hauptschule I, Humboldtstraße 3
- Wahlbezirk Nr. 203, Kindergarten Johanneum, Deekenstraße 35
- Wahlbezirk Nr. 204, BBS Wildeshausen, Feldstraße 12
- Wahlbezirk Nr. 205, Kindergarten Farbenfroh, Lehmkuhlenweg 1
- Wahlbezirk Nr. 206, Kindergarten Knaggerei, Ahlhorner Straße 10 A
- Wahlbezirk Nr. 207, Schützenvereinsheim Bühren, Bühren
- Wahlbezirk Nr. 208, Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen, Holzhausen
- Wahlbezirk Nr. 209, Kindergarten Heidloge, Heidloge 16
- Wahlbezirk Nr. 210, Hauptschule II, Humboldtstraße 3
- Wahlbezirk Nr. 211, Kindergarten Weizenstraße, Weizenstraße 7

Folgender Wahlraum kann von Betroffenen mit Hilfestellungen anderer Personen aufgesucht werden:
Wahlbezirk Nr. 102, Fischereiheim Wildeshausen, Bauernmarschweg 8

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Kreishaus des Landkreises Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 Niedersächsisches Landeswahlgesetz).

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 Niedersächsisches Landeswahlgesetz). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfestellung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wildeshausen, 23.09.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 55/22 vom Freitag, den 30. September 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Auszählung der Briefwahl bei der Landtagswahl 2022 im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land..... 295

Kreisstraßenbereisung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 295

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 295

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist 298

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist 299

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 301

C. Sonstiges

Landkreis Cloppenburg

Bekanntmachung

Landtagswahl am 09. Oktober 2022

Feststellung des Briefwahlergebnisses in den Wahlkreisen

66 – Cloppenburg-Nord und 67 - Cloppenburg..... 301

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 64 Oldenburg-Land

Amtliche Bekanntmachung

Auszählung der Briefwahl bei der Landtagswahl 2022 im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land

Der Landkreis Oldenburg stellt das Briefwahlergebnis der Landtagswahl für die dem Wahlkreis angehörenden Kommunen fest. Die Briefwahlvorstände des Wahlkreises 64 (Oldenburg-Land) treten am Wahltag, dem 09.10.2022, um 15:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Humboldtstraße 3, 27793 Wildeshausen, zusammen. Die Auszählung ist öffentlich.

Wildeshausen, den 22.09.2022

Dr. Christian Pundt
Kreiswahlleiter

Kreisstraßenbereisung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 4. Oktober 2022, findet um 13:00 Uhr eine Kreisstraßenbereisung des **Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Abfahrt: Wildeshausen (Kreishaus)

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl erbitte ich die Anmeldung zur Kreisstraßenbereisung möglichst bis zum 29.09.2022 per E-Mail an kathrin.schmidt@oldenburg-kreis.de oder telefonisch unter 04431 – 85 329.

Zu dieser Bereisung sind alle Mitglieder des Kreistages herzlich eingeladen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass bei einer Kapazitäten überschreitenden Teilnehmerzahl den Mitgliedern des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses der Vorrang gewährt wird.

Im Anschluss an die Kreisstraßenbereisung findet keine Ausschusssitzung statt.

Landkreis Oldenburg, 23.09.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 29.06.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 im Bereich der Ammerländer Straße / Korsorsstraße gefasst.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Satzung zur Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im anliegend beigefügten Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

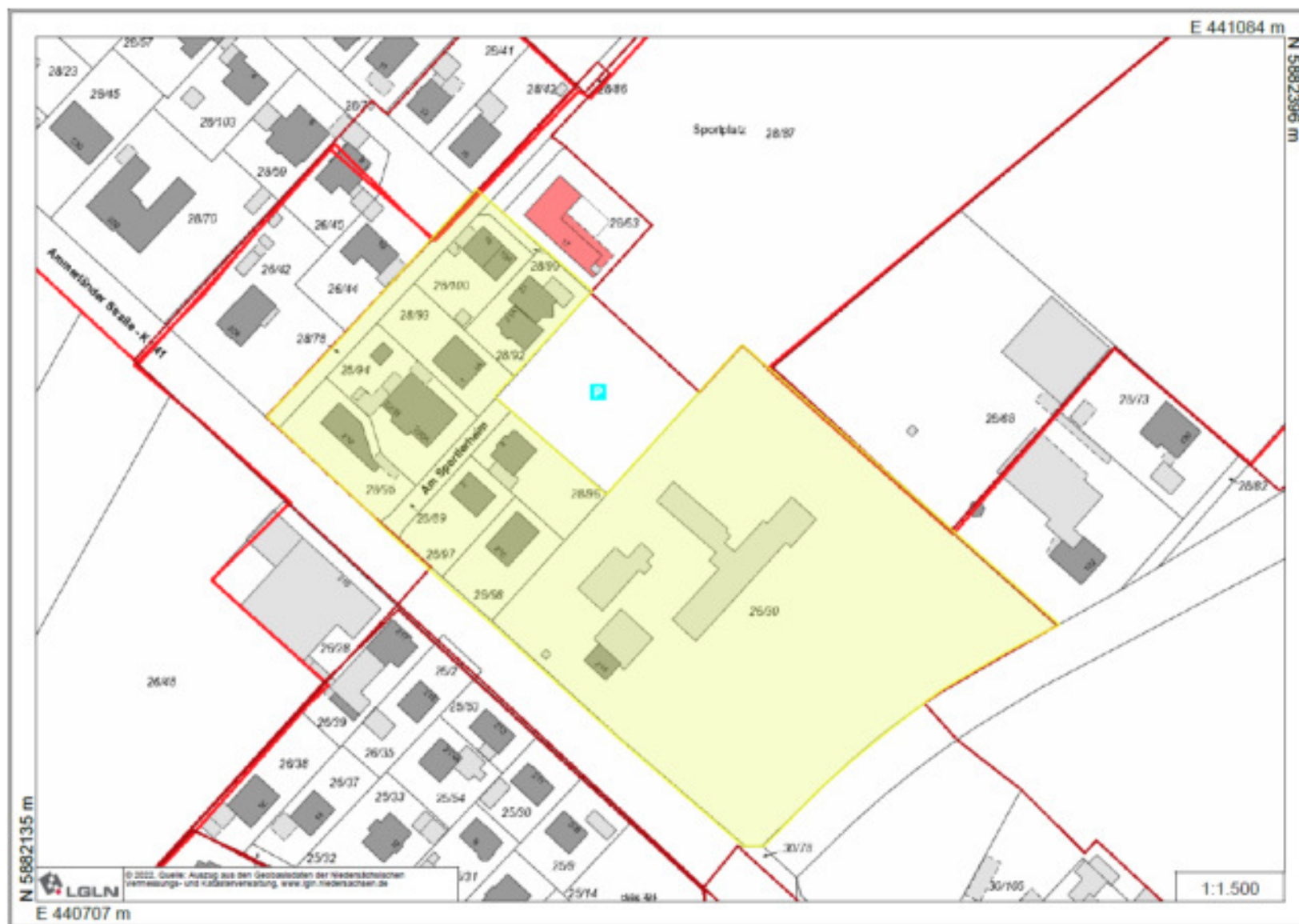
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 27.09.2022

Der Bürgermeister
gez. Christoph Reents

Anlage

Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 (in gelber Farbe dargestellt):



Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Stadt Wildeshausen vom 14.02.2022 und 30.06.2022 wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung:



Ziel der Planung ist, eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten und städtebaulich verträgliche Entwicklungsmöglichkeiten festzulegen. Im Sinne einer verträglichen Innenentwicklung sollen die derzeit geltenden Festsetzungen im südlich der Heemstraße festgesetzten allgemeinen Wohngebiet modifiziert und ergänzt werden. Dies betrifft die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten.

Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren wurden auf Beschluss des Gremiums vom 30.06.2022 in der Zeit vom 06.08.2022 bis 27.08.2022 durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Planentwurf überarbeitet. Der Verwaltungsausschuss hat diesen in seiner Sitzung am 22.09.2022 angenommen und die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Die Entwurfsunterlagen werden in der Zeit **vom 08.10.2022 bis zum 08.11.2022** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Da die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf dem Heem“, 4. Änderung, im Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB erfolgt, wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 nicht durchgeführt. Des Weiteren wird von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu der genannten Planung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben.

Wildeshausen, 28.09.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

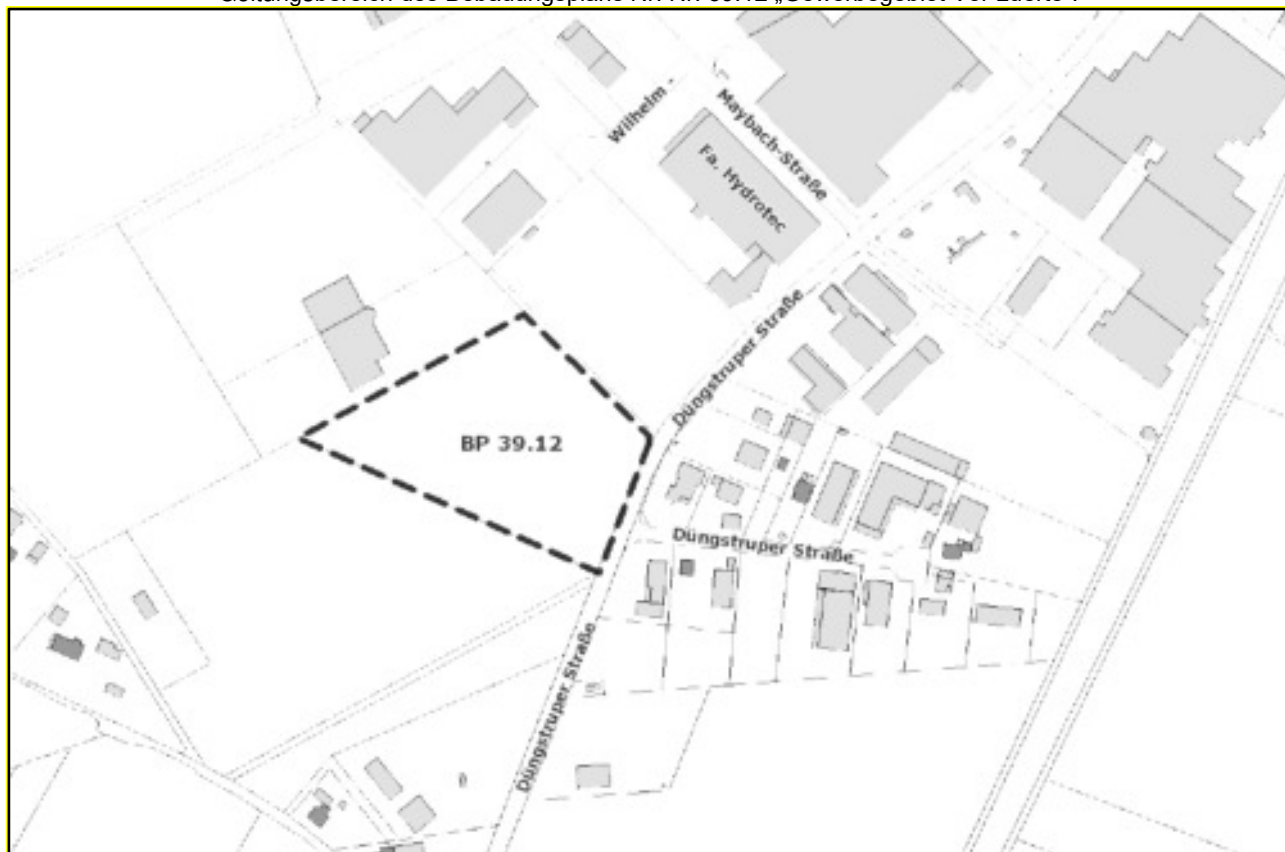
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 09.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ beschlossen.

Ziel der Planungen ist es, einem am Rande des Gewerbegebietes „Vor Lüerte“ ansässigen Betrieb für die Herstellung von Produkten der Entwässerungstechnik, die Erweiterung um eine Eisengießerei zu ermöglichen.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wildeshausen bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Durch eine entsprechende Festsetzung als Gewerbegebiet in dem aufzustellenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung geschaffen werden

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“:



Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 21.04.2022 wurde in der Zeit vom 14.05.2022 bis 14.06.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Am 22.09.2022 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

und Informationen werden in der Zeit **vom 08.10.2022 bis zum 08.11.2022** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) unter der Rubrik Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://www.uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Für diese Bauleitplanung liegen unterschiedliche Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Bestandsplan Biotoptypen
- A. Grasmik, B.Sc. Geowissenschaft Krauss & Coll. Geoconsult GmbH & Co. KG: Umwelt/-Abfalltechnische Prüfung Wildeshausen, Dügstruper Straße. Projekt 21.10.638. 25.11.2021, Oldenburg
- ZECH Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnischer Bericht Nr. LL16502.4/02 über die Geräuschemissionskontingentierung zum Bebauungsplan Nr. 39.12 „Gewerbegebiet Vor Lüerte“ in Wildeshausen. Datum: 28.02.2022, Lingen
- HYDROTEC Technologies AG: Entwässerungskonzept. Flurstück 14/5, Flur 43, Gemarkung: Wildeshausen. Stand: 28.02.2022, Wildeshausen
- Krauss & Coll. Geoconsult GmbH & Co. KG: Allgemeine Baugrunduntersuchung. Projekt 21.10.638. Stand: 03.02.2022, Wildeshausen
- ZECH Ingenieurgesellschaft mbH: Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LS17279.2/01. Schornsteinhöhenberechnung zur geplanten Gießerei der HYDROTEC Technologies AG am Standort Dügstruper Straße in 27793 Wildeshausen. Datum: 29.07.2022, Wildeshausen
- ZECH Ingenieurgesellschaft mbH: Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS17279.2+3/01 über eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur geplanten Gießerei der HYDROTEC Technologies AG am Standort Dügstruper Straße in 27793 Wildeshausen. Datum: 15.08.2022, Wildeshausen
- Auswertung aktueller Luftbilder

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB:

- Landkreis Oldenburg (2 Stellungnahmen) zu grünorderischen Belangen, Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, textlichen Festsetzungen, anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zum besonderen Artenschutz, Planentwurf, Brandschutz und zum Landschaftsrahmenplan
- EWE Netz GmbH zu Telekommunikationsanlagen
- Hunte-Wasseracht zu anfallendem Niederschlagswasser und zu Kompensationsmaßnahmen
- LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zur Gefahrenerforschung
- OOWV zu Versorgungsanlagen und zum Brandschutz
- Ortslandvolkverband Wildeshausen zum Flächenverbrauch
- LBEG zu Leitungen, Baugrundverhältnissen

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern nach § 3 (1) BauGB:

- Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

1. zum Schutzgut Mensch:
 - Immissionsschutz (Schall)
2. zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - artenschutzrechtliche Verträglichkeit, Lebensraumverlust
 - Festsetzung von Anpflanzflächen
 - Ausgleich (Eingriffsregelung) über Kompensationsflächenpool
3. zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft:
 - Bodenversiegelung
 - Geplante Regenwassermulde
4. zum Schutzgut Landschaft:
 - kleinräumige Änderung des Landschafts- und Ortsbildes
 - landschaftliche Einbindung durch Anpflanzflächen
5. zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:
 - denkmalrechtlich Meldepflicht bei Erdarbeiten

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Wildeshausen, 28.09.2022

Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 13.10.2022 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 22.09.2022
6. Beteiligung an der VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG
7. Jahresabschluss 2016 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtenaufgaben
10. Änderungssatzung
9. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen)
10. Änderungssatzung
10. Integrationskonzept; weiteres Vorgehen
11. 2. Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13.4 "Bahnhof"
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 06.10.2022
12. Stadtentwicklungskonzept Wildeshausen 2030+
Gemeinsamer Antrag der UWG-Fraktion, CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 20.07.2022
13. Richtlinie für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten
Neufassung
14. Änderung des Ratsprotokolls vom 05.05.2022
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 05.08.2022
Vorlagen
15. Nachnutzung Feuerwehr - UZW
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.09.2022
16. Abwahl des Ratsvorsitzenden Günter Lübke
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schultze Temming-Hanhoff vom 17.09.2022;
17. Neubesetzung der Ausschüsse sowie Neuwahlen der stv. Bürgermeister*innen und des Ratsvorsitzes
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 17.09.2022
18. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
19. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
20. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
21. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 28.09.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Jens Kuraschinski

Landkreis Cloppenburg

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise

66 – Cloppenburg-Nord und

67 - Cloppenburg

Bekanntmachung

Landtagswahl am 09. Oktober 2022
Feststellung des Briefwahlergebnisses in den Wahlkreisen
66 – Cloppenburg-Nord und 67 - Cloppenburg

Für die am 09. Oktober 2022 stattfindende Landtagswahl habe ich gemäß § 25 Abs. 4 des Nds. Landeswahlgesetzes i. V. mit § 66 Abs. 2 Ziff. 2 der Nds. Landeswahlordnung die Briefwahlvorstände zur Feststellung der Briefwahlergebnisse gebildet.

Die Briefwahlvorstände werden am Wahltag um 15:00 Uhr im Kreishaus Cloppenburg, Eschstraße 29, Cloppenburg, zusammentreten.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

Cloppenburg, den 20.09.2022

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Johann Wimberg

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 56/22 vom Donnerstag, den 6. Oktober 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen vom 06.10.2022..... 304

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen vom 06.10.2022

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der (niedersächsischen) Subdelegationsverordnung die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. September 2022 erlassen. Ziel der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist, ergänzend zu den bundesrechtlich geregelten Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und des § 28 b IfSG mit Wirkung vom 01.10.2022 weitere notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen. Weitergehende Schutzmaßnahmen der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 16 Absatz 1 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung als landesspezifische Vorgabe erlassen:

1. In der Zeit bis zum 07. April 2023 sind Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) verpflichtet, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. September 2022 im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Testkonzeptes für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte, die die Einrichtung betreten wollen, anzubieten.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 07.04.2023.
3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 18 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.
4. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG sind Besucherinnen und Besucher von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie Dritte verpflichtet, sich vor oder bei dem Betreten der Einrichtung testen zu lassen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der vulnerablen Gruppen, die im Falle einer Infektion nach den Erkenntnissen des RKI in besonderem Maße von besonders schweren Krankheitsverläufen bedroht sind. Gleichzeitig gilt es, auch bei dieser Schutzmaßnahme dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot Rechnung zu tragen und das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen uneingeschränkt sicherzustellen. Daher hatten die vorherigen Niedersächsischen Corona-Verordnungen eine Verpflichtung der Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG geregelt, für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte Testungen anzubieten. Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16.09.2022 ist eine solche Regelung im Verordnungswege durch das Land aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

Gleichzeitig regelt § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b IfSG, dass sicherzustellen ist, dass Gäste und Besucher solcher Einrichtungen gemäß dem einrichtungsspezifischen Testkonzept und unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorgaben getestet sind. Das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner umfasst das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, regelmäßig Besuch zu empfangen. Dieses Recht läuft ins Leere, wenn Besuche aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar erschwert sind, weil für Besucherinnen, Besucher und Gäste keine adäquate Testmöglichkeit erreichbar ist. Dabei ist auch der Grundsatz zu beachten, dass nach §§ 28 a Abs. 2 Satz 2, 28 b Abs. 5 Satz 4 IfSG bei allen Schutzmaßnahmen ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleiben muss und Schutzmaßnahmen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder einzelner Gruppen führen dürfen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme ist eine landesspezifische Vorgabe, die sowohl die Rechte einer besonders vulnerablen Gruppe gewährleistet als auch den Schutzzweck des Infektionsschutzgesetzes und der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht gefährdet.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und setzt lediglich eine bisher getroffene Regelung inhaltsgleich in einer rechtstechnisch anderen Weise fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Wildeshausen, den 06.10.2022

Dr. Christian Pundt
Landrat des Landkreises Oldenburg

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 57/22 vom Freitag, den 7. Oktober 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages	307
Bekanntmachung über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Landtagswahl am 09.10.2022 in dem Wahlkreis 64 - Oldenburg Land	307
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	308

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Wardenburg</i>	
2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 02.02.2017	308
3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 02.02.2017	309
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016	309

C. Sonstiges

<i>Landkreis Cloppenburg</i>	
Bekanntmachung über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Landtagswahl am 09.10.2022 in den Wahlkreisen 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg	309

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 11. Oktober 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.07.2022 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Dierk Horstmann
- 4 Pflichtenbelehrung des neuen Kreistagsabgeordneten Hasenfuss
- 5 Neubesetzung des Kreisausschusses
- 6 Neubesetzung von Kreistagsausschüssen und Vertretungen
- 7 Bericht des Landrates und der Gleichstellungsbeauftragten über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis Oldenburg in der Zeit von 2018 bis 2021 gemäß § 9 Abs. 7 NKomVG
- 8 Neubenennung einer weiteren Plattdeutschbeauftragten
- 9 Bestellung der Landschaftsbeauftragten für die Landschaftswacht des Landkreises Oldenburg
- 10 Richtlinie zur Förderung von Famulaturen und Hospitationen von Studierenden der Humanmedizin im Landkreis Oldenburg
- 11 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 29.02.2022 „Handlungsplan Inklusion“
- 12 Teilnahme am Projekt "Global Nachhaltige Kommune Niedersachsen"
- 13 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020; Erteilung der Entlastung
- 14 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 15 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 16 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 17 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.09.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Bekanntmachung über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Landtagswahl am 09.10.2022 in dem Wahlkreis 64 - Oldenburg Land

Für die wahlstatistische Auszählung werden in dem Urnenwahlbezirk Ganderkesee Nr. 025 und in dem Briefwahlbezirk Ganderkesee BW2 spezielle Stimmzettel verwendet, auf denen sich Abfragen zu Geburtsjahr und Geschlecht befinden. Das Geburtenjahr wird in sechs Zeitabschnitte unterteilt, sodass im Nachhinein keine konkrete Aussage über das Wahlverhalten getroffen werden kann. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl. Dafür gibt es gesondert eingerichtete Statistikstellen beim Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden. Dieses Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz festgelegt und zugelassen. Das Anrecht der geheimen Wahl wird durch die Verwendung dieser speziellen Stimmzettel nicht gefährdet.

Landkreis Oldenburg, den 06.10.2022

Dr. Christian Pundt
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 64 Oldenburg-Land findet am

**Donnerstag, 13. Oktober 2022,
16:00 Uhr,**

im Sitzungsraum B des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

- Feststellung über das endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl am 09. Oktober 2022 im Wahlkreis 64 Oldenburger-Land

Wildeshausen, 05.10.2022

Dr. Christian Pundt
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 02.02.2017

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 02.02.2017 beschlossen:

§1

§ 22 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 22 – Verkündungen und Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach der Änderung von Satzungen oder Verordnungen die jeweils gültige neue Gesamtfassung bekannt zu machen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wardenburg, 04.10.2022

Gemeinde Wardenburg

Christoph Reents
Bürgermeister

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 02.02.2017

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 02.02.2017 beschlossen:

§ 1

Es wird folgender neuer § 10 b eingefügt:

§ 10 b - Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik

- (1) Die Mitglieder des Rates, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Ob eine Sitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden.
- (2) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wardenburg, 04.10.2022

Gemeinde Wardenburg

Christoph Reents
Bürgermeister

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2015 liegen in der Zeit vom 10.10. bis 18.10.2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 07.10.2022

Christoph Reents
Bürgermeister

C. Sonstiges

Landkreis Cloppenburg

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl 2022

Bekanntmachung über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Landtagswahl am 09.10.2022 in den Wahlkreisen 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

In einigen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen spezielle Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahrgänge aufgedruckt sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen beim Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Im Einzelnen sind davon folgende Wahlbezirke betroffen:

Urnenwahlbezirk Gemeinde Lindern Nr. 006 – Wahllokal Heimathaus
Urnenwahlbezirk Stadt Lönigen Nr. 010 – Wahllokal Gastwirtschaft Lüdeke-Dalinghaus
Briefwahlbezirk Gemeinde Großenkneten II Nr. 901 (WBZ 115 – 120)

Cloppenburg, den 06.10.2022

Die stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Landtagswahlkreise
66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

In Vertretung

Honscha

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 58/22 vom Montag, den 10. Oktober 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (18/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel 312

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (18/2022) zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone 2

1. Aufgrund Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen heben wir die mit Allgemeinverfügung Nr. 16/2022 vom 19.09.2022 eingerichtete

Schutzzone 2 (Ganderkesee - Neuenlande) auf.

2. In der Schutzzone 2 (Ganderkesee – Neuenlande) gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone 2 (Ganderkesee, Hude) fort.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf vom 10.10.2022 in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnte entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone, die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen, für die Überwachungszone fort.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Die mit folgender tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung - dies gilt insbesondere für die dort getroffene Festlegung einer Überwachungszone, insbesondere für die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in der Überwachungszone:

Allgemeinverfügung	Inhalt
14/2022	Anschlussüberwachungszone (Achtermeer, Achternholt, Westenburg, Hengstlage, Bissel. Ahlhorner Fischteiche) 1
16/2022	Überwachungszone 2 (Ganderkesee, Hude)

Wildeshausen, den 10.10.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

in der jeweils geltenden Fassung.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do:	08:00 – 15:00 Uhr
Fr:	08:00 – 12:00 Uhr

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 60/22 vom Freitag, den 14. Oktober 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Landkreis Oldenburg des Wahlkreises 64 - Oldenburg - Land am 09.10.2022 317

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;

12. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 a – Kirchhatten – 318

C. Sonstiges

Landkreis Cloppenburg

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Landkreis Cloppenburg in den Wahlkreisen 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg am 09.10.2022 319

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Landkreis Oldenburg des Wahlkreises 64 - Oldenburg - Land am 09.10.2022

Gemäß § 68 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen informieren wir Sie darüber, dass am 13. Oktober 2022 der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 64 - Oldenburg-Land in seiner Sitzung folgendes endgültiges Wahlergebnis für den Landtagswahlkreis 64 festgestellt hat:

Wahlberechtigte	76.886
Wählerinnen/Wähler	49.182
Ungültige Erststimmen	407
Gültige Erststimmen	48.775
Ungültige Zweitstimmen	331
Gültige Zweitstimmen	48.851

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerberin/Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Güldner, Thore	SPD	16.123
Lampe, Nadja	CDU	14.547
Hoffmann, Dr. Anika	GRÜNE	8.431
Groen, Lara-Christin	FDP	2.194
Rykena, Harm	AfD	4.629
Hochheiden, Hilke	DIE LINKE.	1.243
Hansen, Arnold	FREIE WÄHLER	1.608

Im Wahlkreis Oldenburg-Land ist damit der Wahlkreisbewerber Güldner, Thore - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landeswahlvorschlag</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	16.316
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	13.083
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	7.469
Freie Demokratische Partei (FDP)	3.028
Alternative für Deutschland (AfD)	4.736
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	1.141
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)	455
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	803
Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	80
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	375
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	157
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	796
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	189
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	223

Wildeshausen, den 13.10.2022

Dr. Pundt
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

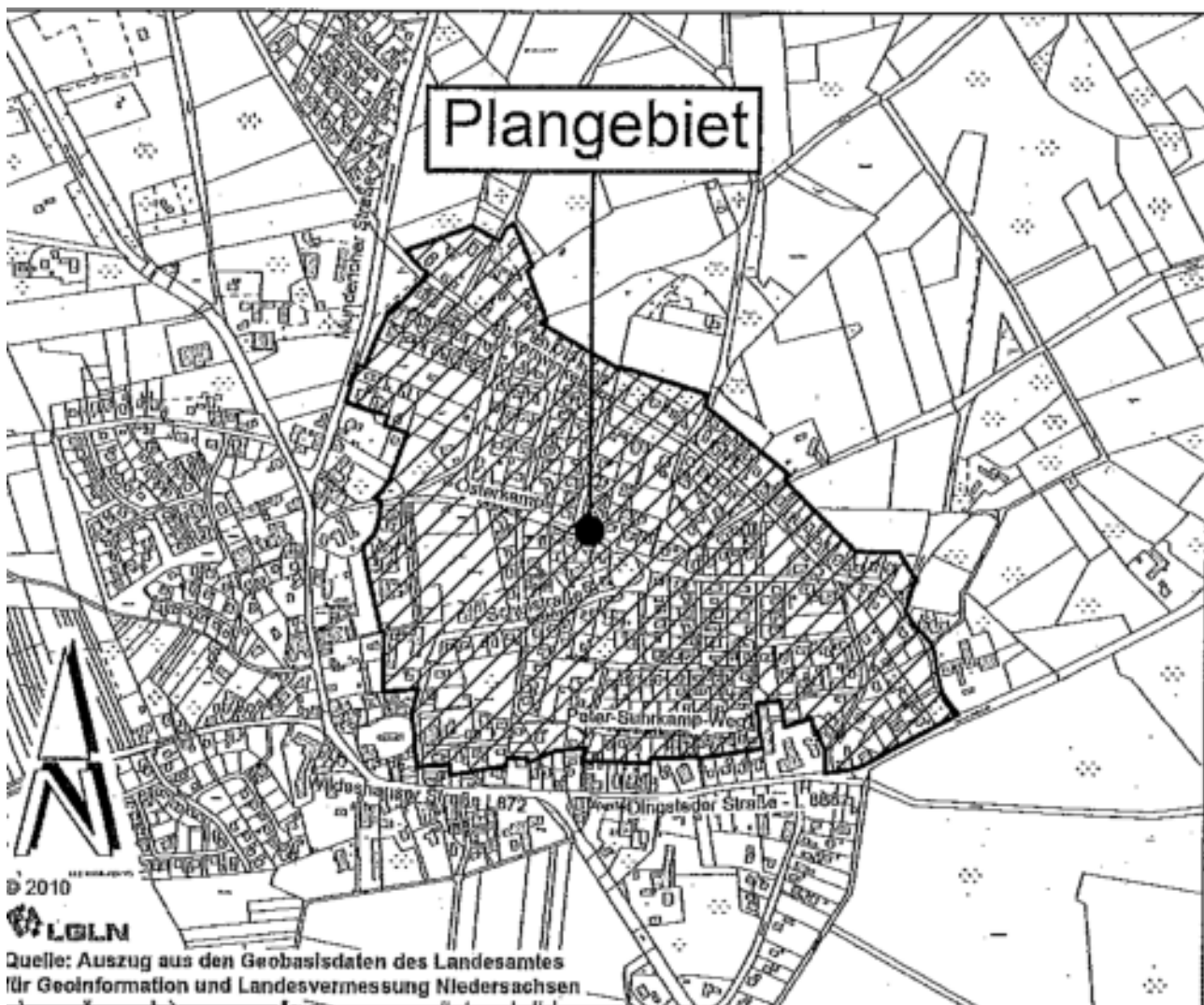
Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; 12. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 a – Kirchhatten –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 31.08.2022 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a – Kirchhatten - als Satzung beschlossen.

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a – Kirchhatten - sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus+Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a – Kirchhatten - rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 10. Oktober 2022

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

Landkreis Cloppenburg

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Landkreis Cloppenburg in den Wahlkreisen 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg am 09.10.2022

Gemäß § 68 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8 der Nds. Landeswahlordnung (NLWO) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit bekannt, dass der gemeinsame Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 folgendes endgültiges Wahlergebnis für die Landtagswahlkreise 66 und 67 festgestellt hat:

Wahlkreis 66 Cloppenburg-Nord:

Wahlberechtigte	78.012
Wählerinnen/Wähler	44.623
Ungültige Erststimmen	528
Gültige Erststimmen	44.095
Ungültige Zweitstimmen	362
Gültige Zweitstimmen	44.261

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerberin/Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Lageweg, Pia van de	SPD	12.090
Reinken, Lukas	CDU	17.474
Langefeld, Begüm	GRÜNE	3.359
Haake, Imke	FDP	3.953
Altergott, Andreas	AfD	5.994
Flauser, Kreszentia	DIE LINKE.	1.225

Im Wahlkreis 66 Cloppenburg-Nord ist damit der Wahlkreisbewerber Reinken, Lukas - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landeswahlvorschlag</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	12.056
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	16.512
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	3.689
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.958
Alternative für Deutschland (AfD)	6.107
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	985
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)	345
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	268
Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	70
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	322
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	140
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	479
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	178
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	152

Wahlkreis 67 Cloppenburg:

Wahlberechtigte	69.037
Wählerinnen/Wähler	40.850
Ungültige Erststimmen	1.027
Gültige Erststimmen	39.823
Ungültige Zweitstimmen	478
Gültige Zweitstimmen	40.372

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerberin/Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Höffmann, Jan Oskar	SPD	10.916
Eilers, Christoph	CDU	19.924
Christ, Stephan	GRÜNE	3.347
Mutlu, Yilmaz	FDP	1.412
Dobrowolski, Tom	DIE LINKE.	2.316
Meier, Sergej	ZENTRUM	1.908

Im Wahlkreis 67 Cloppenburg ist damit der Wahlkreisbewerber Eilers, Christoph - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landeswahlvorschlag</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	9.489
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	17.955
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	3.524
Freie Demokratische Partei (FDP)	1.955
Alternative für Deutschland (AfD)	5.301
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	801
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)	263
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	151
Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	61
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	201
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	106
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	316
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	86
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	163

Cloppenburg, den 13. Oktober 2022

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise 66 Cloppenburg-Nord und 67 Cloppenburg

Wimberg

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 61/22 vom Dienstag, den 18. Oktober 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 20/2022 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel..... 322

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 20/2022 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel

A. Aufhebung angeordneter Schutzmaßnahmen in der Überwachungszone

Aufgrund Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen heben wir die mit Allgemeinverfügung Nr. 16/2022 vom 19.09.2022 eingerichtete

Überwachungszone 2 (Ganderkesee, Hude)

auf.

Die Geflügelpest im Landkreis Oldenburg ist damit erloschen.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 19.10.2022 in Kraft.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest (beispielsweise erhöhte Sterblichkeit oder ein Rückgang der Leistung) ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg unverzüglich per Mail (veterinaeramt@oldenburg-kreis.de) oder Fax (04431 – 85 468) zu melden.**

Wildeshausen, den 18.10.2022

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Bürgertelefon:

Wird mit Ablauf vom 19.10.2022 eingestellt.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 62/22 vom Freitag, den 21. Oktober 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Jahresabschluss 2016 der Stadt Wildeshausen 324

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses 324

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Jahresabschluss 2016 der Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung vom 13.10.2022 den Jahresabschluss 2016 der Stadt Wildeshausen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der ordentliche Ergebnisüberschuss in Höhe von 4.825.269,36 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Fehlbetrag in Höhe von 62.735,86 EUR wird aus der Rücklage aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Der o.g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 24.10.2022 – 02.11.2022 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss Zimmer 204 in 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 17.10.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Am 03.11.2022 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Sozialausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Kindertagespflege - Bericht einer Kindertagespflegeperson
7. Auslaufen des Bundesprogramms "Sprach-Kitas";
Antrag auf Finanzierung der im Kindergarten Schatzinsel anfallenden Sprachförderkosten
8. Integration und Gefahrenabwehr: Müllsituation in der Hermann-Ehlers-Straße
Antrag der CDW-Fraktion vom 25.03.2021
9. Ideen-Projekt "Lebensraum Innenstadt - So wünschen sich unsere Kinder und Jugendlichen die Gestaltung von Westerstraße und Huntestraße!"
Antrag der Gruppe DIE GRÜNEN / Linke vom 27.04.2022
10. Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für den gesamten Innenbereich der Stadt Wildeshausen
Antrag der UWG-Fraktion vom 06.05.2022
11. Aktuelle Platzversorgungssituation in den Wildeshauser Kindertagesstätten
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
13. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 19.10.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 63/22 vom Freitag, den 28. Oktober 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 326

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 326

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt

Bebauungsplan Nr. 58 „Wohngebiet Am Schützenplatz“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 327

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

• Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Geveshauser Weg“, Neerstedt (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB) 328

Gemeinde Hatten

2.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2022 329

Gemeinde Wardenburg

7. Sitzung des Feuerwehrausschusses 330

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 1. November 2022, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 13.09.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Fachkräftemangel in Kindertagesstätten

4 Beratung der Haushaltsansätze 2023 - Teilhaushalt 15 Jugendamt

5 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 21.10.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 1. November 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.07.2022 und die Kreisstraßenbereisung am 04.10.2022.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2023 im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

4 Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2023

5 Verkehrssicherheitskonzept für den Landkreis Oldenburg

6 Haushaltsansätze 2023 des Veterinäramtes

7 Haushaltsansätze für das Produkt Kreisstraßen, Radwege für 2023

8 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Kreisstraßen und Radwege 2023 - 2026

9 Mitteilungen des Landrates

10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 21.10.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

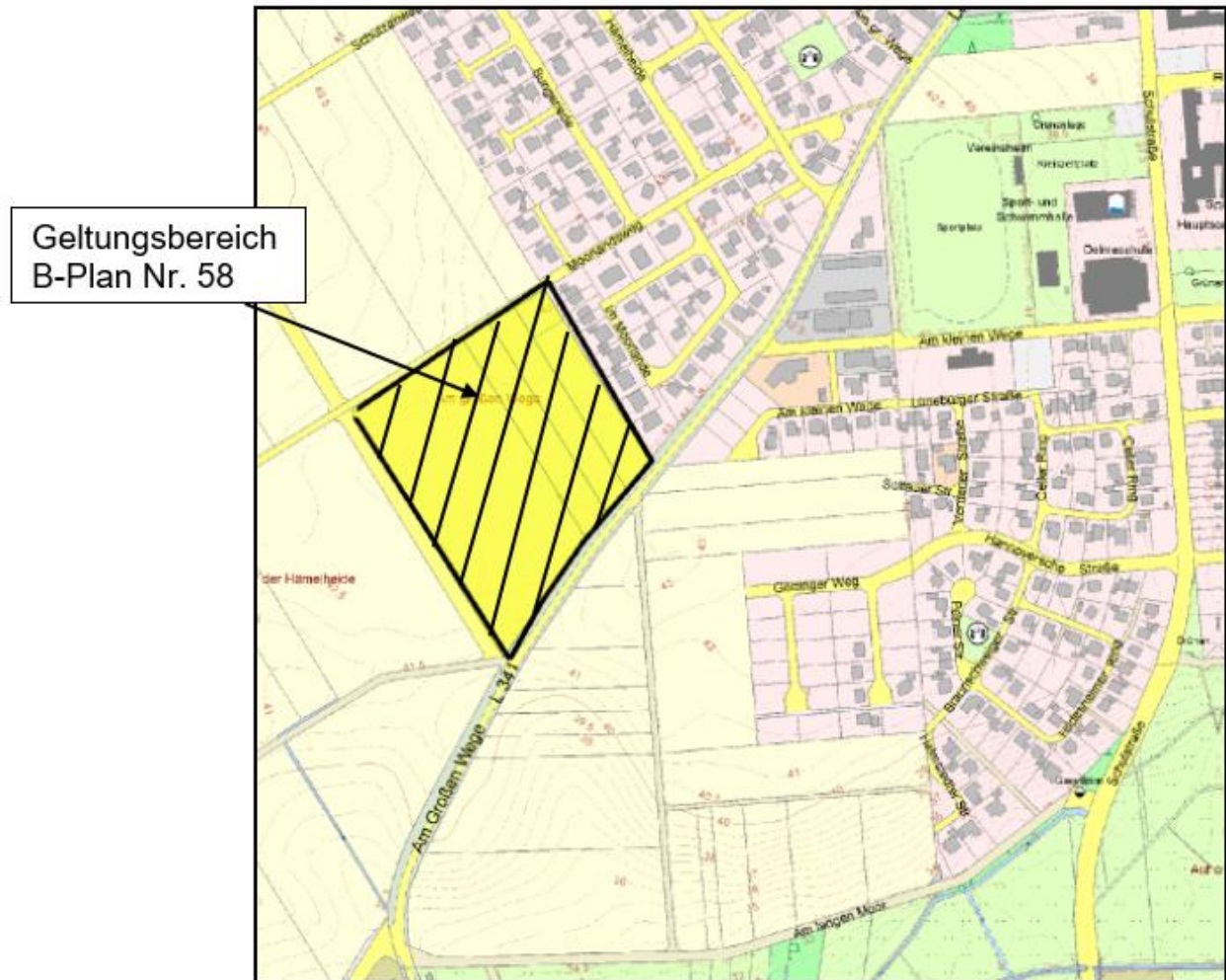
Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt Bebauungsplan Nr. 58 „Wohngebiet Am Schützenplatz“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 12.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 58 „Wohngebiet Am Schützenplatz“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum im Flecken Harpstedt geschaffen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortslage des Flecken Harpstedt, westlich angrenzend an die Landesstraße 341. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Wohngebiet Am Schützenplatz“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 58 „Wohngebiet Am Schützenplatz“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 58 „Wohngebiet Am Schützenplatz“ mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung, bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung-> Bau und Planung-> Bauleitpläne) eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 (1) BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Harpstedt, den 25.10.2022

gez. Yves Nagel

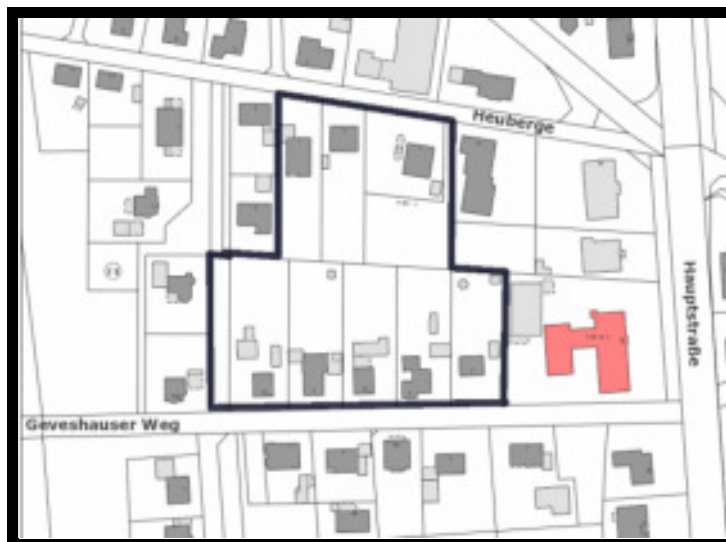
Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier:

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Geveshauer Weg“, Neerstedt (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Geveshauer Weg“, Neerstedt einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 87 „Geveshauer Weg“,
Neerstedt im Bereich der Straßen „Geveshauer Weg“
und „Heuberge“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Geveshauser Weg“, Neerstedt einschließlich Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 108, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 87 „Geveshauser Weg“, Neerstedt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Oltmanns

Gemeinde Hatten

2.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 31.08.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-23.236.900	-739.200		-23.976.100
ordentliche Aufwendungen	23.081.800	700.200		23.782.000
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-22.726.900	-739.200		-23.466.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.640.700	700.200		22.340.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-930.700	-325.900		-1.256.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.145.200	2.878.600		7.023.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		-2.520.900		2.520.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	183.600			183.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-23.657.600	-3.244.400		-27.243.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	25.969.500	3.445.000		29.548.300
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	2.311.900		7.200	2.304.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 2.520.900 EUR erhöht und damit auf 2.520.900 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000 EUR um 3.000.000 EUR erhöht und damit auf 3.200.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hatten, den 31.08.2022

Guido Heinisch
Bürgermeister

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 07.10.2022 durch den Landkreis Oldenburg erteilt.

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 115 in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01. Oktober bis einschließlich 10. November 2022

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer OG 07, öffentlich aus.

Guido Heinisch
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

7. Sitzung des Feuerwehrausschusses

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

7. Sitzung des Feuerwehrausschusses
am Donnerstag, 03.11.2022 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein. Aufgrund der Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl an Zuschauenden erforderlich. Das Tragen einer FFP2-Maske bis zum Sitzplatz ist verpflichtend.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Berichte der Verwaltung
 - 2.1 Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Wardenburg
 - 2.2 Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
 - 2.3 Beschaffung eines „Mittleren Löschfahrzeuges“ (MLF) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
 - 2.4 Mitteilungen aus dem Gemeindegemeinschaft
3. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 2.
4. Einwohnerfragestunde
5. 5-Jahresplan der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

6. Neugestaltung der Umkleide-/Sanitärbereiche im Feuerwehrhaus Wardenburg
Hier: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
7. Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung
8. Beschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW 1) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 27. Oktober 2022

Reents
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 64/22 vom Freitag, den 4. November 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses	333
Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses	333
Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	334
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	334

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Wardenburg</i>	
2. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Kultur.....	335
6. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung.....	335
<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses	336
<i>Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)</i>	
Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022	336

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Montag, 7. November 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 06.09.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Waldweide im Hasbruch
- 4 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg - Überwachungsprogramm
- 5 Abfallgebühren im Landkreis Oldenburg ab 2023
- 6 Haushaltsansätze für 2023 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 27.10.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 8. November 2022, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.03.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Unterstützung der "Koordinierungsstelle Integration im und durch Sport" des Kreissportbundes Oldenburg Land e. V.
- 4 Vorstellung des stellvertretenden Integrationsbeauftragten
- 5 Bericht zur Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine und anderen Ländern
- 6 Situation der Zugewanderten aus osteuropäischen Ländern im Landkreis Oldenburg
- 7 Haushaltsansätze 2023; Zuständigkeitsbereich Integrations- und Gleichstellungsausschuss
- 8 Mitteilungen des Landrates

9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 28.10.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 8. November 2022, findet um 17:00 Uhr im Aula der Schule am Habbrügger Weg, Habbrügger Weg 4, 27777 Ganderkesee eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.02.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 RUZ Hollen - Erhöhung des jährlichen Zuschusses

4 Haushalt 2023 TH 06 - Amt 40-Schulamt, Hochbau

5 Haushaltsansätze im Bereich Kultur für das Jahr 2023

6 Förderung der Baumaßnahme der Villa Knagge

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 28.10.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2020 liegen in der Zeit vom 14.11.2022 bis 22.11.2022 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 01.11.2022

Dr. Christian Pundt
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

2. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Kultur

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
2. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Kultur
am Mittwoch, 09.11.2022 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein. Aufgrund der Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl an Zuschauenden erforderlich. Das Tragen einer FFP2-Maske bis zum Sitzplatz ist verpflichtend.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.05.2022
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Sachstand zur Nachholung der 750-Jahr-Feier im Jahr 2023
 - 3.2 Partnerschaftskomitee
 - 3.3 Tourist-Information umtref Wardenburg e. V.
 - 3.4 Radwegeleitsystem im Landkreis Oldenburg/ Wanderwege im Naturpark Wildeshauser Geest
 - 3.5 Förderprogramm "Perspektive Innenstadt hier: Verfahrensstand
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 26. Oktober 2022

Reents
Bürgermeister

6. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
6. Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung
am Donnerstag, 10.11.2022 um 16:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein. Aufgrund der Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl an Zuschauenden erforderlich. Das Tragen einer FFP2-Maske bis zum Sitzplatz ist verpflichtend.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.09.2022
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Ferienhäuser/-wohnungen in Wohngebieten
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Antrag der Südmoslesfehrer Ratsmitglieder zu den Planungen auf dem Grundstück Korsorsstraße 1 (ehemalige Gaststätte Büsselmann) sowie Antrag der Fir-ma Kuhlmann Bauunternehmen GmbH & Co. KG auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34
7. Bebauungsplan Nr. 15a, 7. Änderung für den Bereich südlich der Litteler Straße
hier: Auslegungsbeschluss
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A für einen Bereich nördlich der Litteler Straße (L847)
hier: Aufstellungsbeschluss

9. Bebauungsplan Nr. 21, 9. Änderung "Astruper Straße /Moorbäcksweg" (für den Bereich "Auto Zentrum Wardenburg" ehem. "Tip Top Automobile e. K.")
hier: Auslegungsbeschluss
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 3. November 2022

Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am 16.11.2022 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Informationszentrum UZW / Nachnutzung der Immobilie "Alte Feuerwache"
Antrag gem. § 72 NKomVG vom 17.10.2022 und Anträge der CDU-Fraktion vom 17.10.2022 u. 25.10.2022
7. Sanierung des Wildeshauser Freibades
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2022
8. Förderung von Mini-Photovoltaikanlagen
Antrag der UWG-Fraktion vom 17.10.2022
9. Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden
Ergebnisse der Impulsberatung Solar - weiteres Vorgehen
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
11. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 01.11.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Gez.
Jens Kuraschinski

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 26. September 2022 den Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 17. Oktober 2022 unter dem Aktenzeichen – 52-7 – erteilt.

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2022 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 27. Oktober 2022

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 65/22 vom Freitag, den 11. November 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 338

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses 338

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

2. Sitzung des Ausschusses für Finanzen 339

Stadt Wildeshausen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012

10. Änderungssatzung vom 03.11.2022 340

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

10. Änderungssatzung vom 03.11.2022 340

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 15. November 2022, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus), eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 20.09.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zuschussantrag der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. für die Beratung und Unterstützung erwerbsloser und einkommensschwacher Menschen im Landkreis Oldenburg für das Jahr 2023
- 4 Zuschuss für den Betreuungsverein Oldenburg-Land e.V.
- 5 Haushaltsentwurf für das Jahr 2023: Amt für Teilhabe und Soziale Sicherung, Kommunales Jobcenter, Gesundheitsamt
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 04.11.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses

Am Dienstag, 15. November 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Klimaschutzsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.09.2022
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorträge der Netzbetreiber AMPRION und TenneT zu Leitungsvorhaben im Landkreis Oldenburg
- 4 Weiterentwicklung der Mobilitätsangebote Landkreis Oldenburg
- 5 ÖPNV - Änderung des Linienweges der Linie 270 (HunteSprinter) II
- 6 Erhöhung der jährlichen Zuschüsse an die Bürgerbusvereine Ganderkesee und Wildeshausen
- 7 Ausweitung von Photovoltaik auf Gebäuden des Landkreises Oldenburg
- 8 Haushaltsansätze 2023; Zuständigkeitsbereich Struktur- und Klimaschutzsausschuss
- 9 Mitteilungen des Landrates

10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 04.11.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

2. Sitzung des Ausschusses für Finanzen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
2. Sitzung des Ausschusses für Finanzen
am Donnerstag, 17.11.2022 um 16:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein. Aufgrund der Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl an Zuschauenden erforderlich.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.11.2021
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Bericht über den Sachstand zur Aufarbeitung der Jahresabschlüsse
 - 3.2 Personalaufwendungen im Haushalt 2023
 - 3.3 Sachstand Investitionsmaßnahmen
 - 3.4 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
hier: Sachstand Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg
7. 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wardenburg
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigung)
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
 - 10.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen
 - 10.1.1 Zuschussantrag des Vereins "Alte Ziegelei Westerholt e.V."
 - 10.1.2 Antrag des Wardenburger Schützenvereins auf Gewährung eines Zuschusses zur Errichtung eines zweiten Notausgangs bei der Schießhalle
 - 10.1.3 Zuschuss Volkshochschule
 - 10.1.4 Zuschuss Wirtschaftsförderungsverein Weihnachtsbeleuchtung
 - 10.1.5 Zuschuss Fairtrade-Steuerungsgruppe
 - 10.1.6 Zuschuss Tourist-Information
 - 10.1.7 Förderung Nachfolge Kinderarztpraxis
 - 10.1.8 Zahlungen von zusätzlichen Abschlägen an die Sportvereine der Gemeinde Wardenburg zur Finanzierung der gestiegenen Energiekosten
 - 10.1.9 Antrag der Sportfreunde Littel auf Gewährung eines Zuschusses für die Installation einer Beregnungsanlage
 - 10.1.10 Antrag der Sportfreunde Littel auf Gewährung eines Zuschusses für die Umstellung der Flutlichtanlage auf LED
 - 10.2 Sonstige Anträge
 - 10.2.1 Schaffung einer Stelle für mobile, aufsuchende Jugendarbeit
- Empfehlung des Präventionsrates -
 - 10.2.2 Haushalt 2023
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.09.2022 - Überarbeitung der Machbarkeitsstudie Photovoltaik und Umsetzung der Installation von Solaranlagen in 3 Stufen
 - 10.2.3 Haushalt 2023
hier: Antrag der Fraktion 90/Die Grünen vom 12.09.2022 - Einstellung eines Klimamanagers/einer Klimaschutzmanagerin für die Gemeinde Wardenburg

- 10.2.4 Haushalt 2023
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.09.2022 - Pflanzung von 750 Bäumen
- 10.2.5 Haushalt 2023
hier: Antrag der Gruppe FDP/FWG vom 27.10.2022 - Erstellung einer Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen
- 10.3 5-Jahresplan der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
- 10.4 Neugestaltung der Umkleide-/Sanitärbereiche im Feuerwehrhaus Wardenburg
Hier: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- 10.5 Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung
- 10.6 Beschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW 1) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung
- 10.7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
Schlussabstimmung
- 11. Einwohnerfragestunde
- 12. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 10. November 2022

Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012

10. Änderungssatzung vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 29.11.2012 beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Gebühr beträgt:

- a) für die Straßenreinigung 0,69 EUR / m Straßenfront,
- b) für den Winterdienst 0,25 EUR / m Straßenfront.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wildeshausen, 02.11.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

10. Änderungssatzung vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandschG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wildeshausen, 02.11.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildeshausen 2023

1. Gebühren für Einsatzkräfte Euro/Stunde

1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen	58,00 €
1.2 Einsatzkraft für eine Brandsicherheitswache	29,00 €

Hinzuzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstaussfall.

2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen Euro/Stunde

Kommandowagen	152,00 €
Einsatzleitwagen	281,00 €
Gerätewagen Logistik	474,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit Tank	580,00 €
Löschgruppenfahrzeug ohne Tank	652,00 €
Tanklöschfahrzeuge	635,00 €
Feuerwehrdrehleiter	536,00 €
Rüstwagen	325,00 €
Rettungsboot	353,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge	383,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.

Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird eine Gebühr von 50 % der für die eingesetzten Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren erhoben.

3. Gebühren für die Rettungs-/Einsatzgeräte Euro/Stunde

Dekontaminations-Anlage	194,00 €
-------------------------	----------

4. Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport

Verbrauchsmaterialien werden direkt nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge, jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 7,42 % berechnet.

5. Verpflegung

War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

6. Unfugalarne

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Inanspruchnahme

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 66/22 vom Freitag, den 18. November 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses..... 344

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Hundsmühlen“
hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 344

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Huntestraße 34 – Staab“
hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 345

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Verlängerung Emsstraße“ sowie 56. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung..... 346

2. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales..... 349

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bildung und des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau 349

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013
10. Änderungssatzung vom 03.11.2022 350

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012
10. Änderungssatzung vom 03.11.2022 351

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 351

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses..... 352

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Zweckverband KommunalService NordWest

30. Sitzung der Verbandsversammlung 353

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 22. November 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 27.09.2022

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Haushaltsansätze 2023; Zuständigkeitsbereich Finanz- und Wirtschaftsausschuss

4 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2023

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 11.11.2022

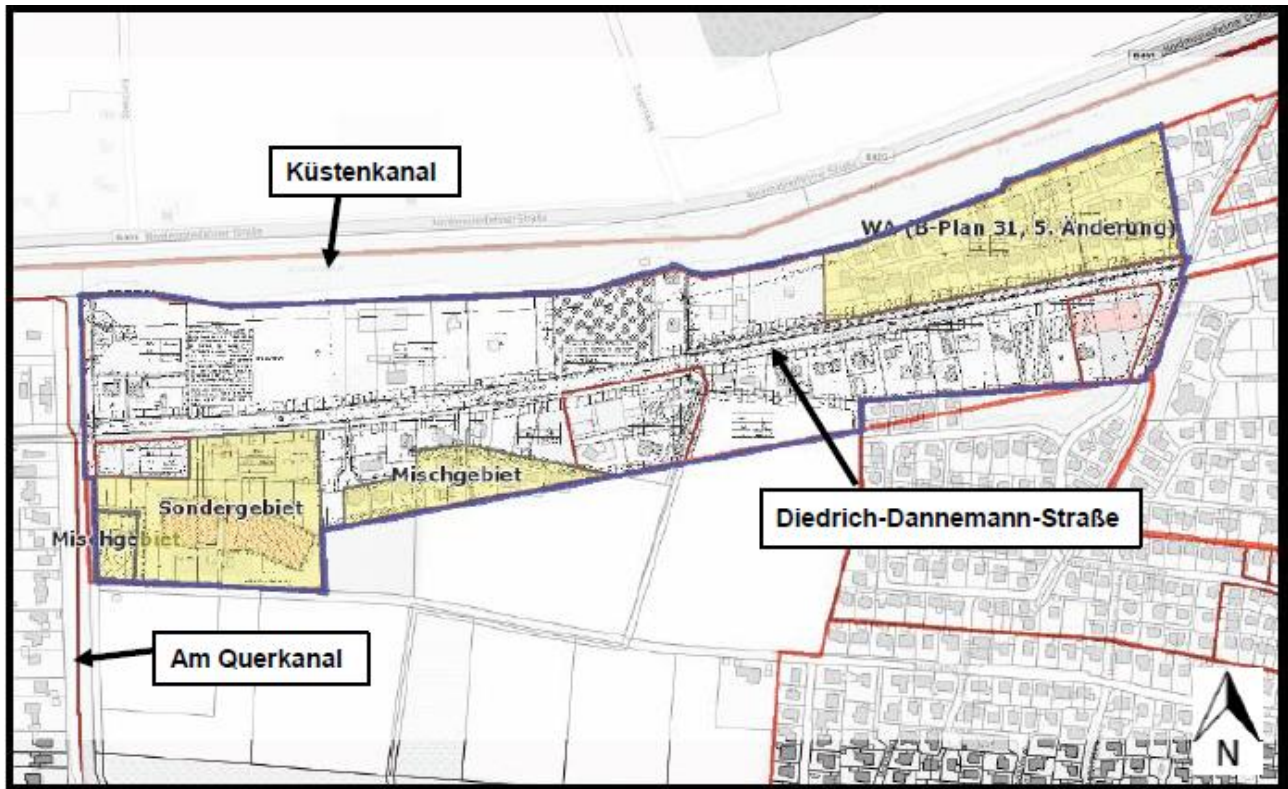
Dr. Christian Pundt
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Hundsmühlen“ hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Hundsmühlen“ beschlossen. Ziel des Verfahrens ist es, eine bislang allgemeine Zulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen in eine ausnahmsweise Zulässigkeit zu ändern. Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 besteht nur aus der Änderung der textlichen Festsetzungen, so dass von der Erstellung einer Planzeichnung abgesehen wird. Grundsätzlich gilt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung. Nicht betroffen von der 10. Änderung sind jedoch die im Geltungsbereich vorhandenen Misch- und Sondergebiete sowie das allgemeine Wohngebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 („Nordufer“). Zur Veranschaulichung ist ein Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich (blaue Umrandung) und den gekennzeichneten nicht betroffenen Bereichen (gelbe Markierung) beigefügt:



Das Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt und bedarf keiner Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf der Planunterlagen kann in der Zeit vom 28.11.2022 bis 30.12.2022 auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de -> Rathaus-> Bauleitplanungen) eingesehen werden. Zusätzlich liegen die Unterlagen während des oben genannten Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Wegen der derzeitigen Schutzbestimmungen auf Grund der Corona-Pandemie ist vor Betreten des Rathauses eine Terminabstimmung wünschenswert (Tel. 04407 73165, E-Mail: bauleitplanung@wardenburg.de). Im Rathaus sind die Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

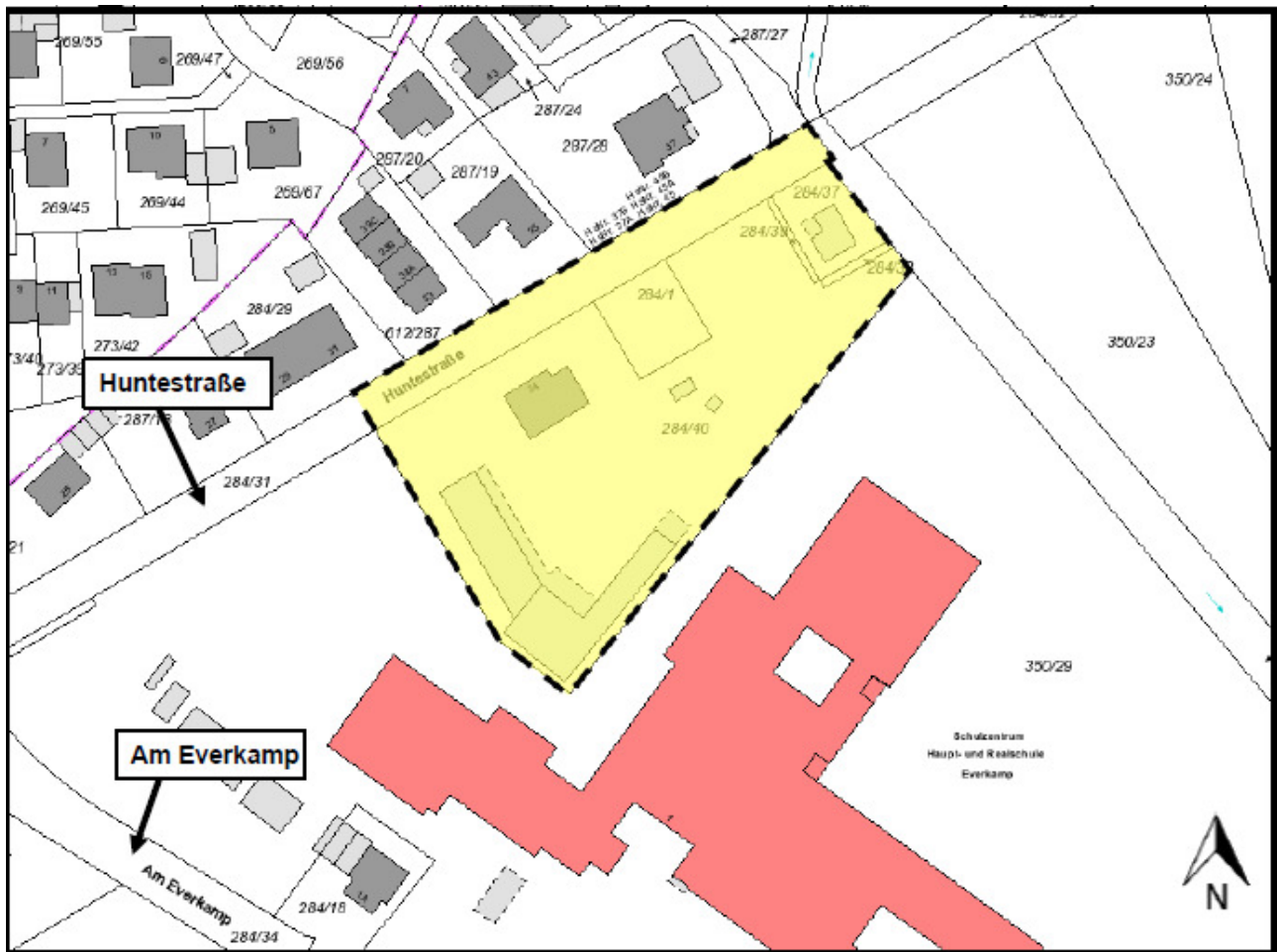
Während des o. g. Auslegungszeitraumes besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Wardenburg, den 16.11.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Huntestraße 34 – Staab“ hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Huntestraße 34 – Staab“ beschlossen. Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der Geltungsbereich (sh. gelbe Markierung) ist aus dem nachstehenden Planauszug ersichtlich:



Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, soll dieser im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden und bedarf keiner Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf der Planunterlagen kann in der Zeit vom 28.11.2022 bis 30.12.2022 auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de -> Rathaus-> Bauleitplanungen) eingesehen werden. Zusätzlich liegen die Unterlagen während des oben genannten Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Wegen der derzeitigen Schutzbestimmungen auf Grund der Corona-Pandemie ist vor Betreten des Rathauses eine Terminabstimmung wünschenswert (Tel. 04407 73165, E-Mail: bauleitplanung@wardenburg.de). Im Rathaus sind die Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Während des o. g. Auslegungszeitraumes besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

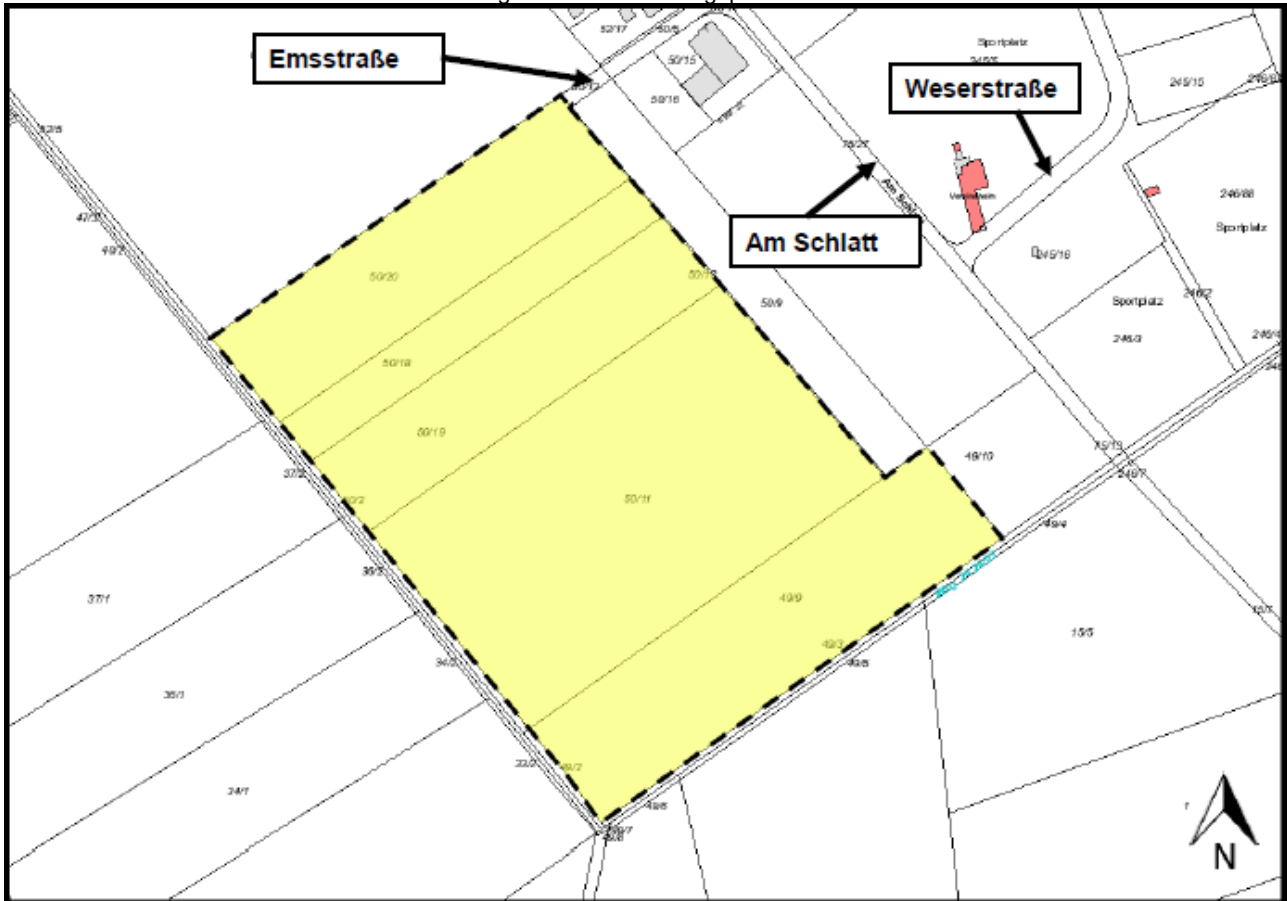
Wardenburg, den 16.11.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

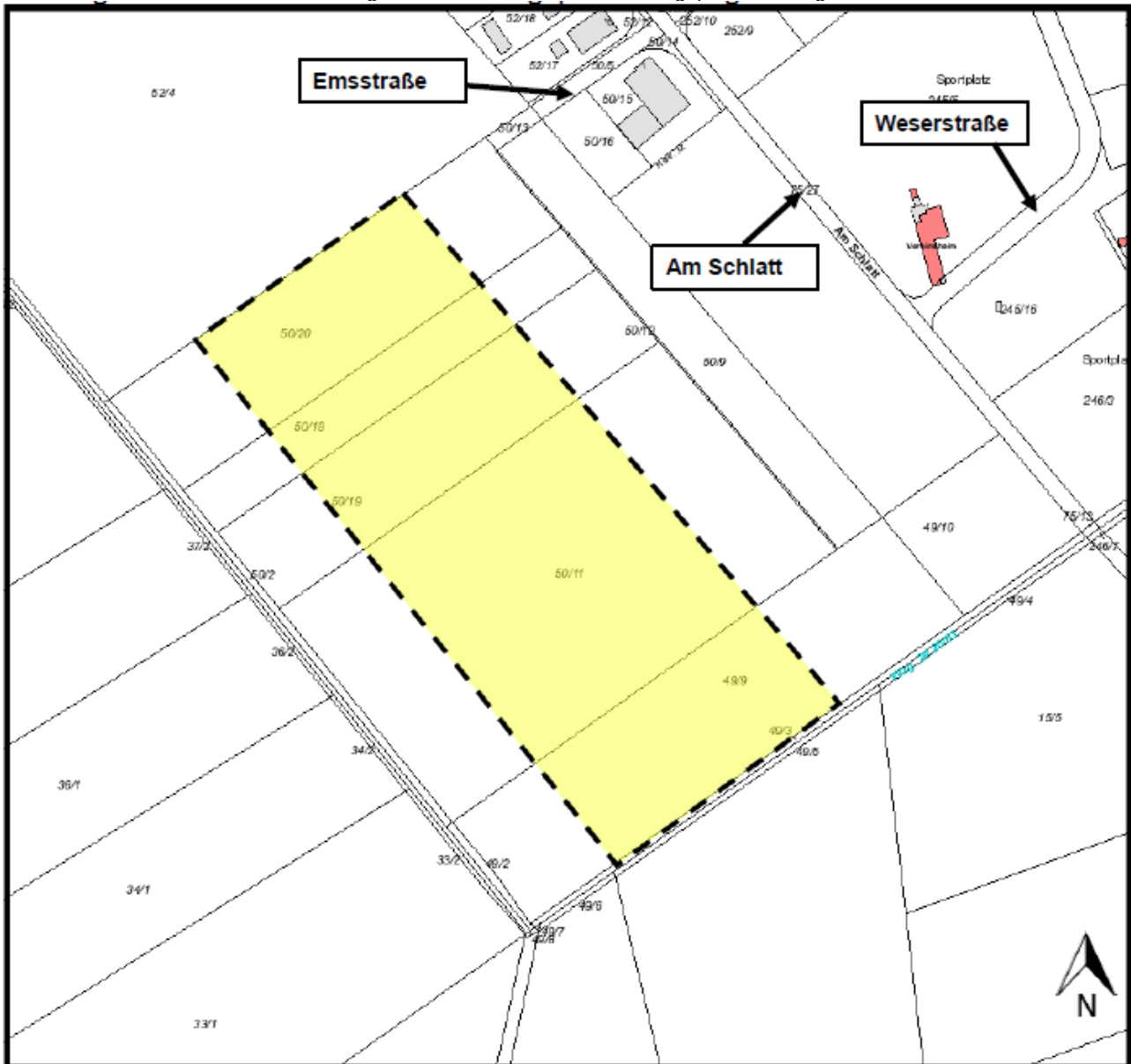
**Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Verlängerung Emsstraße“ sowie 56. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Durchführung der frühzeitigen Beteiligung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Verlängerung Emsstraße“ sowie der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung weiterer Flächen zur gewerblichen Nutzung.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 102:



Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung:



Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Vorentwurf der Planunterlagen kann in der Zeit vom 28.11.2022 bis 30.12.2022 auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de → Rathaus → Bauleitplanungen) eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen während des o. g. Zeitraums im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Wegen der derzeitigen Schutzbestimmungen auf Grund der Corona-Pandemie ist vor Betreten des Rathauses eine Terminabstimmung wünschenswert (Tel. 04407 73165, E-Mail bauleitplanung@wardenburg.de) Im Rathaus sind die Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Während des o. g. Auslegungszeitraumes besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Wardenburg, den 16.11.2022

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales
am Mittwoch, 23.11.2022 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein. Aufgrund der Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl an Zuschauenden erforderlich.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.02.2022
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Zwischenbilanz Ehrenamtsbörse
 - 3.2 Fortschreibung des Wohnraumversorgungskonzeptes
 - 3.3 Kindertagesstätten-Planungsbericht des Landkreises Oldenburg
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
5. Einwohnerfragestunde
6. Schaffung einer Stelle für mobile, aufsuchende Jugendarbeit
- Empfehlung des Präventionsrates -
7. Antrag des Trägers "Ein Weidenkörbchen für Kinder" auf Erweiterung des bestehenden Trägerschaftsvertrages und der Übernahme von Ausstattungskosten
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 17. November 2022

Reents
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bildung und
des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau
am Donnerstag, 24.11.2022 um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein. Aufgrund der Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl der Zuschauenden erforderlich.

Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
 - 2.1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bildung am 12.05.2022
 - 2.2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau am 25.08.2022
3. Berichte der Verwaltung
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
5. Einwohnerfragestunde
6. Neubau Grundschule Hundsmühlen
7. Einwohnerfragestunde
8. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 17. November 2022

Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013
10. Änderungssatzung vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandschG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wildeshausen, 03.11.2022

Stadt Wildeshausen
 Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildeshausen 2023	
1. Gebühren für Einsatzkräfte Euro/Stunde	
1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen	58,00 €
1.2 Einsatzkraft für eine Brandsicherheitswache	29,00 €
Hinzuzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstaussfall.	
2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen Euro/Stunde	
Kommandowagen	152,00 €
Einsatzleitwagen	281,00 €
Gerätewagen Logistik	474,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit Tank	580,00 €
Löschgruppenfahrzeug ohne Tank	652,00 €
Tanklöschfahrzeuge	635,00 €
Feuerwehdrehleiter	536,00 €
Rüstwagen	325,00 €
Rettungsboot	353,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge	383,00 €
Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.	
Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird eine Gebühr von 50 % der für die eingesetzten Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren erhoben.	
3. Gebühren für die Rettungs-/Einsatzgeräte Euro/Stunde	
Dekontaminations-Anlage	194,00 €
4. Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport	

Verbrauchsmaterialien werden direkt nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge, jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 7,42 % berechnet.	
5. Verpflegung	
War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.	
6. Unfugalarne	
Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.	
7. Sonstige Inanspruchnahme	
Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.	

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012
10. Änderungssatzung vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 29.11.2012 beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Gebühr beträgt:

- a) für die Straßenreinigung 0,69 EUR / m Straßenfront,
- b) für den Winterdienst 0,25 EUR / m Straßenfront.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wildeshausen, 03.11.2022

Stadt Wildeshausen
 Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am 30.11.2022 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Finanzausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
 b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
 c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht der StEM "Vor Bargloy" 2022
7. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2003
 10. Änderungssatzung

8. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (15. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (16. Änderungssatzung)
9. Doppelhaushaltsplan 2023/2024 - Haushaltslage; mündlicher Vortrag
10. Haushaltsbegleitende Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung
11. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2023
12. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen
4. Änderungssatzung
13. Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wildeshausen (Hebesatzsatzung)
2. Änderungssatzung
14. Doppelhaushaltssatzung und Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
15. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
16. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 15.11.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am 01.12.2022 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Bauausschusses mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
6. Bebauungsplan Nr. 39.12 "Gewerbegebiet Vor Lüerte"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
7. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil A, 1. Änderung
Beschluss über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB
8. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Schabböge", 8. Änderung
Beschluss über die frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB (Stadium I)
9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 "Auf dem Heem", 4. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
10. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 "Westertor/Heemstraße", 9. Änderung
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
11. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 "Beim grauen Immenthun", 3. Änderung
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
12. Zeitliche Durchfahrtsbegrenzung in der Hunte- u. Westerstraße
13. Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen
8. Änderungssatzung
14. Befreiungen/Ausnahmen nach § 31 BauGB
15. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
16. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 16.11.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
Gez.
Manfred Meyer

Zweckverband KommunalService NordWest

30. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 29.11.2022, um 17:00 Uhr, die 30. Sitzung der Verbandsversammlung im Feuerwehrhaus der Gemeinde Hude durch.

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 29. Verbandsversammlung am 16.03.2022 in der Betriebsstelle Ganderkesee
- TOP 5 Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2022 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2022
- TOP 6 Beschluss der Haushaltssatzung 2023 und des Wirtschaftsplanes 2023
- TOP 7 Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2021 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2021
- TOP 8 Berichte
- TOP 9 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 16.11.2022

Ralf Wessel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 67/22 vom Freitag, den 25. November 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden von Ersatzpersonen für den Kreistag 355

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;

13. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 a – Kirchhatten –

Bebauungsplan Nr. 69 – Hatterwüstring/Hatter Weg - 355

C. Sonstiges

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

SATZUNG ÜBER DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE HATTEN..... 357

SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG (ABGABENSATZUNG ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG) FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE HATTEN 377

Amt für regionale Landesentwicklung

Einladung zum Anhörungstermin der Flurbereinigung Fintlandsmoor 392

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinswirkungsBergV des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.11.2022 393

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ausscheiden von Ersatzpersonen für den Kreistag

Gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Frau Nicole Angele, Frau Corinna Hagen und Herr Bernhard Collin aus Hatten als Ersatzpersonen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) für den Wahlbereich 3 (Gemeinde Hatten, Gemeinde Hude) ausgeschieden sind.

Wildeshausen, den 17.11.2022

Landkreis Oldenburg

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

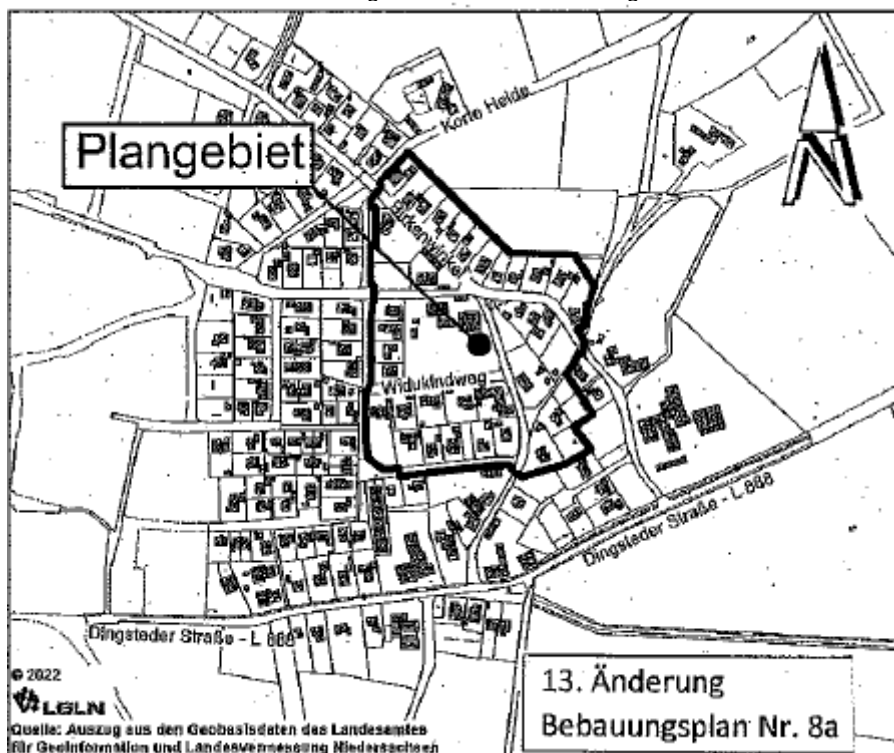
Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; 13. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 a – Kirchhatten – Bebauungsplan Nr. 69 – Hatterwüstring/Hatter Weg -

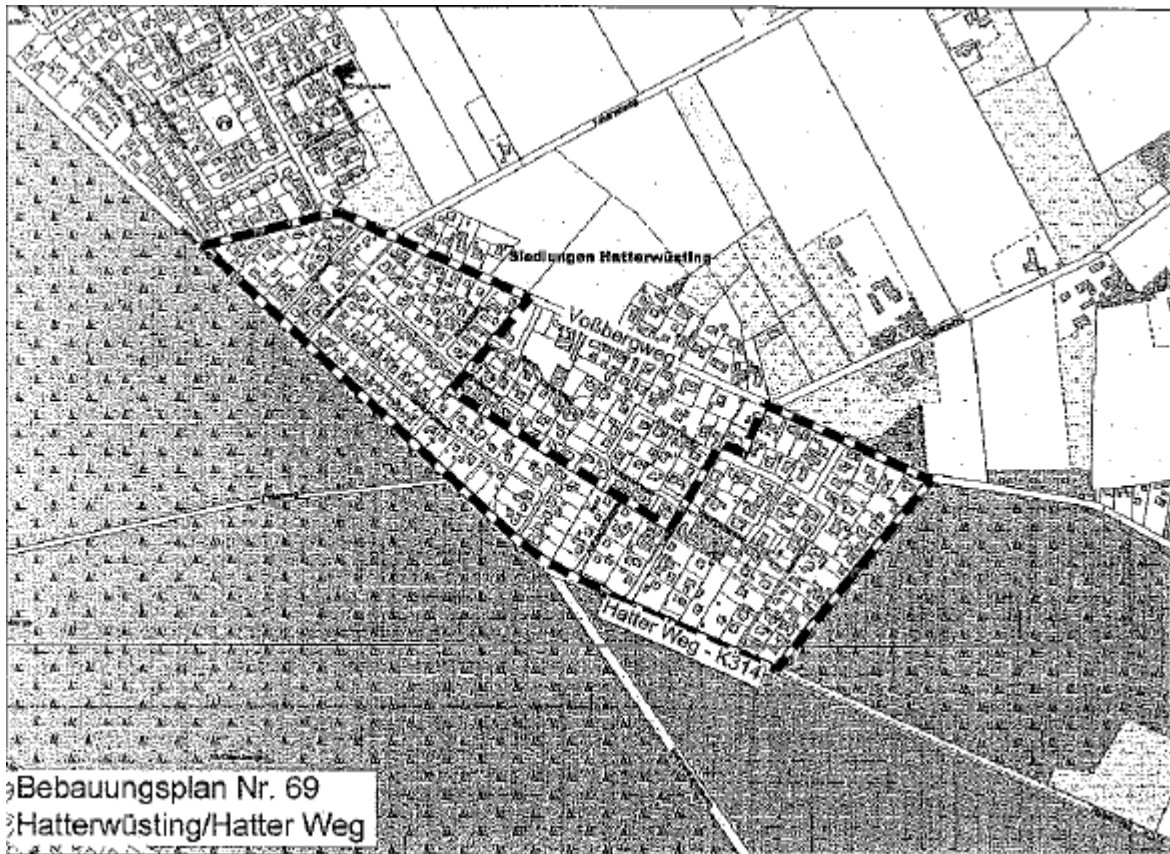
Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 31.08.2022 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a – Kirchhatten – und den Bebauungsplan Nr. 69 – Hatterwüstring/Hatter Weg - als Satzung beschlossen.

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a – Kirchhatten – und der Bebauungsplan Nr. 69 – Hatterwüstring/Hatter Weg - sowie deren Begründungen können im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus+Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a – Kirchhatten - und der Bebauungsplan Nr. 69 – Hatterwüstring/Hatter Weg - rechtsverbindlich.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.





Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 15. November 2022

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

C. Sonstiges

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

SATZUNG ÜBER DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE HATTEN

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Hatten vom 21.02.2008 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 17.09./05.11.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Hatten hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Hatten anfallenden Abwassers eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren.
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) Das Ableiten und die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers ist keine Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (7) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gehören:
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Abwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, beispielsweise Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen und nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind, sowie
 - d) alle zum Betrieb der in den lit. a) und c) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (8) Die öffentliche Einrichtung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch

die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung.

- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung, Reinigung und Versickerung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (11) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 8 und Abs. 9 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 9 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (12) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zuzuführen.

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit an einem gesammelten Fortleiten des Niederschlagswassers ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Die Berechtigung und die Verpflichtung nach Abs. 1 bestehen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflicht-

tet, das Niederschlagswasser, das auf den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit an einem gesammelten Fortleiten des Niederschlagswassers ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten und soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist dem Verband zuvor schriftlich anzuzeigen.

- (6) Soweit Grundstücke bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind und mit Erlaubnis des Verbandes Niederschlagswasser in diese einleiten, ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt an einem gesammelten Fortleiten des Niederschlagswassers ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsrecht, Unterbrechung und Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 3 bzw. § 4 besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (2) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Abwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern,
- a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach § 3 bzw. § 4 kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der

Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Abwasser darf nur über die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Der Verband kann im Einzelfall die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gestatten.
- (3) Sofern eine Trennkanalisation vorhanden ist, darf in die Kanalisation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nur Schmutzwasser eingeleitet werden, in die Kanalisation für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung nur unbelastetes Niederschlagswasser. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von belastetem Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und belastetem Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die nach der Entwässerungsgenehmigung oder, soweit diese keine diesbezüglichen Regelungen trifft, die nach den bauplanungsrechtlichen Festlegungen zulässige Einleitungsmenge überschritten wird oder wenn die Einleitungsmenge die Kapazität der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung übersteigt oder zu übersteigen droht.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (6) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;

- c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren;
- d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
- e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken;
- f) die öffentliche Sicherheit gefährden;
- g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
- h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- g) Inhalte von Chemietoiletten;
- h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
- k) radioaktive Stoffe;

- l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
 - p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter
 - aa) Temperatur: 35 °C
 - bb) pH-Wert: wenigstens 6,5
höchstens 10
 - cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l

Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.

 - dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l
- b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
- c) Kohlenwasserstoffe
 - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
 - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
 - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
- d) Organisch halogenfreie Lösemittel
- Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC

e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

aa) Arsen (As) 0,5 mg/l

bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l

cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l

ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l

hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l

ii) Selen (Se) 1,0 mg/l

jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l

kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l

mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l

nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l

pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

f) Anorganische Stoffe (gelöst)

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N)

100 mg/l ≤ 5000 EW

200 mg/l > 5000 EW

bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l

cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

dd) Fluorid (F) 50 mg/l

ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l

ff) Sulfat (SO₄) 600 mg/l

gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

hh) Sulfid (S) 2 mg/l

g) Organische Stoffe

aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

bb) Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l

cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint

h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 16 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung, die darin beschäftigten

Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 10).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 10 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung hat zu enthalten:

- a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Abwassermenge (Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056);
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb;
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Lage der Entwässerungsleitungen,
 - Materialbezeichnungen,
 - Gefälleangaben,
 - Nennweiten;

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 9 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Bei Trennkanalisation muss jedes Grundstück jeweils einen Grundstücksanschluss für Schmutzwasser und einen Grundstücksanschluss für Niederschlagswasser haben. Bei Mischkanalisation ist entsprechend den Vorgaben in der Entwässerungsgenehmigung ein einheitlicher Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen oder getrennte Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.

- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 9 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 9 und § 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen

der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe im Sinne von § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 und liegt kein Fall des § 8 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 4 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

§ 14 Fett- und Ölabscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der /die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert Q_s einschließlich aller Erschwernisfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,

- a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
 - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
 - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
 - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal, und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
- a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
 - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
 - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten KÜcheneinrichtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
 - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
 - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraf keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 13 unberührt.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Einrichtung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zu leiten.
- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom/von der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlan schlüsse undicht ist.

§ 17 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen

Zur öffentlichen Einrichtung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 bzw. § 4), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19 Zutrittsrechte

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage

genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 21 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanallbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Abwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Abwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung anschließen lässt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 6 oder § 4 Abs. 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet;
 - c) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
 - d) entgegen § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - e) entgegen § 7 oder § 8 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - f) entgegen § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
 - g) entgegen § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) entgegen § 13 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

- i) entgegen § 14 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 14 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - j) entgegen § 17 zur öffentlichen Einrichtung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - k) entgegen § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
 - l) entgegen § 19 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 10 spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besondere Regelung für die Gemeinde Hatten i. d. F. vom 01.01.2022 außer Kraft, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung regeln.

SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG (ABGABENSATZUNG ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG) FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE HATTEN

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Hatten vom 21.02.2008 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung

über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 17.09./05.11.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Hatten, hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Hatten in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
 - a) Benutzungsgebühren,
 - b) Beiträge und
 - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
- (4) Abwasser nach dieser Satzung ist Abwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Hatten.

Abschnitt II. Benutzungsgebühren

§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigen-

ständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gelangt, gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gelangt
 - a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
 - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
 - a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf

eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.

b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.

- (7) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:

50 mm: 9,75 Euro

80 mm: 24,95 Euro

100 mm: 39,00 Euro

125-150 mm: 87,75 Euro

ab 200 mm: 156,00 Euro

Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.

- (3) Die Mengengebühr beträgt 3,37 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 6 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * \text{CSB}/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

Z Starkverschmutzerzuschlag in Euro/m³,

M Mengengebühr in Euro/m³,

CSB nach Abs. 3 dieses Paragrafen ermittelter CSB-Wert (in mg/l),

x schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278),

y mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722).

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 21. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Abwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

Abschnitt III. Beiträge

§ 10 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung Beiträge in Form eines Schmutzwasserbeitrags zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung bezüglichen der Schmutzwasserbeseitigung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile

und eines Niederschlagswasserbeitrags zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Beitragspflicht für Schmutzwasser unterliegen Grundstücke, die bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Der Beitragspflicht für Niederschlagswasser unterliegen Grundstücke, die bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (4) Wird ein Grundstück bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es insoweit der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 bzw. des Abs. 3 nicht erfüllt sind.

§ 11 Beitragsmaßstab Schmutzwasser

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und

Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung bezüglich Schmutzwasser angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung bezüglich Schmutzwasser angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
- 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
- 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
- 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
- 7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 12 Beitragsmaßstab Niederschlagswasser

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze sowie Sportplätze und Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung einzuleitendes Niederschlagswasser anfällt, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ 0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt:
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - a) Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
 - b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
 - c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8
 - d) Kerngebiete 1,0
- Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 2 richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan und für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasser-relevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 1,0
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 13 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für Schmutzwasser beträgt 6,76 Euro je m² nach § 11 maßgebliche Fläche.
- (2) Der Beitragssatz für Niederschlagswasser beträgt 0,86 Euro je m² nach § 12 maßgebliche Fläche.

§ 14 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtig-te beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksan-schlusses bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) bzw. bezüglich der Niederschlags-wasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitrag) betriebsfertig hergestellt ist.

- (2) Im Falle des § 10 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) bzw. bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitrag).
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Schmutzwasserbeitrags und/oder des Niederschlagswasserbeitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 11 bis § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 18 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 22 Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
 - c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Markt 15/16
26122 Oldenburg



Oldenburg, den 15.11.2022

Einladung zum Anhörungstermin in der Flurbereinigung Fintlandsmoor

In dem Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor, Landkreis Ammerland, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), zur **Bekanntgabe des Nachtrages zum Flurbereinigungsplan und zur Anhörung eingeladen**.

Die Bekanntgabe und Anhörung finden statt am

Dienstag, dem 20.12.2022, um 15:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Torsholt, Torsholter Hauptstraße 47
26655 Westerstede/Torholt

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Versäumt ein Beteiligter den Termin

oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Der Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) in gesonderten Auskunftsterminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben. Der Auszug aus dem Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern mit der Einladung übersandt.

Den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) werden die Verfahrensergebnisse in einem Auskunftstermin am Montag, dem 19.12.2022 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Torsholt, Torsholter Hauptstraße 47, 26655 Westerstede/Torsholt erläutert. Die Nebenbeteiligten erhalten keine persönliche Einladung zu dem Auskunftstermin.

Eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes sowie einer Übersichtskarte liegt ab dem 25.11.2022 bei der Stadt Westerstede, Am Markt 2, Zimmer B2-22, 26655 Westerstede während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Brandt)

Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.11.2022

Aktenzeichen L1.5/L67934-02 18/2022-0003

Einwirkungsbereich für den Gasgewinnungsbetrieb Hengstlage im Bereich Wardenburg/Großenkneten

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV) für den in der **nachstehenden Karte** dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) für den Gasgewinnungsbetrieb Hengstlage im Bereich Wardenburg/Großenkneten ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Bergbauliche Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

Einwirkungsbereich gem. § 3 Abs. 1-3 EinwirkungsBergV
Gasgewinnungsbetrieb "Hengstlage" (Stand: 2020)



Quelle: LBEG, Referat L1.5

Hintergrundkarte: WebAtlasNI. © Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), dl-de/by-2-0, (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 68/22 vom Freitag, den 2. Dezember 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Ochtumverbandes 397

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie 397

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 398

Öffentliche Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung 399

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG (ABGABENSATZUNG ZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG) FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE GANDERKESEE 400

SATZUNG ÜBER DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE GANDERKESEE 410

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Ochtumverbandes

Auf Grund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss der Ochtumverbandes in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Ochtumverbandes vom 27.02.1964, zuletzt geändert am 15.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 (1) Ziffern 5 und 6 erhalten folgenden Wortlaut:

5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung

6. die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen

2. § 34 (1) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Beitragspflicht für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet mit Grundflächen beteiligt sind. Außerdem werden bebaute Grundstücke für je 10.000 M Friedensbrandkassenwert (1914) wie 1 ha Grundfläche veranlagt.

Für die Unterhaltung der Verbandsgewässer dritter Ordnung werden drei Beitragsabteilungen gebildet. Eine Beitragsabteilung besteht aus dem Gebiet der ehemaligen Delmenhorster Wasseracht, der ehemaligen Stenumer Wasseracht und der ehemaligen Stedinger Sielacht (Beitragsabteilung 1), die zweite Beitragsabteilung aus den ehemals in der Unterhaltungspflicht der Stadt Delmenhorst befindlichen Gewässer (Beitragsabteilung 2) und die dritte Beitragsabteilung aus dem übrigen Verbandsgebiet (Beitragsabteilung 3). Hinsichtlich der Beitragspflicht gelten für die Beitragsabteilungen 1 und 3 die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Beitragspflicht in der Beitragsabteilung 2 bestimmt sich anhand der tatsächlich entstandenen Kosten, die ausschließlich von der Stadt Delmenhorst getragen werden.

Für den Ausbau von Gewässern zweiter oder dritter Ordnung sind die vorteilhabenden Flächen zu Sonderbeiträgen heranzuziehen, wobei sich der Beitrag nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend verteilt.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 11.11.2022

(Gerold Schnier)
Verbandsvorsteher

(Matthias Stöver)
Geschäftsführer

Genehmigung der Satzung

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Wildeshausen, den 25.11.2022

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

Dr. Christian Pundt
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie
am Donnerstag, 08.12.2022 um 17:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Die Sitzung findet für die Ausschussmitglieder als Hybrid-Sitzung statt. Presse und Zuschauende finden sich bitte am Sitzungsort ein. Aufgrund der Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl an Zuschauenden erforderlich.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Berichte der Verwaltung
- 2.1 Grundwasserentnahme Hegeler Wald
hier: Offener Brief der FDP/FWG Gruppe an die VWG
- 2.2 Diverse Flyer inklusive Saatentüten für Blühwiesen
- 2.3 Flyer Insektenhotel
- 2.4 Flyer Solar- und Gründachkataster
- 2.5 Öffentlichkeitsarbeit Solar- und Gründachkataster
- 2.6 Sachstand Umrüstung Straßenbeleuchtung
3. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
4. Einwohnerfragestunde
5. Grundwasserproblematik, Wassermanagement
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 30.06.2021
Zurückstellung in der Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie am 13.10.2021 (TOP 7.)
6. Haushalt 2023
hier: Antrag der Gruppe FDP/FWG vom 27.10.2022 - Erstellung einer Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen
7. Antrag der SPD-Fraktion zur Abwassernutzung der Kläranlage Tungeln
8. BW 24 Postwegbrücke über den Querkanal
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 30. November 2022

Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 15.12.2022 um 17:00 Uhr findet in der Gaststätte Schönherr, Dügstrup 8, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 22.09.2022
6. Beteiligung an der VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 06.10.2022
7. Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Wildeshausen
Antrag der CDW-Fraktion vom 07.06.2022
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 08.12.2022
8. Sanierung des Wildeshäuser Freibades
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2022
9. Förderung von Mini-Photovoltaikanlagen
Antrag der UWG-Fraktion vom 17.10.2022
10. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2003
10. Änderungssatzung
11. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (15. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (16. Änderungssatzung)
12. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2023

13. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen
4. Änderungssatzung
- Dieser Tagesordnungspunkt wird auf Plattdeutsch abgehalten -
14. Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wildeshausen (Hebesatzsatzung)
2. Änderungssatzung
15. Bebauungsplan Nr. 39.12 "Gewerbegebiet Vor Lüerte"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
16. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 "Auf dem Heem", 4. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
17. Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen
8. Änderungssatzung
18. Liveübertragung und Aufzeichnungen von Sitzungen; Beschluss des Rates vom
15.04.2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wildeshausen vom
15.05.2021;
4. Änderungssatzung
19. Informationszentrum UZW / Nachnutzung der Immobilie "Alte Feuerwache"
Antrag gem. § 72 NKomVG vom 17.10.2022 und Anträge der CDU-Fraktion vom 17.10.2022 u. 25.10.2022
20. Haushaltsbegleitende Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung
21. Doppelhaushaltssatzung und Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
22. Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung zur Gewährung von
Leistungsprämien
Vorlagen
23. Abberufung von Frau Claudia Gladen aus dem Schulausschuss
Antrag der UWG-Fraktion vom 02.11.2022
24. Neubesetzung der Fachausschüsse und des Hauptausschusses
Antrag der CDW-Fraktion vom 20.11.2022
25. Niederlegung des Ratsmandates von Frau Ulrike Berg
26. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des neuen Ratsmitgliedes gemäß § 43 und 60 des Niedersächsischen Kom-
munalverfassungsgesetzes
27. Neubesetzung der Ausschüsse im Rat der Stadt Wildeshausen
28. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
29. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
30. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
31. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 30.11.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinsk

Öffentliche Bekanntmachung

Am 15.12.2022 um 16:30 Uhr findet in der Gaststätte Schönherr, Düngstrup 8, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Beirates
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Vorstandes
5. Logo der Nieberding-Stiftung
Ergebnis der Arbeitsgruppe
6. Jahresabschluss 2021 der Nieberding-Stiftung
7. Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2023
8. Doppelhaushaltsplan 2023/2024 der Nieberding-Stiftung

Wildeshausen, 30.11.2022

Nieberding-Stiftung
Der Vorstand
Jens Kuraschinsk

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG (ABGABENSATZUNG ZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG) FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE GANDERKESEE

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Ganderkesee vom 22.04.2005 sowie der Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 20.07./26.07.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Ganderkesee hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
 - a) Benutzungsgebühren,
 - b) Beiträge und
 - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee.

Abschnitt II. Benutzungsgebühren

§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu ent-sorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigen-ständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserver-sorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Fe-rien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Ein-richtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Ku-bikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gilt die durch eine Schmutzwas-sermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwasser-messeinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt
 - a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwasser-mengen, und
 - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grund-stück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ge-langt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuwei-sen:
 - a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechs-

lung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.

b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.

- (7) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:

50 mm: 9,75 Euro

80 mm: 24,95 Euro

100 mm: 39,00 Euro

125-150 mm: 87,75 Euro

ab 200 mm: 156,00 Euro

Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.

- (3) Die Mengengebühr beträgt 2,05 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 6 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * CSB/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

- Z Starkverschmutzerzuschlag in €/m³,
M Mengengebühr in €/m³,
CSB nach Abs. 3 dieses Paragrafen ermittelter CSB-Wert (in mg/l),
x schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278),
y mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722).

§ 7 Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 7. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

Abschnitt III. Beiträge

§ 11 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

§ 12 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In

tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosszahl im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen

Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
 7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 13 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,90 Euro je m² nach § 12 maßgebliche Fläche.

§ 14 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 18 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 22 Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,

- b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messseinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
- c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
- d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

SATZUNG ÜBER DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE GANDERKESEE

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Ganderkesee vom 22.04.2005 sowie der Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 20./26.07.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Ganderkesee hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
 - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der

Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und

Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.

- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
 - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese

über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.

- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
 - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
 - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
 - h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
 - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;

- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - g) Inhalte von Chemietoiletten;
 - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
 - k) radioaktive Stoffe;
 - l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
 - p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter
 - aa) Temperatur: 35 °C
 - bb) pH-Wert: wenigstens 6,5
höchstens 10
 - cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l
Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.
 - dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l
 - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
 - c) Kohlenwasserstoffe
 - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
 - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l

- cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
- d) Organisch halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC
- e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
 - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
 - mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
 - nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l
 - pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserab-
leitung und -reinigung auftreten.
- f) Anorganische Stoffe (gelöst)
- aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N)
100 mg/l ≤ 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW
 - bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l
 - cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
 - dd) Fluorid (F) 50 mg/l
 - ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
 - ff) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 - gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
 - hh) Sulfid (S) 2 mg/l
- g) Organische Stoffe
- aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
 - bb) Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l
 - cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer
mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

- h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986)
100 mg/l
- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).

- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:
 - a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,

- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
- Lage der Entwässerungsleitungen,
 - Materialbezeichnungen,
 - Gefälleangaben,
 - Nennweiten;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.

- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

§ 12 Fett- und Ölabscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert Q_s einschließlich aller Erschwerungsfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.

- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825- 2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
- a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
 - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
 - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
 - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
- a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
 - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
 - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten KÜcheneinrichtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
 - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
 - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraf keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.

- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.
- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlan schlüsse undicht ist.

§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Zutrittsrecht

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
 - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
 - e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besondere Regelung für die Gemeinde Ganderkeseer i. d. F. vom 01.01.2022 außer Kraft, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 69/22 vom Freitag, den 9. Dezember 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg	428
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH.....	428
Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2023	429

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Dünsen -Hebesatzsatzung.....	429
---	-----

Gemeinde Wardenburg

7. Sitzung des Rates.....	430
---------------------------	-----

Stadt Wildeshausen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister	431
--	-----

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG (ABGABENSATZUNG DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG)	431
---	-----

SATZUNG ÜBER DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES.....	439
--	-----

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes KommunalService NordWest	461
--	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 13. Dezember 2022, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 11.10.2022 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Stephan Möller
- 4 Neubesetzung des Kreisausschusses
- 5 Neubesetzung von Kreistagsausschüssen und Vertretungen
- 6 Abfallgebühren im Landkreis Oldenburg ab 2023
- 7 Neubenennung von Vertretungen
- 8 Kreiswaldbrandbeauftragte
- 9 Pflegeportal Weser-Ems; Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle
- 10 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2023
- 11 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 12 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 13 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 02.12.2022

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 14.03.2022, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum März 2022 -abgeschlossen am 14.03.2022) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2021 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 29.06.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2021 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 25.11.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2023

Die Jägerprüfung 2023 im Landkreis Oldenburg beginnt am 31.03.2023 und endet am 18.04.2023. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Anmeldungen sind bis zum 21.12.2022 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 30.11.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Dünsen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 29.11.2022 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die Satzung vom 01. Januar 2013 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Dünsen, den 29. November 2022

Bürgermeister
(Post)

Gemeinde Wardenburg

7. Sitzung des Rates

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

7. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 15.12.2022 um 17:00 Uhr
im Wardenburger Hof, Oldenburger Straße 255, 26203 Wardenburg

Aufgrund der Pandemie-Situation ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Anzahl der Zuschauenden erforderlich.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.09.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg
5. 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wardenburg
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigung)
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
8. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung - Entleerung Kleinkläranlagen
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
- 9.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen
- 9.1.1 Zuschussantrag des Vereins "Alte Ziegelei Westerholt e.V."
- 9.1.2 Zuschuss Volkshochschule
- 9.1.3 Zuschuss Tourist-Information
- 9.1.4 Förderung Nachfolge Kinderarztpraxis
- 9.2 Sonstige Anträge
- 9.2.1 Schaffung einer Stelle für mobile, aufsuchende Jugendarbeit - Empfehlung des Präventionsrates -
- 9.2.2 Haushalt 2023
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.09.2022 - Überarbeitung der Machbarkeitsstudie Photovoltaik und Umsetzung der Installation von Solaranlagen in 3 Stufen
- 9.2.3 Haushalt 2023
hier: Antrag der Fraktion 90/Die Grünen vom 12.09.2022 - Einstellung eines Klimamanagers/einer Klimaschutzmanagerin für die Gemeinde Wardenburg
- 9.3 5-Jahresplan der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg
- 9.4 Neugestaltung der Umkleide-/Sanitärbereiche im Feuerwehrhaus Wardenburg
Hier: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- 9.5 Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung
- 9.6 Beschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW 1) für die Ortsfeuerwehr Wardenburg
hier: Wirtschaftlichkeitsberechnung
- 9.7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
Schlussabstimmung
10. Bebauungsplan Nr. 96 "Westerholt - Dynapac" sowie 52. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Satzungs- und Feststellungsbeschluss
11. Bauleitplanverfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 (Gewerbegebiet nördl. Diedrich-Dannemann-Straße)
hier: Einstellung des Verfahrens
12. Annahme einer Spende des Ortsvereines Südmoslesfehn
13. Einwohnerfragestunde
14. Anfragen und Anregungen
15. Mitteilungen an den Rat
- 15.1 Mitteilungen des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter
- 15.1.1 Unterrichtung über Eilentscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 15.2 Mitteilungen der Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder
16. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt

Wardenburg, 8. Dezember 2022

Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Nach den § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 – 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG), welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz:

1. An das Bundesamt für Wehrverwaltung:
Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.
Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächst folgenden Jahr volljährig werden.
2. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaft.
3. An Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften).
4. An Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).
5. An Adressbuchverlage (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei ihrer Gemeinde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Wildeshausen, 01.12.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG (ABGABENSATZUNG DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der **Anlage** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.
- (6) Die in der Satzung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen von dem an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Als Abfuhr in diesem Sinne gelten auch durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge.

§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und ein Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gelten die bei der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage gemessenen Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen bestehen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 81,62 Euro.
- (2) Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 163,24 Euro. Dies gilt nur, soweit die Abfuhr zu dieser Zeit durch den/die Grundstückseigentümer/in veranlasst wurde; anderenfalls bemisst sich die Grundgebühr nach Abs. 1.
- (3) Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,17 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 49,02 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

§ 6 Beginn der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Im Falle von § 3 Satz 2 entsteht die Gebührenpflicht mit der vorzeitigen Beendigung der Abfuhr.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren Gebührenpflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung des Gebührenbescheides benennen.

§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Gebühren maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11 Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
- b) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021

Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappelh	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappelh durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022.
Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkese	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkese durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021

Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021
Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021

Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022
Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003 Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021
Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001 Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenent-	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021

	wässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	
--	---	--

SATZUNG ÜBER DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und seinen Verbandsmitgliedern über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß **Anlage** zu dieser Satzung hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der in der Anlage genannten Gemeinden und Städten anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.

- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Die in dieser Satzung genannte **Anlage** ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Entsorgung des Inhalts mobiler Toiletten (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) ist keine Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung.
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei dem Verband und dessen Beauftragten.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes auf dem Grundstück dienen.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, soweit kein Recht und keine Pflicht zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestehen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles in einer abflusslosen Sammelgrube anfallende Schmutzwasser bzw. allen in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (5) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (6) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
 - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Schmutzwasser und in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser in unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen.
- (4) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- a) die zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
- d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- e) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
- g) die öffentliche Sicherheit gefährden,
- h) das in der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
- i) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - g) Inhalte von Chemietoiletten;
 - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser;
 - j) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - k) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
 - l) radioaktive Stoffe;
 - m) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - n) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - o) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - p) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
 - q) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser bzw. im in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser sowie in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm – insbesondere aus Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur

eingeleitet werden, wenn es/er die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

a) Allgemeine Parameter:

aa) Temperatur: 35° C

bb) pH-Wert: wenigstens: 6,5

höchstens: 10,0

b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l

c) Kohlenwasserstoffe:

aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l

bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l

cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l

d) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

aa) Arsen (As) 0,5 mg/l

bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l

cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l

ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l

hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l

ii) Selen (Se) 1,0 mg/l

jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l

kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l

mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l

nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l

e) Anorganische Stoffe (gelöst)

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) mit 100 mg/l

bb) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

cc) Sulfid (S) 2 mg/l

f) Organische Stoffe

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 13 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.

- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7 Pflicht zur Anzeige der Entwässerung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen der Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisses des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen ebenfalls einer Anzeige.
- (2) Anzeigen nach Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümer/in in Textform vorzunehmen.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes untersagen, wenn die angezeigte Entwässerung nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Entwässerungsanzeige gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Vor Ablauf von drei Monaten nach der Entwässerungsanzeige darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

§ 8 Anforderungen an die Entwässerungsanzeige

- (1) Die Entwässerungsanzeige ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist die Entwässerungsanzeige drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist die Entwässerungsanzeige mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
- Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahrts- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug

- d) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebs, dessen Schmutzwasser bzw. in einer Kleinkläranlage anfallender Schlamm eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers bzw. des voraussichtlich in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlammes je nach Menge und Beschaffenheit;

- e) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers bzw. des in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlammes,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlamm, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für die Anzeige von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, deren Inhalt der Nachweispflicht als Abfall gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegt, werden vom Verband nicht entleert.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder auf dessen Grundlage erlassener Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entleerung desinfizieren zu lassen.

§ 10 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom Verband oder durch von ihm Beauftragte entleert. Mehrkammerabsetzgruben müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert werden. Mehrkammerausfaulgruben müssen mindestens im zweijährigen Abstand entleert werden. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband rechtzeitig – mindestens drei Wochen vorher – anzuzeigen.
- (2) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 11 Besondere Regelungen für Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (4) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 12 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser bzw. der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.

- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser bzw. in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

§ 13 Fett- und Ölabscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Die Ermittlung der Nenngröße der Abscheider kann auch nach Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert Q_s einschließlich aller Erschwernisfaktoren. Bei Änderungen an den vorhandenen, abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
- a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion durchführen zu lassen;
 - b) die Generalinspektion/Inbetriebnahmeprüfung des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
 - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;

- d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
- a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
 - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
 - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen die Nenngroße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngroße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
 - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
 - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraf keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 12 unberührt.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser bzw. den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen

Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.

- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sich erheblich ändern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Zutrittsrechte

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

§ 18 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (7) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
 - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - d) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt;
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 die Entleerung behindert;
 - f) entgegen § 10 Abs. 1 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - g) entgegen § 11 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - h) entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 13 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 13 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Anzeigen der Entwässerung gelten als Entwässerungsanzeigen im Sinne dieser Satzung.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist die Entwässerungsanzeige gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besonderen Regelungen für die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Gemeinden und Städte in der jeweils zuletzt geltenden Fassung außer Kraft, soweit sie die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

Anlage

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021

Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappeln	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022.
Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021

Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021
Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022

Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022
Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003 Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021

Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001 Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.11.2022 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2021 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 gemäß Jahresabschlussbericht vom 27.04.2022, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH vom 22.09.2022 und dem Vermerk des RPA Ganderkesee vom 12.10.2022 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2021 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 12.12. bis 30.12.2022 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 05.12.2022

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 70/22 vom Freitag, den 16. Dezember 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schabböge“, 8. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit an dem Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB 464

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil A, 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist (BauGB) und Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ... 465

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 9. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist (BauGB) und Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB 466

Gemeinde Dötlingen

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) in der Gemeinde Dötlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)..... 467

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2013..... 467

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 15.12.1994..... 468

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Gemeinde Prinzhöfte

Satzung der Gemeinde Prinzhöfte über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 5 „Windpark Simmerhausen / Kein Henstedt“ 468

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

SATZUNG ÜBER DIE ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES 469

SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)..... 476

Anlage zu den Versorgungsbedingungen

Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser 487

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Hagel-Aumühle“

Gemeinde Großenkneten und Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg 489

Naturschutzstiftung Landkreis Oldenburg

Jahresabschlüsse der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für die Haushaltsjahre 2018 - 2020 490

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

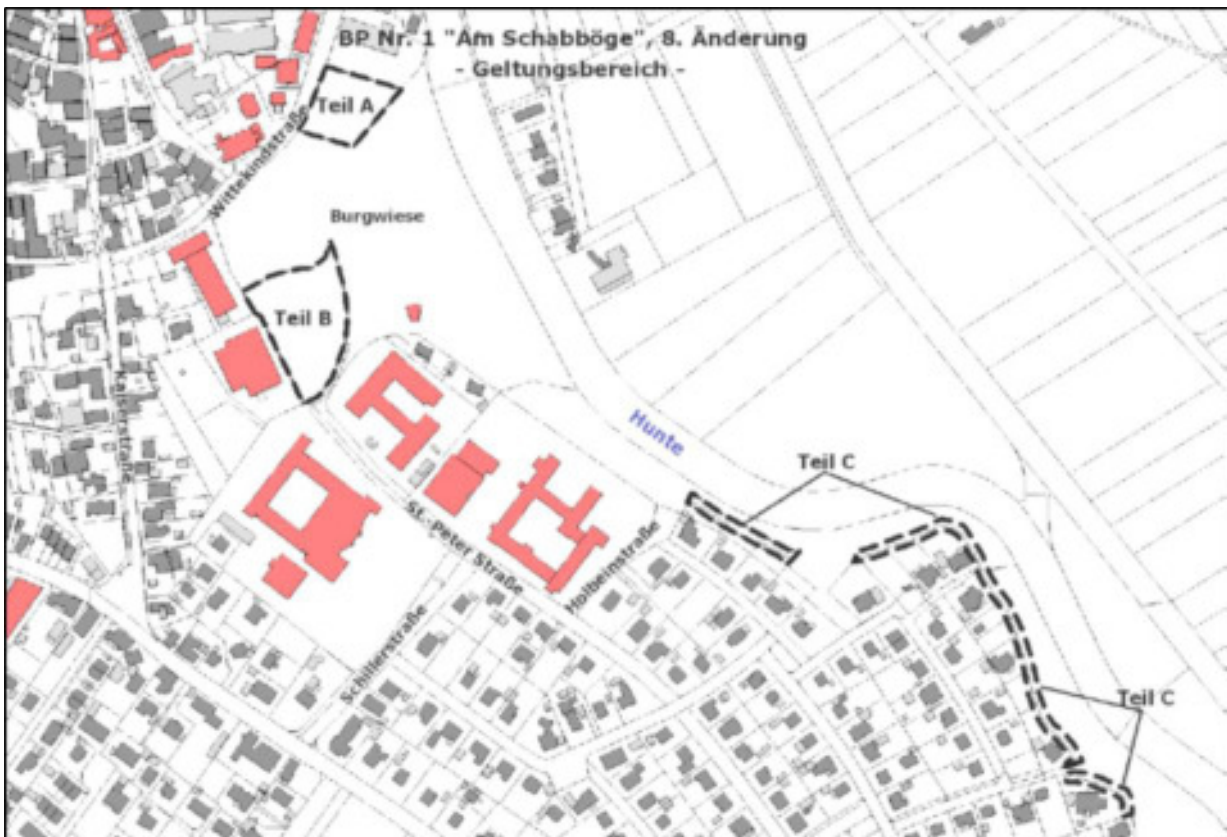
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schabböge“, 8. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit an dem Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 30.06.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schabböge“, 8. Änderung aufzustellen. Am 08.12.2022 hat das Gremium den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB an diesem Bauleitplanverfahren gefasst.

Die Stadt Wildeshausen beabsichtigt, in der als „Burgwiese“ bezeichneten öffentlichen Grünfläche einen neuen Kinderspielplatz und einen Multifunktionsplatz zu errichten. Durch Festsetzung der jeweiligen Zweckbestimmung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Des Weiteren sollen die im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft und zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgesetzten Pflanzgebote von den privaten Grünflächen auf die vorgelagerten öffentlichen Flächen an der Abbruchkante verschoben werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Schabböge“, 8. Änderung, Teilbereiche A, B, und C



Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Begründung liegen in der Zeit **vom 27.12.2022 bis 27.01.2023** im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 12.12.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)
gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil A, 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist (BauGB) und Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Am 09.12.2021 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil A, 1. Änderung aufzustellen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil A, 1. Änderung:



Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan wurde eine fünf Meter tiefe Fläche als Grünfläche festgesetzt, auf der eine Wallhecke anzulegen ist. Durch Festsetzung als nicht überbaubare allgemeine Wohnbaufläche soll dieser 300 Quadratmeter große Bereich zukünftig gärtnerisch genutzt werden können und auch die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ermöglicht werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.12.2022 wird in der Zeit **vom 27.12.2022 bis zum 27.01.2023** die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB an dem Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Die Entwurfsunterlagen werden in dieser Zeit im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu der genannten Planung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil A, 1. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 wird nicht durchgeführt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird ebenfalls abgesehen.

Wildeshausen, 12.12.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 9. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist (BauGB) und Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Am 30.06.2022 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 9. Änderung aufzustellen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 9. Änderung:



Im Bereich der Kleinen Wallstraße an der Ecke zur Kaiserstraße befindet sich ein Parkplatz, dessen Fläche, im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist. Durch Festsetzung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ soll das Planungsrecht an die tatsächlich ausgeübte Nutzungsart angepasst werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.12.2022 wird in der Zeit **vom 27.12.2022 bis zum 27.01.2023** die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB an dem Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Die Entwurfsunterlagen werden in dieser Zeit im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu der genannten Planung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Westertor/Heemstraße“, 9. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 wird nicht durchgeführt. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird ebenfalls abgesehen.

Wildeshausen, 12.12.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
(L. S.)
gez. Jens Kuraschinski

Gemeinde Dötlingen

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) in der Gemeinde Dötlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Abwassergebühr beträgt 3,52 Euro pro cbm.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neerstedt, den 15.12.2022
Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin

Antje Oltmanns

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 15.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin liegen in der Zeit vom 19.12.2022 bis einschließlich 28.12.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neerstedt, den 16.12.2022

Antje Oltmanns
-Bürgermeisterin-

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 15.12.1994

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers 39,69 Euro.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 115,42 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neerstedt, den 15.12.2022
Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin

Antje Oltmanns

Gemeinde Prinzhöfte

Satzung der Gemeinde Prinzhöfte über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 5 „Windpark Simmerhausen / Kein Henstedt“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck

Der Rat der Gemeinde Prinzhöfte hat am 17.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Simmerhausen / Klein Henstedt“ beschlossen. Die Veränderungssperre ist ein Instrument der Bauleitplanung und dient der Absicherung der Planungsziele.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Simmerhausen / Klein Henstedt“. Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesautobahn 1, im Bereich zwischen den Ortsteilen Simmerhausen und Klein Henstedt.

§ 3

Inhalt

(1) Zur Sicherung der Planung dürfen im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2)

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Prinzhöfte, den 07.12.2022

Gemeinde Prinzhöfte

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Lange

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Veränderungssperre kann gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Fachbereich 4 –, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, eingesehen und es kann über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 08:00 - 12:00 Uhr, montags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung möglich.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

SATZUNG ÜBER DIE ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die

Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für

- a) Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung),
- b) Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung),

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn das Schmutzwasser

- a) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird oder
- b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe für Kleineinleitungen wird nach der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner berechnet. Maßgeblich ist die Hälfte der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Hauptsitz gemeldeten Personen. Der Abgabensatz ergibt sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.

(2) Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.

§ 3 Abgabepflichtige

(1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig der/die Eigentümer/in des Grundstücks, von dem Schmutzwasser eingeleitet wird, im Zeitpunkt der Einleitung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die

Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer/innen Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.

- (2) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde als Einleiter bezeichnet wird.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums, sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.
- (2) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde gegeben ist.

§ 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Abgabe wird am 30.01. für das vorhergehende Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Auskunftspflichten

Der/die Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappeln	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021

Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022
Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkese	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkese durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021

Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021
Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021

Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022
Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003 Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021
Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001 Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021

SATZUNG DES OLDENBURGISCH-OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der **Anlage** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit die Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren vom Kostenschuldner zu zahlen.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die an den Verband gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- a) mündliche Auskünfte,

- b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - d) Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- a) Portokosten für Zustellungen und Nachnahmen,
 - b) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
 - c) Leistungen von Sachverständigen und Sachverständigengebühren,
 - d) in Anspruch genommene Fremdleistungen,
 - e) bei Verwaltungstätigkeiten entstehende Reisekosten,
 - f) Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

h) Kosten der Ermittlung von Anschriften,

i) Kosten der Beschaffung öffentlicher Urkunden und der Erstellung von Abschriften.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

(1) Die Kosten werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der die Kostenschuld übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kostentarif

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
1	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Antrag	127,00 €	127,00 €
2	Erteilung einer Genehmigung für die Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Antrag	94,00 €	327,00 €
3	Festsetzung niedriger Einleitungswerte für die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Antrag	94,00 €	327,00 €
4	Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung unter Einhaltung abweichender Einleitungsbedingungen, soweit keine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 2 oder 3 erhoben wird	Antrag	94,00 €	327,00 €
5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben durch den OOWV zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung	Vorgang	124,00 €	124,00 €
6	Entnahme von Abwasserproben durch den OOWV zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung	Vorgang	76,00 €	76,00 €
7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben durch externe Labore zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung	Vorgang	17,00 € zzgl. Auslagenerstattung	17,00 € zzgl. Auslagenerstattung

8	Untersuchung von Abwasserproben durch externe Labore zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung, einer Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung oder einer Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	Vorgang	17,00 € zzgl. Auslagenerstattung	17,00 € zzgl. Auslagenerstattung
9	Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen	Antrag	12,00 €	12,00 €
10	Übersendung einer Bescheidkopie über den Postweg	Vorgang	18,00 €	18,00 €
11	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Antrag	80,00 €	80,00 €
12	Genehmigung für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung	Antrag	94,00 €	327,00 €
13	Genehmigung für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung	Antrag	95,00 €	330,00 €
14	Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung	Antrag	276,00 €	276,00 €
15	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung keine Anwendung	Vorgang	36,00 €	1291,00 €

findet und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist			
---	--	--	--

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Baltrum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Baltrum durch den OOWV vom 11.10.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.10.2000, unterzeichnet am 15.07./19.07.2021
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021

Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappel'n	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappel'n durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Dornum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dornum durch den OOWV vom 29.10.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.10.2001, unterzeichnet am 30.03./07.04.2021
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022
Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021

Gemeinde Großheide	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großheide durch den OOWV vom 19.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2002, unterzeichnet am 19.07./26.07.2021
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Hinte	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hinte durch den OOWV vom 22.12.1999	Begleitvereinbarung zur Mitgliedschaft im OOWV vom 04.07./07.07.2022
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Ihlow	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ihlow durch den OOWV vom 21.01.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.01.2008, unterzeichnet am 20.05./16.09.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021

Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Spiekeroog	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog durch den OOWV vom 16.04.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.04.2003, unterzeichnet am 19.04./26.04.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021

<p>Gemeinde Südbrookmerland</p>	<p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002</p>	<p>Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022</p>
<p>Stadt Twistringen</p>	<p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003.</p> <p>Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007</p>	<p>Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021</p>
<p>Stadt Varel</p>	<p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006</p>	<p>Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021</p>
<p>Gemeinde Wangerland</p>	<p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001.</p> <p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020</p>	<p>Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021</p>
<p>Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre</p>	<p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre durch den OOWV vom 18.12.2000</p>	<p>Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 18.12.2000, unterzeichnet am 30.04./18.05.2021</p>

Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2023

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

Netto € 7% MwSt. €	Brutto €
1,10/m ³ 0,08	1,18/m³

In besonderen Fällen kann der OOWV Mindestabnahmemengen und/oder weitere Regelungen vereinbaren.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

	Netto € 7% MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl. 5,68 0,40	6,08
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV	mtl. 5,68 0,40	6,08
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl. 11,53 0,81	12,34
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:		
50 mm	mtl. 8,88 0,62	9,50
80 mm	mtl. 22,72 1,59	24,31
100 mm	mtl. 35,50 2,49	37,99
125 mm bis 150 mm	mtl. 67,12 4,70	71,82
200 mm	mtl. 142,00 9,94	151,94

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich die Grundgebühr nach Ziffer b) berechnet.

Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw.

Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen etc..

3. Wasserzählermiete

Absatz gestrichen

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) Sicherheitsbetrag (Kaution)	1.000,00	-	1.000,00

...

c) Trinkwasserpreis pro entnommenen m ³	1,53	0,11	1,64
--	------	------	-------------

...

§ 3 Baukostenzuschuss

...

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
1. für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes (bis zu einer Nennweite von 40 mm einschließlich)	720,55	50,44	770,99

2. für den Anschluss eines Gebäudes im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV (bis zu einer Nennweite von 40 mm einschließlich) mit einer wirtschaftlichen Einheit	720,55	50,44	770,99
--	--------	-------	---------------

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet	360,27	25,22	385,49
--	--------	-------	---------------

3. für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes oder eines Gebäudes im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine Nennweite von			
50 mm erforderlich wird	1.125,86	78,81	1.204,67
80 mm erforderlich wird	2.882,20	201,75	3.083,95

100 mm erforderlich wird	4.503,44	315,24	4.818,68
125 mm erforderlich wird	7.036,62	492,56	7.529,18
150 mm erforderlich wird	10.132,73	709,29	10.842,02
200 mm erforderlich wird	28.146,48	1.970,25	30.116,73
Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet	360,27	25,22	385,49

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen:

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
bis DN 50 mm			
Anschlusslänge bis einschl. 50 m	755,98	52,92	808,90
Anschlusslänge über 50 m bis 100 m	1.321,63	92,51	1.414,14
Der Meterpreis für die über 100 m hinausgehende Anschlusslänge beträgt bis DN 50 mm	10,00	0,70	10,70

...

2. Für den Einbau weiterer, vom OOWV nicht vorgesehener Wasserzähler betragen die Einbaukosten je Wasserzähler:

Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
286,56	20,06	306,62

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2022 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2023 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

1.

www.oowv.de

Telefon 04401 / 916-0

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Anordnungsbeschluss im freiwilligen Landtauschverfahren „Hagel-Aumühle“ Gemeinde Großenkneten und Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „Hagel-Aumühle“ wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 und 2 FlurbG angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Oldenburg, Gemeinde Großenkneten:

2. Gemarkung Großenkneten Flur 18 Flurstück 31/1

Landkreis Oldenburg, Stadt Wildeshausen:

3. Gemarkung Wildeshausen Flur 24 Flurstück 17/1

4.

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des ArL abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des „Freiwilligen Landtausches“ am 10.11.2022 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg beantragt.

Durch das Tauschverfahren werden Flurstücke zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengelegt.

Dieses führt zu einer Optimierung der Bewirtschaftungsbedingungen und dient der Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur. Darüber hinaus unterstützt das Verfahren die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege (§ 103 a Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg Widerspruch erhoben werden.

5.

6. Hinweis:

7. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird dieser Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

8.

9. Im Auftrage

(Oltmanns)

(L.S.)

Naturschutzstiftung Landkreis Oldenburg

Jahresabschlüsse der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für die Haushaltsjahre 2018 - 2020

Das Kuratorium der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg hat in seinen Sitzungen vom 29. September 2022 sowie 6. Dezember 2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 beschlossen und dem Geschäftsführer für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse inklusive Rechenschaftsberichten sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 liegen in der Zeit vom 19.12.2022 bis 30.12.2022 in Zimmer 150 der Geschäftsführung der Naturschutzstiftung im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 08.12.2022

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg

gez. Michael Feiner (Kuratoriumsvorsitzender)
gez. Georg Schinnerer (Geschäftsführer)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 71/22 vom Mittwoch, den 21. Dezember 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (21/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza 493

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (21/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg ist in der Gemeinde Garrel am 20.12.2022 in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch im Landkreis Cloppenburg berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschlussüberwachungszone auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

A. Festlegung einer Anschlussüberwachungszone:

Um die Schutzzone im Landkreis Cloppenburg wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt. Da die obige Überwachungszone das Gebiet des Landkreises Oldenburg berührt, wird für den Landkreis Oldenburg die

Anschlussüberwachungszone 2 (Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)

eingerrichtet.

Die Überwachungszone ist in der Kartenanlage als blauer Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: **52.950081, 8.005787** mit einem Radius von 10 Kilometern.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel,
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - c. Eier,
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 20.12.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu

halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburg-kreis.de mitzuteilen.
5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
7. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Untersagung der Teilausstallung

In der Überwachungszone ist die Teilausstallung untersagt.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.12.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. und B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohem Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Anschlussüberwachungszone bleibt ausdrücklich bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* in die Entscheidung einbezogen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

zu C.:

Die Teilausstellung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein Vorgreifen dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass der aktuelle Geflügelpestausbuch, wie schon in vergangenen Geflügelpestgeschehen im Landkreis Oldenburg, zu weiteren Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza führen kann. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass befallenen Tiere ebenfalls getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden müssten. In der Folge würde dies zu enormen wirtschaftlichen Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe führen. Wir halten es daher für erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstellung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung - insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren. Wir haben hierbei die Vor- und Nachteile zwischen der Fortführung oder Untersagung der Teilausstellung miteinander abgewogen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer Untersagung einer Teilausstellung das betriebliche Interesse an einer Fortführung überwiegt.

zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive und schnelle Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter E. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier

durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme der Veröffentlichung mittels Allgemeinverfügung ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen. Eine Einzelbekanntgabe wäre auch im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 21.12.2022
Im Auftrage

gez.

Dr. Carsten Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen*:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

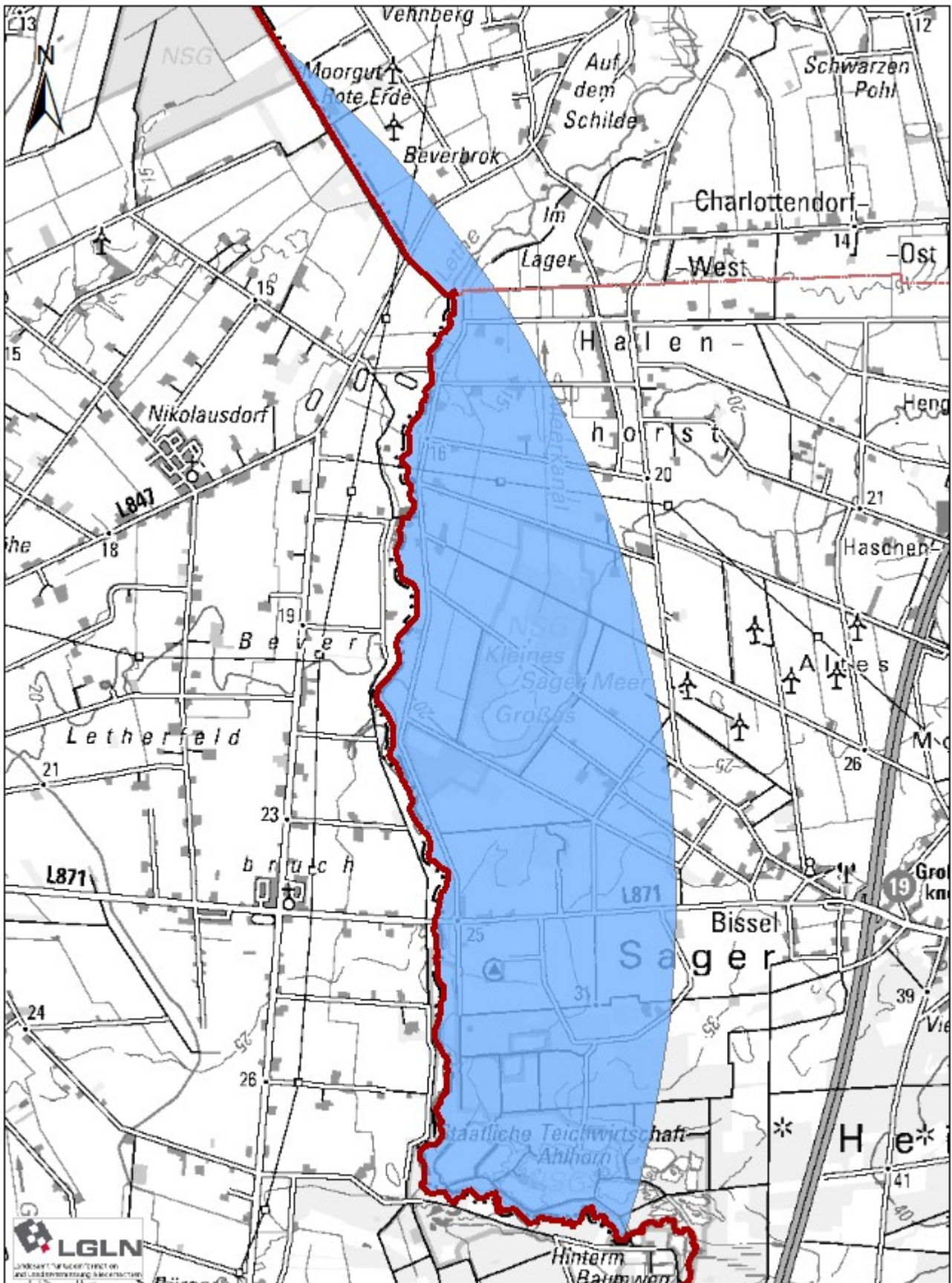
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“ oder unter dem unten stehenden Link in diesem Dokument.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do:	08:00 – 15:00 Uhr
Fr:	08:00 – 12:00 Uhr



Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -

Veterinäramt

Geflügelpest

Darstellung der Anschlussüberwachungszone 2
(Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor,
Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)

Legende

- Anschlussüberwachungszone 2 (Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenzen

Maßstab 1:50.000

Wildeshausen, 21.12.2022

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 72/22 vom Freitag, den 23. Dezember 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	502
Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg	508
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (22/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza	508

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Ganderkesee</i>	
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige	509
Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee	509
<i>Samtgemeinde Harpstedt</i>	
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Harpstedt	512
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Harpstedt	513
Satzung der Gemeinde Prinzhöfte über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 5 „Windpark Simmerhausen / Kein Henstedt“	513
Satzung zur 39. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt	515
Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nicht hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Harpstedt	515
<i>Gemeinde Wardenburg</i>	
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wardenburg	515

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.....	516
17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung	516
<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen vom 15.10.2015	517
Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)	
10. Änderungssatzung vom 16.12.2022	517
Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006	
15. Änderungssatzung vom 16.12.2022	520
Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006	
16. Änderungssatzung vom 16.12.2022	520
Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Wildeshausen.....	521
Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen 8. Änderungssatzung vom 19.12.2022	521
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 der Nieberding-Stiftung	522

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (22/2022) zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Im Landkreis Cloppenburg ist in der Gemeinde Garrel am 23.12.2022 in einem Nutzgeflügelbestand ein weiterer Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch im Landkreis Cloppenburg berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschlussüberwachungszone auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

A. Festlegung einer Anschlussüberwachungszone:

Um die Schutzzone im Landkreis Cloppenburg wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt. Da die obige Überwachungszone das Gebiet des Landkreises Oldenburg berührt, wird für den Landkreis Oldenburg die

Anschlussüberwachungszone 3 (Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)

eingerrichtet.

Die Anschlussüberwachungszone 2 (Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche) wird mit Ablauf des 23.12.2022 aufgehoben.

Die Überwachungszone ist in der Kartenanlage als blauer Kreis dargestellt. Der Messpunkt ist der Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten: **52.952180, 8.012273** mit einem Radius von 10 Kilometern.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel,
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - c. Eier,
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 20.12.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch oder per Mail unter veterinaeramt@oldenburgkreis.de mitzuteilen.
5. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
7. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Untersagung der Teilausstallung

In der Überwachungszone ist die Teilausstallung untersagt.

D. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.12.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. und B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohem Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Garrel im Landkreis Cloppenburg wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Anschlussüberwachungszone bleibt ausdrücklich bestehen, bis die jeweilige Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone haben wir das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* in die Entscheidung einbezogen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

zu C.:

Die Teilausstallung bzw. das sogenannte „Vorgreifen“ stellt eine verbreitete Praktik dar, um Geflügelbestände im Laufe des Aufwachsens zu reduzieren, um den Tieren innerhalb der Ställe mehr Fläche einzuräumen. Notwendig ist ein Vorgreifen dann, wenn in Mastställen aufgrund des Wachstums der eingestellten Tiere die Grundfläche pro Tier zu vergrößern ist.

Mit jedem Kontakt zu Geflügel innerhalb der Überwachungszone steigt die Gefahr der Kontamination des Bestandes mit dem Virus der hochpathogenen aviären Influenza, für das jedes Geflügel hochempfindlich ist. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass der aktuelle Geflügelpestausbuch, wie schon in vergangenen Geflügelpestgeschehen im Landkreis Oldenburg, zu weiteren Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza führen kann. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass befallenen Tiere ebenfalls getötet und die bestehenden Restriktionszonen ausgeweitet werden müssten. In der Folge würde dies zu enormen wirtschaftlichen Einschränkungen zahlreicher weiterer Betriebe führen. Wir halten es daher für erforderlich und angemessen, den Zugang zu Mastbetrieben zu beschränken und eine Teilausstallung nicht weiter zuzulassen. Geflügelbestände innerhalb der festgesetzten Restriktionszonen sind - nach vorheriger Genehmigung - insofern ausschließlich vollständig zu leeren, um den Geflügelbestand zu minimieren. Wir haben hierbei die Vor- und Nachteile zwischen der Fortführung oder Untersagung der Teilausstallung miteinander abgewogen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse an einer Untersagung einer Teilausstallung das betriebliche Interesse an einer Fortführung überwiegt.

zu D.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive und schnelle Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden und begründet insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu E.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter E. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG und des § 2 Abs. 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden und die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, hier

durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 4 auf eine Anhörung verzichtet werden kann, da die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Von dieser Möglichkeit haben wir hier Gebrauch gemacht. Die Maßnahme der Veröffentlichung mittels Allgemeinverfügung ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Ein anderes milderes Mittel ist (leider) nicht ersichtlich, um eine effektive Seuchenbekämpfung, gerade hier mit Blick auf die hochansteckende und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest, sicherzustellen. Eine Einzelbekanntgabe wäre auch im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Wildeshausen, den 23.12.2022
Im Auftrage

gez.

Dr. Carsten Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen*:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

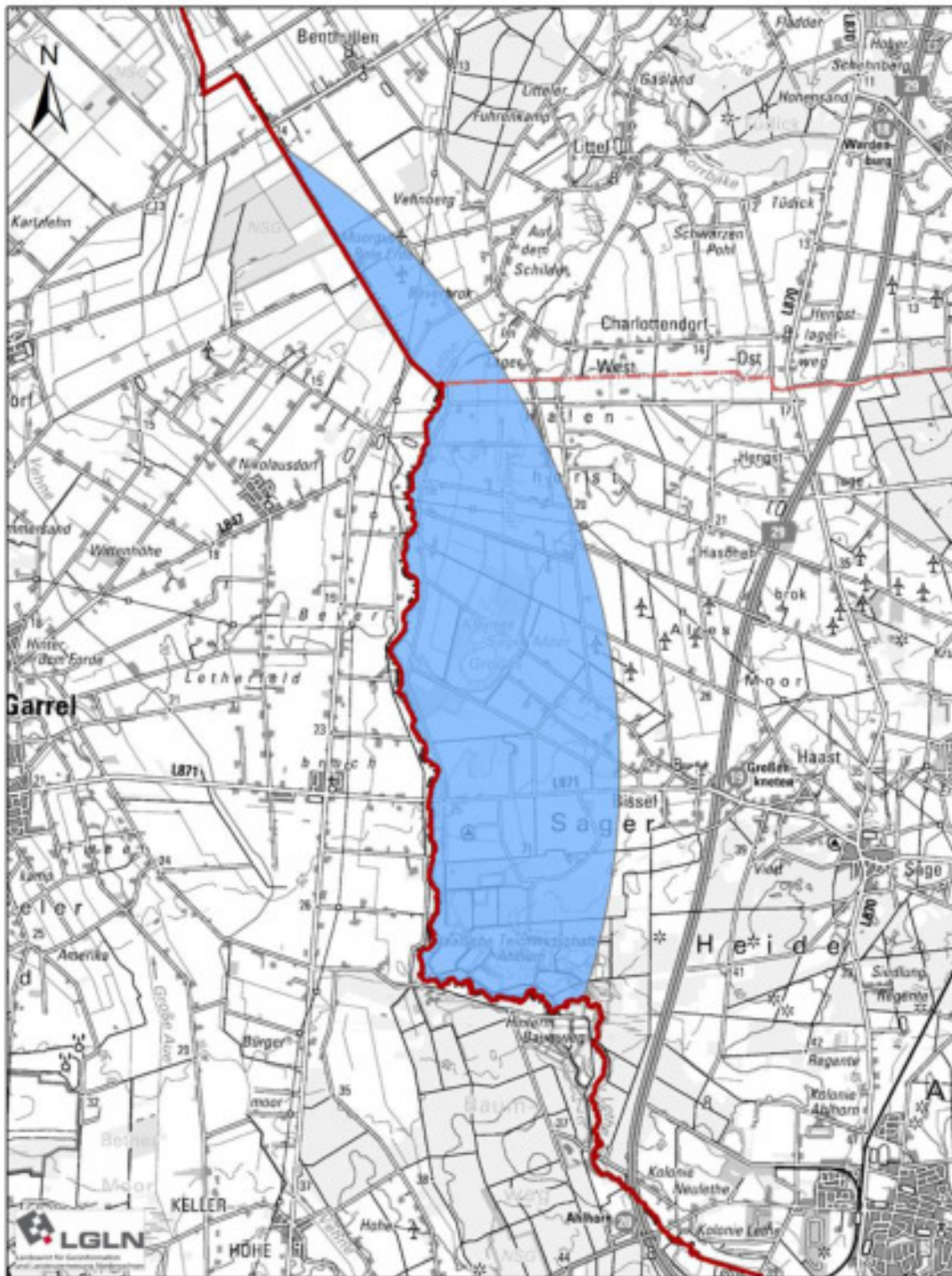
Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“ oder unter dem unten stehenden Link in diesem Dokument.

[Interaktive Karte Geflügelpest](#)

Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der Telefonnummer 04431 – 85 789 ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den folgenden Geschäftszeiten eingerichtet.

Mo-Do: 08:00 – 15:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr



<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> — Landkreisgrenze Anschlussüberwachungszone 3 (Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche) --- Gemeindegrenzen 	 <p>Landkreis Oldenburg - Der Landrat -</p> <p>Veterinäramt</p>	
	<p>Geflügelpest</p> <p>Darstellung der Anschlussüberwachungszone 3 (Beverbruch, Hinterm Moor, Heumoor, Großer Sand, Ahlhorner Fischteiche)</p>	
	<p>Maßstab 1:75.000</p>	<p>Wildeshausen, 23.12.2022</p>

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das unten genannte Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.11.3 Spalte 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung ist erkennbar nur auf die Prüfung ausgelegt, ob eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen zu befürchten ist. Dazu soll diese Prüfung nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ausdrücklich überschlägig und in zwei Stufen durchgeführt werden.

Antragsteller

Andre Seeger, Goosthöhe 3, 26197 Großenkneten

Vorhaben

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Sauen und Mastschweinen (geschlossenes System) durch den Neubau eines Auslaufes auf Stroh an das Stallgebäude Nr. 1a, Änderung der Aufstallung im Gebäude Nr. 1b (58 Sauen, 10 Jungsau, 1 Eber), Änderung der Aufstallung im Stallgebäude Nr. 1c (32 Sauen), Erweiterung des Ferkelaufzuchtstalles Nr. 1d um 172 Tierplätze (8-28 kg), Neubau eines Auslaufes auf Stroh an das Stallgebäude Nr. 1d, Änderung der Aufstallung im Stallgebäude Nr. 1e (50 Sauen), Stilllegung des Stallgebäudes Nr. 2, teilweise Stilllegung des Stallgebäudes Nr. 3, Neubau des Abferkelstalles Nr. 4 mit 48 Abferkelplätzen, Neubau von Ausläufen aus Stroh an den Mastschweinstall Nr. 5, Neubau des Güllehochbehälters Nr. 6

Standort

Großenkneten, Goosthöhe 3
Flur 40 ; Flurstück 127/5

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls konnte eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht festgestellt werden. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Bereits die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da weder FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens (1.000 m) liegen. Dasselbe gilt für Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler. Wasserrechtlich ist ebenfalls keine Betroffenheit gegeben, weil in nächster Nähe kein Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder ein ähnliches Gebiet liegt, an das wasserrechtlich besondere Anforderungen gestellt werden. Des Weiteren liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Da die Nutzung eines Bestandsgebäudes geändert wird, sind auch denkmalrechtliche Belange nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 23.12.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
- Bauordnungsamt -

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg

Mit Feststellungsbeschluss des Kreistages am 13.12.2022 ist der bisherige Kreistagsabgeordnete Stephan Möller aus dem Kreistag ausgeschieden. Der Kreiswahlleiter hat festgestellt, dass der Kreistagssitz auf den Ersatzbewerber Herrn Jonas Hanke übergeht.

Wildeshausen, 13.12.2022

Ralf Wiechmann
Stellv. Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Aufwandsentschädigungen für die Bezirksvorstehenden

Die Bezirksvorstehenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € pro Kalenderjahr.

Sollte der Orts- und Heimatverein die Aufgaben eines oder mehrerer Bezirksvorstehenden übernehmen, erhält der Orts- und Heimatverein die in Satz 1 genannte Aufwandsentschädigung.

Bei Beginn / Ende der Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres wird die Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat der Tätigkeit anteilig gezahlt.

Die jährliche Aufwandsentschädigung wird nachträglich am 15. Januar des darauffolgenden Jahres fällig.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ganderkesee, 23.12.2022

Gemeinde Ganderkesee
Der Bürgermeister
Ralf Wessel

Hauptsatzung der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Beamte auf Zeit
- § 4 Verwaltungsausschuss
- § 5 Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 6 Wertgrenzen
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Bekanntmachungen
- § 9 Einwohnerversammlungen
- § 10 Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher
- § 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates
- § 12 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik
- § 13 Anregungen und Beschwerden an den Rat
- § 14 Inkrafttreten der Hauptsatzung

§ 1 Name

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Ganderkesee".

- Nach § 14 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (nachfolgend: NKomVG) hat sie die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Wappen. Es zeigt eine silberne – weiße – sich umschauende und im Flug niederlassende Gans, darunter einen silbernen – weißen – Mauerstein auf einem Schildgrund, der von Blau, einem goldenen – gelben – Balken und Rot geteilt ist.
- Die Gemeinde Ganderkesee führt eine Flagge. Die Flagge zeigt das Gemeindewappen mittig auf einem Tuch, das längsseitig in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte blau ist.
- Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Ganderkesee".
- Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3 Beamte auf Zeit

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt §§ 40 f. NKomVG entsprechend.

§ 5 Vertreterin oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Wertgrenzen

- Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

in Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 25.000,00 €
Verwaltungsausschuss	über 25.000,00 € bis 250.000,00 €
Rat	über 250.000,00 €

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 25.000,00 €
Verwaltungsausschuss	über 25.000,00 € bis 50.000,00 €
Rat	über 50.000,00 €

- Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € nicht übersteigt.

§ 7 Zuständigkeiten

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die ihr oder ihm nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- Die Zuständigkeit bei Vergaben
 - von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
bis 500.000,00 €
 - von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
bis 500.000,00 €
 - von Aufträgen an freiberuflich Tätige (z.B. Architekten, Ingenieure,
die nach der Honorarordnung (HOAI)) abrechnen
bis 50.000,00 €

wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

- Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Angelegenheiten übertragen:

- auf den Verwaltungsausschuss
Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 BBesG.
- auf die Bürgermeisterin oder auf den Bürgermeister
 - Die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 BBesG
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschl. Vergütungsgruppe EG 9 TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) bzw. S14 (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst)

- Bewährungsaufstieg und Zulagengewährung bei Beschäftigten
- Regelungen zu Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe)
- Entscheidung über die Ehrung bei Dienstjubiläen von Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe)
- Versetzung von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn (unabhängig von der Besoldungsgruppe).

§ 8 Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – auf der Homepage des Landkreis Oldenburg im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt eine Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Ganderkesee.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer in der gleichen Ausgabe des Amtsblattes hingewiesen.
3. Sonstige Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne des § 59 Abs. 5 NKomVG) erfolgen im Delmenhorster Kreisblatt, in der Nordwest-Zeitung und im Weser-Kurier. Zusätzlich findet eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreis Oldenburg nach Absatz 1 statt. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Ziffer 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes oder für die Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig werden. Die Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher werden vom Rat bestellt. Näheres wird in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen darf die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Die Verwaltung macht von ihr angefertigte Film- und Tonaufnahmen unverzüglich nach Genehmigung des Protokolls der aufgenommenen Sitzung nicht mehr öffentlich zugänglich.
4. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
5. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

1. Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme wesentlich erschweren:
 - a. Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen)
 - b. ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheiten
 - c. Katastrophenfälle und außergewöhnliche Ereignisse i.S.v. § 1 Abs. 2 und 3 NKatSG
 - d. Pandemien und epidemische Lagen nach dem Infektionsschutzgesetz – insbesondere, wenn ein erhöhtes Infektionsgeschehen innerhalb des Landkreis Oldenburg festgestellt wurde.

Die Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden in der Ladung angeordnet. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zu 72 Stunden vor der Sitzung textförmlich anzuzeigen.

2. Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig. Sofern eine Wahl nach § 67 NKomVG oder geheime Abstimmung in einer Sitzung nach Abs. 1 beantragt wird, ist dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu verschieben.
3. Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für öffentliche Sitzungen des Rates der Gemeinde Ganderkesee sowie für Gremiensitzungen, bei denen eine namentliche Benennung und Vertretung von Ratsfrauen und Ratsherren erfolgt ist.

§ 13 Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG („Antrag“) von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern sind bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
3. Die Beratung eines Antrages ist abzulehnen, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
4. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist oder für die der Rat sich gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG die Beschlussfassung vorbehalten hat.
5. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 14 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. Mai 2001 mit ihren Änderungen vom 16. Dezember 2005, 14. Dezember 2006 und 16. Dezember 2013 außer Kraft.

Ganderkesee, den 16. Dezember 2022

Gemeinde Ganderkesee

Ralf Wessel
Bürgermeister

Samtgemeinde Harpstedt

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 71 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung

(1) Für notwendige Fahrten in Ausübung ihres Mandats innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und die sonstigen Mitglieder in den Ratsausschüssen bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

(2) Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des / der Samtgemeindebürgermeisters / Samtgemeindebürgermeisterin. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Harpstedt, 15.12.2022

Yves Nagel
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

(3) Bei vom Samtgemeindebürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Harpstedt, 15.12.2022

Yves Nagel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Prinzhöfte über den Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 5 „Windpark Simmerhausen / Kein Henstedt „

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck

Der Rat der Gemeinde Prinzhöfte hat am 17.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Simmerhausen / Klein Henstedt“ beschlossen. Die Veränderungssperre ist ein Instrument der Bauleitplanung und dient der Absicherung der Planungsziele.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Windpark Simmerhausen / Klein Henstedt“. Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesautobahn 1, im Bereich zwischen den Ortsteilen Simmerhausen und Klein Henstedt.

§ 3

Inhalt

(1) Zur Sicherung der Planung dürfen im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) 1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem

Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Prinzhöfte, den 07.12.2022

Gemeinde Prinzhöfte

Der Bürgermeister

In Vertretung

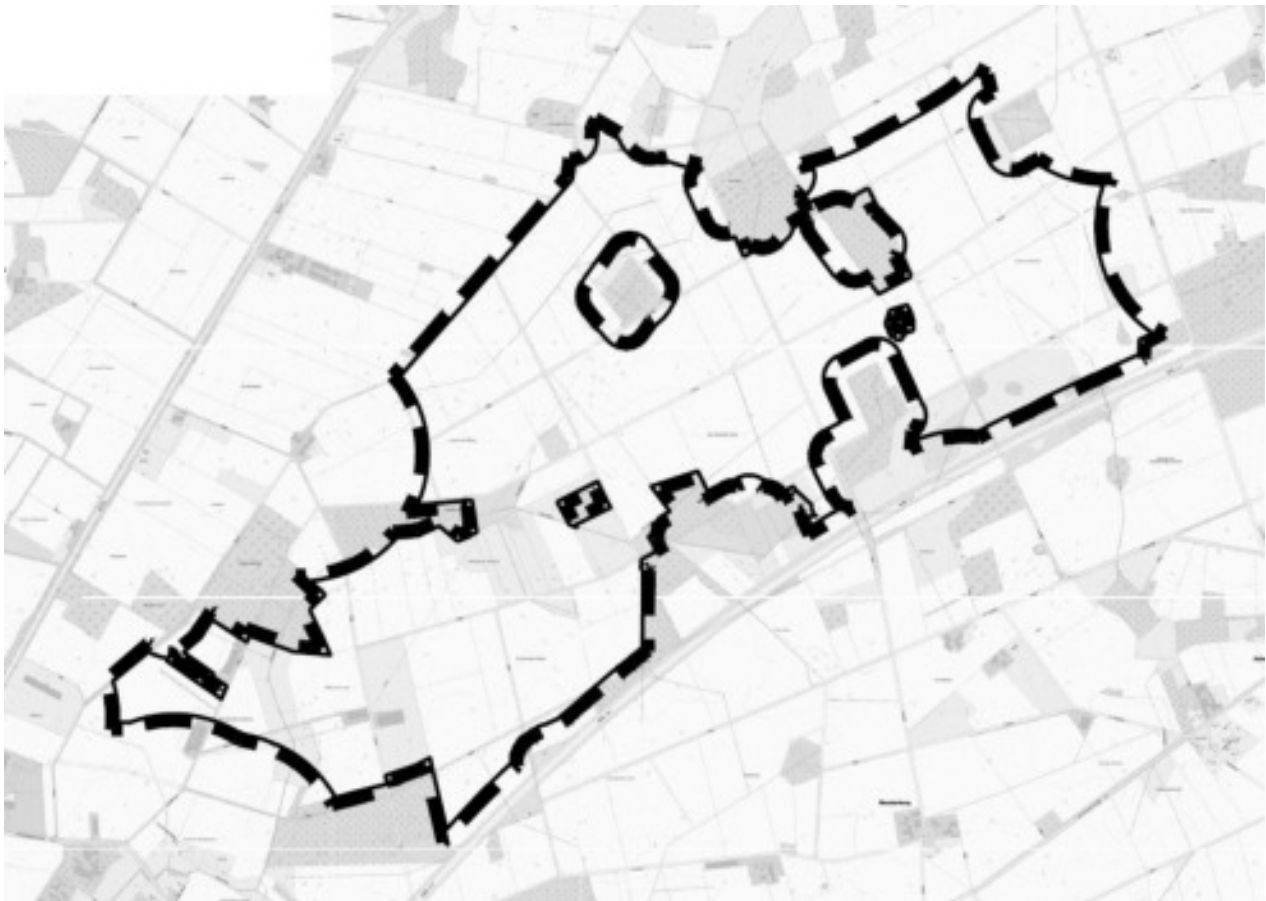
gez. Lange

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Veränderungssperre kann gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Fachbereich 4 –, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, eingesehen und es kann über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 08:00 - 12:00 Uhr, montags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung möglich.

Anlage:



Satzung zur 39. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2022 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

27243 Harpstedt, 15.12.2022

(Nagel)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nicht hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Harpstedt beschäftigt eine nicht hauptberuflich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung, Abberufung

Der Rat regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Harpstedt gemäß § 8 Absatz 2 NKomVG.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

(1) Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem § 9 Absätze 2 – 7 NKomVG.

§ 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Bestellung einer Frauenbeauftragten vom 29.09.2003 außer Kraft.

Harpstedt, 20.12.2022

SAMTGEMEINDE HARPSTEDT

(Nagel)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wardenburg

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017,

121), geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nachstehenden Vorschriften der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wardenburg vom 03.06.1999 in der Fassung vom 04.08.2000 werden wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 entfällt.

§ 4 entfällt.

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen verändert sich entsprechend.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wardenburg, 15.12.2022

Gemeinde Wardenburg

**Christoph Reents
Bürgermeister**

23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588, des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NW G) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 578) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 49,81 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 74,50 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wardenburg, 15.12.2022

Gemeinde Wardenburg

**Christoph Reents
Bürgermeister**

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 588), des § 5 des

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 16.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 911), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 16.12.2021 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,84 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Wardenburg, 15.12.2022

Gemeinde Wardenburg

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen vom 15.10.2015

4. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Absatz 5 und 6 beträgt der Steuersatz 26 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wildeshausen, 16.12.2022

(L.S.)

gez.

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

10. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 18.12.2003 beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofsgebäude

1.1	Benutzung der Leichenhalle	35,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	216,00 €

1.3	Benutzung des Aufbahrungsraumes	31,00 €
2.	Grabgebühren	
2.1	Reihengrabstätten	
2.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)	170,00 €
2.2	Wahlgrabstätten	
2.2.1	Wahlgrab mit einer Grabstelle	711,00 €
2.2.2	Wahlgrab je weitere Grabstelle	711,00 €
2.2.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle und Jahr	siehe Anlage 1
2.2.4	Urnenwahlgrabstätte	650,00 €
2.2.5	Verlängerung der Nutzungszeit je Urnenwahlgrabstätte und Jahr	siehe Anlage 1
2.3	Urnenfeld	
2.3.1	Anonyme Urnengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	700,00 €
2.4	Urnengarten	
2.4.1	Urnengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand) zzgl. Gebühr für die Stelen-Inschrift aus Bronze pro Buchstaben/Ziffer inkl. Montage	800,00 € 24,50 €
2.5	Reihengrabstellen im Erdbegräbnisfeld	
2.5.1	Anonyme Reihengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	700,00 €
2.6	Naturnahe Urnenbeisetzungen im „Urnenwäldchen“	
2.6.1	Urnengrabstelle am „Gemeinschaftsbaum“ (inkl. Pflegeaufwand und Plakette aus Bronze)	2.600,00 €
2.6.2	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle am „Gemeinschaftsbaum“	siehe Anlage 1
2.7	Gemeinschaftsgrabanlagen	
2.7.1	Grabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage „Bi mi to huus“ (inkl. Bepflanzung, Pflegeaufwand und Grabsteininschrift)	4.000,00 €
2.7.2	Zusätzliche Urnengrabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage „Bi mi to huus“ (inkl. Bepflanzung, Pflegeaufwand und Grabsteinschrift)	2.000,00 €
2.7.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage	siehe Anlage 1
3.	Bestattungskosten	
3.1	Ausheben und Schließen eines Grabes	
3.1.1	für eine Sargbeisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	498,00 €
3.1.2	für eine Sargbeisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.127,00 €
3.1.3	für eine Urnenbeisetzung	439,00 €
3.2	Freilegung und Ausgrabung	
3.2.1	Umbettung einer Leiche (Ausgrabung und Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofes)	1.850,00 €
3.2.2	Ausbettung einer Leiche (Ausgrabung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	900,00 €
3.2.3	Einbettung einer Leiche (Wiederbeisetzung von einem anderen Friedhof)	900,00 €
3.2.4	Umbettung einer Urne (Ausgrabung und Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofes)	750,00 €
3.2.5	Ausbettung einer Urne (Ausgrabung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	375,00 €
3.2.6	Einbettung einer Urne (Wiederbeisetzung von einem anderen Friedhof)	375,00 €

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wildeshausen, 01.12.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

**Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

10. Änderungssatzung vom 16.12.2022 – Anlage 1

Staffelung der Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für die Verlängerung der Grabnutzungsdauer

Gebührensatz für Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.3 Friedhofsgebührensatzung je Grabstelle		Gebührensatz für Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.3 Friedhofsgebührensatzung je Grabstelle	Gebührensatz für Urnen-Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.5 Friedhofsgebührensatzung je Grabstelle	Gebührensatz für Urnenwäldchen-Gemeinschaftsbau § 2 Ziff. 2.6.2 Friedhofsgebührensatzung je Grabstelle	Gebührensatz für „Bi mi to huus“ Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.7.3 Friedhofsgebührensatzung je Grabstelle
Jahre		in €	in €	in €	in €
Verlängerung um	1	23,70	21,67	173,33	160,00
Verlängerung um	2	47,40	43,33	346,67	320,00
Verlängerung um	3	71,10	65,00	520,00	480,00
Verlängerung um	4	94,80	86,67	693,33	640,00
Verlängerung um	5	118,50	108,33	866,67	800,00
Verlängerung um	6	142,20	130,00	1.040,00	960,00
Verlängerung um	7	165,90	151,67	1.213,33	1.120,00
Verlängerung um	8	189,60	173,33	1.386,67	1.280,00
Verlängerung um	9	213,30	195,00	1.560,00	1.440,00
Verlängerung um	10	237,00	216,67	1.733,33	1.600,00
Verlängerung um	11	260,70	238,33	1.906,67	1.760,00
Verlängerung um	12	284,40	260,00	2.080,00	1.920,00
Verlängerung um	13	308,10	281,67	2.253,33	2.080,00
Verlängerung um	14	331,80	303,33	2.426,67	2.240,00
Verlängerung um	15	355,50	325,00	2.600,00	2.400,00
Verlängerung um	16	379,20	346,67		2.560,00
Verlängerung um	17	402,90	368,33		2.720,00
Verlängerung um	18	426,60	390,00		2.880,00
Verlängerung um	19	450,30	411,67		3.040,00
Verlängerung um	20	474,00	433,33		3.200,00
Verlängerung um	21	497,70	455,00		3.360,00
Verlängerung um	22	521,40	476,67		3.520,00
Verlängerung um	23	454,10	498,33		3.680,00
Verlängerung um	24	568,80	520,00		3.840,00
Verlängerung um	25	592,50	541,67		4.000,00
Verlängerung um	26	616,20	563,33		
Verlängerung um	27	639,90	585,00		
Verlängerung um	28	663,60	606,67		
Verlängerung um	29	687,30	628,33		
Verlängerung um	30	711,00	650,00		

**Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006
15. Änderungssatzung vom 16.12.2022**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammeltem Abwasser 24,99 EUR.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 39,42 EUR.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wildeshausen, 16.12.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.

Jens Kuraschinski

**Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006
16. Änderungssatzung vom 16.12.2022**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 14 wird wie folgt geändert

Die Abwassergebühr beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung 2,15 € / m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,31 € / m³

II. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 14 Buchst. a) Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

von 1.759 mg/l - 2.637 mg/l CSB 0,48 EUR / m³
von 2.638 mg/l - 3.516 mg/l CSB 0,96 EUR / m³
von 3.517 mg/l - 4.395 mg/l CSB 1,44 EUR / m³
von 4.396 mg/l - 5.274 mg/l CSB 1,92 EUR / m³
von 5.275 mg/l - 6.153 mg/l CSB 2,40 EUR / m³
je weitere 879 mg/l CSB 0,48 EUR / m³.

Bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ist der Jahresmittelwert zu Grunde zu legen.

III. Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wildeshausen, 16.12.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.

Jens Kuraschinski

Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Wildeshausen

Das Mitglied des Rates der Stadt Wildeshausen, Frau Ulrike Berg, hat ihr Mandat als Ratsmitglied der Stadt Wildeshausen niedergelegt.

Gem. § 44 Abs. 6 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt, dass der frei gewordene Sitz im Rat der Stadt Wildeshausen gem. § 44 Abs. 1 NKWG auf Herrn Thomas Konitzer, Wildeshausen, übergegangen ist.

Wildeshausen, 05.12.2022

Stadt Wildeshausen
Der Gemeindevorstand

gez.

Thomas Eilers

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen 8. Änderungssatzung vom 19.12.2022

Aufgrund § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), sowie der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen vom 13.11.2003 in der Fassung vom 17.12.2021 beschlossen:

I. § 12 a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 14)
- b) Wahlgrabstätten (§ 15)
- c) Urnenfeld für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 16 a)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
- e) Urnengarten für Urnenbeisetzungen (§ 16 b)
- f) Reihengrabstellen im Erdbegräbnisfeld für anonyme Erdbestattungen (§ 14 a)
- g) Urnenbeisetzung am Gemeinschaftsbaum im „Urnenwäldchen“ (§ 16 c)
- h) Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 15 a)

II. § 16 c wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Der Absatz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

III. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wildeshausen, den 19.12.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 der Nieberding-Stiftung

Der Beirat der Nieberding-Stiftung hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Jahresabschluss 2021 der Nieberding-Stiftung beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Das folgende Jahresergebnis wurde beschlossen:

Im ordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 32.669,28 EUR verzeichnet, dieser wird der ordentlichen Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 271,52 EUR festgestellt, welcher mit der außerordentlichen Rücklage verrechnet wird.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 27.12.2022 – 04.01.2023 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss, Zimmer 215, 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 16.12.2022

Der Vorstand

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 73/22 vom Freitag, den 30. Dezember 2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung zur Aufhebung verschiedener Satzungen der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten
(Aufhebungssatzung Abwasser) 524

Stadt Wildeshausen

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)
10. Änderungssatzung vom 16.12.2022 524

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung zur Aufhebung verschiedener Satzungen der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten (Aufhebungssatzung Abwasser)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgenden Satzungen treten außer Kraft

- Satzung der Gemeinde Hatten über die Abwälzung der Abwasserabgaben (Abwasserabgabensatzung) vom 15.12.1981 sowie die dazugehörige 1. Änderung vom 12.12.1989, die 2. Änderung vom 04.12.1991 und 3. Änderung vom 18.06.1996
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 29.09.2004
- Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 14.11.1991, 1. Änderung vom 24.11.1992, 2. Änderung vom 30.11.1994 und 3. Änderung vom 01.01.2006
- Satzung der Gemeinde Hatten über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Kanalbaubeitragsatzung) vom 14.12.2005“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kirchhatten, den 27.12.2022

Gemeinde Hatten
Heike Kersting
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Stadt Wildeshausen

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) 10. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 18.12.2003 beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofsgebäude

1.1	Benutzung der Leichenhalle	35,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	216,00 €
1.3	Benutzung des Aufbahrungsraumes	31,00 €

2. Grabgebühren

2.1 Reihengrabstätten

2.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)	170,00 €
-------	--	----------

2.2 Wahlgrabstätten

2.2.1	Wahlgrab mit einer Grabstelle	711,00 €
2.2.2	Wahlgrab je weitere Grabstelle	711,00 €

2.2.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle und Jahr	siehe Anlage 1
2.2.4	Urnenwahlgrabstätte	650,00 €
2.2.5	Verlängerung der Nutzungszeit je Urnenwahlgrabstätte und Jahr	siehe Anlage 1
2.3	Urnenfeld	
2.3.1	Anonyme Urnengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	700,00 €
2.4	Urnengarten	
2.4.1	Urnengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	800,00 €
	zzgl. Gebühr für die Stelen-Inschrift aus Bronze pro Buchstaben/Ziffer inkl. Montage	24,50 €
2.5	Reihengrabstellen im Erdbegräbnisfeld	
2.5.1	Anonyme Reihengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	700,00 €
2.6	Naturnahe Urnenbeisetzungen im „Urnenwäldchen“	
2.6.1	Urnengrabstelle am „Gemeinschaftsbaum“ (inkl. Pflegeaufwand und Plakette aus Bronze)	2.600,00 €
2.6.2	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle am „Gemeinschaftsbaum“	siehe Anlage 1
2.7	Gemeinschaftsgrabanlagen	
2.7.1	Grabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage „Bi mi to huus“ (inkl. Bepflanzung, Pflegeaufwand und Grabsteininschrift)	4.000,00 €
2.7.2	Zusätzliche Urnengrabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage „Bi mi to huus“ (inkl. Bepflanzung, Pflegeaufwand und Grabsteininschrift)	2.000,00 €
2.7.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage	siehe Anlage 1
3.	Bestattungskosten	
3.1	Ausheben und Schließen eines Grabes	
3.1.1	für eine Sargbeisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	498,00 €
3.1.2	für eine Sargbeisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.127,00 €
3.1.3	für eine Urnenbeisetzung	439,00 €
3.2	Freilegung und Ausgrabung	
3.2.1	Umbettung einer Leiche (Ausgrabung und Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofes)	1.850,00 €
3.2.2	Ausbettung einer Leiche (Ausgrabung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	900,00 €
3.2.3	Einbettung einer Leiche (Wiederbeisetzung von einem anderen Friedhof)	900,00 €
3.2.4	Umbettung einer Urne (Ausgrabung und Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofes)	750,00 €
3.2.5	Ausbettung einer Urne (Ausgrabung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	375,00 €
3.2.6	Einbettung einer Urne (Wiederbeisetzung von einem anderen Friedhof)	375,00 €

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wildeshausen, 16.12.2022

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

**Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)
10. Änderungssatzung vom 16.12.2022 – Anlage 1**

Staffelung der Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für die Verlängerung der Grabnutzungsdauer

		Gebührensatz für Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.3 Friedhofs- gebühren- satzung je Grabstelle	Gebührensatz für Urnen- Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.5 Friedhofs- gebühren- satzung je Grabstelle	Gebührensatz für Urnenwäldchen- Gemeinschaftsba um § 2 Ziff. 2.6.2 Friedhofs- gebühren- satzung je Grabstelle	Gebührensatz für „Bi mi to huus“ Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.7.3 Friedhofs- gebühren- satzung je Grabstelle
Jahre		in €	in €	in €	in €
Verlängerung um	1	23,70	21,67	173,33	160,00
Verlängerung um	2	47,40	43,33	346,67	320,00
Verlängerung um	3	71,10	65,00	520,00	480,00
Verlängerung um	4	94,80	86,67	693,33	640,00
Verlängerung um	5	118,50	108,33	866,67	800,00
Verlängerung um	6	142,20	130,00	1.040,00	960,00
Verlängerung um	7	165,90	151,67	1.213,33	1.120,00
Verlängerung um	8	189,60	173,33	1.386,67	1.280,00
Verlängerung um	9	213,30	195,00	1.560,00	1.440,00
Verlängerung um	10	237,00	216,67	1.733,33	1.600,00
Verlängerung um	11	260,70	238,33	1.906,67	1.760,00
Verlängerung um	12	284,40	260,00	2.080,00	1.920,00
Verlängerung um	13	308,10	281,67	2.253,33	2.080,00
Verlängerung um	14	331,80	303,33	2.426,67	2.240,00
Verlängerung um	15	355,50	325,00	2.600,00	2.400,00
Verlängerung um	16	379,20	346,67		2.560,00
Verlängerung um	17	402,90	368,33		2.720,00
Verlängerung um	18	426,60	390,00		2.880,00
Verlängerung um	19	450,30	411,67		3.040,00
Verlängerung um	20	474,00	433,33		3.200,00
Verlängerung um	21	497,70	455,00		3.360,00
Verlängerung um	22	521,40	476,67		3.520,00
Verlängerung um	23	454,10	498,33		3.680,00
Verlängerung um	24	568,80	520,00		3.840,00
Verlängerung um	25	592,50	541,67		4.000,00
Verlängerung um	26	616,20	563,33		
Verlängerung um	27	639,90	585,00		
Verlängerung um	28	663,60	606,67		
Verlängerung um	29	687,30	628,33		
Verlängerung um	30	711,00	650,00		